STORAGE
L 1 b 3

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HD
3676
.S62

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HD
3636
.S62

Digitized by Google

Die

Gewerbesteuerverfassung

des

Preussischen Staates.

JACKSON'S LIBRARY University of MICHIGAN

Eine

alphabetische Zusammenstellung

der

über die Gewerbesteuer

ergangenen gesezlichen und erläuternden Bestimmungen,

so wie

der damit in Verbindung stehenden gewerbepolizeilichen Vorschriften.

Zum Gebrauche

der Gewerbesteuerverwaltungsbeamten

und

der Gewerbetreibenden des In- und Auslandes.

Liegnitz, 1831.

Druk der Königlichen Hof- und Regierungs-Buchdrukkerei bei E. D'oench.

(Ladenpreis: 1¼ Thaler.)

Vorwort.

Die Gesezze, welche die Grundlage der Gewerbesteuerverfassung des Preussischen Staates bilden, namentlich das Gewerbesteuergesez vom 30. Mai 1,820, das Hausirregulativ vom 28. April 1,824 und das Gewerbepolizeigesez vom 7. September 1,811, haben im Laufe der Zeit verschiedene Abänderungen erfahren, und ihre Ausführung hat mancherlei Ergänzungen und Erläuterungen nothwendig gemacht. Die zahlreichen diesfälligen Bestimmungen finden sich indessen zerstreut in der Gesezsammlung, in den Regierungs-Amtsblättern und in den ꝛc. v. Kamptz'schen Annalen der Preussischen innern Staatsverwaltung, so wie in den Akten der einzelnen Behörden, und nicht ohne Mühe und bedeutenden Zeitaufwand vermag derjenige, welchem die Bekanntschaft mit denselben unentbehrlich ist, sie einzeln bei vorkommenden Fällen aufzufinden oder sich eine vollständige Kenntnis derselben nach ihrem ganzen Umfange zu verschaffen. So wird es denn, ausserdem, daß hierdurch die folgerechte Ausführung der erwähnten Gesezgebung ungemein erschwert wird, auch fast unvermeidlich, daß die Gewerbesteuerverwaltung an Einheit mehr oder weniger verliert und in einzelnen Punkten oft von den bestehenden Vorschriften und Grundsäzzen abweicht.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, entschlos sich der Herausgeber zu der Bearbeitung des gegenwärtigen Werkes, und es glaubt derselbe hierdurch einem gewis vielfältig gehegten Wunsche zu entsprechen. Bei der nicht unbeträchtlichen Menge und Mannigfaltigkeit von Gegenständen, welche, sollte anders das Werk vollständig seyn, in dasselbe aufgenommen werden musten, und da es zugleich nur als ein Haupterfordernis betrachtet werden konnte, den Inhalt so zu ordnen, daß leicht und ohne Zeitverlust jeder beliebige Gegenstand aufgefunden werden könne, schien es am zwekmässigsten, die alphabetische Ordnung zu wählen.

Je mehr indessen der Herausgeber in der unternommenen Arbeit vorrükte, um desto mehr überzeugte er sich von der Schwierigkeit seiner Aufgabe, und nur die Hoffnung, hierdurch einigen Nuzzen gestiftet zu haben, vermag ihn für die nicht geringe Mühe und Ausdauer zu entschädigen, welche die Ausführung seines Vorhabens erheischte. Unter diesen Umständen glaubt derselbe auch wegen der in dem vorliegenden Werke sich etwa findenden Mängel auf einige Nachsicht um so mehr Anspruch machen zu dürfen, als es

11800

sein Vorsaz ist, in einem besondern Nachtrage alles dasjenige zusammenzustellen, was zur Vervollständigung oder etwanigen Berichtigung dieses Werkes noch erforderlich seyn möchte. Zu diesem Behufe richtet derselbe an alle geehrte Herrn Besizzer dieses Werkes die recht angelegentliche Bitte, alle bei'm Gebrauche desselben bemerkte Mängel und etwa erforderliche Zusäzze gefälligst nur im Allgemeinen verzeichnen und durch die, hierzu ersuchten Herrn Subskribentensammler, mittelst welcher dieses Werk bezogen worden ist, ihm zukommen lassen zu wollen. Dieser Zwek wird um so vollständiger erreicht werden können, je mehr jeder einzelne Besizzer des Werkes hierzu beizutragen sich geneigt findet. Der Herausgeber wünscht diese Berichtigungen ꝛc. ꝛc. auf dem genannten Wege bis zum 1. April 1,831 zu erhalten und wird sodann solche, ebenfalls alphabetisch geordnet, besonders abdrukken und den Herrn Besizzern des Werkes baldmöglichst, und zwar unentgeltlich, zukommen lassen. Angemessen dürfte es daher seyn, dieses Werk bei'm Einbinden mit weissem Papiere durchschiessen zu lassen, um sowohl jene Nachträge, als auch die in der Folge ergehenden Bestimmungen bei den betreffenden Artikeln nachtragen und das Werk dadurch für den Dienst auch fortdauernd brauchbar erhalten zu können.

Die frühere Absicht, dieser alphabetischen Zusammenstellung noch die darin bezogenen Gesezze ꝛc. ꝛc. vordrukken zu lassen, muste aufgegeben werden, da der Stof sich mehr häufte, als anfangs erwartet worden war.

Sollte das gegenwärtige Werk nicht ohne Beifall aufgenommen werden, so beabsichtigt der Herausgeber, die vaterländische Klassensteuer- und Gewerbepolizei-Gesezgebung in ähnlicher Art zu bearbeiten, und erwartet derselbe diesfällige Subskripzionen durch die Herrn Subskribentensammler dieses Werkes. Die Preise dieser Werke würden beziehungsweise etwa 15 Sgr. und 1 Rthlr. betragen, welche erst nach Empfange derselben erwartet werden würden.

So sehr übrigens der Herausgeber dieses Werkes bemüht gewesen ist, dasselbe drukfehlerfrei zu übergeben, so hat dieses dennoch bei dem Drange der Zeit nicht geschehen können; jedoch glaubt derselbe, daß die wenigen Drukfehler leicht zu erkennen und zu berichtigen seyn werden.

Am Schlusse des Dezembermonates 1,830.

A.

Aale, s. Fische.

Abbüssen von Gefängnisstrafen, s. Geldstrafen.

Abdecker sind keine Handwerker und bedürfen nach §. 6. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 keines Gewerbescheines, sondern nur einer polizeilichen Legitimazion, selbst dann, wenn sie, unbestellt und um Arbeit zu suchen, in ihrem Bezirke umherziehen.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 7. September 1,824; v. Kamptz; 1,824; Seite 913.)

Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Land-Wirthschaft und bei'm Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstükke und Betten, sind zum Handel im Umherziehen und Aufkaufe gestattet und können Gewerbescheine darauf ausgefertigt werden.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 2. 15; Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Abfälle von Knochen und Leder, s. Grenzzollbezirk.

Abfassen von Bittschriften ꝛc. ꝛc. s. Anfertigen.

Abführung der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuerablieferung.

Abgaben, s. Gewerbeabgaben.

Abgänge, s. Abfälle.

Abgang an Gewerbesteuer (sowohl gewöhnlicher Abgang, als auch Erlasse und wegen Unvermögens der Schuldner niedergeschlagene, unbeibringliche Gewerbesteuerreste) braucht künftig bei der Steuerrechnung nicht mit den diesfälligen Anerkenntnissen über Vergütung belegt zu werden, welche nur dann einen Werth haben, wenn der Kommunalbeamte, welcher die Richtigkeit derselben bescheinigen soll, nicht selbst mit der Einziehung beschäftigt ist. Dagegen sind die Landräthe verpflichtet, sich bei ihren Kreisbereisungen von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß die in Abgang gebrachten, erlassenen oder niedergeschlagenen Gewerbesteuerbeträge von den Erlasempfängern wirklich nicht eingezogen worden sind. Da, wo die direkten Steuern von besondern Bezirkseinnehmern erhoben werden und überall da, wo besondere Elementarsteuerempfänger angestellt sind und die Ortsvorstände nicht zugleich die Erhebung der Steuern besorgen, sind die bisherigen Bescheinigungen der Ausfallslisten durch die Ortsbehörden dahin, daß die in Abgang gestellten Beträge in den Listen gelöscht und die Interessenten davon in Kenntnis geseţt worden sind, ferner beizubehalten. S. Abgang, Gewerbesteuer-Ablieferung, Ab- und Zugangs-Listen, nach der Kopfzahl, Verminderung, Handwerksgewerbesteuer, Niederschlagungen, Restitusionen.

(Finanzministerium; 30. Juniuß 1,827; v. Kamptz; 1,827; Seiten 649. 650.)

Abgangslisten, s. Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten, Handwerksgewerbesteuer.

Abgelaufene Gewerbescheine müssen, zur Vermeidung von Mißbräuchen, zurükgegeben werden. S. Aushändigung, Gewerbescheine, Hausirer, Hausirernachweisung.

(Breslauer Regierung; 13. September 1,823; v. Kamptz; 1,823; Seite 785.)

Abgeordnete bei der Gewerbesteuergesellschaft sind die auf sie gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihnen nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann und deren Beurtheilung der Obrigkeit gebührt, zu Statten kommen. Die Abgeordneten müssen die Abschäzzung ohne Konkurrenz der Stellvertreter bewirken; leztere treten nur zum Ersazze behinderter Abgeordneten ein und dann, wenn die Abgeordneten selbst abgeschäzt werden. Kein Abgeordneter oder Stellvertreter darf demnach bei seiner eigenen Abschäzzung gegenwärtig seyn.

(Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 6. §. 160—165. — Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)

Die Abgeordneten der Gesellschaften erhalten, sobald die Veranlagungsbehörde die Steuerbeträge in der Gewerbesteuerrolle summarisch ausgeworfen hat, von dieser einen Auszug aus der Rolle,

um binnen des ihnen festgesetzten (kurzen) Termines die Vertheilung dieser summarisch ausgeworfenen Beträge unter die einzelnen Kontribuenten zu bewerkstelligen. Zur Verhütung von Mißgriffen bei diesem, für manche Abgeordneten vielleicht fremdartigen Geschäfte und um Aufenthalt vorzubeugen, können die Behörden den Abgeordneten das erste Mal einen Deputirten zur Seite stellen, unter dessen Leitung, jedoch ohne allen materiellen Einfluß, das Geschäft vollzogen werde.

Alle Auslagen, die durch das Zusammenkommen der gewählten Abgeordneten in der 4. Gewerbeabtheilung entstehen, sind aus den Hebegebühren zu bestreiten. In den 3 ersten Abtheilungen werden dergleichen Kosten nicht vorkommen.

(Finanzministerium; 10. November 1,820; v. Kamptz; 1,824; Seiten 683. 685.)

Abgepfändete Gegenstände, s. Aukzionen.

Abledern gefallenen Viehes ist an sich nicht gewerbesteuerpflichtig. Wenn aber mit den Häuten ꝛc. ꝛc. solchen Viehes ein gestatteter Handel getrieben wird, so ist dieser in Klasse B. zu besteuern.

Ablieferung der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuerablieferung.

Abmelden und nicht bloße Niederlegung des Gewerbes befreit von der Gewerbesteuer. Die Abmeldung muß vor dem 8. Monatstage geschehen, widrigenfalls die Gewerbesteuer noch für den ganzen Monat gezahlt werden muß. S. Gewerbesbetrieb, Gewerbesteuerrollen, Gewerbesteuerveränderungen, Gewerbetreibende in Badeorten, Handwerker, Mittelsay, Unterlassung.

Abschäzzung der Gewerbesteuer, s. Gesellschaften, Gewerbesteuerrollen.

Abschriften (Beglaubte) der Gewerbesscheine sind unzulässig und ungültig.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 23.; Gesezsammlung, 1,824; Seite 132.)

Absicht des Betriebes vereinter Gewerbe ist nicht der bloße Wille desjenigen, der die Gewerbe vereinigt betreibt, sondern die Meinung, daß die verschiedenen Gewerbe ihrer Natur und Beschaffenheit nach die gegründete Vermuthung zulassen, daß es Absicht des Gewerbetreibenden sey, sie in ein zusammenhangendes Gewerbe zu vereinigen. Jeder kleinliche Unterschied in den Gewerben soll vermieden, also z. B. jedem Kaufmanne gestattet werden, von dem nämlichen Lokale aus und unter der nämlichen Firma mit so vielen verschiedenartigen Gegenständen zu handeln, als er will, so wie ein Handwerker gleichzeitig, ohne Rükksicht auf ehemalige Innungsgrenzen, mehrere Handwerke betreiben und ein Fabrikunternehmer alle verschiedenartige, zur Vollendung seiner Fabrikate dienende Arbeiten verrichten lassen kann. Eben so können Gastwirthschaft, Weinhandel und Tanzmusik als ein Gewerbe betrieben und brauchen nur einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange dieser Gewerbe besteuert zu werden.

Dagegen kann als kleinlicher Gewerbesunterschied nicht angesehen werden, was das Gesez selbst nach verschiedenen Klassen abgetheilt und auf verschiedene Weise mit der Gewerbesteuer belegt hat. Daher darf das Gewerbe der Bäkker, Schlächter, Branntweinbrenner, Schänker ꝛc. ꝛc., wenn sie sich vereinigt vorfinden, nicht als ein Gewerbe betrachtet werden, sondern derjenige, der sie betreibt, stellt eben so viele Personen vor und tritt in die verschiedenen Klassen und resp. Gesellschaften ein, die seine Gewerbe nach dem Gesezze mit sich bringen. Nur die Klassen der Kaufleute A. und B. dürfen nie getrennt behandelt werden, wenn sie sich in einem Individuum vereinigen, weil sie nicht nach Gegenständen, sondern nach Rechten unterschieden sind und das größere Recht stets das kleinere ausschließt.

(Gewerbesteuergesez; 30. May 1,820; §. 18; Gesezsammlung, 1,820; Seite 150.)
(Magdeburger Regierung; 1. Juniuß 1,824; v. Kamptz; 1,824; Seiten 351, 352.)
(Liegnizzer Regierung; 6. Oktober 1,820.)

Abstufungen der Steuersäzze müssen nach den diesfälligen Gesezzesbestimmungen genau innegehalten und kann daher den verschiedenartigen Gewerbesgattungen nicht gestattet werden, daß sie sich eigene Steuersäzze bilden, wornach sie die Pflichtigen besteuern. S. Bäkker- und Fleischer-Gewerbesteuer.

Abtheilung, s. Gewerbesteuerabtheilung und Mittelsay.

Abtreten des Gewerbescheines an einen Dritten ist nicht gestattet und wird wie unbefugter Gewerbesbetrieb im Umherziehen geahndet.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 20, 28; Gesezsammlung, 1,824; Seiten 132. 133.)

Abzweigung, s. Brau- und Brennereien.

Aechte Steine, s. Steine.

Aerzte sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Aeltern, s. Handlungsreisende, Obhut.
Aequilibristen, s. Beschränkungen, Musikanten im Umherziehen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.
Aexte, s. grobe Eisenwaaren.
Agenten, s. Handelsagenten, Kommissionsagenten, Privatversicherungsanstalten ꝛc. ꝛc.
Agnus Dei, s. Geistliche Waaren.
Akkerbürger der Städte mit Gespanne sind Landwirthen gleich zu achten. S. Landwirthe, Landleute.
Akkoucheurs sind nicht gewerbesteuerpflichtig.
Akteneinsendungen in Gewerbesteuerdefraudazionssachen, s. Korrespondenz.
Alabasterwaaren, s. Grobe kurze Waaren.
Alaunwerke sind, da sie ein Fabrik- und Handels-Geschäft betreffen, mit der Gewerbesteuer vom Handel in Lit. A. und B. nach Beschaffenheit der Umstände zu belegen.
(Finanzministerium; 30. Mai 1,821; III. 5,925.)
Almosensuchen, s. Drehorgelspieler.
Alte Gewerbescheine, s. Abgelaufene Gewerbescheine, Hausirer, Hausirernachweisung.
Alte (gebrauchte) Kleidungsstücke und Betten sind zum Hausirhandel und Aufkaufe nicht gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 2.; Gesetzsammlung; 1,824; Seite 130.)
Alter der Lehrlinge, s. Handwerker, Handwerksgewerbesteuer.
Alter unter 30, bei Kindern unter 14 Jahren, schliest von dem Gewerbesbetriebe im Umherziehen aus. Das erforderliche Alter von 30 Jahren muß im Allgemeinen genau beachtet und bei desfallsigen Zweifeln ein Nachweis gefordert werden.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 5. 13. 35; Gesetzsammlung; 1,824; Seit. 129. 130. 134.)
(Breslauer Regierung; 14. November 1,824; v. Kamptz; 1,824; Seite, 1,157.)
Da dem Ermessen der Königlichen Regierungen anheimgegeben worden ist, welchen Personen sie überhaupt Gewerbescheine ertheilen wollen, und da es allerdings erforderlich ist, Hinsichts des Alters, von welchem ab Gewerbescheine zur Aufsuchung von Waarenbestellungen ertheilt werden können, eine Grenze festzusetzen, durch welche die Ertheilung der Gewerbescheine bedingt wird, so ist nach Analogie der schon bestehenden gesetzlichen Vorschrift, wornach junge Leute mit dem vollendeten 17. Jahre unter Zustimmung ihrer Aeltern oder Vormünder als Freiwillige in den Militairdienst eintreten können, als gesetzlich bestimmt zu erachten, daß das vollendete 17. Lebensjahr als terminus a quo der Ertheilung von Gewerbescheinen zur Aufsuchung von Waarenbestellungen angenommen wird. S. Gehülfen, Gewerbesbetrieb, Handlungsreisende, Handwerker, Kinder.
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 17. März u. 19. Junius 1,827; v. Kamptz; 1,827; Seiten 207—209. 759. 761. 762.)
Alte Sachen, s. Ankauf.
Amtleute, s. Pächter.
Anbieten von Arbeiten oder Diensten, s. Arbeiten.
Anfang eines selbstständigen Gewerbes oder Geschäftes muß vorher der Ortsbehörde angezeigt und dabei die gesetzlich erforderliche Befähigung und in Städten die Gewinnung des Bürgerrechtes nachgewiesen, auch dies so oft wiederholt werden, als der Wohnort verändert und das Gewerbe in einem andern Kommunalbezirke betrieben wird, bei der gesetzlichen Gewerbesteuer- und einer Polizei-Strafe von 5 bis 10 Rthlr. (oder verhältnismässiger Gefängnisstrafe), die in Wiederholungsfällen (mit Ausnahme der Rheinprovinzen) bis auf 50 Rthlr. oder im Unvermögensfalle auf eine angemessene Gefängnisstrafe erhöht wird. S. Ausländische Handwerker, Gewerbesbetrieb, Gewerbesbetrieb im Umherziehen, Gewerbesteuer- Ab- und Zugangslisten, Gewerbesteuerprozessnachweisung, Gewerbesteuerrollen, Gewerbetreibende, Ortsbehörden, Stehendes Gewerbe, Neuhinzutretende Gewerbetreibende, Unterlassung.
(Gumbinnener Regierung; 30. September 1,821; v. Kamptz 1,821; Seite 556.)
(Ministerium d. Innern; 2. November 1,826; 6. August u. 17. Oktober 1,827; v. Kamptz; 1,826; Seite 1,127. 1,827; Seiten 740—745.)
Anfertigen von Bittschriften und andern auffergerichtlichen Aufsätzen für Andere gegen Bezahlung können die Königlichen Regierungen erlauben, da bei dergleichen Gesuchen das Amt der Justizkommissarien nicht in Betracht kommen kann, das sich nur auf gerichtliche Angelegenheiten be-

zieht; jedoch muß einer solchen Erlaubnißertheilung die genaue Prüfung der Fähigkeit und sittlichen Zuverlässigkeit der Individuen für das zu betreibende Gewerbe vorangehen. Dieses Gewerbe ist übrigens zu den Kommissionsgeschäften zu rechnen. S. Kommissionäre.

(Ministerium des Innern; 22. Junius 1,824, 27. April 1,827, 7. November 1,828; v. Kamptz; 1,824; Seiten 575. 576. 1,827; Seite 473. 1,828; Seiten 1,072. 1,073.)

Angebende Beamte erhalten von allen Geldstrafen und Konfiskaten ein Drittheil. Ihre Beweisfähigkeit ist in Fällen, wo ein Denunziantenantheil feststeht, zwar schwächer, als in Fällen, wo dieser nicht gewährt wird; ihre Angabe, wenn sie weder widerlegt, noch durch sonstige Umstände entkräftet wird, ist aber mindestens der Aussage eines Privatzeugen gleichzustellen. S. Beamten, Denunziantenantheil, Gensd'armerie, Kontravenzionen, Polizeibehörden.

(Haufirregulativ; 28. April 1,824; §. 34; Gesetzsammlung; 1,824; Seite 134.)

(Ministerium des Innern; 21. November 1,829; v. Kamptz; 1,829; Seite 569.)

Angehörige Gewerbetreibender, s. Gewerbescheine, Haushaltsmitglieder.

Angenommene Diener, s. Marktverkehr von Auswärtigen.

Ankauf (Gewerbsmäßiger) alter oder neuer Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art, zum Wiederverkaufe, ist handelsgewerbesteuerpflichtig in Klasse B. S. Auffauf, Ausländer, Handel, Wochenmarktsverkehr, Inländer.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 5. b; Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.)

Anlage (Gewerbe-) s. Gewerbeanlagen, auch Mühlenanlagen, Schankanlagen.

Anlagefell, s. Jahresnachweisungen.

Anlagen (Nahe) bei grossen oder Mittel-Städten, s. Gewerbesteuerabtheilungen.

Anlegung neuer Mühlen, s. Mühlenanlagen.

Anmelden des Gewerbes für einzelne Jahrestheile ist unzulässig. Jede Gewerbesanmeldung zieht ohne Ausnahme die Entrichtung des betreffenden Steuersatzes bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung nach sich, worauf mit Nachdrukke gehalten werden muß. S. Gewerbsbetrieb, Gewerbesteuernachweisung, Gewerbesteuerrollen, Handwerker, Unterlassung.

(Generalsteuerdirektion; 8. Mai 1,828. III. 2,908.)

Anmeldungen des stehenden Gewerbsbetriebes geschehen bei der Gewerbesteueraufnahmebehörde, welche darüber Gewerbesteueranmeldungsscheine ohne alle Gebühren ausfertigt. Diese Zettel sind jedoch der Form und dem Wesen nach von den Gewerbescheinen für umherziehenden Gewerbsbetrieb verschieden und daher nie mit einander zu verwechseln. S. Gewerbesteuerfrei gehaltene Gewerbetreibende, Unterlassung. (Finanzministerium; 10. November 1,822. — Breslauer Regierung; 18. März 1,830; v. Kamptz; 1,824; Seiten 690. 691. 1,830; Seite 35.)

Anzeige des Gewerbesbetriebes, s. Anfang, Anmelden, Gewerbesteuerrollen, Gewerbetreibende, Ortsbehörde, Unterlassung.

Apfelsinen gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Haushandel und Aufkaufe gestattet, also Gewerbescheine darauf auszufertigen. S. Grenzzollbezirk.

(Haufirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15; Gesetzsammlung; 1,824; Seite 130.)

Apotheker sind der Gewerbesteuer vom Handel in Klasse A. unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzeneimitteln (auf Vorschrift) beschränken oder darneben andere Waaren (Material- und Spezerei-Waaren, Oele, Spiritus, Salze, Weine ꝛc. ꝛc.) führen; geistige Getränke (Liqueure, gebrannte Wasser und dergleichen) dürfen sie aber nicht in ihren Offizinen zum Genusse auf der Stelle verkaufen, bei Vermeidung der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen sie. S. Aromatische Wasser, Chemisch-pharmazeutische Fabriken.

(Kabinetsordre; 11. Junius 1,826; Ministerium der Finanzen; 2. Februar 1,825; Liegnitzer Regierung; 6. Sept. 1,826; Kölner Regierung; 18. Febr. 1,822; v. Kamptz; 1,822; Seite 437.)

Apothekerlaboratorien, s. Seifensiedereien.

Apotheker-, Droguerie- und Farbe-Waaren sind zum Haufirhandel gestattet, wenn sie im rohen Zustande als Erzeugnisse der Forst- oder Land-Wirthschaft zu betrachten, dagegen nicht gestattet, wenn sie bereits technisch präparirt sind.

Appreturanstalten, welche zu einer bereits besteuerten Fabrikanstalt gehören, sind der Gewerbesteuer nicht unterworfen; entgegengesetzten Falles sind sie nach dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes mit der Handwerksgewerbesteuer zu belegen. (Liegnitzer Regierung; 5. Dezember 1,820.)

Appreturmaschinen, s. Maschinen.

Arbeiten oder Dienste anbieten im Umherziehen macht gewerbescheinpflichtig, darf jedoch nicht unaufgefordert bei 1 bis 2tägiger Gefängnißstrafe geschehen, ausgenommen bei Waarenbestellungen. Geschieht dies aber lediglich im Wohnorte und dessen Polizeibezirke, so ist es kein Gewerbe im Umherziehen. S. Begleiter, Gehülfe, Gewerbescheine, Handlungsreisende, Waarenbestellungen.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 6. 25. 29; Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 127, 133.)
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 12. September 1,828; v. Kamptz; 1,828; Seite 1,079.)

Architektonische Prüfung, s. Maurer- und Zimmer-Gewerbe.

Aromatische Wasser und Parfümerien, welche unschädlich sind, können alle Händler verkaufen, so lange sie als solche verkauft werden; nur kann die Mißleitung des Publikum's durch Anpreisung derselben als Arzeneimittel nicht nachgelassen werden, die nur Apotheker verkaufen dürfen, bei Vermeidung einer Polizeistrafe nach Maasgabe der §. 693. 694. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechtes.

(Ministerien der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und d. Innern; 17. August 1,822; v. Kamptz; 1,822; Seite 767. 768.)

Arrest, s. Geld-Bussen und Strafen.

Artikel (Waaren-) kann jeder städtische Handeltreibende beliebig führen, da es nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung lediglich seinem eigenen Entschlusse überlassen ist, mit welchen Gegenständen er handeln will. Mit Ausnahme des Grenzpolizeikreises ist daher keine besondere Erlaubniß erforderlich, wenn Handeltreibende die Zahl der bisher geführten Waarenartikel durch neue vermehren wollen. Nur darüber kann Frage entstehen, ob, in Hinsicht auf die Entrichtung der Gewerbesteuer, der Verkehr der Handeltreibenden durch die Ausdehnung auf bisher nicht geführte Waarenartikel nicht die Grenzen überschreitet, innerhalb welcher das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1,820 den Handel als nicht kaufmännischen anerkennt. Es kann mithin niemals die Befugniß zum Verkaufe auch anderer, als der bisher geführten Waarenartikel, sondern nur die Frage gestellt werden, ob wegen dieses erwähnten Verkehres der Handeltreibende nicht nunmehr als Kaufmann besteuert werden müsse. S. Handel mit kaufmännischen Rechten, Materialwaaren.

(Ministerien d. Innern u. d. Finanzen; 25. März 1,829; v. Kamptz; 1,829; Seiten 373. 374.)

Arzeneien, s. Gewürzkrämer.

Arzeneimittel, s. Apotheker, Chemisch-pharmazeutische Fabriken, Droguisten, Laboranten, Medikamente.

Asche-, Borsten-, Federn-, Garn- und Lumpen-Sammler werden da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von 2 bis 4 Rthlr. Gewerbesteuer betroffen; wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, findet der Satz von 12 Rthlr. für jede Person Anwendung. In den Fällen, wo Personen aus einem andern Regierungsbezirke, welche dort mit einem Gewerbescheine zu 2 oder 4 Rthlr. versehen worden sind, dieses Gewerbe aber auch auf einen andern Regierungsbezirk ausdehnen wollen, und wo in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht sich Nichts zu erinnern findet, ist ihnen solches mit der Maasgabe zu gestatten, daß, wenn der erlegte Satz nur 2 Rthlr. beträgt, dieser bis auf 4 Rthlr. erhöht wird.

Bleicher, die für ihre eigenen Bleichen entweder selbst oder durch die in ihrem Dienste und Lohne stehenden Knechte, Asche einsammeln, bedürfen keines Gewerbescheines.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; Beilage B; 12. L; Gesetzsammlung; 1,820; Seite 162.)
(Finanzministerium; 21. Oktober 1,821; 28. Februar 1,823. III. 3,549.)

Assekuranzgeschäftsbetrieb unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten ist handelsgewerbesteuerpflichtig in Klasse A.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 3. a; Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.)

Atteste über die Befähigung der Gewerbetreibenden, s. Ausländer, Buchhändler, Gast- und Krug-Wirthschaft, Polizeiatteste, Qualifikationsatteste, Schankanlagen.

Atteste und Verhandlungen wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Leistungen an den Staat und Erhebung derselben, sind stempelfrei, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen. S. Stempel- und Porto-Pflichtigkeit.

(Stempelgesetz; 7. März 1,822; §. 3. e; Gesetzsammlung; 1,822; Seite 58.)

Aufenthalt der Ausländer, s. Ausländer.

Aufenthalt der Hausirer in den Ortschaften ist auf 8, 4 und 1 Tag bestimmt und kann von den Ortsbehörden verkürzt werden; jedoch ist diese Abweichung von der Regel immer nur ausnahms-

weise und nur insoweit zulässig, als solche, den Umständen nach, speziell zu rechtfertigen ist. Eine genaue Bezeichnung der einzelnen Fälle, in welchen eine Verkürzung Statt finden kann, ist bei der Verschiedenheit der, möglicherweise eintretenden Umstände füglich nicht zulässig. Es bedarf derselben aber auch nicht, weil die Anwendung jener Bestimmung den Ortsbehörden überlassen ist, die sich jedoch nicht durch engherzige Rükksichten verleiten lassen dürfen, von ihrer Befugnis einen unangemessenen Gebrauch zu machen. Spezialfälle, über deren Entscheidung Ungewisheit herrscht, sind der höhern Behörde vorzutragen. S. Beschränkungen, Exklusivberechtigungen.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 22; Gesezsammlung; 1,824; Seite 132.)

(Ministerium des Innern; 5. Oktober 1,828; v. Kamptz; 1,828; Seite 1,081.)

Aufgeben } des Gewerbes, s. Abmelden, Ausländische Handwerker, Gewerbesbetrieb, Gewerbetreibende,
Aufhören } Mittelsaz, Ortsbehörden, Unterlassung.

Aufhebung von Schankstätten kann zur Verhinderung des zum Trunke und zur Liederlichkeit verführenden Ausborgens des Branntweines Statt finden, wenn Branntwein auf eine längere Zeit, als acht Tage ausgeborgt wird; die vorschriftsmässigen Polizeiatteste zur Fortsezung solcher Schankstätten können alsdann verweigert werden und der fernere Betrieb des Gewerbes ist nicht weiter zu gestatten. — In Ansehung des Bieres bedarf es keiner solchen Untersagung des Ausborgens.

Bei Untersagung des Schankgewerbes ist übrigens kein Rechtsweg, sondern nur ein Rekurs an die obere Polizeibehörde zulässig. S. Fortsezung, Schankstätten ꝛc. ꝛc.

(Minist. des Innern; 2. Junius 1,823; 6. Mai 1,826.; v. Kamptz; 1,823; Seiten 387. 388. 1,826; Seiten 425—427.)

Aufhören des Gewerbesbetriebes, s. Abmelden, Unterlassung.

Aufkäufer (Inländer und Ausländer), welche die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführen, können auch zum Aufkaufe solcher Gegenstände Gewerbescheine erhalten, welche im Hausirregulativ vom 28. April 1,824; §. 14; (Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.) nicht benannt sind. S. Kaufleute. (Ministr. d. Innern u. d. Finanzen; 27. Dezemb. 1,825; v. Kamptz; 1,826; Seite 428.)

Aufkäufer ländlicher Produkte, welche die aufgekauften Waaren in den Städten wiederverkaufen, müssen als Gewerbetreibende im Umherziehen betrachtet werden und die gesezliche Gewerbesteuer erlegen. S. Landleute.

(Magdeburger Regierung; 6. Junius 1,821; v. Kamptz; 1,822; Seite 425.)

Aufkäufer sind, auch ohne Besiz kaufmännischer Rechte, der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen. S. Händler, Umherziehende Aufkäufer.

(Gewerbesteuergesez vom 30. Mai 1,820; §. 5. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Aufkäufer und Sammler, welche im Lande gewerbsweise umherziehen, um in Privathäusern, Gasthöfen oder auf offener Strasse Waaren irgend einer Art zum Wiederverkaufe zu erstehen, gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen und müssen die gesezliche Gewerbesteuer (auch Mahl- und Schlacht-Steuer) erlegen; jedoch diejenigen nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikazion (aber nicht Waaren zum Handel, wozu ein Gewerbeschein erforderlich ist) aufzukaufen, welches vielmehr auf den blossen Fabrikazionsgewerbeschein (Gewerbesteuerzettel) und polizeilichen Reisepas unbedenklich geschehen kann; auch nicht diejenigen, welche Messen und Jahrmärkte beziehen, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe im Ganzen einzuhandeln, oder welche Waaren bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, wenn auch zum Wiederverkaufe, ausser der Jahrmarktszeit und ausserhalb des Wohnortes einkaufen, da besonders offene Läden den Privathäusern, von denen §. 5. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824, spricht, nicht gleichzustellen sind. S. Gewerbescheine, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Gewerbepolizeigesez; 7. September 1,811; §. 137. Gesezsammlung; 1,811; Seite 277.)

(Ministerium des Innern; 28. Mai 1,822; 30. Oktober 1,823; 5. März 1,824; v. Kamptz; 1,822; Seiten 424. 425; 1,823; Seiten 966. 967; 1,824; Seiten 274. 275.)

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 17. März 1,829; v. Kamptz; 1,829, Seiten 152. 153.)

Aufkäufer von Lebensmitteln für die Städte zahlen für jede Person 12 Rthlr. jährliche Gewerbesteuer.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12 L. Gesezsammlung; 1,820; Seite 162.)

Aufkäufer, welche Materialien nicht zur eigenen Verarbeitung, sondern für die Verarbeitung eines Dritten, umherziehend auffkaufen, bedürfen dazu eines Gewerbescheines.

(Minister. d. Innern u. d. Finanzen; 19. August 1,825; v. Kamptz; 1825; Seite 737.)

Aufkäuferei (nicht im Einzelnen und nicht im Umherziehen) von fremden Einkäufern inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate ist gewerbesteuerfrei.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 8; Gesetzsammlung; 1,820; Seite 149.)

Aufkauf im Umherziehen erfordert einen Gewerbeschein. S. Ausländer, Gewerbeschein, Handlungsreisende, Kaufleute, Umgegend, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Aufkauf von Materialien zu eigener Fabrikazion, s. Aufkäufer, Gewerbescheine, Waarenbestellungen.

Aufkauf von Waaren im Polizeibezirke des Wohnortes, s. Denunziantenantheil, Gewerbeschein, Umgegend, Umhertragen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Aufkauf von Waaren im Umherziehen Behufs des Wiederverkaufes ist Kaufleuten, mit Befreiung von den in den §. §. 22. 23. und 24. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 angeordneten Beschränkungen, unter derselben Bedingung bewilligt, unter welcher auch solche Waaren, die nach dem genannten Regulativ kein Gegenstand des Verkaufes im Umherziehen seyn sollen, doch im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, nämlich
wenn der Aufkäufer die aufgekauften Waaren nicht mit sich führt, sondern frachtweise befördern läst.
Die diesfälligen, nach besonderm Formulare auszufertigenden Gewerbescheine enthalten daher die Bestimmung, daß:
der Kaufmann von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich umherführen darf und letztere vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen muß.
(Kabinetsordre; 11. Junius 1,826. — Ministerien des Innern und der Finanzen; 9. Mai 1,828; 4,346. III. 5,904.)

Aufkauf von Waaren, wie sie das Hausirregulativ vom 28. April 1,824; §. 14. bezeichnet, ist jedem zum Hausirhandel geeigneten Inländer gestattet. S. Ausländer, Gewerbescheine, Kaufleute.
(Minister. des Innern u. der Finanzen; 27. Dezember 1,825; v. Kamptz; 1,826; Seite 428.)

Aufkauf von Waaren zum Wiederverkaufe im Umherziehen macht die Lösung des Gewerbescheines erforderlich, wenn auch an dem Wiederverkaufsorte die Steuer vom stehenden Handel entrichtet wird. Es ist aber als gewerbescheinpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren zum Wiederverkaufe ausser der Jahrmarktszeit bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Läden, obgleich ausserhalb des Wohnortes des Einkäufers, eingekauft werden, da insbesondere offene Läden den Privathäusern, von denen der §. 5. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 spricht, nicht gleichzustellen sind. Wer aber, ausser der Jahrmarktszeit, Handwerker und ihnen gleichzustellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, in ihren Häusern aufsucht, um bei ihnen Waaren, Behufs des Wiederverkaufes aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbescheines. Wegen der Einkäufer inländischer Erzeugnisse ist das Nähere schon durch §. 8. des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 bestimmt worden.
(Minist. d. Innern u. der Finanzen; 11. November 1,828; v. Kamptz; 1,828; Seite 1,082.)

Aufnahme in die Gewerbesteuerrolle erfolgt bei Anmeldung des Gewerbes und Beibringung des Bürgerbriefes mit der erforderlichen polizeilichen Legitimazion. S. Anfang, Anmelden, Gewerbesbetrieb, Gewerbesteuerrollen.
(Minist. d. Innern; 6. August u. 17. Oktober 1.827; v. Kamptz; 1,827; Seiten 741—745.)

Aufnahmebehörden, s. Legitimazion, Schiffergewerbesteuer.

Aufnahme der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuerrollen, Jahresnachweisungen.

Aufsässe (Auffergerichtliche), s. Anfertigen.

Aufsicht (Polizeiliche), s. Handlungsreisende.

Aufsuchen von Handwerkern und ihnen gleichzustellenden Fabrikanten, die keine offenen Laden halten, ausserhalb der Jahrmarktszeit, oder von Produzenten in ihren Wohnungen, um bei ihnen Waaren Behufs des Wiederverkaufes aufzukaufen, macht die Lösung des Gewerbescheines erforderlich.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 17. März 1,829; v. Kamptz; 1,829; Seite 153.)

Aufsuchen von Waarenbestellungen, s. Branntweinproben, Waarenbestellungen.

Auftrag bei Waarenversendungen, s. Waarenversendungen.

Aufwartungen (Musikalische), s. Musiker.

Aufzionatoren (Auffergerichtliche), denen die Erlaubnis ertheilt worden ist, in mehreren Städten

des Regierungsbezirkes Auktionen abzuhalten, insofern sie ihre Dienste nicht umherziehend anbieten oder die ihnen anvertrauten Effekten nicht im Umherziehen öffentlich ausbieten, bedürfen keines Gewerbescheines. Wenn sie aber von der, bei ihrer Konzessionirung ihnen ertheilten Erlaubniß, auch außerhalb ihres Wohnortes Auktionen abzuhalten, wirklichen Gebrauch machen, müssen sie um so mehr, wie jeder Händler, der außer seinem Wohnorte ein zweites Verkaufslokale etablirt, auch an den Orten außerhalb ihres Wohnortes zur Gewerbesteuer in der Klasse B. in Zugang gebracht werden, als sie an ihrem Wohnorte nur nach dem Umfange ihres dortigen Gewerbes abgeschätzt werden können.

(Mindener Regierung; 7. Dezember 1,825; v. Kamptz; 1,825; Seite 918.)

Auktionatoren können, da derjenige, welcher für seine Rechnung Waaren außerhalb seines Wohnortes öffentlich versteigern lassen will, nach §. 2. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 einen Gewerbeschein lösen muß, Waarenversteigerungen auch für Auswärtige abhalten; nur müssen sie sich von dem Eigenthümer der Waaren dessen Gewerbeschein vorlegen lassen und nur solche Waaren für Auswärtige versteigern, zu deren Versteigerung sie von der Königlichen Regierung ihres Wohnortes Gewerbescheine erhalten haben. Es folgt alsdann von selbst, daß solche Waaren, mit denen nach §. 14. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 kein Handel im Umherziehen statt finden soll, (z. B. Branntwein, Liqueur, Wein, Material-, Schnitt- und Spezerei-Waaren) auch von Auktionatoren nicht für Rechnung Auswärtiger versteigert werden dürfen und daß es sogar bei erlaubten Waaren nach §. 11. des genannten Regulativ's dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen bleibt, ob sie die Versteigerung überhaupt gestatten wollen.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 25. Mai 1,825; III. 3,325.)

Auktionen, s. Waarenversteigerungen,

Auktionen von abgepfändeten Gegenständen sind nicht an Fest- und Sonn-Tagen abzuhalten und bei Gegenständen über 50 Rthlr. geräumige Termine (wenigstens 8 Tage vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung angerechnet) anzuberaumen. Bei Dingen, welche dem Verderben unterworfen sind oder Unterhaltungskosten erfordern, muß der Termin früher eintreten. Wenn der Taxwerth der öffentlich zu verkaufenden Gegenstände den Betrag von 50 Rthlr. nicht erreicht, kann in den Fällen, wo instruktionsmäßig die Auktion auf dem platten Lande abgehalten werden darf, der öffentliche Verkauf durch den Exekutor unter Zuziehung der Dorfgerichte abgehalten werden.

(Ministerium der Finanzen; 18. Dezember 1,813; v. Kamptz; 1,824; Seiten 32. 33.)

(Ministerium der Finanzen; 17. Dezember 1,824; v. Kamptz; 1,825; Seite 67.)

Auktionskommissarien gehören zu den Staatsbeamten und können also solche Stellen den Bekennern des jüdischen Glaubens nicht übertragen werden.

(Ministerium des Innern; 17. August 1,827; v. Kamptz; 1,827; Seite 750.)

Ausbesserung der Mühlen, s. Mühlengewerbesteuer.

Ausborgen von Bier und Branntweia, s. Aufhebung von Schankstätten.

Ausdehnung des Gewerbes, s. Absicht, Artikel, Gewerbetreibende.

Ausdehnung des Gewerbescheines auf einen andern oder mehrere Regierungsbezirke, oder auch auf einen Theil desselben, muß bei der betreffenden Königlichen Regierung nachgesucht werden und bleibt deren Ermessen überlassen, wenn nach Verschiedenheit der Gesetzgebung einzelner Landestheile die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes besondern Bedingungen oder Beschränkungen unterworfen ist oder wenn Rücksichten der Grenzaufsicht oder der Gesundheitspolizei örtliche Anordnungen erfordern oder gegen die Persönlichkeit des Inhabers gesetzliche Einwendungen zu machen sind. Die Königlichen Regierungen vermerken die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbescheine. Damit jedoch der mit dieser Prozedur nothwendig verbundene Aufenthalt für viele Klassen Gewerbetreibender, welche oft nur ihrentwegen nach dem Sitze der Königlichen Regierung mehrere Meilen weit reisen und alsdann dort nicht selten geraume Zeit still liegen müssen, nicht so unverhältnißmäßig drückend, auch das dadurch entstehende Schreibwerk vermieden werde, welches diese lästigen und zeitraubenden Mittheilungen herbeiführen würden, wird in denjenigen Fällen, wo ein Inländer die Ausdehnung auf mehrere Regierungsbezirke bei den Königlichen Ministerien nachsucht und triftige Gründe vorhanden sind, ihn damit nicht an jede einzelne Regierung zu verweisen, diese Ausdehnung entweder mittelst Umschlages um den Gewerbeschein, oder durch eine der betreffenden Königlichen Regierungen in Bezug auf die zu allegirende ministerielle Verfügung, in

beiden Fällen aber dergestalt veranlaßt werden, daß der Inhaber des Gewerbescheines durch eine, auf der Rükseite des Gewerbescheines aufzunehmende kurze Bemerkung ausdrüklich angewiesen wird, bei'm Eintritte in einen der in dem Gewerbescheine namentlich benannten Regierungsbezirke der nächsten städtischen Polizeibehörde den Gewerbeschein vorzulegen, damit diese die Ausdehnung desselben auf den Regierungsbezirk der vorgesezten Königlichen Regierung sofort melden und daß dies geschehen sey, auf dem Gewerbescheine kurz bemerken könne.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 9. 21; Gesezsammlung; 1,824; Seiten 128. 132; Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 37; Gesezsammlung; 1,820; Seite 153; Ministerium des Innern; 6. November und 2. Dezember 1,822; 23. März 1,825; v. Kamptz; 1,822; Seiten 1,024. 1,026; 1,825; Seiten 229. 230. 232. 452.)

Bei diesen Bestimungen mus es aus bewegenden Gründen um so mehr verbleiben, als ohnehin nur in einzelnen, besonders dringenden Fällen, namentlich für kaufmännische Reisende, die umherziehend Waarenbestellungen suchen, oder für den möglichst zu begünstigenden Viehhandel, keineswegs aber durchweg eine Ausdehnung anderer Art dadurch verfügt worden ist. Uebrigens sind Ausdehnungsgesuche aus dem Grunde nicht zu versagen, weil die Zahl der bereits vorhandenen Verkäufer des nämlichen Gegenstandes zu gros ist. S. Gewerbescheingesuche, Hausirer, Hausirregulativ, Viehhändler. (Ministerium des Innern; 23. Mai 1,825; v. Kamptz; 1,825; Seite 452.)

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 28. Mai 1,830; V. 5,047, VI. 10,689)

Ausfall der Gewerbesteuer, s. Abgang, Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten, Bäker- und Fleischer-Gewerbesteuer.

Ausfertigung des Gewerbescheines findet nur bei den Königlichen Regierungen Statt und brauchen die Hausirer und ihre Begleiter nicht persönlich nach dem Orte, wo die Königliche Regierung ihren Siz hat, zu kommen, indem es hinlänglich ist, wenn entweder die Kommunal- und Kreis-Behörden das Signalement einreichen oder ihnen von der Königlichen Regierung die Ausfüllung desselben überlassen wird. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 18. Oktober 1,825; v. Kamptz; 1,825; Seiten 1,076—1,078.)

Ausfertigung (Original-) der Strafresolute in Gewerbesteuerdefraudazionssachen mus sofort auf 15 Sgr. Stempel erfolgen. (Generalsteuerdirekion; 13. Mai 1,827; III. 8,857.)

Aushändigung der Gewerbescheine geschieht nur nach Einzahlung der ganzen Jahressteuer, welche jedoch der Steuerempfänger nicht darauf zu quitiren und vor welcher der Inhaber seinen Namen eigenhändig darauf zu schreiben hat, und gegen Zurükgabe des etwanigen frühern, abgelaufenen Gewerbescheines für das vorige Jahr, welcher der Königlichen Regierung zurükzureichen ist. S. Abgelaufene Gewerbescheine, Gewerbescheine, Quitiren.

(Ministerium der Finanzen; 10. November 1,820; 30. Mai 1,821; v. Kamptz; 1,824; Seiten 686. 687; III. 10,467.)

Ausländer (Benachbarte) in angrenzenden, nach jedesortigem Bedürfnisse von den Königlichen Regierungen näher zu bestimmenden Bezirken haben die, im §. 4. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 den Inländern beigelegte Befugnis, auch ohne Gewerbeschein selbstgewonnene Produkte und selbstgefertigte Waaren, insoweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnortes zum Verkaufe umher zu tragen oder zu schiken. Die diesfälligen Distrikte in den Grenzkreisen sind zwar von den Königlichen Regierungen zu bestimmen, jedoch niemals über 2 bis 3 Meilen diesseits der Grenze auszudehnen. Ausländer, welche ihren Verkehr soweit ausdehnen wollen, haben, nach wie vor, Gewerbescheine zu lösen.

Da auch nach §. 3. des Hausirregulativ's schon diejenigen, welche nur im Polizeibezirke des Wohnortes Waaren zum Verkaufe umhertragen oder durch ihre Hausgenossen umherschiken wollen, hierzu besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nachsuchen müssen, und hieraus von selbst folgt, daß auch diejenigen, die noch ausser ihrem Wohnorte und dessen Umgegend einen dergleichen Handel treiben wollen, eines besondern Erlaubnisscheines bedürfen, der aber nicht von der Orts-, sondern von der Kreis-Polizeibehörde ertheilt seyn mus, so müssen auch die Ausländer, welche von dieser nachgelassenen Befugnis Gebrauch machen wollen, sich vorher mit einem Erlaubnisscheine von der Kreisbehörde versehen und zu diesem Behufe ein Zeugnis ihrer Ortsobrigkeit der Kreisbehörde vorlegen, daß die von ihnen feilzubietenden Produkte oder Waaren von ihnen selbst gewonnen oder verfertigt sind, auch nach ihrer Persönlichkeit kein Bedenken obwalte, ihnen das Umher-

tragen dieser Produkte oder Waaren zum Verkaufe zu gestatten, und endlich auch in dem Erlaubnißscheine die Ortschaften, welche den äußern Umkreis des Distriktes bilden, für welchen der Erlaubnißschein gültig ist, namentlich angegeben werden.

(Kabinetsordre; 6. Oktober 1,829; Ministerien des Innern und der Finanzen; 20. November 1,829; v. Kamptz; 1,829; Seiten 912. 913.)

Ausländer (Benachbarte) welche die zum eigenen Gewerbesbetriebe benöthigten Materialien im Inlande aufkaufen, sind gewerbescheinpflichtig und hierunter nicht den Inländern gleichzustellen. S. Ermessen, Hebegebühren, Kinder.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 21. März 1,825; v. Kamptz; 1,825; Seite 235.)

Ausländer brauchen das Bürgerrecht nicht zu gewinnen und keine Gewerbesteuer zu entrichten, wenn ihr Aufenthalt bei'm Einkaufe roher und halbroher Fabrikate, die sie innerhalb Landes bei einländischen Handwerkern für Stücklohn weiter zurichten lassen, blos vorübergehend ist und die betreffenden Waaren ausschließlich zur Ausfuhr bestimmt sind.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 20. Junius 1,822; v. Kamptz; 1,822; Seiten 388. 389.)

Ausländer (Handel der) auf Messen und Jahrmärkten ist gewerbesteuerfrei, sobald sie einzelne diesseitige Jahr- und Wochen-Märkte besuchen; ziehen sie aber mit ihren Waaren von einem Markte zum andern, bis sie ihre Waaren verkauft haben, so sind sie als Hausirer zu betrachten, und kann ihnen dieser Verkehr ferner nicht mehr gestattet werden. S. Holzwaaren, Leinwandhandel, Marktverkehr von Auswärtigen, Zwirn, Zwirnstrümpfe.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 7; Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.)

(Liegnitzer Regierung; 6. September 1,826.)

Ausländer können Gewerbescheine unbedingt nur dann erhalten, wenn ihr Handel sich auf die in No. 1. des §. 14. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 bezeichneten Gegenstände bezieht. Der Handel im Umherziehen mit Bettfedern, Drillich, groben Eisenwaaren, Frangen, weissem Garne, sogenannten geistlichen Waaren, irdenem und Stein-Geschirre, Holz- und optischen Waaren, Leder, Leinenband, Leinwand, Medikamenten, Porzellan, Spitzen, Stahl, Tiroler Dekken, Tischzeug, Töpferwaaren, Weinstein, Wetzsteinen, Zwillich, Zwirn, Zwirnstrümpfen ꝛc. ꝛc. ist ihnen nicht zu gestatten. Sind ausländische Waaren der einen oder der andern Art besser, als die inländischen (was namentlich in Beziehung auf Drillich, Leinwand, Zwillich ꝛc. ꝛc. nicht behauptet werden kann), so werden die inländischen Kaufleute (stehende und umherziehende) schon dafür sorgen, das Inland damit zu versehen, und wird es nicht Noth thun, sich hierzu fremde Hausirer in das Land zu ziehen. S. Aufkauf, Ermessen, Hebegebühren, Medikamente, Wetzsteinhandel.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 27. Mai u. 27. Dezember 1,825; 29. Junius 1,826; 13. August u. 29. Oktober 1,829; v. Kamptz; 1,825; Seite 453; 1,826; Seiten 428. 433. 434; 1,829; Seiten 617. 618. 916.)

Ausländer (Mit Tuch handelnde), s. Juden.

Ausländer müssen nicht nur einen Gewerbeschein lösen, wenn sie ihre Waaren zum Verkaufe von einem Orte zum andern umherführen, sondern auch, sobald sie sich nicht auf Messen und Jahrmärkte beschränken, vielmehr ausser denselben in irgend einem Orte den Verkauf selbst bewirken.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 15. November 1,825; v. Kamptz; 1,825; Seiten 1,079—1,081.)

Ausländer müssen durch die Grenzzollämter und Grenzpolizeibehörden, wenn sie als Hausirer sich herumtreiben wollen, nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden. S. Ermessen, Gewerbescheinnichtpflichtige, Hebegebühren, Kinder.

(Marienwerderer Regierung; 8. September 1,820; v. Kamptz; 1,820; Seiten 597. 598.)

Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbeschein oder eine Ausdehnung desselben erhalten zu können, ihr Gesuch, bei vollständiger Legitimazion, an die Königlichen Regierungen richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen haben. Können sie kein Anerkenntnis ihrer vaterländischen Behörde über ihre Heimath, seit dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist, beibringen, so müssen sie zurückgewiesen werden. S. Ausländische Hausirer.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. §. 9. 11. 12; Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 128. 129.)

(Kabinetsordre; 6. Oktober 1,829; Ministerium des Innern; 2. April 1,830; No. 3,074.)

Ausländer sind keineswegs unerwünscht, wenn sie als brauchbare Gewerbetreibende aus dem Auslande einwandern. S. Ermessen.
(Ministerium des Innern; 4. Oktober 1,826; v. Kamptz; 1,826; Seite 1,124.)

Ausländer, — sofern überhaupt ihre Zulassung zum Hausirgewerbe im Inlande gestattet ist, — welche nicht schon als rechtliche Männer bekannt sind, müssen sich über ihre Unbescholtenheit nicht durch bloße Reisepässe, sondern noch durch unzweideutige Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit ausweisen und nöthigenfalls Kauzion leisten.

Einen festen Wohnsiz innerhalb Landes brauchen sie nicht zu haben und auch nicht öffentliche und Gemein-Lasten, gleich andern Ortseinwohnern, zu tragen; nur müssen sie das gesezliche Alter haben. Das Hausiren der Ausländer ist übrigens zu beschränken. S. Ermessen, Gukkastenführer, Hebegebühren, Kinder. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 26. Januar und 28. Februar 1,821; 13. Dezember 1,824; v. Kamptz; 1,821; Seiten 174—177; 1,824; Seiten 1,116. 1,162.)

Ausländer, welche einer Kontravenzion gegen das Gewerbesteuergesez dringend verdächtig sind, können nur gegen vollständige Sicherheit der Haft entlassen werden. Können oder wollen sie diese nicht leisten, so ist die Sache sofort an das Gericht abzugeben, welches alsdann über die Fortsezzung des Personalarrestes entscheiden mag. S. Ausländische Hausirer.
(Generalsteuerdirekzion; 28. März 1,830; III. 13,987.)

Ausländer, welche Holzwaaren, Obst, Schwarzwich ꝛc. ꝛc. aus dem Auslande blos auf die Wochenmärkte bringen, ohne solches im Lande aufgekauft zu haben oder damit zu hausiren, sind gewerbesteuerfrei. Führen sie aber diese Waaren von Wochenmarkte zu Wochenmarkte oder von Jahrmarkte zu Jahrmarkte, und kehren sie erst dann in die Heimath zurük, um neue Waarenvorräthe zu holen, so ist dies ein Hausirgewerbe, welches Ausländer mit Holzwaaren nicht treiben dürfen. S. Wochenmarktsverkehr. (Ministerium der Finanzen; 19. März 1,821; III. 5,096.)

Ausländer, welche ihre ausländischen Erzeugnisse (Fische, Getreide, Hopfen, Obst ꝛc. ꝛc.) in's Land bringen, müssen sich zunächst über ihr Wohlverhalten durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen und können sodann Gewerbescheine unmittelbar oder mittelbar durch die Unterbehörden erhalten. Wollen sie aber ausser den Jahr- und Wochen-Märkten zu jeder andern beliebigen Zeit ihre Waaren im Detail oder in ganzen Porzionen an ausländische Händler absezzen und den Abgang ihrer Handelsartikel aus ihrer Heimath oder aus ihren, im Lande befindlichen Waarenlagern ergänzen, so müssen sie nach §. 1. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. September 1,811, nach vorgängiger Legitimazion das Bürgerrecht gewinnen und Gewerbesteuer für stehendes Gewerbe, jedoch auf das ganze Jahr und bei dem ersten Magistrate, wo sie auf dem Markte erscheinen, zahlen, deren Bescheinigung ihnen alsdann zur Legitimazion dient.
(Liegnizzer Regierung; 5. März 1,821; 28. April 1,826.)

Ausländer, welche inländische Erzeugnisse (Butter, Eier, Getreide, Viktualien ꝛc. ꝛc.) und Fabrikate zum Wiederverkaufe in ihrem Lande einkaufen, bedürfen keines Gewerbescheines, wenn sich dieser Verkehr blos auf die Grenzdörfer beschränkt, da sie nur den Einwohnern der Grenzdörfer Gelegenheit verschaffen, ihre ländlichen Erzeugnisse ꝛc. ꝛc. auf die schnellste und bequemste Weise abzusezzen.
(Liegnizzer Regierung; 18. April 1,826.)

Ausländer, wenn sie blos Gewerbescheine, neben denselben aber keine Pässe haben, verlieren ihre Gewerbescheine, und ist ihnen der Aufenthalt im Lande nicht zu erlauben. S. Ermessen.
(Ministerium des Innern; 17. März 1,824; v. Kamptz; 1824; Seite 222.)

Ausländern darf in der Regel der Gewerbesbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. No. 1. des Hausirregulatio's vom 28. April 1,824 bezeichneten Waaren (Wochenmarktsartikeln), ferner, um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §. 17—19. ebendaselbst genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, ausserdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit (z. B. bei Dachdeckern, Dammsezzern, Glasern) getrieben wird und doch als öffentliches Bedürfnis anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Dies erweitert jedoch nicht die Befugnis, Ausländer zum Hausirhandel zu gestatten, sondern ihre Verstattung zu andern Gewerben, die im Umherziehen betrieben werden, ausser den im §. 17—19. bezeichneten Dienstleistungen und Schaustellungen. S. Ermessen, Hebegebühren.
(Minist. des Innern u. d. Finanzen; 27. Mai 1,825; v. Kamptz; 1,825; Seite 453.)

(Hausirregulativ vom 28. April 1,824; §. 12; Gesetzsammlung; 1,824; Seite 129. Ministerien des Innern und der Finanzen; 28. September 1,828; v. Kamptz; 1,828; Seiten 774—776.)

Ausländern darf nur aus besondern Gründen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben und die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften (§. 135—150. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811.) (Gesetzsammlung; 1,811; Seiten 276—278.) müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden. Ausnahmefälle gegen die Bestimmungen des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 können nur auf, höhern Ortes vorhergegangene Anfrage Statt finden. S. Ermessen, Hebegebühren.

(Gewerbepolizeigesetz; 7. September 1,811; §. 160. Gesetzsammlung; 1,811; Seite 279.)

(Ministerium des Innern; 9. September 1820; 29. Oktober 1,829; v. Kamptz; 1,820; Seite 596; 1,829; Seite 916.)

Ausländern ist auch der Holzhandel gestattet. (Liegnitzer Regierung; 21. Dezember 1,825.)

Ausländern kann der Handel im Umherziehen mit Pflanzen und Sämereien (nach §. 160. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811; Gesetzsammlung; 1,811; Seite 279) aus besondern Gründen gestattet oder versagt werden. S. Ermessen, Hebegebühren.

(Ministerium des Innern; 10. Mai 1,824; v. Kamptz; 1,824; Seite 585.)

Ausländische Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind gewerbesteuerfrei, sofern sie nicht umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben, in welchem Falle sie gewerbescheinpflichtig sind. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 8. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 149.)

Ausländische Fuhrleute, die von fremden Orten mit Personen ankommen, können, zum Besten des Publikum's, bei der Rückkehr Reisende nach den Orten, woher sie gekommen sind oder welche sie auf der Rückreise passiren, zurücknehmen, mithin auch nicht dazu verpflichtet werden, nach Ablaufe einer bestimmten Frist, leer zurückzukehren. Dagegen müssen sie aber auch, wenn sie entweder eigends mit leeren Wagen in das Land kommen, um Personenfuhren, wohin es auch sey, zu suchen, oder dergleichen von dem inländischen Orte ihrer Bestimmung nach andern, als den unmittelbar auf der Tour von demselben bis zu dem fremden Orte, von welchem sie abgefahren sind, belegenen Städten und Ortschaften, und vollends von einer inländischen Stadt zur andern, zu übernehmen, nach §. 159. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811, (Gesetzsammlung; 1,811; Seite 279) allen Leistungen ohne Ausnahme sich unterwerfen, welche inländischen Fuhrleuten für einen solchen Gewerbesbetrieb obliegen. Kontravenirende fremde Fuhrleute werden als Gewerbesteuerdefraudanten unnachsichtig bestraft. S. Ermessen, Fuhrleute, Hebegebühren.

(Ministerium des Innern; 26. Mai 1,823; v. Kamptz; 1,823; Seiten 385. 386.)

Ausländische Gewürze, s. Gewürze, Hausirverkehr.

Ausländischen Handlungsreisenden kann zur Vorzeigung von Proben neuer Baumwollen- und Wollen- (auch seidener) Zeuge an diesseitige Handlungsfreunde ein Gewerbeschein nicht ertheilt werden, da nach §. 160. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811 (Gesetzsammlung; 1,811; Seite 279) überhaupt nur aus besondern Gründen Ausländern gestattet werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, dergleichen aber nicht obzusehen sind, wenn eine ausländische Handlung die beste, aber unbenutzte Gelegenheit zur Erreichung ihres Endzwekkes auf den inländischen Marktplätzen, ganz nahe und auf denselben mit 1/4 Rabatt an ihre inländischen Handlungsfreunden zu verkaufen die Befugnis hat. Es ist daher selbstredend, daß einem ausländischen Handlungshause die Befugnis nicht ertheilt werden kann, den Preussischen Staat durchziehen zu lassen, um dessen Unterthanen zu veranlassen, zu ihm zu kommen oder Aufträge ihm zu ertheilen. Dagegen können Ausländer für rohe Produkte, Weine, Metalle und Eisenwaaren Bestellungen suchen.

(Minist. d. Innern; 27. Junius 1,823; 6,537. — Liegnitzer Regierung; 17. Julius 1,823.)

Ausländische Handwerker, welche ihr Gewerbe im Inlande betreiben wollen, müssen unter denselben Voraussetzungen behandelt werden, unter denen die Gewerbesteuerpflichtigkeit inländischer Handwerker eintritt. Sie sind schuldig, allen Polizeivorschriften, welchen die Inländer Genüge leisten müssen, bei Vermeidung der, auf die Nichtbeachtung gesetzten Strafen sich zu unterwerfen und müssen auch, dem §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. März 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 150) gemäß, der Kommunalbehörde die vorgeschriebene Anzeige von dem Anfange und dem Aufhören ihres Gewerbesbetriebes machen, widrigenfalls sie in die, durch den §. 39. daselbst (Seite 154.) angeordneten Strafen verfallen. Hinsichtlich des Gewerbesbetriebes der Ausländer im Umherzie-

ben hat es bei den Vorschriften im §. 12. des Hausirregulativ's (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 129.) sein Bewenden. S. Anfang, Ermessen, Gewerbsbetrieb, Hebegebühren.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 22. März 1,822; 17. September 1,826; v. Kamptz; 1,822; Seiten 343—344, 389. auch 692.; 1826; Seiten 991., 992.)

Ausländische Hausirer müssen von den Hauptzollämtern an der Landesgrenze gleich bei ihrer Ankunft und, ehe sie ihre Waaren versteuern, mit den gesetzlichen Vorschriften bekannt gemacht, und ihnen mus anheim gegeben werden, über die Grenze zurückzugehen und den Regierungsbeschlus abzuwarten, ob ihnen das Umherziehen mit ihren Waaren gegen Erlegung der Gewerbesteuer unfehlbar werde gestattet werden, damit sie nicht in Verlust kommen, indem auf die einmal versteuerten Waaren keine Erstattung erfolgt, wenn sie bei Verweigerung des Gewerbescheines zurückgeschikt werden müssen. (Finanzministerium; 2. Mai 1,824; v. Kamptz; 1824; Seite 583.)

Die Polizeibehörden an der äussern Landesgrenze haben solche Ausländer bei ihrem Eintritte in's Land sofort durch einen gedruckten Aushang zu bedeuten, daß sie wohl thun, sich die vorschriftsmässige Erlaubnis zum Hausirhandel von der nächsten betreffenden Königlichen Regierung früher zu verschaffen, ehe sie die zum Betriebe desselben mitgebrachten Waaren versteuern oder überhaupt ihre Reise fortsezzen, und daß sie die Nachtheile, welche aus einer Nichtberüksichtigung dieser Verwarnung für sie entstehen könnten, lediglich sich selbst zuzuschreiben und auf keine Weise darauf zu rechnen haben, daß von Seiten der Königlichen Verwaltungsbehörden im Wege der Gnade auf diese Nachtheile Rükksicht genommen und ihrentwegen allein eine Genehmigung ihres beabsichtigten Hausirhandels ohne anderweit dafür sprechende besondere Gründe erfolgen werde. S. Ermessen, Hebegebühren. (Ministerium des Innern; 2. Mai und 26. Mai 1,824; v. Kamptz; 1,824; Seiten 583. 584. — Liegnizer Regierung; 10. Dezember 1,824.)

Ausländische Hausirer, welche einer Gewerbesteuerdefraudazion beschuldigt und der Flucht verdächtig sind, müssen persönlich angehalten und dem nächsten betreffenden Untergerichte übergeben werden, welches sich sofort, als ihm die Akten überliefert werden, auch dann dieser Untersuchung sich zu unterziehen hat, wenn die Strafe, einschliesslich des Werthes der konfiszirten Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem leztern Falle jedoch die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte einzureichen sind. Zur Justifikazion von Ausfällen wegen etwanigen Unvermögens dieser ausländischen Hausirer genügt es, wenn sich aus der beizubringenden gerichtlichen Entscheidung ergiebt, daß der wegen unbefugten Hausirens verurtheilte Kontravenient ein Ausländer ist oder solches, im Mangel einer diesfälligen Nachricht, in der Entscheidung von dem betreffenden Landrathe oder Magistrate bescheinigt wird. Dagegen mus der Ausfall der Steuer auch in den Prozessen gegen ausländische Hausirer nach der Vorschrift des §. 2. der Zirkularverfügung vom 26. November 1,829 justifizirt werden. S. Ermessen, Hebegebühren, Konfiskazion.

(Minist. der Finanzen und der Justiz; 5. Oktober und 18. September 1,826; v. Kamptz; 1,826; Seiten 1,000. 1,001. — Oberrechnungskammer; 31. Januar 1,830. 324.)

Ausländische Juden, s. Juden.

Ausländische Kaufleute können die Kunst- und Natur-Erzeugnisse ihres Landes in allen diesseitigen Orten (Russen bis zur Oder) verkaufen lassen, auch Einkauf machen, ohne das Bürgerrecht gewinnen zu dürfen. S. Ermessen, Genähete Waaren, Kinder.

(Oppelner Regierung; 30. Mai 1,822; v. Kamptz; 1,822; Seite 692.)

Ausländische Leinweber, s. Leinwandhandel der Ausländer.

Ausländische Nus- und Obst-Händler können nie zwei Gehülfen bewilligt erhalten, sondern es müssen für dieselben besondere Gewerbescheine nachgesucht werden, da kein Grund vorhanden ist, den Hausirhandel, besonders der Ausländer, auf solche Weise zu begünstigen.

(Generalsteuerdirekzion; 19. Junius 1,826; III. 11,472.)

Ausländische Versicherungsanstalten, s. Privatversicherungsanstalten.

Ausländische Viehkastrirer können, wie inländische, unter den, Hinsichts lezterer bestehenden Bedingungen, und wenn sie sich im Besitze einer inländischen Approbazion befinden, Gewerbescheine erhalten; jedoch ist dies dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen. S. Ermessen, Hebegebühren. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 14. Mai 1,828; v. Kamptz; 1,828; Seiten 541.542.)

Ausländische Weber, s. Leinwandhandel der Ausländer.

Ausländische Weinhändler, die nur auf Bestellung Weine in's Land bringen und solche abfezzen,

sind als Musterreiter gewerbesteuerpflichtig und bedürfen nach §. 21. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 150.) eines Gewerbescheines. S. Handlungsreisende, Musterreiter. (Liegnitzer Regierung; 8. Februar 1,821.)

Auslagen (Baare) in Gewerbesteuerdefraudationssachen, s. Gewerbesteuerdefraudationssachen.

Auslagen bei der Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter, s. Abgeordnete, Wahl.

Auslegen der Waaren, s. Umhertragen.

Aussagen der Beamten, s. Angebende Beamte, Beamten.

Ausschank und Schankgerechtigkeit (Der Begrif von) ist nicht von der Grösse des Maasses, in welchem verkauft werden darf, abhängig, sondern durch das Merkmal des Verkaufes zum Genusse auf der Stelle bestimmt. Für den gröffern Handel mit Getränken ist keine besondere Konzession erforderlich. Wer einmal zum Ausschanke von Getränken berechtigt ist, kann Bier, Branntwein, alle feinen Liqueurs und Wein an sitzende Gäste ausschänken, ohne daß diese Befugnis im Steuerzettel besonders ausgedrukt werden darf. Den Deputirten der Gesellschaft steht frei, jeden Schänker nach dem Umfange seines Gewerbes einzuschätzen. S. Getränkehandel, Liqueurausschank, Reihenausschank, Schankwirth. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 15. August 1,828; v. Kamptz; 1,828; Seiten 772. 773. — Liegnitzer Regierung; 5. September 1,828.)

Ausschlieslichkeit der vererblichen und veräusserlichen Realgewerbeberechtigungen; Ablösungsfähigkeit derselben. S. Exklusivberechtigungen, Realgewerbeberechtigungen; Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Gewerbepolizeigesez; 7. September 1,811; §. 32. 33; Gesezsammlung; 1,811; Seite 265. Deklarazion; 11. Junius 1,822.)

Ausschnitthändler, s. Artikel, Händler, Schnittwaaren.

Ausfergerichtliche Aufsäze, s. Anfertigen.

Ausfergerichtliche Aukzionatoren, s. Aukzionatoren.

Ausspannunghalten, s. Gastwirthschaftsgewerbesteuer.

Ausspielen von Sachen ꝛc. vermittelst Würfel im Umherziehen ist im Allgemeinen nicht zu gestatten. Auf Jahrmärkten kann es nur gegen Bestenerung in der Klasse B. statt finden.
(Liegnitzer Regierung; 14. Februar 1,827.)

Ausstellen von Gegenständen zur Schau im Umherziehen, macht gewerbescheinpflichtig. S. auch Musikanten im Umherziehen.
(Haussirregulativ; 28. April 1,824; §. 6; Gesezsammlung; 1,824; Seite 121.)

Ausstellungen umherziehender Personen können in den Fällen, wenn nach der Ueberzeugung der Königlichen Regierungen ein reinwissenschaftliches oder ein höheres Kunst-Interesse Statt findet, von der Gewerbesteuer frei bleiben.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage 12. L.; Gesezsammlung; 1,820; Seiten 158—162.)

Ausübung (Temporäre) stehender Gewerbe, s. Stehendes Gewerbe.

Auswärtige auf Märkten, s. Marktverkehr von Auswärtigen.

Auswärtige Hausirer, s. Hausirer.

Auszug, s. Gewerbesteuerrolle.

B.

Bachmühlen, s. Wassermühlengewerbesteuer.

Badeanstalten (Neue) können ein ausschliesliches Recht grundsäzlich gar nicht erhalten, nicht einmal auf unbestimmte Zeit. (Minist. d. Innern; 26. Dezbr. 1,828; v. Kamptz; 1,828; Seite 1,073.)

Badeorte, s. Gewerbetreibende, Mittelsat, Vermiethen.

Bäkker brauchen, in Erwägung, daß das Bäkkergewerbe nicht wohl betrieben werden kann, ohne die Mühlenaufälle des verbakkenen Gemahles und auch wohl einige abgesonderte Mehlarten zu verkaufen, für den Mehlhandel eine besondere Gewerbesteuer in der Klasse B. nicht zu erlegen, so lange dieser Mehlhandel nicht einen solchen Umfang erreicht, daß er mit dem Mittelsazze besteuert werden muß. S. Mehlhandel. (Generalsteuerdirekzion; 9. Septbr. 1827; III. 16,535.)

Bäkker und Fleischer in dem Bezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte sind dem städtischen Vereine beizutreten und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesezze wegen der Mahl- und Schlacht-Steuer zu diesen Abgaben angezogen wer-

den. Sie erhalten jedoch kein Ausschliessungsrecht gegen die entfernteren Bäcker, und eben so entsteht dadurch kein Zwang für die Stadtbewohner, ihren Brodbedarf nur von den städtischen Bäckern zu entnehmen. Dagegen muß die von den Bäckern nach der Kopfzahl der Bevölkerung aufzubringende Gewerbesteuer nicht allein auf die städtischen, sondern auch auf die ländlichen Bäcker des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirkes vertheilt werden.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 27. b; Gesezsammlung; 1,820; Seite 151.)
(Liegnizer Regierung; 9. September 1,820; 4. Januar und 2. Februar 1,821.)

Bäcker, die zugleich Kuchen oder Pfefferkuchen backen und über die Strasse verkaufen, dürfen noch nicht als Gastwirthe Gewerbesteuer zahlen, sondern nur dann, wenn sie ein offenes Lokale halten, um dort die von ihnen gefertigten Kuchen oder Pfefferkuchen verzehren zu lassen. Sie können auch den gebackenen Kuchen und Pfefferkuchen auf den Jahrmärkten im Wohnorte feilbieten, müssen jedoch alsdann sowohl Bäcker-, als auch Handels-Gewerbesteuer in Klasse B. entrichten. S. Bäcker-, Fleischer- und Gastwirths-Gewerbesteuer.

(Finanzministerium; 25. Februar 1,825; 28. Julius 1,829; III. 4,054. 3566.)

Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, welche ausserhalb der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, dürfen ihre Waaren in solchen Städten nur auf den Wochenmärkten, zu welchen auch die gewöhnlichen Gemüse- und Viktualien-Märkte gehören, und ausser denselben nur auf vorgängige Bestellungen an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbeschein verkaufen; dagegen müssen sie zum Verkaufe ausser der Marktzeit einen Gewerbeschein lösen. Denselben bedürfen sie auch, wenn sie nicht in die Stadt, sondern in den klassensteuerpflichtigen halben Meilenbezirk Back-, Fleisch- und Mehl-Waaren, ohne daß solche bestellt sind, einbringen und solche auf offener Strasse in einem offenen Gelasse, namentlich vom Wagen herab, feilbieten. Von dieser Verpflichtung dürfen selbst diejenigen nicht befreit bleiben, die in solcher Nähe des Ortes, wo sie ihre Waaren feilbieten, wohnen, daß dieser Verkaufsort noch zu der Umgegend ihres Wohnortes zu rechnen ist; denn die §. 4. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 den Inländern gegebene Erlaubniß, selbst verfertigte Waaren zu jeder Zeit in der Umgegend ihres Wohnortes zum feilen Verkaufe umher tragen oder schicken zu dürfen, hat auf den kleinen Verkehr, der nicht in ein Verbrechen der Waare durch dieselben aufrufenden Personen hinausgeht, beschränkt werden sollen, wie dies auch durch die in jenem §. gewählter Worte: „zum feilen Verkaufe umher tragen oder schicken" angedeutet worden ist. Wer aber so grosse Waarenquantitäten versenden will, daß er dazu eines Fuhrwerkes bedarf, muß hiezu nach §. 2. des genannten Hausirregulativ's einen Gewerbeschein lösen. S. Fleischer, Mehl, Mehlhändler, Polizeibezirk, Umgegend.

(Ministerium des Innern; 4. Dezember 1,824; 25. Februar 1,825; v. Kamptz; 1,824; Seite 1,164; 1,825; Seiten 222. 223.)
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 17. Dezember 1,825; 16. Oktober 1,826; v. Kamptz; 1,825; Seiten 1,084. 1,085; 1,826; Seiten 999. 1,000.)

Bäcker (Städtische und ländliche), s. Brodhandel, Landleute, Lohnbäcker.

Bäckereigewerbe der Müller, s. Müller.

Bäckergewerbesteuer beträgt jährlich in der

1. vom Kopfe der 8 Pf.
2. Bevölkerung 3, 4, 5 bis 6 Pf. } Brandenburgisch.
3. Gewerbesteuerabtheilung im Mittelsatze von jedem Bäcker 6 Rthlr. } im niedrigsten Satze von jedem Bäcker 4 Rthlr.
4. 4 Rthlr. } 2 Rthlr.

in den, nach Beschaffenheit des Geschäftsumfanges von 2 auf 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und so weiter jedesmal um 12 Rthlr. steigenden Sätzen. In der dritten und vierten Gewerbesteuerabtheilung haben die Bäcker den durch Abgang entstehenden Steuerausfall nicht zu tragen, da ihnen auch der Zugang nicht zu gute kommt.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. §. 12; Gesezsammlung; 1,820; Seite 159.)
(Breslauer Regierung; 13. September 1,823; v. Kamptz; 1,823; Seite 784.)

Bei Anseszung des Steuerbetrages der Bäcker (wie der Fleischer) in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der ersten beiden Gewerbesteuerabtheilungen ist die Volkszahl mit Inbegriffe der Vorstädte und nächsten Umgebungen, so weit sie mahl- und schlachtsteuerpflichtig, aber auch nur,

soweit Bäcker und Fleischer darin ansässig sind, in Anwendung zu bringen. Dagegen ist das Militair, wo solches garnisonirt, bei der Bevölkerung, Hinsichts der Bäckergewerbesteuer, in Abzug zu bringen, da es aus Magazinen mit Brode verpflegt wird. Die Militairpersonen werden indessen nur insoweit in Abrechnung gebracht, als diese aus Königlichen Magazinen mit Brode versehen werden, so daß besonders Offiziere und die Familienglieder aller Militairs der Gesammtbevölkerung beizuzählen sind. Auch pensionirte Militairpersonen können nicht abgerechnet werden, da bei ihnen die Bedingung des Brodempfanges niemals zutrift.

(Minist. d. Finanzen; 10. Novbr.; 1,820; 4. August u. 10. Septbr. 1,824; v. Kamptz; 1,824; Seiten 684. 685. 692. 703. — Generalsteuerdirektion; 10. April 1,829; III. 7628.)

Bäcker (und Schlächter), welche über eine halbe Meile von den makl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten entfernt wohnen, aber dennoch in diesen nur ihre Waaren abseßen, gehören dessenungeachtet nicht zum städtischen Verbande, sondern zur 4. Abtheilung (Kreis).

(Liegnißer Regierung; 16. November 1,820.)

Ausfallende Gewerbesteuerbeträge durch Aufhören des Gewerbes (der Bäcker wie der Fleischer) in der 1. und 2. Abtheilung sind in den Gewerbesteuerabgangslisten zu verzeichnen, für das folgende Jahr aber der Steuersumme wieder zuzuschlagen, welche jene Gewerbe aufzubringen haben. Dagegen kann bei Vertheilung der Steuersumme auf die einzelnen Kontribuenten für diejenigen der Gesellschaft, welche im Laufe des verflossenen Jahres neu hinzugekommen sind und das Gewerbe steuerfrei betrieben haben, durch die Abschäzzung für das laufende Jahr die Steuer so gestellt werden, daß der Erwerb des verflossenen Jahres dabei berüksichtigt wird. Wenn bei den Bäckern in den Städten der beiden ersten Abtheilungen ein Ausfall gegen das Einkommen des vorigen Jahres durch Ausscheiden einer oder mehrerer Ortschaften in dem Halbmeilenbezirke entsteht, weil die Bevölkerung dadurch vermindert wird, so ist die Ursache dieses Ausfalles in den Abgangslisten genau anzuzeigen.

(Liegnißer Regierung; 5. September 1,828.)

Die Zugänge bleiben in der 1. und 2. Abtheilung ganz allgemein unberüksichtigt; eine Veranlassung zur Erhöhung der Solleinnahme ist nicht vorhanden. In der 3. und 4. Abtheilung ist der Zu- und Abgang der Gewerbetreibenden ganz in derselben Art zu berüksichtigen, wie bei allen übrigen Gewerbetreibenden, die nach Mittelsätzen steuern, auch bei Todesfällen der Abgang zu liquidiren.

Der Zuschlag des durch die Ermäßigung der Steuer eines einzelnen Gewerbetreibenden entstehenden Ausfalles zu dem, im folgenden Jahre aufzubringenden Gesammtbetrage findet in sämmtlichen vier Abtheilungen, auch auf die Bäcker und Schlächter Anwendung. Uebrigens werden bei der Besteuerung der Bäcker und Fleischer Groschen und Pfennige und selbst ungerade Thaler nicht berüksichtigt, da Steigerungen der Sätze nach dem größern Umfange nur in der oben beregten Art von 2 auf 4, 6, 8, 12 Rthlr. ꝛc. Statt finden sollen. Eine Stadt von 5,049 Einwohnern müßte z. B. zu 6 Pf. für den Kopf 105 Rthlr. 4 gGr. 6 Pf. aufbringen; in der Rolle werden aber nur 104 Rthlr. und so in ähnlichen Fällen immer der nächste niedrige Satz angenommen. S. Fleischer, Gewerbesteuer-Erhöhung und Verminderung, Mittelsatz, Neuhinzutretende Gewerbetreibende.

Bäckergewerbesbetrieb ist gewerbesteuerpflichtig, als Fertigung von Waaren auf den Kauf.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 9. e; Gesezsammlung; 1,820; Seite 149.)

Bänderschuhe sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Bärme, (Hefen) s. Grenzzollbezirk.

Bagatellsachen, s. Kontravenzionen.

Baiern, s. Handelsvertrag mit dem Königreiche Baiern.

Baiersche Handlungsreisende erhalten Gewerbescheine mit Weglassung der Worte: „gegen Entrichtung einer Steuer von 12 Rthlr.“ und ohne Nachweis des Indigenates.

(Ministerien des Innern u. d. Finanzen; 10. Januar 1,830; v. Kamptz; 1,830; Seite 21.)

Bakobst gehört zum Wochenmarktsverkehre und ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet, also ein Gewerbeschein darauf auszufertigen.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15; Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Bakwaarenhandel ist mit dem Viktualienhandel an sich schon verbunden und daher umsomehr ungehindert zu gestatten, als nach §. 65. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. September 1,811 (Gesezsammlung; 1,811; Seite 270) alle kleinliche Unterschiede vermieden werden sollen, ohnehin auch

der Handel der Viktualienhändler mit Bakwaaren sowohl den Bäkkern den Absaz, als den Konsumenten den Ankauf erleichtert. Dabei bleibt es den Viktualienhändlern unbenommen, ob sie die Bakwaaren von auswärtigen oder den städtischen Bäkkern kaufen wollen. Auswärtige Bakwaarenhändler, welche die Gewerbesteuer für den Handel in Klasse B. entrichten, sind nur berechtigt, ihre Semmeln und sonstige Bakwaaren an den bestimmten Wochenmarkttagen in die Städte zu bringen und während der Marktzeit feilzuhalten. Auch steht ihnen frei, die von ihren Kunden bestellten Waaren auser der Marktzeit abzuliefern. Sie überschreiten aber ihre Befugnis, wenn sie ihre Bakwaaren auser der Marktzeit feilhalten oder gar in Privathäusern ihre Waaren ausbieten und auf diese Art einen unerlaubten Hausirverkehr treiben. S. Bäkker, Brodwaaren.

(Minist. des Innern; 4. April 1,822. v. Kampz; 1,822; Seiten 198. 199.)

(Liegnizzer Regierung; 1. April 1,829.)

Bakwaarenverkauf in Buden auser den Marktagen, s. Landleute.

Band (Leinen- und Wollen-) ist Inländern zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und ein Gewerbeschein darauf auszufertigen. S. Ausländer.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Bandagen, s. Bruchbänder.

Band- oder Bänder-Schuhe sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Bankgeschäft, s. Wechselbankgeschäft.

Banngerechtigkeiten, s. Gerechtigkeiten.

Barbieren ist nicht mehr als chirurgische Beschäftigung anzusehen; die Barbiere haben sich daher der Ausübung chirurgischer Operazionen bei Strafe, als Pfuscher behandelt zu werden, zu enthalten.

(Magdeburger Regierung; 19. Januar 1,824. v. Kampz; 1,824; Seiten 294. 295.)

Barbierer gehören weder zu den Handwerkern, noch zu irgend einer andern Klasse von Gewerbetreibenden, die das Gesez besteuert wissen will. Es kommt also hier nicht darauf an, ob sie Gehülfen halten oder nicht, sondern sie sind, als solche, in jedem Falle gewerbesteuerfrei zu lassen und bedürfen nur polizeilicher Genehmigung.

(Generalsteuerdirekzion; 5. Februar 1,827; III. 2,293. — Liegnizzer Regierung; 28. Sept. 1,827.)

Bast
Bastgeflechte
Basthüte (Grobe)
Baststrikke
} sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Basthüte (Feine) sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Battisthandel im Umherziehen ist nicht gestattet.

Bauen, s. Selbstversertigen.

Bauhandwerker müssen sich nicht nur die vorschriftsmässige Befähigung verschaffen, sondern auch der Gewerbesteuer unterworfen werden. S. Handwerksgewerbesteuer, Mittelsaz.

(Ministerium des Innern; 20. Januar 1,830. v. Kampz; 1,830; Seiten 163. 164.)

Baukondukteure, s. Maurer- und Zimmer-Gewerbe.

Baumöl ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Baumwollen-Garn (Bunte Gewebe aus Leinen- und), s. Gewebe.

Baumwollengarn gehört, als Garn, zu den Gegenständen des Handels im Umherziehen und können

Baumwollenspinner Gewerbescheine darauf erhalten.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 17. März 1,825. v. Kampz; 1,825; Seiten 236. 237.)

Baumwollenwaarenhandel im Umherziehen ist nicht mehr gestattet. Als stehendes Gewerbe wird er nach dem Umfange desselben in Klasse A. oder B. besteuert. S. Zeuge.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 38. Gesezsammlung; 1,820; Seite 153.)

Baumwollenweber, s. Langenbielauer und Reichenbacher Baumwollenweber, Leinweber, Weber.

Bauten an den Mühlen, s. Mühlengewerbesteuer.

Beamten, (Ausagen eines in Eid und Pflicht stehenden) haben in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen, wenn gegen seine Glaubwürdigkeit keine Einwendungen erregt oder erweislich gemacht werden, sogar in allen Zivilfällen, ohne Unterschied des Gegenstandes, einen vollen Beweis. S. Angebende Beamte, Denunziantenantheil, Kontravenzionen, Polizeibehörden.

(Ministerium des Innern; 21. November 1,829. v. Kampz; 1,829; Seite 568—570.)

Bedürfnisse des Lebens, s. Bakwaaren, Handwerksgewerbesteuer (Händler), Landleute, Lebensmittel, Umgegend.

Befähigung, s. Ausländische Handwerker, Neuhinzutretende Hausirer, Handwerker, Gewerbesbetrieb, Polizeiatteste, Qualifikazionsatteste.

Befreiung von der Gewerbesteuer für die Ruhezeit des Gewerbes, s. Mittelsaz.

Befugniß (Handels-) s. Artikel.

Befugniß zum stehenden Gewerbesbetriebe, s. Stehendes Gewerbe.

Befugniß zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen in einem andern, als dem im Gewerbescheine bezeichneten Regierungsbezirke, muß bei der betreffenden Königlichen Regierung nachgesucht werden. S. Umgegend.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 21. Gesezsammlung; 1,824; Seite 132.)

Befugniß zur Erweiterung des Hausirhandels, s. Ministerien.

Beginnen des Gewerbes, s. Anfang, Anmelden, Ausländische Handwerker, Gewerbesbetrieb, Gewerbetreibende, Ortsbehörden, Polizei- und Qualifikazions-Attest, Unterlassung.

Beglaubte Abschriften der Gewerbescheine sind unzulässig und ungültig.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 23. Gesezsammlung; 1,824; Seite 132.)

Begleiter (Bloße) zum Transporte der Waaren oder zur Wartung des Gespannes können die Königlichen Regierungen nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbescheine benannt und signalisirt werden. Unter keinen Umständen dürfen aber Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre, es sey unter welchem Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 13. 37. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 129, 130. 135.)
(Minist. des Innern u. d. Finanzen; 3. Septemb. 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 903—905.)
Die Bewilligung von Waarenträgern liegt daher in den Befugnissen der Königlichen Regierungen. Diese Waarenträger dürfen jedoch an dem eigentlichen Hausirhandel keinen Antheil nehmen, sondern müssen sich lediglich darauf beschränken, die Waaren zu tragen, widrigenfalls sie und der Hausirer in die gesezlichen Strafen verfallen. Damit diese Waarenträger nicht als Gewerbegehülfen gemißbraucht werden, haben die Ortsbehörden auf einen solchen Verkehr zu vigiliren und die Kontravenienten zur Untersuchung zu ziehen, auch die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß diese Kontravenzion an dem Träger, wie an dem Hausirer zugleich werde bestraft werden.
(Minist. des Innern u. d. Finanzen; 29. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 151. 152.)
Selbst bei'm vollen Steuersazze ist die Bewilligung eines Waarenträgers oder eines Begleiters zur Wartung des Gespannes von besondern Umständen und dem pflichtmäßigen Ermessen der Königlichen Regierungen abhängig, um dem Andringen zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen entgegenzuwirken, welcher Zwek der Gesezgebung indessen durch zu grosse Willfährigkeit und Bewilligung der Begleiter unbedenklich vereitelt werden würde, in welchen in der Regel künftige selbstständige Hausirer herangezogen werden. Es wird daher im Allgemeinen nur Alter, Gebrechlichkeit und besondere Schwäche des Hausirers als hinlängliches Motiv, ihm einen Begleiter zu bewilligen, anerkannt werden können. Hausirer, welche Gehülfen oder Waarenträger mit sich führen, haben durchaus keine Ermäßigung der Hausirgewerbesteuer zu erwarten, und Hausirern, welche Gewerbescheine zum ermäßigten Gewerbesteuersazze erhalten haben, können keine Begleiter, Gehülfen oder Waarenträger bewilligt werden. (Liegnizzer Regierung; 12. September 1,825.)
Eben so dürfen die bewilligten Gehülfen oder Waarenträger, wenn sie ebenfalls den Hausirsteuersaz zu zahlen haben sollten, nie mit in den Gewerbescheinen aufgeführt und diese auf den doppelten Steuersaz ausgefertigt werden, sondern es muß jede Person einen besondern Gewerbeschein erhalten. S. übrigens: Alter, Drehorgelspieler, Gehülfen, Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersazze, Gewerbesteuerermäßigung, Viehtreiber, Träger.
(Generalsteuerdirekzion; 21. März 1,828; III. 5,830.)

Beherbergen (Gewerbsmäßiges) von Personen mit und ohne Kost für Bezahlung, ist gastwirthsgewerbesteuerpflichtig. S. Gastwirthsgewerbesteuer.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 9. a. Gesezsammlung; 1,820; Seite 149.)

Beitritt zur Gewerbesteuergesellschaft darf von einzelnen Gewerbetreibenden, bei Untersagung des Gewerbesbetriebes, nicht verweigert werden.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 41. Gesezsammlung, 1,820; Seite 154.)

Benachbarte Ausländer, s. Ausländer.
Benachbarte Städte, s. Bürgerrecht.
Benennung der Waaren, s. Artikel, Gewerbescheine.
Berechtigung zum Gewerbesbetriebe, s. Gerechtigkeiten, Gewerbesberechtigung.
Bergbau, zu welchem eine Belehnung der Bergbaubehörde erfordert wird, ist gewerbesteuerfrei. (Kabinetsordre; 9. Januar 1,823. Gesezsammlung; 1,823.)
Bergbaumaschinen, s. Maschinen.
Berichte in Gewerbesteuerdefraudazionssachen, s. Korrespondenz.
Bernsteinwaaren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.
Bescheide, s. Gründe, Reseluzionen, Strafresolute, Versagung.
Beschlagnahme, s. Konfiskazion, Krugverlagsrecht.
Beschränkungen bei den neuen Schankanlagen (z. B. blos einheimische oder blos auswärtige Gäste zu sezzen) dürfen, als unpraktisch, von den Ortsbehörden nicht gemacht werden, da dergleichen Bestimmungen nur zu Streite und Chikanen Anlas geben, an sich auch unausführbar sind. S. Branntweinverkauf, Droguisten, Gastwirthe, Schankstätten. (Minist. d. Innern; 7. Januar und 5. Febr. 1,823; 12. Junius 1,829. v. Kamptz; 1,823; Seiten 168. 170; 1,829; Seite 384.)
(Kabinetsordre; 28. Oktober 1,827. v. Kamptz; 1,828; Seite 772.)
Beschränkungen der mit General- oder Spezial-Konzessionen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen versehenen Individuen (Equilibristen, gymnastische Künstler, Handlungsreisende, Kaufleute, Marionettenspieler, Musiker, Schauspieler, Schausteller von Kunst- oder Natur-Seltenheiten, Taschenspieler ꝛc. ꝛc.) sind überall nach den Vorschriften des Hausirregulativ's und namentlich nach der Festsezung des §. 22. seq. desselben (Gesezsammlung; 1,824; Seite 132.) zu beurtheilen. Es ist daher nicht zulässig, dergleichen Gewerbetreibende noch ferner den, durch frühere, jenem Regulativ vorhergegangene Ministerialreskripte angeordneten besondern Beschränkungen zu unterwerfen. Die Ortsbehörden haben also die ihnen gegebene Befugnis der Genehmigungsertheilung ohne zureichenden Grund, (d. h. nicht etwa aus Vorliebe oder Widerwillen gegen diese Gewerbetreibenden oder ihr Gewerbe, oder wegen eben im Orte anwesend gewesener Gewerbetreibender dieser Art oder wegen Verhinderung von Gelegenheit zu Ausgaben für das Publikum ꝛc. ꝛc.) nicht zu überschreiten und Gewerbetreibende dieser Art nicht durch Versagung oder Verkürzung des ihnen gesezlich bewilligten Aufenthaltes am Orte zu bedrükken, indem sie durch den Gewerbeschein einmal die Erlaubnis zu ihrem Gewerbesbetriebe erhalten und die Gewerbesteuer bezahlt haben, es auch ihre Sache bleibt, ob sie bei ihren Vorstellungen ihre Rechnung finden oder nicht, so wie es Jedem aus dem Publikum freisteht, ob er jene Vorstellungen besuchen will oder nicht. S. Aufenthalt, Ausländer, Ausstellungen, Gewerbescheine, Gewürzkrämer, Handlungsreisende, Handwerksgewerbesteuer, Inländische Kaufleute, Marktverkehr, Oeffentliche Darstellungen. (Minist. d. Innern; 13. Junius 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 534—537.)
Beschwerden über zu hohen Gewerbesteuersaz, s. Gewerbesteuerreklamazionen, Prägravazionsbeschwerden.
Besen gehören zum Wochenmarktsverkehre und darf auf sie der Hausirhandel und Aufkauf gegen Gewerbeschein gestattet werden.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)
Bestellungen von Waaren, s. Branntweinproben, Gewerbescheine, Handlungsreisende, Kaufleute, Waarenbestellungen.
Bestrafung von Gewerbesteuerdefraudazionen, s. Gewerbesteuerdefraudazionssachen.
Betrieb (Bergbau-, Hammer- und Hütten-), s. Bergbau, Hammer- und Hütten-Betrieb.
Betrieb des Gewerbes, s. Gewerbesbetrieb, Mittelsaz.
Betrügereien der Hausirer, s. Eisenwaaren.
Betten (Alte, gebrauchte) und Kleidungsstükke (alte und neue) sind zum Hausirhandel und Aufkaufe nicht gestattet, also keine Gewerbescheine darauf auszufertigen. S. Federn.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. Gesezsammlung; 1,824; Seite 130.)
(Minister. des Innern; 20. August 1,825. v. Kamptz; 1,826; Seite 430.)
Betteln, s. Hausirerei.
Bettfederhandel, s. Ausländer, Federbettenhandel.

Beuteltuchhändler können einen Gewerbschein erhalten.

Bevölkerung, s. Gewerbesteuer nach der Kopfzahl.

Beweisfähigkeit amtlicher Denunzianten, s. Angebende Beamte, Beamten, Denunziazionen, Gensd'armen, Kontravenzionen.

Bewohner des platten Landes, welche nur mit selbsterzeugten oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten. S. Landbewohner, Landleute, Landwirthe, Polizeibezirk, Umgegend.

(Allgemeines Landrecht; Th. II. Tit. 8. Abschnitt 7, §. 485.)

Bezeichnung der im Umherziehen zu führenden Waaren muß im Gewerbescheine nicht zu eng gestellt werden, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art umfassen. Wenn hierbei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichem Bedürfnisse Verbindungen von Waaren zu einem Verkehre vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, so werden die Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen, auf die diesfälligen Anträge der Königlichen Regierungen, dergleichen Verbindungen ein- für allemal genehmigen und wird solches von den Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 8. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 127. 128.)

Die Verbindung mehrerer Waaren zum Verkaufe im Umherziehen ist daher nicht zu beschränken. Der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung geht dahin, zu verhindern, daß eine zu enge Bezeichnung der zu führenden Waaren unbegründete Untersuchungen wegen angeblicher Ueberschreitung des Gewerbescheines herbeiführe. Auch läst diese Bestimmung der Beurtheilung, welche Bezeichnung angemessen sey, völlig den nöthigen Spielraum, und es bedarf keiner besondern Regeln und Grundsätze, sondern nur einiger Umsicht bei der Anwendung. S. Artikel, Vereinte Gewerbe.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 4. November 1,824. v. Kamptz; 1,824; 1153—1155.)

Bibliotheken, s. Leihbibliotheken.

Bier (Fremdes) kann in die Städte eingeführt und daselbst verschänkt werden.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 25. Novbr. 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 953. 954.)

Bier gehört nicht zu den Wochenmarktsartikeln; Gewerbescheine zum Handel mit Bier im Umherziehen können daher gar nicht ausgefertigt werden. Es fehlt an hinlänglicher Veranlassung, den Bierfabrikanten zu gestatten, ihr Fabrikat im Umherziehen verkaufen zu dürfen. Oertliche Verhältnisse und Bedürfnisse, aus denen der §. 16. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131.) eine Erweiterung der Hausirbefugnisse gestattet, werden nirgends nachgewiesen werden können; denn die nämlichen Gründe würden überall von dem Inhaber der Brauereien mit demselben Rechte in Bezug genommen werden können, und, so wenig ihnen verwehrt werden mag, ihren Kunden das bestellte Bier zuzuführen, so wenig läst sich doch die Nothwendigkeit zugeben, daß sie im Umherziehen auch neue Kunden aufsuchen oder, die Sache bestimmter zu bezeichnen, Bier im Umherziehen feilbieten müsten. Die Konsumenten haben sich daher ihren Bierbedarf unmittelbar oder mittelbar durch Bestellung bei dem Brauereibesitzer selbst zu beschaffen. S. Krämer. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 3. Jan. u. 4. Febr. 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 225.)

Bierausborgen, s. Aufhebung von Schankstätten.

Bierausschänken auf Jahrmärkten darf nur von den, am Orte konzessionirten Schänkern oder von Bierfabrikanten selbst betrieben werden. S. Branntweinverkauf auf Wochenmärkten.

(Minist. des Innern; 21. Novbr. 1,820. v. Kamptz; 1,820; Seite 876.)

Bierausschank an sizzende Gäste ist jedem Brauer, der sich auf den Grund des Gewerbesteuergesetzes in einer Stadt etablirt, ohne Ausnahme und alle Beschränkung für sein selbstverfertigtes Bier gestattet, sofern gegen seine persönliche Qualifikazion Nichts zu erinnern ist, und darf die Ansetzung neuer Brauer nicht erschwert und das Publikum nicht um die Vortheile der Konkurrenz gebracht werden, indem sonst die ältern Brauer dabei gewinnen und Alles aufbieten würden, diesen ihnen zusagenden Umstand aufrecht zu erhalten, ihnen auch schon hierbei sehr zu Statten kommt, daß die Magistrate die Anträge der neu sich ansetzenden Brauer, ihr Fabrikat auch an sizzende Gäste ausschänken zu dürfen, aus andern, als solchen Gründen, welche aus der Persönlichkeit der Bittsteller hergenommen sind, abweisen dürfen. Uebrigens dürfen diejenigen städtischen Brauer, welche von der Befugnis, ihr Bier ausschänken zu dürfen, Gebrauch machen, nicht gleichzeitig auch Branntw-

wein ausschänken, sondern müssen zu diesem Schanke nur nach Maaksgabe des Zirkularreskriptes vom 7. Januar 1,823 (s. Schankstätten) von der Polizeibehörde, berechtigt werden.

(Ministerium des Innern; 2. September 1,823; 7. Mai 1,824; 18. April 1,825. v. Kampz; 1,823; Seiten 695. 696; 1,824; Seiten 591. 592; 1,825; Seiten 463. 464.)

Ausschank selbstverfertigten Bieres ist den Besitzern und Pächtern ländlicher Brauereien nicht gestattet. S. Ausschank, Krämer, Schankwirthschaft.

(Ministerium des Innern; 23. September 1,825. v. Kampz; 1,825; Seiten 724. 725.)

Bierdetailhandel auf den Wochenmärkten ist den Landbewohnern aus polizeilichen Gründen nicht gestattet, da dieser nur von den, am Orte konzessionirten Schänkern oder den Fabrikanten selbst betrieben werden darf. S. Krämer.

(Ministerium des Innern; 14. März 1,825. v. Kampz; 1,825; Seite 225.)

Bierfabrikazion, s. Brau- und Brennereien, Schankstätten ꝛc. ꝛc.

Bierschank berechtigt nicht, auch Branntwein zu verschänken, da die polizeiliche Genehmigung zum Bierschanke die Befugnis zum Branntweinschanke nicht in sich schliest. Eine solche Befugnis steht aber auch eben so wenig denjenigen Bierschänkern, welche eine Brauerei besizzen, zu, indem diese ebenfalls nur mit spezieller polizeilicher Erlaubnis Branntwein schänken dürfen. S. Schankanlagen, Schankstätten. (Ministerium des Innern; 27. Februar 1,827. v. Kampz; 1,827; Seite 224.)

Bier- und Branntwein-Verkauf auf Märkten, s. Branntweinverkauf.

Bijouterienwaaren sind zum umherziehenden Handel nicht geeignet.

Bildende Kunst, s. Kunst.

Bilderhändlern (Illyrischen) ist der Handel im Umherziehen zu verweigern.

(Ministerium des Innern; 9. September 1,820. v. Kampz; 1,820; Seite 595.)

Bilderhandel im Umherziehen ist gegen den vollen Hausirgewerbesteuersaz gestattet.

Bittschriften, s. Anfertigen.

Blanket-Gewerbescheine können die Unterbehörden nicht erhalten, da die Ausfertigung der Gewerbescheine nur den Königlichen Regierungen gebührt. S. Gewerbescheine, Handlungsreisende.

(Liegnizer Regierung; 9. Januar 1,821.)

Blattbinder sind, wenn sie Waaren feil halten, als Händler in Klasse B. zu besteuern.

Blaufarbenwerke, s. Hüttenwerke.

Blechner, (Klempner), s. Umgegend.

Blechwaaren, s. Umgegend.

Blei ist zum Handel im Umherziehen **nicht** gestattet.

Bleicher sind der Handwerksgewerbesteuer unterworfen. S. Aschesammler, Handwerksgewerbesteuer.

Bleichmeister, die für Wochenlohn arbeiten, sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

(Liegnizer Regierung; 2. November 1,820.)

Bleistifthandel im Umherziehen kann nur auf Gewerbescheine Statt finden. Anträge auf Generalkonzessionen werden abgelehnt. (Ministerium des Innern; 17. Junius 1,820; 29. Mai 1,826. v. Kampz; 1,820; Seite 313; 1,826; Seite 428.)

Blinde, s. Drehorgelspieler.

Blumen (Gemachte) sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Blumenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Blutegel-Sammeln und Wegfangen ist für ein steuerpflichtiges Gewerbe nicht zu erachten. Die Aufkäufer aber, welche im Lande umherziehen, um Behufs des Verkaufes Blutegel von den Sammlern aufzukaufen, müssen gleich allen denjenigen, welche Waaren, Behufs des Handels, im Umherziehen ankaufen, einen Gewerbeschein lösen. Dieses Geschäft ist aber nur solchen Personen zu verstatten, welche sich gegen die Polizeibehörden durch Atteste der Kreisphysiker darüber gehörig ausgewiesen haben, daß sie den offizinellen Blutegel von den schädlichen Blutegelarten genau zu unterscheiden verstehen, und muß ihnen die Erlaubnis zu diesem Handel sofort wieder abgenommen werden, wenn bei der Revision unter den Vorräthen Sorten gefunden werden, die nicht zu den offizinellen Egelarten gehören. Den zum Blutegelhandel verstatteten Nichtapothekern ist der Handverkauf mit diesen Thieren gänzlich zu untersagen, indem ihnen nur gestattet werden kann, auf schriftliche Verordnung der approbirten Aerzte und Wundärzte, welche sie jederzeit bei sich zurükbehalten

und aufbewahren müssen, Blutegel zu verabfolgen. Jede Kontravenzion gegen dieses Verbot hat die Zurücknahme der ihnen ertheilten diesfälligen Erlaubnis ebenmäßig zur Folge.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 18. Dezember 1,827. — Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten; 17. September 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 779. 1,015.)

Bodenprodukte gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und Gewerbescheine darauf zu ertheilen.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Böttchern ist im Allgemeinen das Umherziehen und Reparaturarbeit in den Häusern zu suchen, zu gestatten; nur dürfen sie, bei'm Verluste der Hausirbefugnis, ihre Ankunft nicht durch Hammerschläge an Thore und Thüren zu erkennen geben. S. Bürgerrecht, Handwerksgewerbesteuer, Schneider, Umgegend. (Minist. d. Innern; 5. April 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 581. 582.)

Bohrmühlen, s. Mühlen.

Bohrwindmühlen, s. Windmühlengewerbesteuer.

Bonnets sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Borgen von Bier und Branntwein, s. Aufhebung von Schankstätten.

Borstenzurichten, s. Handwerksgewerbesteuer.

Borstensammler, s. Aschesammler.

Bouillon, (Tafel-) ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Branntwein (Feiner), s. Liqueurausschank.

Branntwein gehört nicht zu den Gegenständen des Wochenmarkts- und Hausir-Verkehres.
(Kabinetsordre; 17. März 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 12.)

Branntweinausborgen, s. Aufhebung von Schankstätten.

Branntweinausschank, s. Branntweinverkauf.

Branntweinbestellungen, s. Branntwein-Handel, Proben, Verkauf und Versendungen.

Branntweinbrennereianlagen, s. Brau- und Brennereien.

Branntweinbrennereien sind im Allgemeinen, im Verhältnisse gegen die Brauberechtigung, als die grössere Berechtigung zu betrachten und können, wenn das Recht zu einer Getränkebereitung nur auf einen andern Gegenstand, als den bisherigen, gerichtet werden soll, in eine Brauerei umgewandelt werden, obgleich strenggenommen hierbei von einer neuen Berechtigung die Rede ist. Diese Umwandlung muß aber, im Falle die Brennereigerechtigkeit hypothekarisch eingetragen ist, auf den Grund einer, von dem Besitzer auszustellenden Verzichtleistungsurkunde, ebenfalls hypothekarisch eingetragen und, wenn jene Gerechtigkeit nicht intabulirt seyn sollte, wenigstens auf dem Original- (Kauf- oder Erbpachts-) Kontrakte registrirt werden.
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 28. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 378. 379.)

Branntweinbrennereigewerbesteuer, welche das Gesetz vom 30. Mai 1,820 angeordnet hat, ist neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung nicht mehr zu erheben.
(Kabinetsordre; 10. Januar 1,824. Gesetzsammlung; 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 49. 703.)

Branntweinbrennereipächter auf Landgütern, s. Pächter.

Branntweindestillateurs, s. Destillateurs.

Branntweindetailhandel auf den Wochenmärkten ist den Landbewohnern aus polizeilichen Gründen nicht gestattet, da dieser nur von den, im Orte konzessionirten Schänkern oder den Fabrikanten selbst, betrieben werden darf. S. Branntweinverkauf, Getränkehandel, Liqueurausschank.
(Ministerium des Innern; 14. März 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 225.)

Branntweinfabrikazion, s. Brau- und Brennereien, Schankstätten;

Branntweinhandel im Umherziehen ist nicht gestattet und unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen. S. Getränkehandel. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 38. Gesezsammlung; 1,820; Seite 153. Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. Gesezsammlung; 1,824; Seite 130. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 29. Juliut 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 619.)

Branntweinniederlagen können ihren Branntwein in jeder Quantität verkaufen. Wenn sie ihn nicht gläserweise an sizzende Gäste ausschänken, so haben sie auch nicht die Natur der Schankstätten, und wenn sie solchen in kleinen Quantitäten über die Strasse verkaufen, so kann dies wohl deren Besteuerung als Schankwirthe zur Folge haben, nicht aber die für eigentliche Schankstätten

erforderliche polizeiliche Genehmigung und die Anwendung der unterm 7. Januar 1,823 angeordneten Kontrollmaßregeln begründen. S. Getränkehandel, Schankstätten.

(Ministerium des Innern; 20. Dezember 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 952. 953.)

Branntweinproben können versandt werden, sobald dies nicht im Umherreisen oder durch reisende Diener im Sinne des §. 13. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 129) geschieht, ohne daß es für diese Absendung von Proben allein der Lösung eines Gewerbescheins oder der Entrichtung der Gewerbesteuer bedarf. Nach den allgemeinen Grundsätzen über die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen können selbst Gewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein im Umherziehen ertheilt werden, jedoch unter der Bedingung, daß die Reisenden nicht mehr, als zwei Quart bei sich führen und davon Nichts verkaufen dürfen. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 15. Juliu's 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 768. — Kabinetsordre; 17. März 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 12.)

Branntweinschank, s. Ausschank, Bierschank, Schankanlagen, Schankstätten, Schankwirthschaft.

Branntweinverkauf auf Jahr-, Vieh- und Wochen-Märkten (wenn der Branntwein in ländlichen Brennereien erzeugt ist), ist in andern, als den gewöhnlichen Verkaufsstätten nicht zu gestatten. Dagegen ist der auf Jahrmärkten erlaubte Handel mit diesem Getränke nicht zu hindern. S. Getränkehandel, Liqueurausschank. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 2. Oktober 1,821; 25. Januar 1,822; 7. April 1,824; 15. Juliu's 1,827. v. Kamptz; 1821; Seite 957; 1,822; Seite 204. 205; 1,824; Seite 592; 1,827; Seite 768.)

Branntweinverkauf (Detail-) einzelner Schänker auf Viehmärkten vor den Thoren in zweckmäßig zu vertheilenden Buden kann von der Ortsbehörde nach Umständen gestattet, eine allgemeine Ermächtigung zu einem Gewerbesbetriebe dieser Art aber nicht gegeben werden. S. Getränkehandel.

(Ministerium des Innern; 7. April 1,824. v. Kamptz; Seite 592.)

Branntweinverkauf in Gläsern ausserhalb der konzessionirten Schankstätten kann grundsätzlich nicht nachgegeben, jedoch in einzelnen Fällen, namentlich bei Scheibenschiessen und andern Volksbelustigungen, überhaupt wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, ausnahmsweise gestattet werden. S. Getränkehandel. (Minist. des Innern; 3. Juniu's 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 385.)

Branntweinverkauf in Gläsern zum augenblicklichen Genusse kann auf Märkten ausserhalb der konzessionirten Schankstätten nicht gestattet werden, wogegen der Verkauf des vom Lande eingehenden Branntweines und Bieres in Gebinden und Flaschen erlaubt ist, und bleibt es dem Verkäufer überlassen, ob er die Getränke schon in den Gebinden und Flaschen gefüllt zu Markte bringen oder ob er sie auf dem Markte nach dem Verlangen der Käufer in Gebinde und Flaschen einfüllen will, jedoch darf das Geschäft des Verkaufers in dem Falle, wo er auf dem Markte in Gebinden und Flaschen nach dem Verlangen der Käufer einfüllt, nicht in einen Schank ausarten. S. Getränkehandel, Liqueurausschank, Marktverkehr, Wochenmarktverkehr.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 3. Juniu's und 20. Dezember 1,820; 25. Januar und 4. Mai 1,822; 3. Juniu's 1,829. v. Kamptz; 1,820; Seiten 312. 313. 877. 1,822; Seiten 203. 204. 426. 427. 1,829; Seite 385.)

Branntweinverkauf über die Strasse und an sizzende Gäste sind zwei verschiedene Gegenstände. Der Verkauf in Gebinden und Flaschen über die Strasse ist gesetzlich von keiner polizeilichen Genehmigung abhängig; der Verkauf an sizzende Gäste erfordert aber nach §. 55. und 133. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811 (Gesetzsammlung; 1,811; Seiten 269. 276.) polizeiliche Genehmigung. S. Branntweindetailhandel, Getränkehandel, Schankstätten, Viktualienhändler. (Ministerium des Innern; 10. Mai 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 464. 465.)

(Kabinetsordre; 28. Oktober 1,827.)

Branntweinversendungen der Branntweinfabrikanten (auf dem Lande), ohne Bestellung, nach den Handelsstädten können nicht gestattet werden. Niemand darf an einem fremden Orte, ausser den Jahrmärkten, Handel treiben, es sey denn:

1) mit einem Gegenstande des Wochenmarktverkehres, welches der Branntwein nicht ist, oder
2) auf den Grund eines Hausir-Gewerbescheines, welcher aber auf Branntwein nicht ertheilt werden darf, oder
3) wenn er sich zur Anlegung eines stehenden Handels an dem Bestimmungsorte meldet und in die Gewerbesteuerrolle als Kaufmann oder Händler eintragen läßt, wozu die Gewinnung des

Bürgerrechtes und die Tragung von Kommunallasten verbunden ist, wozu sich einzelne Gutsbesitzer nicht verstehen werden.

Dagegen kann Niemandem verboten werden, einem ansässigen und besteuerten Kaufmanne oder auch Kommissionären, Branntwein im Auftrage zu übersenden. Daß solches nicht als Vorwand zum Haustren dient, dafür wird durch die polizeiliche Aufsicht gesorgt. S. Getränkehandel.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 12. April 1,824; 15. Julius 1,827. v. Kamptz; 1,824; Seiten 593. 594; 1,827; Seite 768.)

Brauer, s. Aufhebung von Schankstätten, Bier, Bierausschank, Kommunalbrauereien, Neiheausschank, Schankstätten.

Brauereianlage in bisherigen Branntweinbrennereien, s. Branntweinbrennereien.

Brauereibetrieb (Ruhender), s. Mittelsatz.

Brauereigewerbesteuer kann niemals unter 2 Rthlr. jährlich betragen. Die Sätze sind so einzurichten, daß sie nach Maasgabe des Umfanges und Ertrages jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und so weiter mit 12 Rthlr. steigend bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz mit 10 Silbergroschen Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorlezten Jahres (vom 1. Oktober des vorigen Jahres bis zum lezten September des laufenden Jahres) wird den Aufnahmebehörden, auf deren Requisition, aus den steueramtlichen Registern von den Steuerämtern angezeigt und bei dem folgenden Jahre zum Grunde gelegt. Auf 25 Rthlr. Braumalzsteuer können 56 Scheffel gerechnet werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, ist die Gewerbesteuer nur einmal, nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer, zu erheben.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. §. 12. F. Gesezsammlung; 1,820; Seite 160.)

(Finanzminist.; 10. Nov. 1,820; 17. April 1,827. v. Kamptz; 1,824; Seite 686. III. 9,72*.)

Die Brauereigewerbesteuer ist übrigens, wie bei den Schiffern, ein Jahressaz, der auch beim Einstellen des Gewerbes auf einige Monate fortgezahlt werden muß, da bei den Brauern im ersten Jahre ihres Gewerbesbetriebes nur der Steuersaz von 2 Rthlr. gefordert werden kann, wogegen in den folgenden Jahren der Steuersaz sich nach dem Quantum der im verwichenen Jahre bezahlten Braumalzsteuer regulirt. Da es sehr wohl möglich ist, daß das ganze Geschäft des Brauers sich nur auf einen Theil des Jahres beschränkt, so würde nur die Jahresgewerbesteuer nach der Malzsteuer zu berechnen und demnach zu gestatten seyn, sie nur für die Monate des wirklichen Betriebes zu entrichten und das eigentlich nicht niedergelegte, sondern nur temporär ruhen gelassene Gewerbe, um von der Steuer befreit zu seyn, abzumelden. In diesem Falle würde aber die Steuer nicht entrichtet werden, die nach der Absicht des Gesezzes entrichtet werden soll. Bei einem nicht blos ruhenden, sondern in der That ganz aufgegebenen Gewerbesbetriebe wird indessen in diesem Falle die Steuer nur bis dahin gefordert, wo das Gewerbe abgemeldet worden ist.

Befreiung von der Gewerbesteuer kann den auch mit der Grundsteuer belegten Brauereien nicht bewilligt werden. (Liegnizzer Regierung; 19. März 1,821.)

Brauereipächter, s. Pächter.

Brau- und Brennereien auf dem Lande zum Debite können nur dann neu angelegt werden, wenn die ländlichen Grundstükke den, im §. 53. des Gewerbepolizeigesezzes vom 7. September 1,811 (Gesezsammlung; 1,811; Seite 268) vorgeschriebenen Normalwerth von 15,000 Rthlr. haben, dem jedoch eine, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung (Theil 2. Tit. 6. §. 12—14) angefertigte gerichtliche Taxe zum Grunde liegen muß. Außer dieser Taxe muß noch ein Hypothekenschein des betreffenden Grundstükes und ein landräthliches Attest über das Vorhandenseyn der taxirten Objekte bei demselben beigebracht werden. (Minist. des Innern; 31. Jul. 1,823 u. 19. April 1,827. v. Kamptz; 1,823; Seite 690; 1,827; Seiten 477—482.) (Königsberger Regierung; 20. Junius 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 460.)

Die Art der Ausübung des Gewerbesbetriebsrechtes ist nirgends eingeschränkt und aus gewerbepolizeilichen Gründen daher der Betrieb in mehreren Anstalten, wenn z. B. ein Dominium seine schon vorhandenen Brau- und Brennereien mit neuen Anlagen der Art und zwar ohne Beschränkung auf irgend eine Anzahl beliebig vermehren will, nicht zu versagen, die Veräußerung solcher einzelnen Brau- und Brennereien dagegen nur dann zu gestatten, wenn damit ein Grundwerth von

15,000 Rthlr., als eine selbstständige Besitzung, und ohne Verringerung des zur Fortsezzung des Betriebes gesezlich erforderlichen Grundwerthes abgetreten wird.

Bereits vorhandene Propinazionsanstalten, welche in Zeitpacht gegeben sind, können durch neue Anlagen zum eigenen Gewerbesbetriebe innerhalb der Gutsgrenzen ergänzt werden, je nachdem das Gewerbesbetriebsrecht und dessen Ausübung oder nur die Bier- und Branntwein-Fabrikazion in einer bestimmten Anstalt auf Zeit verpachtet worden ist. Der Pachtkontrakt muß hierüber in jedem einzelnen Falle entscheiden und der etwanige Widerspruch des Pächters eventualiter im Wege Rechtens erörtert werden; insofern jedoch die Verpachtung des Gewerbesbetriebsrechtes ausser Zweifel ist, darf von Gewerbepolizeiwegen ein anderweiter Betrieb nicht gestattet werden. Wenn aber ein Dominium seine früher vorhandene Propinazionsanstalt allein und ohne weitere Grundstükke verkauft oder in Erbpacht ausgethan, mithin auf diese Weise vom Gute selbst abgeweigt hat, so darf dasselbe keine neue Getränkebereitungsanstalt innerhalb seiner Besizzung zu seinem eigenen Gewerbesbetriebe und folglich auch zum Absazze an andere Personen nicht errichten.

Bei Brau- und Brennerei-Anlagen sind übrigens auch Mühlenanlagen zur Benuzzung für den Betrieb ersterer zu gestatten. S. Branntweinbrennereien.

(Ministerium des Innern; 23. März 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 217.)

Brechenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Brennereien, s. Brau- und Brennereien, Branntweinbrennereien.

Brennmaterialienhandel, s. Holz, Kohlen, Torf und Gewerbeschein (nicht pflichtig 3.)

Bretterhandel ist gewerbesteuerpflichtig in Klasse B. S. Müller.

Brettschneider, s. Gehülfen.

Brod-(Roggen-)Backen und Verkauf der Landleute auf offenem Stadtmarkte an Markttagen ist, als landwirthschaftliches Nebengewerbe, gewerbesteuerfrei. S. Bäkker, Bakwaarenhandel, Landleute, Landwirthe, Umgegend, Umhertragen. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 11. Gesezsamml.; 1,820; S. 149.)

Brodhandel, der mit der Handelsgewerbesteuer in Klasse B. betroffen wird, darf in den, der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfenen Städten oder in der Entfernung einer halben Meile von denselben, von den darin nicht wohnhaften und nicht steuerpflichtigen Personen weder in Buden, noch in andern stehenden Gelassen betrieben werden. Nur der, von solchen, ausserhalb des betreffenden Steuerbezirkes wohnhaften Individuen zu bewirkende Brodverkauf auf den Märkten aus hinzustellenden und demnächst wiederwegzunehmenden Gerüsten, so wie auch ohne selbige, ist zulässig. S. Bäkker, Brodwaaren, Bakwaaren, Landfleischer, Landleute, Landwirthe.

(Ministerium des Innern; 28. Mai 1,822; 26. Januar, 23. und 28. März, 15. April, 18. und 31. Mai 1,824. v. Kamptz; 1,822; Seite 424; 1,824; Seiten 269—275. 587.)

Brodherrschaft, s. Obhut.

Brodverkauf der Landbäkker in den Städten, s. Bakwaaren, Landhandwerker.

Brodwaaren, frisches Fleisch und sonstige, zur Nahrung dienende ländliche Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehres, deren Verkauf auf dem Marktplazze kein Hausirhandel ist. Sie können von jedem inländischen Verfertiger, resp. Produzenten, auch ausser den Märkten und ohne Gewerbeschein, jedoch nur in der Umgebung seines Wohnortes, auf einen blossen Erlaubnißschein der Kreispolizeibehörde zum Verkaufe umher getragen oder geschikt werden. Alle Inländer, welche dies ausser den Märkten noch über die Umgebung ihres Wohnortes hinaus thun wollen, so wie die Ausländer, welche sich nicht auf den Wochenmarktsverkehr beschränken, bedürfen aber eines Gewerbescheines. S. Fleisch, Landleute, Landwirthe, Lebensmittel, Umgegend, Umhertragen.

(Ministerium des Innern; 4. Dezember 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 1,164—65.)

(Ministerien d. Innern u. d. Finanzen; 16. Oktober 1,826; 11. Dezember 1,828; 16. Julius 1,829. v. Kamptz; 1,826; Seite 999; 1,828; Seit. 1,074—76; 1,829; Seite 578.)

Bronzewaaren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Bruchbänder- und Bandagen-Handel ist nur solchen Verfertigern gestattet, die ein Zeugnis ihrer diesfälligen Befähigung von den Königlichen Regierungen erhalten haben und zu diesem Behufe vorerst von dem Kreis-Physiker und Wundarzte geprüft worden sind.

(Koblenzer Regierung; 14. Dezember 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seite 1,045.)

Bruchmetall, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers, ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14 2. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Brunnenorte (Gewerbetreibende der), s. Badeorte, Gewerbetreibende, Mittelsatz, Vermiethen.

Buchbinder können mit gebundenen Büchern handeln, sind nicht verpflichtet, für diesen Handel eine besondere Gewerbesteuer zu erlegen, so lange sie nur mit selbstgebundenen Büchern handeln, indem bei jedem Handwerker, der auf den Kauf arbeitet, die Gewerbesteuer des Händlers mit der des Handwerkers sich identifizirt, und brauchen für diesen Handel nicht den, für den Buchhändler geforderten Nachweis eines Vermögens von 2,000 Rthlr. zu führen, müssen aber einer gleichen Polizeiaufsicht, wie die Buchhändler, unterworfen werden. Bei der Gewerbesteuer gehören die Buchbinder zu den Handwerkern. S. Handwerksgewerbesteuer.

(Allgemeines Landrecht; Th. II. Tit. 20. §. 1,297. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 22. März 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seiten 204. 205.)

Buchdrukker haben bei ihrem Etablissement den, bei den Buchhändlern erforderlichen Vermögensnachweis nicht zu führen. S. Handwerksgewerbesteuer.

(Ministerium des Innern; 17. Mai 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 520.)

Buchdrukker, welche für eigene Rechnung Schriften verlegen oder auch nur Neujahrswünsche und andere Artikel dieser Art verkaufen, sind als Kaufleute mit kaufmännischen Rechten oder auch ohne solche zu betrachten, je nachdem sie wechselfähig sind oder nicht. Wenn dagegen ein Buchdrukker blos auf Bestellung druckt, so gehört er in die Kathegorie der Handwerker.

(Finanzministerium; 20. Februar 1,821; III. 2,948.)

Buchhändler sind als Kaufleute in Klasse A. zu besteuern. Bei Ertheilung der Konzessionen zum Buchhandel sind die von solchen Personen, die dieses Gewerbe nicht vorschriftsmässig erlernt, sondern nur gegen Entrichtung der Patentsteuer betrieben haben und denen die Kenntnis desselben nicht zugemuthet werden kann, ausgestellten Atteste über überstandene Lehr- und Dienst-Jahre in der Regel als gültig anzusehen. Sollten jedoch in einzelnen Fällen dagegen besondere Bedenken Statt finden, so bleibt den Königlichen Regierungen mit Rüksicht auf §. 127. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. September 1,811 (Gesezsammlung; 1,811; Seite 275.) unbenommen, die Konzession zu versagen. Bei Anlegung von Buchhandlungen ist der gesezliche Vermögensnachweis erforderlich, wobei jedoch Ausnahmen in den Fällen zu bewilligen sind, wo ausgezeichnete wissenschaftliche Bildung oder Verbindung mit berühmten Gelehrten oder ähnliche Verhältnisse dafür sprechen. Jedenfalls kommt es jedoch auf den guten Ruf des, die Konzessionirung nachsuchenden Individuum's an. Macht die Individualität desselben die Gewährung der Konzessionirung bedenklich, so ist das Gesuch, ohne auf eine Vermögensberörterung einzugehen, sofort abzulehnen.

(Liegnizer Regierung; 12. Septbr. 1,825. Minist. d. Innern; 19. Mai 1,827; 9. April 1,828; 26. Febr. 1,830. v. Kamptz; 1,827; Seiten 748. 749; 1,828; Seite 520; 1830; Seite 166.)

Buchhändlerkommanditen können von Buchhändlern ausserhalb ihres Wohnortes errichtet werden, da sie, wenn sie einmal die, zu ihren Etablissements gesezlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, in alle Rechte der Kaufleute eintreten. Zu diesen Kommanditen, welche für Rechnung der Buchhändler Bücher, Kunstsachen und Musikalien feil stellen, muß jedoch die Regierungserlaubnis nachgesucht werden, wobei Polizeiatteste zugleich vorzulegen sind, welche ausser Zweifel setzen, daß der, welcher die zu errichtende Kommandite leiten soll, diejenige geistige Bildung und Unbescholtenheit besizze, die nöthig ist, um einem solchen Geschäfte auf eine, dem Gesezze entsprechende Weise vorzustehen. (Minist. d. Innern; 9. April 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 520. 521.)

(Liegnizer Regierung; 16. Mai 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 521.)

Budenverkauf und Verkauf in andern stehenden Gelassen sezt regelmässigen und feststehenden Handel und permanente Buden und stehende Gelasse, nicht aber solche Marktbuden voraus, welche blos Behufs des Verkaufes auf den Märkten aufgeschlagen und nach Beendigung der Märkte wieder weggenommen werden.

(Minist. d. Innern; 28. März 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 271. 272.)

Budenverkauf von Backwaaren ausser den Markttagen, s. Bäkker, Backwaaren, Brod, Brodhandel, Fleischhandel, Landleute, Mehlhandel.

Büchsenmacher sind als Handwerker zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer.

Bürgermeister können für diejenigen Arbeiten, welche ihnen die Veranlagung der Gewerbesteuer macht, keine besondere Remuneration fordern.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 6. Julius 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seite 668.)

Bürgerrecht, s. Ausländer, Ausländische Kaufleute, Branntweinversendungen, Ehefrauen, Gewerbetreibende, Handel, Schweinehandel, Stehendes Gewerbe.

Bürgerrecht braucht nicht erworben zu werden, wenn von einem auswärtigen Gewerbetreibenden in der Behausung eines Stadteinwohners auf den Grund eines Akkords gegen ein bestimmtes Tagelohn Arbeiten verrichtet werden, indem dergleichen Tagelöhnerarbeit nicht als ein Gewerbe, zu dessen selbstständigem Betriebe das Bürgerrecht erforderlich ist, betrachtet werden kann. Will jedoch ein solcher auswärtiger Gewerbetreibender in einer Stadt eine Werkstätte zum Betriebe seines Gewerbes errichten, so muß derselbe alsdann allerdings zur Gewinnung des Bürgerrechtes angehalten werden. (Minist. d. Innern; 25. Julius 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 611.)

Bürgerrechts-Verlust oder Verfagung, in Betref der Ehrenrechte, hat auf Gewerbesbetrieb keinen Einfluß. S. Gewerbesbetrieb im Wohnorte, Polizeiatteste, Qualifikationsatteste, Soldaten.
(Kabinetsordres; 25. August 1,822; 6. April 1,823. Ministerium des Innern; 28. April 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 384. 385. 687.)

Bürgschaft, s. Ausländer, Hausirer, Marktverkehr.

Bürstenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Büttner, s. Böttcher.

Bunte Gewebe, s. Gewebe.

Burger Decken, s. Deckenfabrikanten.

Butter gehört zum Wochenmarktsverkehre, ist daher zum Handel im Umherziehen gestattet, braucht nicht Uebergewicht zu haben und kann auch ferner, wie bisher, nach dem, aber nur geaichten Quartmaasse öffentlich verkauft werden; jedoch ist dabei von einer Bestimmung des Verhältnisses des Quartmaasses zum Gewichte, wenigstens einstweilen, gänzlich abzustehen. S. Wochenmarkts-Gegenstände. (Minist. d. Innern; 19. Junius 1,822; 21. Dezbr. 1,828; 17. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,822; Seiten 425. 426; 1,828; Seite 1,074; 1829; Seite 387.)

Butterhändler, die nicht umherziehende Gewerbetreibende sind, s. Handel.

Butterhandel im Umherziehen ist mit dem vollen Hausirsteuersatze von 12 Rthlr. zu belegen.

Butterkram, s. Krämer.

C.

C. (S. auch Buchstaben K.)

Chambres garnies, s. Vermiethen.

Charfreitagsverkauf von Handwerkswaaren ist nicht gestattet. S. Sonn- und Fest-Tagsverkauf.

Chemisch-pharmazeutische Fabriken können ohne Apothekerprüfung und Kontrole der Medizinalverwaltung betrieben werden, welcher letzterer jedoch überlassen bleibt, den ungeprüften und ihrer Kontrole nicht unterworfenen chemischen Fabrikanten die Führung pharmazeutischer Artikel, die auch der Dreguist nach der Verordnung vom 19. Januar 1,802 nicht führen darf, eben so wie den Detailverkauf von Medikamenten überhaupt zu untersagen, auch den Apothekern den Ankauf roher Medizinalwaaren aus chemischen Fabriken solcher Art zu verbieten, wogegen Nichts zu erinnern ist, wenn der chemische Fabrikant sich der Prüfung und Kontrole der Medizinalverwaltung unterwirft, um den Beschränkungen seines Gewerbes rücksichtlich chemisch-gewonnener pharmazeutischer Artikel zu entgehen. (Staatsminist.; 25. Novbr. 1,829. v. Kamptz; 1830; Seiten 166. 167.)

Chirurgen sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Chokolade ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Cichorien ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Citronen und Südfrüchte überhaupt gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet, also darauf Gewerbescheine zu ertheilen. S. Grenzzollbezirk.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

D.

Dachsteinfabriken, s. Ziegeleianlagen.

Dach- und Schiefer-Decker können nur zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelassen werden, wenn sie ein Zeugnis von dem Kreisbaubeamten über ihre Befähigung zu diesem Gewerbe

beibringen, und sind nicht verpflichtet, sich der Prüfung vor der Bauhandwerkerprüfungskommission zu unterwerfen. Ersteres Zeugniß ist aber nur in den Provinzen erforderlich, wo das Gewerbepolizeigesez vom 7. September 1,811 (Gesezsammlung; 1,811; Seiten 263—280.) gesezlich publizirt ist; in den übrigen Provinzen besteht blos nach Maasgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. April 1,825 die gesezliche Verbindlichkeit der Maurer, Zimmerleute, Mühlenbaumeister, Röhren- und Brunnen-Macher, (wozu Dach- und Schiefer-Dekker nicht gehören), sich von der angeordneten Bauhandwerkerprüfungskommission prüfen zu lassen. S. Ausländer, Umgegend. (Minist. d. Innern; 10. Oktober 1,818; 15. November 1,829. v. Kamptz; 1,824; S. 279; 1,829; S. 905. 906)

Dänisches Leder ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Dammsezer (Pflasterer, Steinsezer) sind zur Gewerbescheinlösung nur dann verbunden, wenn sie zu unbestellter Arbeit im Umherziehen sich anbieten wollen. Ausländern darf dieser Gewerbesbetrieb im Umherziehen nur dann durch Ertheilung eines Gewerbescheines zum vollen Steuersaze gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht oder nicht mit der ihnen eigenen Geschiklichkeit betrieben wird und doch als öffentliches Bedürfnis anzusehen ist. S. Ausländer. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 29. Novbr. 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,175.)

Dampfmühlen (Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden) sind einer Gewerbesteuer von $^1/_6$ Rthlr. monatlich für jede Pferdekraft unterworfen. Bei Herstellung, Verlegung und Verwandlung derselben ist eine besondere landespolizeiliche Konzession (auf Stempel ohne Gebühren) erforderlich. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. J. Gesezsammlung; 1,820; S. 161.) (Ministerium d. Innern; 28. Januar 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 166—168.)

Darmsaitenfabrikanlagen, s. Gerbereianlagen.

Darstellungen, s. Oeffentliche Darstellungen, (Kunstreiter, Musikanten ꝛc. ꝛc.)

Debenten, s. Exekuzion, Exekuzionsgebühren, Unbeibringliche Gewerbesteuerreste.

Defraudanten, s. Gewerbesteuerdefraudanten.

Defraudazion der Gewerbesteuer; s. Geldbussen, Gewerbesbetriebs-Beginnen und Aufhören, Gewerbesteuerdefraudazionen, Hausirer, Umherziehender Gewerbesbetrieb ꝛc. ꝛc.

Defraudazion (Dreimalige) der Gewerbesteuer kann Versagung des Gewerbescheines nach sich ziehen. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 33. Gesezsammlung; 1,824; Seite 134.)

Degenklingen, s. Grobe Eisenwaaren.

Dekkenfabrikanten aus Burg bei Düsseldorf (und Tirol) dürfen nicht den Hausirhandel mit selbstverfertigten Dekken treiben, da dies gegen die deutliche Bestimmung des Hausirregulativ's §. 14. zu 5. (Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.) seyn und Exemplifikazionen herbeiführen würde, bei welchen die Aufrechterhaltung der allgemeinen gesezlichen Vorschrift bald zur Ausnahme werden würde, auch die Burger Fabrikanten bei gutem Willen ihre Dekken stehenden Detailhändlern füglich zum Verkaufe werden übertragen können. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 4. Januar 1,825; 28. Septbr. 1,828. v. Kamptz; 1,825; Seite 236; 1,828; Seite 776.)

Deklamatoren, s. Aufenthalt, Beschränkungen, Musikanten im Umherziehen.

Denunzianten, welche nicht unter der Kathegorie der Beamten oder Gensd'armes stehen, können keinen Strafantheil von der Gewerbesteuerstrafe erhalten, der nur den Beamten und Gensd'armes (d. h. nur Wachtmeister und Gensd'armes; die Offizire sind ausgeschlossen) mit $^1/_3$ der Strafe und Konfiskate zu bewilligen ist. Den Denunzianten steht in allen Fällen frei, sich des ihnen gebührenden Strafantheiles zum Besten des Denunzianten zu begeben; jedoch kann diese Verzichtleistung nie das Verhältnis des Denunzianten, so wie das des Denunziaten zur Strafkasse alteriren. Vielmehr muß die erkannte Strafe — insoweit sie nicht erlassen worden ist — mit Einschlusse des Denunziantenantheiles, zur Kasse entrichtet werden, wornächst erst die Entsagung des Denunzianten-Antheils, mittelst Restituirung an den Denunziaten von Seiten des Denunzianten in Wirkung treten kann. S. Angebende Beamte, Beamten, Denunziantenantheil, Kontravenzionen, Polizeibehörden. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 12. Mai, 22. Septbr. u. 5. Novbr. 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 336. 685 875. Minist. d. Justiz; 17. Junius 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 658.)

Denunziantenantheil beträgt bei Uebertretungen des Gewerbesteuergesezes ein Drittheil der Geldstrafen und Konfiskate, und wird nur Beamten, mit Ausnahme der Landräthe, Mitglieder der Haupt-Steuer- und Zoll-Aemter ꝛc. ꝛc. bewilligt. Den Mitgliedern kleiner Magistrate wird der Genus von dergleichen Antheilen in den dazu geeigneten Fällen nachgelassen. Entfernt wohnenden

Denunzianten ist der Denunziantenantheil verfassungsmäßig zuzusenden. Wenn dem Denunzianten ein Strafantheil nicht zusteht, so wird der Denunziantenantheil an die Regierungs-Hauptkasse zum Steuerbeamten-Gratifikazions- und Unterstützungs-Fonds abgeliefert, wo sie in den Verwaltungsrechnungen nicht mehr aufzuführen sind. S. Angebende Beamte, Beamten, Denunzianten, Kontravenzionen, Magistrate, Polizeibehörden, Strafüberschüsse. (Kabinetsordre; 17. Dezbr. 1,820. Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 34. Gesetzsammlung; 1,824; S. 134. Minist. d. Innern; 23. Mai 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 373. Liegnitzer Regierung; 10. April 1,830. Generalsteuerdirektzion; 9. Julius 1,827; 30. März 1,830; III. 12,882. Merseburger Regierung; 16. Aug. 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 1,022. 1,175.)

Denunziazion von Kontravenzionen gegen das Gewerbesteuergesetz ist Pflicht jeden Staatsbürgers.

Deputirte, s. Abgeordnete, Gesellschaften.

Destillateurs von Liqueurs oder feinem Branntweine müssen als Handeltreibende angesehen und, je nachdem sie kaufmännische Rechte, selbst wegen anderweiten Gewerbesbetriebes, besitzen oder nicht, in die sie betreffende Klasse gestellt werden. Setzen sie Gäste, so treten sie ausserdem noch der Gesellschaft der Gastwirthe zu und erlegen dort eine besondere Steuer. S. Gastwirthe, Handel, Handwerksgewerbesteuer, Schankstätten. (Ministerium der Finanzen; 20. Februar, 11. März, 15. April 1,821. v. Kamptz; 1,821; Seite 12. III. 2,948. 6,611.)

Detailhandel, s. Artikel, Materialwaaren.

Detailhandel der Landbewohner mit Bier und Branntwein auf Wochenmärkten, s. Bier- und Branntwein-Detailhandel.

Diener (Angenommene), s. Marktverkehr von Auswärtigen.

Diener (Reisende), s. Gewerbescheine, Handlungsdiener, Inländische Kaufleute, Mittelspersonen, Reisediener.

Dienste anbieten im Umherziehen macht gewerbescheinpflichtig, darf jedoch nicht unaufgefordert bei 1 bis 2tägiger Gefängnisstrafe geschehen, ausgenommen bei Waarenbestellungen. Geschieht dies aber blos im Wohnorte und dessen Polizeibezirke, so ist es kein Gewerbe im Umherziehen. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Begleiter, Gehülfen, Handlungsreisende ꝛc. ꝛc. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 6. Gesetzsammlung; 1824; Seite 127. Ministerien des Innern und der Finanzen; 12. September 1,828; v. Kamptz; 1,828. Seite 1,079.)

Dienstboten können im Namen ihrer Brodherrschaft keinen Handel im Umherziehen treiben.

Dienstboten
Dienstherrschaft } s. Haushaltsmitglieder, Obhut.

Dienstleistungen, s. Ausländer, Begleiter, Gehülfen, Gewerbescheine.

Dinte ist kein Gegenstand des Handels im Umherziehen. (Generalsteuerdirektzion; 15. Dezember 1,827; III. 23,204.)

Dintenpulverhandel im Umherziehen kann nur auf Gewerbescheine Statt finden. Generalkonzessionen werden nicht ertheilt. (Ministerium des Innern; 15. August 1,820. v. Kamptz; 1,820; Seite 314.)

Dismembrazionen, s. Brau- und Brennereien.

Disponent, s. Rhedereigeschäftsbetrieb.

Doktoren der Chirurgie und Medizin sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Dominialbrauereien sind, wie alle Brauereien, gewerbesteuerpflichtig. Der §. 4. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 135) gilt nur für diejenigen Provinzen, wo seit dem Jahre 1,789 die Grundsteuer neu eingeführt oder erhöht worden ist. S. Brauerei-Gewerbesteuer. (Liegnitzer Regierung; 28. Februar 1,821.)

Dominial-Getränkverlagsrecht kann zwar den Domainenpächtern durch Ertheilung neuer Schankberechtigungen beeinträchtigt, jedoch dabei nicht zu Gunsten des Domainenfiskus berücksichtigt werden, da letztere nach §. 55. und 133. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811 (Gesetzsammlung 1,811; Seiten 269. 276.) lediglich von dem Ermessen der betreffenden Polizeibehörde abhängig ist. Etwanige legislatorische Bestimmungen wegen dieses Gegenstandes müssen bis zur Beschlussnahme über die erfolgte Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung, ausgesetzt werden. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 18. Julius 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 770. 771.)

Dominial-Schank- und Gast-Häuser-Verpachtung, s. Schankwirthschaften, Verpachtungen.

Dominien (Betreibung von Gast- und Schank-Wirthschaften auf) durch dazu geeignete Pächter, s. Gast- und Schank-Wirthschaften, Pächter, Verpachtungen.

Dominien haben nicht das Recht, in den auseinandergesetzten Bauerdörfern Schankhäuser für selbst fabrizirtes Getränk zu errichten und der Anlegung von Schankhäusern für fremdes Getränk zu widersprechen, da durch das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1,810 die früher bestandenen Exklusiv-Gewerbsberechtigungen aufgehoben und seitdem als erloschen zu betrachten sind, zumal nach §. 17. dieses Edittes (Gesetzsammlung; 1810; Seite 83.) die Gewerbefreiheit durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt und Niemandem auf den Grund derselben ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden soll. S. Brau- und Brennereien, Exklusivberechtigungen, Fortsetzung von Schankstätten, Krugverlagsrecht, Schankstätten-Verpachtungen. (Ministerium des Innern; 22. November 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 947.)

Dorffleischer, s. Landfleischer.

Dorfschänker, die zugleich die Gastwirthschaft betreiben, müssen die Gewerbesteuer nach dem gemeinschaftlichen Umfange ihres Gewerbes entrichten. (Liegnizzer Regierung; 14. November 1820.)

Dosen, s. Grobe kurze Waaren.

Draht, (Eisen- und Stahl-) ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und ein Gewerbeschein darauf auszufertigen. (Hausirregulativ; 28. April 1,824. §. 14. 4. 15. Gesetzsammlung; 1,824; 130. 131.)

Drechslerwaaren, s. Fleischergewerbesbetrieb, Gewerbe (Verwandte), Grobe kurze Waaren.

Drehorgelspielern (Gewerbescheingesuche von) gelangen, als Ordnungs- und Sicherheits-Polizei-Sache zur Beurtheilung und Entscheidung an die Königliche Regierungsabtheilung des Innern; hat diese die Konzession ertheilt, dann treten erst die finanziellen Rücksichten wegen Gewerbebesteuerung ein. (Ministerium des Innern; 3. August 1,822. v. Kamptz. 1,822; Seiten 765. 766.)

Blinden Personen unter 30 Jahren kann ein Gewerbeschein, um unter Leitung eines Führers, im Umherziehen durch Drehorgelspiel den Unterhalt zu erwerben, nicht allein nicht unentgeltlich, sondern überhaupt gar nicht ertheilt werden, da nach §. 11. zu 5. des Regulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 129) Leuten unter 30 Jahren nicht erlaubt werden soll, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben und nach §. 18. (Seite 131) der Gewerbeschein zum Drehorgelspiel nur ausnahmsweise aus besondern, von der Persönlichkeit des Bittstellers hergenommenen Gründen, ertheilt werden soll. Dergleichen Gründe sind jedoch bei solchen Personen nicht vorhanden; denn die Blindheit derselben ist vielmehr deshalb ein Grund gegen die Bewilligung, weil ausser ihnen selbst auch noch der Begleiter zum Erwerbe durch das Drehorgelspiel, das unter solchen Umständen ein blosses Einsammeln von Almosen seyn würde, und zum Umherziehen im Lande ermächtigt werden müste. Wenn ein solcher Blinder ausser Stande ist, sich sein Brod zu verdienen und wegen Unvermögens seiner Verwandten genöthigt ist, von Almosen zu leben, so müssen ihm solche von den gesetzlich dazu Verpflichteten gewährt werden. Unstatthaft aber ist es, zur Erleichterung der betreffenden, hierzu verpflichteten Kommune gar zwei Personen zum Umherziehen auf Almosensuchen zu ermächtigen. Uebrigens ist den Drehorgelspielern das Umherziehen im Grenzzollbezirke gestattet. S. Grenzzollbezirk, Invaliden, Musikanten im Umherziehen, Ressortverhältnisse. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 13. September 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 905. 906.)

Drillich (Gebleichter, ungebleichter, einfarbiger und bunter) ist Inländern zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und ein Gewerbeschein darauf auszufertigen. S. Ausländer. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Droguisten können nur mit höherer Genehmigung Arzeneimittel verkaufen, da das Königliche Ministerium des Innern sich vorbehalten muß, bei dem Mangel bestimmter Gesetze und auch bei der Unbestimmtheit des Begriffes von Gift und gefährlichen Arzeneimitteln in vorkommenden zweifelhaften Fällen auf das Urtheil von Sachverständigen zurückzugehen. S. Apothekerwaaren, Chemisch-pharmazeutische Fabriken. (Ministerium des Innern; 14. März 1,829. v. Kamptz; 1,825; Seite 1,101; 1,828; Seiten 781. 1,096; 1,829; Seite 173.)

Drukker gehören zu den Handwerkern. S. Handwerksgewerbesteuer.

Druksachen sind bei den Aufnahmebehörden aus den Hebegebühren zu beschaffen. Bei den Königlichen Regierungen werden sie aus dem Bedürfnißfonds für das Kollegium entnommen. S. Hebegebühren. (Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1824; Seiten 694. 695.)
Drukschriftenhandel im Umherziehen ist nicht gestattet. (Generalsteuerdirekzion; 24. März 1828; III. 5,831.)
Düruer Dekken, s. Dekkenfabrikanten.
Durchreisen der Provinzen, s. Mittelspersonen.

E.

Eau de Cologne et de Varsovie, s. Aromatische Wasser.
Effekten flüchtig gewordener Hausirer, s. Konfiskate.
Ehefrauen, (Hausirende) s. Obhut.
Ehefrauen (Gewerbetreibende) ansässiger Bürger sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes nicht verpflichtet. S. Haushaltsmitglieder. (Ministerium des Innern; 25. Februar 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 149.)
Ehefrauen und Kinder verstorbener Hausirer, s. Inländer.
Ehemäuner, s. Haushaltsmitglieder, Obhut.
Ehrenrechte der Bürger, s. Bürgerrechts-Verlust oder Versagung, Gewerbsbetrieb im Wohnorte.
Eier gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und Gewerbescheine darauf auszufertigen. S. Grenzzollbezirk. (Hausirregulativ; 28. April 1824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1824; Seite 130. 131.)
Eigene Fabrikazion, s. Waarenbestellungen.
Eigenschaften der Gewählten, s. Wahl.
Eingaben, s. Anfertigen.
Eingelöste und nicht eingelöste Gewerbescheine, s. Gewerbescheine.
Einkäufer, s. Aufkäuferei, Handelsleute.
Einkäufer (Fremde) inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind gewerbesteuerfrei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben. S. Ausländer. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 8. Gesezsammlung; 1,824; Seite 149.)
Einkauf, s. Ankauf, Auftauf, Gewerbescheine, Handel.
Einlösung der Gewerbescheine, s. Hausirer, Hausirernachweisung.
Einrichtung eines Verkehres, s. Gewerbeanlagen.
Einschlachten von Hauswirthen, Landleuten oder Städtebewohnern für ihren eigenen Haushalt und gleichzeitiger Verkauf von diesem Fleische oder von Schinken selbstgemästeter Schweine, an Bekannte und selbst auf dem Markte, ist nicht für gewerbesteuerpflichtig zu erkennen, und bedarf es einer diesfälligen Anmeldung bei der Polizeibehörde nicht. Wer hingegen Vieh schlachten läst, anders, als für den Hausbedarf und besonders in der Absicht, das Fleisch zu verkaufen, es möge das Vieh zum Schlachten angekauft oder selbst angezogen und gemästet seyn, von dem ist anzunehmen, daß er gewerbsweise schlachtet oder schlachten läst, und ist derselbe daher gewerbesteuerpflichtig.
Wer übrigens Fleisch zum Wiederverkaufe eingekauft hat und für Jedermann feilhält, betreibt ebenfalls die Schlächterei gewerbsweise und ist jederzeit gewerbesteuerpflichtig, aber nicht als Schlächter, sondern als Händler. S. Fleischhandel, Landleute, Landwirthe.
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 13. Januar 1,821. Lieguizer Regierung; 27. Februar 1,828.)
Einstellen des Gewerbes, s. Mittelsz.
Einwirkung bei der Vertheilung der Gewerbesteuer, s. Gesellschaften.
Einzelnhandelsgeschäft, s. Handel.
Einziehung von Geldbussen, s. Geldbussen.
Eisenblech, Eisendrath, Eisenguswaaren, s. Grobe Eisenwaaren.
Eisenhändlern (Illyrischen) ist der Handel im Umherziehen zu verweigern. (Ministerium des Innern; 9. Septbr. 1,820. v. Kamptz; 1,820; Seite 595.)

Eisenhüttenwerke sind, als Fabrik- oder Handels-Gewerke, mit der Gewerbesteuer vom Handel in Klasse A. oder B. nach Beschaffenheit der Umstände zu belegen.
(Finanzministerium; 30. März 1,821; III. 5,925.)

Eisenschmelzer sind als Metallarbeiter handwerksgewerbesteuerpflichtig.

Eisenwaaren (Grobe) aus geschmiedetem Eisen sind Inländern zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und Gewerbescheine darauf auszufertigen. Gehülfen sind indessen hierzu nicht zu bewilligen.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesetzsammlung; Seite 130. 131.)
(Generalsteuerdirektion; 21. März 1,827; III. 2,127.)

Eisenwaaren- (namentlich Strohmesser- und Sensen-) Händler und Herumträger müssen von den Polizeibehörden und Gens'darmes besonders beaufsichtigt werden, damit etwanige Betrüger, welche Fabriken und Firma's, die gar nicht vorhanden sind, erdichten und unter dem Mißbrauche des Königlichen Wapens gedruckte Nachrichten, Empfehlungen und Sicherheitsscheine bei sich führen, um auf den Grund dieser Urkunden das arglose Publikum entfernter Gegenden zu betrügen, entdekt und zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.
(Minist. d. Innern; 16. Oktober 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 1,082. 1,083.)

Eisgang, s. Mühlengewerbesteuer.

Elementarkräfte, s. Maschinen.

Elementarsteuerempfänger, s. Abgang, Hebegebühren, Ortserheber.

Elfenbeinwaaren, s. Grobe und feine kurze Waaren, Handwerksgewerbesteuer.

Empfänger der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuer-Ablieferung und Erhebung, Hebegebühren, Ortserheber.

Entscheidungen, s. Strafresolute.

Entschuldigungsgründe bei Wahlen, s. Wahl.

Entsprungene } Hausirer, s. Konfiskate.
Entwichene }

Equilibristen, s. Aufenthalt, Beschränkungen, Musikanten im Umherziehen, Seiltänzer, Umherziehender Gewerbsbetrieb.

Erben von Realberechtigungen, s. Realberechtigungen.

Erben von Schankwirthen, s. Fortsezung von Schankstätten.

Erben (Arbeiter in), s. Handwerksgewerbesteuer.

Erfordernisse (Persönliche) zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen, s. Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. (Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 128. 129. 130.)

Erheber, s. Ortserheber.

Erhebung der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuererhebung, Ortserheber.

Erhebungsrollen (Die), beruhend auf die, auf den Grund der namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen vorgenommenen Vertheilungen in vorgeschriebener Form, werden in den drei ersten Abtheilungen von den Magistraten, in der vierten Abtheilung von den Steuerbeamten (der Kreise) angelegt und der Königlichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrole des Zu- und Abganges hat das Königliche Finanzministerium besondere Anweisung ertheilt. S. Gewerbesteuerrolle.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1820; §. 32. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 152.)

Erhöhung der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuererhöhung.

Erkenntnisse, s. Strafresolute.

Erlaßempfänger, s. Abgang.

Erlasse an Gewerbesteuer, s. Abgang, Gewerbesteuerverminderung.

Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zum Waaren-Aufkaufe und Umhertragen, s. Gewerbescheine, Umgegend, Umhertragen von Waaren.

Erlaubnis, auch in einem andern, als im Gewerbescheine bezeichneten Regierungsbezirke, umherziehend ein Gewerbe betreiben zu dürfen, muß bei der betreffenden Königlichen Regierung nachgesucht werden. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 21. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 132.)

Erlaubnis zum Gewerbesbetriebe, s. Polizeiatteste, Qualifikationsatteste.

Erlaubnis (Erweiterte) zum Hausiren, s. Ministerien.

Erlaubte und nicht erlaubte Waaren der Hausirer, s. Gewerbescheine, Gewerbesteuerdefraudazionssachen, Hausiren.

Erleichterung der Gewerbe, s. Gesellschaften.

Erleichterung der Kaufleute für ihre Reisenden, s. Handlungsreisende.

Ermäßigter Steuersaz für Gewerbetreibende im Umherziehen ist immer nur Ausnahme von der Regel, wo persönliche Dürftigkeit, verbunden mit objektivem Nuzzen, es erheischt, den das Gesez nur bei Sammlern von Asche, Borsten, Federn, Garn und Lumpen, so wie bei Kesselflikkern, Scheerenschleifern und Topfbindern anerkennt. — Bei Leinwebern, die eigenes Fabrikat in der Nachbarschaft ihres Wohnortes umhertragen, gestattet das Gesez im Allgemeinen dem Königlichen Finanz-Ministerium, die Steuersäze zu ermässigen oder den Umständen nach ganz zu erlassen. Ausserdem sind dergleichen Ermässigungen nur dann zulässig und nur solche Fälle zu Anträgen darauf für geeignet zu erachten, wenn das umherziehende Gewerbe schon vor Eintritte des neuen Gesezzes betrieben worden ist. (Finanzministerium; 19. Julius 1,822. III. 13,358.)

Ermässigung des Gewerbesteuersazzes kann derjenige, welcher solche gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten der Gewerbesteuergesellschaft oder der Behörden, welche die Gewerbesteuerveranlagung angelegt haben, begründen zu können glaubt, durch die aufnehmende (Kommunal- oder Kreis-) Behörde bei dem Landräthlichen Amte, der Königlichen Regierung und dem Königlichen Finanz-Ministerium rekurrirend nachsuchen; derselbe muß jedoch unter Vorbehalte des Ersazzes die Gewerbesteuer, so weit sie fällig ist, vorläufig abtragen. S. Begleiter, Gewerbesteuerermässigung, Gewerbesteuerrollen, Handwerksgewerbesteuer.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 33. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 152.)

Ermessen der Polizeibehörden, s. Dominialgetränkeverlagsrecht, Polizeiatteste, Schankanlagen.

Ermessen (Dem pflichtmässigen) der Königlichen Regierungen ist im Allgemeinen und innerhalb der Bestimmungen des Hausirregulativ's überlassen, welchen Personen sie den Gewerbesbetrieb im Umherziehen gestatten wollen. Hierdurch sind jedoch nur Schranken für die Befugnisse der Königlichen Regierungen festgestellt und lezztere keineswegs verpflichtet, z. B. Ausländern Gewerbescheine zu ertheilen. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 12. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 128. 129. Minist. des Innern und der Finanzen; 14. Mai 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 542.)

Erneuerung der Gewerbescheine kann nur aus besondern, gegen den Gewerbetreibenden sprechenden Gründen versagt werden und wird nur durch dreimalige Kontravenzion verwirkt. S. Defrandazionen, Gewerbescheine, Handlungsreisende, Polizeiatteste.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 1. 33. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 128. 134.)

Errichtung von Gewerbeanlagen, s. Gewerbeanlagen.

Errichtung von Schankhäusern, s. Dominien, Schankanlagen, Schankstätten.

Erschwerung (Jede unnüze) des Gewerbesbetriebes muß sorgfältig vermieden werden. S. Beschränkungen. (Ministerium des Innern; 30. Sept. 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 614.)

Ersteben von Waaren, s. Gewerbescheine, Handlungsreisende, Waarenbestellungen.

Ertrag der Gewerbesteuer wird durch die gewöhnlichen Extrakte von der Verwaltung der direkten Steuern mit nachgewiesen.

(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 695.)

Erweiterung des Gewerbesbetriebes, s. Handwerksgewerbesteuer.

Erweiterung des Gewerbescheines, s. Ausdehnung, Viehhändler.

Erweiterung des Hausirhandels, s. Ministerien.

Erweiterung von Mühlenanlagen, s. Mühlenanlagen.

Erzeugnisse jeder Art, s. Ankauf und Verkauf; Landleute, Landwirthe, Umhertragen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Erzeugnisse (Inländische), s. Aufkauf, Einkäufer.

Erzeugnisse (Landliche), s. Brodwaaren, Fleisch, Landhandwerker, Landleute, Landwirthe, Produkte, Umgegend, Umhertragen.

Essig darf im Umherziehen nicht verkauft werden.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 1. Jul. 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 742.)

Essigbrauer werden als Verfertiger von Waaren auf den Kauf mit der Handelsgewerbesteuer in Klasse B. betreffen. Wenn nach örtlichen Verhältnissen ein sogenanntes Reihebrauen erweislich Statt findet, ausser welchem die Essigbereitung nicht geschehen darf, so muß die Gesammtheit der Reihebrauer als Ein Gewerbesbetrieb nach Maasgabe des Umfanges zur Veranlagung gezogen und

den Interessenten die Aufbringung unter sich überlassen werden. S. Holzessig, Malzessigbereitung.

Etablissements inländischer Kaufleute und Fabrikanten, s. Gewerbescheine, Mittelspersonen, Reisediener.

Etuis sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Exekuzion (Fruchtlose) bei Gewerbesteuerbeitreibung kann den Schuldner an dem fernern Betriebe des gewerbesteuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung des Ladens und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge bis zur vollständigen Berichtigung der Gewerbesteuer verhindern.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 35. Gesezsammlung; 1,820; Seite 153.)

Bei fruchtlos gebliebener Exekuzion, falls die gänzliche Unvermögenheit des Steuerschuldigen zur Entrichtung der Steuer nicht als wahrscheinlich anzunehmen ist, kann die Kommunalbehörde die §. 35. des Gewerbesteuergesezes bestimmten Zwangsmittel ergreifen und hat die Anzeige ohne Weiteres an die Königliche Regierung zu erstatten. S. Gefängnißstrafen, Geldbussen.

(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seiten 24—47. 689. 690. 694. 1006.)

Exekuzionsgebühren werden in der zu erwartenden Exekuzionsordnung festgesezt werden; bis dahin gelten noch die an jedem Orte bestehenden diesfälligen Vorschriften.

(Sportelntaxordnung; 25. April 1,825. Gesezsammlung; 1,825; Seite 134.)

(Für die Gewerbesteuerbeitreibung sind im Jahre 1,820 besondere Instruktionen durch die Königlichen Regierungen erlassen worden.)

Die Berechnung der Exekuzionsgebühren geschieht bei den Regierungs-Hauptkassen.

(Ministerium des Innern; 17. Februar 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 650.)

Exekuzionsgebühren betragen mit vorläufiger Finanzministerial-Genehmigung bis auf weitere Bestimmung einer etwa nothwendigen Wiedererhöhung derselben:

A. am Wohnorte der Steuerbehörde:

für Ankündigung der Exekuzion durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Schuldners und Aufforderung zur Zahlung, wenn

	1. diese innerhalb einer Stunde erfolgt oder nachgewiesen wird:	2. der Exekutor länger, als eine Stunde warten muß, oder wohl gar bis drei Tage aufgehalten wird, für jeden Tag:
bei Gegenständen unter 1 rthlr. excl.	1 sgr.	2 sgr.
von 1 bis 5 rthlr. excl.	1½ "	3 "
" 5 " 10 " "	2 "	4 "
" 10 " 20 " "	2½ "	5 "
" 20 " 50 " "	4 "	7 "
" 50 " 100 " "	7 "	10 "
" 100 " 200 " "	10 "	15 "
" 200 " 500 " "	15 "	20 "
über 500 " "	1 rthlr. — "	1 rthlr. — "

Hierbei wird die, zur Ausspfändung und Ueberbringung der abgepfändeten Effekten erforderlich gewesene Zeit hinzugerechnet. Vorkommende baare Auslagen werden besonders liquidirt und bescheinigt.

B. außerhalb des Wohnortes der Steuerbeamten:

1. für jede Meile (der Hin- und Rük-Reise besonders)
   bei Gegenständen unter 200 rthlr. . . . 2½ sgr.
   " " von 200 und über 200 rthlr. . . 3¾ sgr.
2. auf die Zeit der Abwesenheit des Exekutor's von seinem Wohnorte an Zehrungskosten für sich und sein Gespann täglich . . . . . 10 sgr. oder freier Unterhalt für Mann und Pferd.

Dem Exekutor muß vom Landräthlichen Amte der zu nehmende Weg vorgeschrieben, die Meilenzahl und die Zeit der Abwesenheit berechnet und bei mehrern neben einander zu besorgenden Exekuzionsaufträgen die Meilengelder und Zehrungskosten (wenn leztere nicht durch Naturalverpflegung wegfallen) auf alle, auf einer Tour zu exequirende Individuen verhältnißmäßig vertheilt werden, wobei die Zehrungskosten dergestalt abzuschäzen sind, daß 3 Meilen auf 1 Tag, 4 Meilen auf 1½ Tag und 5 bis 6 Meilen auf 2 Tage gerechnet werden können.

Für die Zwangseinziehung der Gewerbesteuerrükstände zur Einleitung und Vollstrekkung der Exekuzion sind mässigere Säzze nach den verschiedenen Steuerstufen festgesezt:

von 1 bis 2½ sgr. excl.	. . . .	— sgr.	1 pf.
= 2½ = 5 = =	. . . .	— =	2 =
= 5 = 7½ = =	. . . .	— =	3 =
= 7½ = 10 = =	. . . .	— =	4 =
= 10 = 15 = =	. . . .	— =	6 =
= 15 = 20 = =	. . . .	— =	8 =
= 20 = 1 rthlr. =	. . . .	— =	10 =
= 1 rtlr. bis 1½ = =	. . . .	1 =	— =
= 1½ = = 2 = =	. . . .	1 =	6 =
= 2 = = 4 = =	. . . .	2 =	— =
= 4 = = 8 = =	. . . .	4 =	— =
= 8 = = 12 = =	. . . .	6 =	— =

Bei Auspfändungen werden diese Gebühren verdoppelt.

(Bromberger Regierung; 2. Novbr. 1,824. v. Kampz; 1,824; Seiten 1,006—1,009.)

Exekuzionsobjekte, s. Unbeibringliche Gewerbesteuerreste.

Exklusiv-Gewerbesberechtigungen sind durch das Gewerbesteuergesez vom 2. November 1,810 (Gesezsammlung; 1,810; Seite 83.) aufgehoben und seitdem als erloschen zu betrachten. Exklusiv-Berechtigungen beziehen sich überhaupt nur auf den stehenden Gewerbesbetrieb und können daher in Betref des Hausirhandels eben so wenig, als Hinsichts des Jahrmarktsverkehres geltend gemacht werden. Es ist daher keinem Bedenken unterworfen, daß auch da, wo die Exklusiv-Berechtigungen noch bestehen, die Berechtigten und deren Pächter dennoch jedem Inhaber eines Gewerbescheines gestatten müssen, während der bestimmten Fristen, also auf dem platten Lande in jedem Dorfe einen Tag lang, sein Gewerbe zu betreiben. Inhaber von Gewerbescheinen in dem, durch §. 22. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 132.) bestimmten Maasse dürfen ihr Gewerbe auch da ausüben, wo Exklusiv-Berechtigungen den stehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes noch jezt verhindern. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Dominien, Real-Gewerbesberechtigungen, Verpachtungen, Viehkastrirer. (Minist. d. Innern; 9. Dezbr. 1,822; 22. Novbr. 1,823. v. Kampz; 1,822; S. 1,027. 1,028; 1,823; Seiten 947—949. Minist. d. Innern; 5. Mai 1,827. v. Kampz; 1,827; Seiten 763. 764. 765.

Exklusivum der städtischen Bäkker und Fleischer ist vom Gesezze nicht beabsichtigt.
(Ministerium des Innern; 17. Junius 1,823. v. Kampz; 1,823; Seite 614.)

Extrakzion, s. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

F.

Fabrikanten, die mit den von ihnen selbstverfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten. S. Kaufleute. (Allgemeines Landrecht; Th. 2. Tit. 8., Abschnitt 7., §. 485.)

Fabrikanten, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten oder umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikazion aufzukaufen (welches auf den blossen Fabrikazions-Gewerbesteuerzettel und polizeilichen Reisepas unbedenklich geschehen kann) oder auch Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe im Ganzen einzuhandeln, gehören **nicht** zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen, sondern zu den Kaufleuten in Klasse A. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Chemisch-pharmazeutische Fabriken, Gewerbescheine, Handlungsreisende, Inländische Kaufleute, Kaufleute, Mittelspersonen, Reisediener, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 1. Gesezsammlung; 1,824; Seite 126. — Liegnizzer Regierung; 12. September 1,825.)

Fabrikantenaufsuchen, s. Händler.

Fabrikate (Einländische), s. Einkäufer.

Fabrikate von Mühlen, s. Mühlenfabrikate, Müller.

Fabrikazion von Bier und Branntwein, s. Brau- und Brennereien.

Fabrikazion (Eigene), s. Fabrikanten, Gewerbescheine, Handel, Waarenbestellungen.

Fabrikgeschäftsbetrieb unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten ist handelsgewerbesteuerpflichtig in Klasse A. S. Firma.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 3. a. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Fabrikmaschinen, s. Maschinen.

Fabrikunternehmer haben, in Rüksicht auf den Betrieb ihrer Fabriken und den Absaz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte und sind als Kaufleute in Klasse A. zu besteuern. Ihnen ist gestattet, alle verschiedenartige, zur Vollendung ihrer Fabrikate dienende Arbeiten verrichten zu lassen. S. Absicht, Handel, Kaufmann. (Allgem. Landrecht; Th. 2. Tit. 8., Abschnitt 7., §. 483.)
(Magdeb. Regierung; 1. Jun. 1,824. v. Kamptz; 1,824; S. 351. Liegnizer Regier.; 12. Sept. 1,825.)

Fächer sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Fährgerechtigkeit an öffentlichen Strömen ist Regale, liegt daher ausser den Grenzen der Gewerbesteuergesezze und kann nur durch Verleihung erworben, diese aber zum Nachtheile bestehender Anstalten nur im Falle überwiegender allgemeiner Zwekke ertheilt werden. Selbst Fährpächter sind gewerbesteuerfrei. (Minist. d. Innern; 10. Aug. 1,821; 7,204. v. Kamptz; 1,823; Seiten 372—375.)

Färbern, die zu den Handwerkern gehören, ist die Annahme von Bestellungen auf den Jahrmärkten nicht zu untersagen. Dagegen ist ihnen das Aufsuchen derselben durch Umhergehen oder Umherschikken Anderer nicht zu gestatten. Das Aushängen von Proben an dem Verkaufslokale kann jedoch als ein solches verbotenes Aufsuchen nicht betrachtet werden.
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 31. Julius 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 617.)

Fahlleder (Gelohetes) ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Familien der Gewerbetreibenden, Hausirer, s. Haushaltsmitglieder, Kinder, Marktverkehr von Auswärtigen.

Farbenhändler, die Farbenerde in die benachbarten Städte führen, sind als Hausirer zu besteuern.

Farbenwaaren, wie Apothekerwaaren.

Fayencefabrikanlagen innerhalb einer Stadt, wie Ziegeleianlagen.

Fayencewaaren (Gewöhnliche) sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und Inländern Gewerbescheine darauf auszufertigen. S. Ausländer, Steingut, Töpferwaaren.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Federbetten- und Bettfedern-Handel im Umherziehen ist Inländern gestattet, da die Beurtheilung dieser Gegenstände jedem Käufer überlassen bleibt, das nüzliche Gewerbe des Aufkaufens der Federn nicht zu hemmen ist und daraus der Hausirhandel mit Bettfedern wohl grösstentheils besteht. Die Ortsbehörden haben vorschriftsmässig darauf zu sehen, daß nach dem Gebrauche der Betten von solchen Kranken, wo eine Ansteckung durch anderweite Benuzung der Betten zu besorgen seyn würde, die nöthigen Vorsichtsmaasregeln bei deren Reinigung vorgenommen werden sind. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 10. Mai 1,824; 12. April 1,825. v. Kamptz; 1,824; S. 586; V. 3,130.)

Federhandel im Umherziehen kann nur auf Gewerbeschein Statt finden; Anträge auf Generalkonzessionen werden abgelehnt.
(Minist. d. Innern; 17. Jun. 1,820; 29. Mai 1,826. v. Kamptz; 1,820; S. 313; 1,826; S. 428.)

Federn (Schmuk) sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Federnsammler, s. Aschesammler.

Federposen sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Federvieh gehört zum Wochenmarktsverkehre und ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet. Es können daher Gewerbescheine darauf ertheilt werden. S. Viehhändler.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Federviehhändler, welche sich nicht darauf beschränken, ihre Waaren an Wochenmärkten auf der, von der Marktpolizeibehörde ihnen angewiesenen Stelle feilzubieten oder sie zu beliebiger Zeit auf vorangegangene Bestellung zu überbringen oder zu überschikken, treiben ein Hausirgewerbe und bedürfen für solches eines Gewerbescheines. (Liegnizer Regierung; 15. Februar 1,826.)

Feilbieten von Waaren, falls es an und für sich gewerbesteuerfrei ist, wird dadurch noch nicht gewerbesteuerpflichtig, daß diese Waaren in dem Polizeibezirke des Wohnortes im Umhertragen feilgeboten werden; in der Umgegend des Wohnortes aber macht es die Lösung des Gewerbescheines erforderlich. S. Umgegend, Umhertragen. (Ministerium des Innern und der Finanzen; 12. September 1,828; 30. April 1,829. v. Kamptz; 1,828; Seite 1,080; 1829; Seite 371.)

Feilen, s. grobe Eisenwaaren.

Feilhalten in offenen Laden oder Buden, s. Bäcker, Fabrikanten, Handwerker, Kaufleute, Sonntags-Verkauf, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Feine kurze Waaren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Feiner Branntwein, s. Liqueurausschank.

Feldmesser und Nivellirer sind dieses Gewerbe ohne Gewerbesteuer, aber nur dann zu treiben befugt, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Oberbaudeputation, von den Königlichen Regierungen hierzu ermächtigt worden sind. (Ministerium des Innern; 26. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 158—160. Liegnitzer Regierung; 19. Dezember 1,820.)

Felle, s. Fleischergewerbesbetrieb.

Fellhandel (Stehender) wird als Handel in Klasse B. besteuert.

Fertige (Neue) Kleider sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Fertigung von Waaren auf den Kauf, s. Bäcker, Fleischer, Handwerksgewerbesteuer, Schlächter, Waaren.

Festtagstanzlustbarkeiten sind nicht bis über 10 Uhr Abends hinaus zu gestatten. S. Tanzlustbarkeiten.

Festtagsverkauf von Waaren, s. Sonntagsverkauf.

Fett ist zum Hausirhandel gestattet. S. Fleischergewerbesbetrieb.

Feuerschaden, welcher den Stillstand des Gewerbes veranlaßt, bewirkt Erlaß der Gewerbesteuer nach Maasgabe der diesfälligen gesetzlichen Zeitbestimmungen. S. Abmelden.

Feuerung bei Mühlen, s. Dampfmühlen.

Filzen thierischer Substanzen, s. Handwerksgewerbesteuer.

Finalabschluß, s. Jahresnachweisungen.

Fingerhüte, s. Grobe kurze Waaren.

Firma mit kaufmännischen Rechten, s. Kaufmännische Rechte.

Firma (Von jeder einzelnen) wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer die Handelsgewerbesteuer erhoben. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 4. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.)

Fischbein ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und daher ein Gewerbeschein darauf zu ertheilen. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Fische (Frische, gesalzene, geräucherte und gedörrte) gehören zum Wochenmarktsverkehr und darf auf sie der Hausirhandel und Aufkauf gegen Gewerbeschein gestattet werden.
(Hausirregulativ; 28. April 1824; §. 14. 1. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Fischer sind nur dann gewerbesteuerpflichtig in Klasse B., wenn die Vorschrift im §. 6. bb. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148) auf sie Anwendung findet.

Fischfanges (Pacht des) in Gewässern zum Gewerbesbetriebe ist viktualienhandelsgewerbesteuerpflichtig in Klasse B. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 6. bb. Gesetzsammlung; 1,820; S. 148.)

Flachs gehört zu den Wochenmarktsgegenständen und kann daher im Umherziehen verkauft werden. Der Flachshandel ist übrigens eher zu begünstigen, als zu erschweren und kann, wenn er auf den Ankauf in einer Stadt und den Verkauf in einer andern Stadt beschränkt ist, also nicht von einem Wochenmarkte zum andern umherziehend getrieben wird, als ein stehender angesehen werden.
(Finanzministerium; 9. März 1,823. III. 4,423.)

Flaschenbier, s. Krämer.

Flechtenarbeiter, s. Handwerksgewerbesteuer.

Fleisch (Frisches) gehört zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hausirhandel ist. S. Brodwaaren, Einschlachten.
(Ministerium des Innern; 4. Dezember 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 1,164. 1,165.)

Fleisch (Frisches) ist nur bei besonders zuverlässigen Personen und auch nur für die nächste, in dem Gewerbescheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnortes zum Hausiren und Aufkaufe gestattet, aber nicht zu den selbstgewonnenen Produkten und selbstverfertigten Waaren zu rechnen, welche nach §. 4. des Hausirregulativs's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; S. 126. 127.) jeder Inländer auch ausser seinem Wohnorte in der Umgegend desselben (also nicht blos in der nächsten) zum feilen Verkaufe umher tragen oder schicken darf, ohne dazu eines Gewerbescheines zu bedürfen. Durch diese Bestimmungen sind die sanitätspolizeilichen Rücksichten, welche gegen die hinsichtlich des Fleischverkaufes der Landleute von den Königlichen Regierungen getroffenen Anordnungen, Vorstellungen begründen könnten, schon wirklich genommen, und es darf nach denselben frisches Fleisch ohne Gewerbeschein nur auf den Märk-

ten feil geboten werden, ausser denselben und ausserhalb des Wohnortes der Verkäufer aber nur von solchen Personen, welche dazu einen Gewerbeschein erhalten haben, der aber auch nur zuverlässigen Individuen und selbst diesen nur für die nächste Umgebung ihres Wohnortes ertheilt werden kann. S. Backwaaren, Brodwaaren, Einschlachten, Fleischhandel, Landleute, Landwirthe, Umgegend, Umhertragen. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesetzsammlung; 1,824; S. 130. 131. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 11. Dezbr. 1,828. v. Kamptz; 1,828; S. 1,075.

Fleisch (Gedörrtes, geräuchertes und gesalzenes), wie Fische.

Fleischeinkauf, s. Einschlachten.

Fleischer, (Auswärtige), s. Bäcker, Landfleischer, Lohnfleischer, Schlächter und Mehlhändler.

Fleischer brauchen über Viehkrankheiten nicht geprüft zu werden.
(Ministerium des Innern; 21. Junius 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 500. 501.)

Fleischer innerhalb einer halben Meile von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, s. Bäcker, Schlächter und Mehlhändler, Fleischergewerbesteuer, Fleischhandel, Landfleischer, Landleute.

Fleischer (Städtische und ländliche) s. Landleute.

Fleischer (Unzünftige) können nicht gezwungen werden, ihr Vieh auf dem, dem städtischen Fleischergewerke gehörigen Schlachthofe zu schlachten; dieses Schlachten kann selbst in ihren Häusern gestattet werden, da ein solcher Zwang durch die Erleichterung, welche das Schlachten auf dem Schlachthofe Hinsichts der Polizei- und Steuer-Kontrole gewährt, nicht zu begründen ist.
(Ministerium des Innern; 3. Oktober 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 1,125. 1,126.)

Fleischergewerbesbetrieb ist mit der Gewerbesteuer als Fertigung von Waaren auf den Kauf belegt. Dieses Gewerbe berechtigt indessen nur, ausgeschlachtetes Fleisch, roh oder geräuchert oder zu Würsten gemacht, zu verkaufen und die Abgänge des Viehes an Fellen, Klauen, Hörnern, Fett ꝛc. ꝛc. im rohen Zustande abzusetzen, keineswegs aber Fabrikate daraus zum Verkaufe zu fertigen z. B. die Felle zu Leder zu gerben und aus diesen wieder Täschnerwaaren oder aus den Hörnern Drechslerwaaren oder auch aus selbstgewonnenem Talge Lichte und Seife zum Handel zu verfertigen, da diese gewerbesteuerpflichtige Handlung ganz anderer Natur ist, wenn sie auf mehr, als bloße Bestellung gerichtet ist und mehr als ein Gehülfe und ein Lehrling dabei beschäftigt wird. S. Einschlachten. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 10. e. Finanzminist.; 30. Mai 1,823; III. 9,623.)

Fleischergewerbesteuer beträgt jährlich in der

1.		vom Kopfe der	8 Pf.		
2.		Bevölkerung	3, 4, 5 bis 6 Pf.		Brandenburgisch
3.	Gewerbesteuerabtheilung	im Mittelsatze	8 Rthlr.	im niedrigsten Satze von	4 Rthlr.
4.		von jedem Fleischer	6 Rthlr.	jedem Fleischer	4 Rthlr.

in den nach der Beschaffenheit des Geschäftsumfanges von 4 auf 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 Rthlr. und so weiter, jedesmal um 12 Rthlr. steigenden Sätzen
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; Beilage B. E. §. 12. Gesetzsammlung; 1,820; S. 159. 160.)

Bei Ansetzung des Steuerbetrages der Fleischer (wie der Bäcker) in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der ersten beiden Abtheilungen ist die Volkszahl mit Inbegriffe der Vorstädte und nächsten Umgebungen, so weit sie mahl- und schlachtsteuerpflichtig, aber auch nur, so weit Fleischer darin ansässig sind, (jedoch mit Einschlusse des garnisonirenden Militairs) in Anwendung zu bringen.

Sollte der, wohl ungewöhnliche Fall vorkommen, daß in einer Stadt dritter Abtheilung 3 Fleischer vorhanden wären, die 24 Rthlr. zahlen müsten, einer von ihnen aber so arm wäre, daß er nur mit dem niedrigsten Satze von 4 Rthlr. herangezogen werden könnte, die beiden größern aber ihr Geschäft in völlig gleichem Umfange betrieben, so ist leicht der Ausweg zu wählen, daß von beiden wohlhabendern Schlächtern abwechselnd im ersten Jahre 12 Rthlr. und im folgenden Jahre 8 Rthlr. und so umgekehrt gezahlt werden; denn die im Gesetze vorgeschriebenen Abstufungen der Steuersätze müssen genau innegehalten und kann daher den verschiedenartigen Gewerbesgattungen nicht gestattet werden, daß sie sich eigene Steuersätze bilden, wornach sie die Pflichtigen besteuern. Wenn bei den Fleischern in den Städten der 1. und 2. Abtheilung ein Ausfall gegen das Einkommen des vorigen Jahres durch Ausscheiden einer oder mehrerer Ortschaften in dem Halbmei-

lenbezirke entsteht, weil die Bevölkerung dadurch vermindert werden würde, so ist die Ursache dieses Ausfalles genau anzuzeigen. S. Bäcker, Bäckergewerbesteuer, Landleute.

(Finanzminist.; 10. Novbr. 1,820; 26. Januar, 11. 23. u. 28. März 1,821. v. Kamptz; 1,821; Seiten 11. 12; 1,824; Seiten 684. 685. Liegnitzer Regierung; 5. September 1,828.)

Fleischhandel darf in den, der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfenen Städten oder in der Entfernung einer halben Meile von denselben, von den darin nicht wohnhaften und nicht steuerpflichtigen Personen weder in Buden, noch andern stehenden Gelassen getrieben werden. Nur der, von solchen ausserhalb des betreffenden Steuerbezirkes wohnhaften Individuen zu bewirkende Fleisch-Verkauf auf den Märkten aus hinzustellenden und demnächst wieder wegzunehmenden Gerüsten, so wie auch ohne selbige, ist zulässig. S. Landfleischer, Landleute. (Minist. d. Innern; 26. Januar, 23. und 28. März und 31. Mai 1,824. v. Kamptz; 1,824; S. 269—275. 587.)

Damit nicht Fleisch von ungesundem Viehe durch Auswärtige auf den Markt zum Verkaufe gebracht werde und um die Stadtbewohner vor dem nachtheiligen Genusse einer ungesunden Fleischnahrung zu sichern, muß

1. jede Ortspolizeibehörde über die Beschaffenheit gesunder Nahrungsmittel wachen und daher auch vorzüglich Sorge tragen, daß nur gesundes und zum Genusse taugliches Fleisch feilgeboten wird;
2. alles Fleisch, was von den Stadt- und Land-Fleischern in Städten zum Verkaufe gestellt wird, öffentlich in den Scharn oder Fleischbänken in den Häusern und auf dem Markte feil geboten werden, damit es von der Ortspolizeibehörde jederzeit besichtigt werden kann. (Das Hineintragen des Fleisches in Privathäuser ohne Bestellung, also Hausiren mit Fleisch, bleibt bei der verordneten Strafe verboten);
3. jeder Fleischer und Fleischhändler vom Lande das zu schlachtende Vieh zwei zuverlässigen und sachkundigen Ortseinwohnern, welche hierzu von der Ortspolizeibehörde zu bestimmen sind, vor dem Schlachten zur Untersuchung vorführen, welche demnächst auch bei'm Schlachten sich von der gesunden Beschaffenheit des Fleisches überzeugen müssen, daß das Vieh gesund befunden worden ist;
4. jeder Fleischer und Fleischhändler, welcher sich dieser Anordnung entzieht, als eigennütziger Betrügerei verdächtig, nach gehöriger Untersuchung gleich denen, welche der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel wissentlich verkaufen, nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 722. 724. bewandten Umständen nach in eine nachdrückliche Geld- oder Leibes-Strafe genommen, auch des Rechtes zu dem von ihm gemißbrauchten Gewerbe auf immer verlustig erklärt werden. S. Brodwaarenhandel, Einschlachten, Landleute.

(Münsterer Regierung; 4. März 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 223. 224.)

Fleischverkauf der Landfleischer in den Städten, s. Landfleischer, Landhandwerker.

Fleischverkauf im Einzelnen von Grundeigenthümern, die ihr selbstgezogenes oder auch erkauftes, gemästetes Vieh schlachten, ist gewerbesteuerfrei. S. Einschlachten. (Liegnitzer Regierung; 2. Jan. 1,826.)

Flikarbeiten der Maurer- und Zimmer-Gesellen sind nur auf ein Attest der Kreisbaubeamten und die, in der Verordnung wegen Prüfung der Bauhandwerker vom 19. März 1,812 §. 12. angeordnete Nachweisung, daß der Flikarbeiter wenigstens zwei Jahre bei einem oder mehreren geprüften Meistern zu deren Zufriedenheit gearbeitet habe, gegen Gewerbesteuerentrichtung zu gestatten.

(Münsterer Regierung; 21. Oktober 1,823; 15. April 1826. v. Kamptz; 1,823; Seiten 977. 978. 1,826; Seiten 1,129—1,131.)

Die Flikarbeiten der Zimmerleute beschränken sich auf:

a. Dachlattenreparatur;
b. Fußboden-Legung und Reparatur;
c. Thür- und Fensterladen-Anfertigung;
d. Anfertigung von Treppen vor den Häusern in kleinen Städten und auf dem Lande;
e. Staket- und Bretter-Zaunreparatur;
f. Stall- und Behälter-Anfertigung und Reparatur;
g. Brükken-Belag- und Geländer-Reparatur. (Anfertigung von Staket- und Bretter-Zäunen ist ausgenommen.)

Die Erlaubnis zu Flikarbeiten ist übrigens nicht zu erschweren und kommt es dabei nur auf die Fähigkeit des Nachsuchenden an.

In keinem Falle kann ein bloßes Attest eines Meisters das Zeugniß des Kreisbeamten vertreten und den Meister berechtigen, sich der Aufsicht und der Verantwortlichkeit der den Gesellen übertragenen Arbeit zu entziehen und den sogenannten Meistergroschen, ohne Etwas dafür zu leisten, als eine bloße Steuer, zu erheben. Gesellen dürfen sich Flickarbeiter nicht halten; es ist selbst nicht einmal nothwendig, ihnen besondere Handlanger zu erlauben. S. Maurer, Mühlenflickarbeiter.

(Minist. d. Innern; 31. Januar und 2. April 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 209. 210.)

Flintensteine sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Flucht (Der) verdächtige Gewerbesteuerdefraudanten aus dem Auslande, s. Ausländische Hausirer.

Flüchtig gewordene Hausirer, s. Konfiskazion.

Flüssigen Substanzen (Arbeiter in) und in, in Flüssigkeiten aufgelösten festen Substanzen, werden als Händler besteuert, s. Handwerksgewerbesteuer.

Flugschriftenhandel im Umherziehen ist nicht gestattet.

(Generalsteuerdirektzion; 31. März 1,826. III. 5,581.)

Formstecher gehören weder zu den, im §. 6. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1824; Seite 127) bezeichneten Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauche es mit sich bringt, unbestellte Arbeit aufzusuchen, noch zu den §. 17. ꝛc. (Seite 131) namentlich Aufgeführten, denen zu Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen Gewerbescheine zu ertheilen sind, weshalb solche keine Gewerbescheine erhalten können.

(Generalsteuerdirektzion; 21. Februar 1,828. III. 3,657.)

Forstwirthschaftsprodukte gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 130. 131.)

Fortdauernder Gewerbesbetrieb im Umherziehen, s. Gewerbescheine.

Fortsetzung bereits gesetzlich betriebener Gewerbe, besonders von Schankwirthschaften, von Seiten der Erben in solchen Häusern, die früher eine Real-Berechtigung zu einem Gewerbe hatten, ist nicht ohne besondere Gründe zu versagen, ohne jedoch durch die Angabe dieses Motiv's ein Fortbestehen der Real-Berechtigung anzuerkennen. S. Verlegung der Schankstätten.

(Ministerium des Innern; 7. Januar 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 165—169.)

Fortsetzung des Gewerbes, s. Gewerbetreibende.

Fortsetzungen von Schankstätten (sie mögen erst vor Kurzem oder schon vor längerer Zeit gestattet worden seyn) können nur aus einem, aus der Lage der neuen Wohnung oder aus einem, daraus sich etwa Hinsichts der Sicherheits- oder Ordnungs-Polizei ergebenden Bedenken, (wenn etwa der Berechtigte selbst durch verbrecherische Handlungen, wiederholte Kontravenzionen oder durch sein Benehmen überhaupt, dazu gegründete Veranlassung giebt), keineswegs aber aus einem andern, namentlich aus dem Bedürfnisse des Schankes herzuleitenden Grunde untersagt werden.

(Ministerium des Innern; 9. Dezember 1,822; 8. Februar und 31. März 1,827; 16. April und 19. Juniis 1,828; 2. Juniis 1,829. v. Kamptz; 1,822; Seiten 1,027. 28.; 1,827; Seiten 218—220.; 1828; Seiten 530—533; 1829; Seite 380.)

Bei Real-Schankberechtigungen ist die Fortsetzung des Schankbetriebes nur in demselben Lokale möglich, da die Gewerbebefugniß alsdann mit dem Grundstücke verbunden und bei Verkäufen mit veräussert worden ist. Will daher der Verkäufer das Schankgewerbe gleichwohl in einem andern Lokale betreiben, so kann die Zulässigkeit seines diesfälligen Antrages nur nach den Vorschriften über neue Schankanlagen beurtheilt werden. Das Nämliche findet Anwendung, wenn der Pächter einer Real-Schankstatte nach beendigter Pacht das Schankgewerbe anderweit betreiben will, so wie dann auch dieselbe Festsetzung rücksichtlich der Pachter von Kommunal- und Dominial-Schankhäusern getroffen worden ist, welche ebenfalls nach Aufhebung des Pachtverhältnisses keinen Anspruch darauf machen können.

Bei Todesfällen von Schankwirthen ist im Allgemeinen den Wittwen derselben ein Recht auf Fortsetzung des Schankgewerbes nicht zuzustehen, da dieses gesetzlich von einem Nachweise der persönlichen Befähigung und von einer besondern polizeilichen Erlaubniß abhängig ist; denn die letztere ist stets rein-persönlich und geht daher keineswegs eo ipso auf die Erben und resp. Wittwen der Berechtigten über. Nur Hinsichts der etwa noch bestehenden Realberechtigungen ist durch das

Zirkularreskript vom 7. Januar 1,823 zu 2. (s. Schankanlagen) bestimmt worden, „daß den Erben der mit Real-Berechtigungen versehenen Grundstücke die polizeiliche Erlaubnis zur Fortsetzung der Schankwirthschaften nicht ohne besondere Gründe versagt werden solle.“

Sonst haben aber die Erben von Schankwirthen ꝛc. ꝛc. keinen Anspruch auf Fortsetzung des Gewerbebetriebes ihrer Erblasser; die letztere erfordert vielmehr eine anderweite polizeiliche Genehmigung. In jedem einzelnen Falle bleiben jedoch die individuellen Verhältnisse der Erben angemessen zu berücksichtigen; denn, wenn diesen auch ein Anspruch auf das Schankrecht nicht einzuräumen ist, so liegt es doch auf der andern Seite in der Sache selbst, daß ihre Gesuche nicht immer nach denselben Normen, welche bei der Gestattung neuer Schankanlagen zur Anwendung kommen, zu beurtheilen sind. In Ansehung der Wittwen von Schänken ist übrigens nicht unbedenklich zu lassen, daß, sobald einmal nach dem Tode des Ehemannes der Wittwe die polizeiliche Erlaubnis zur Fortsetzung des Gewerbes ertheilt worden ist, diese blos deshalb, weil die Wittwe sich anderweit verheirathet, nicht zurückgenommen werden kann. — Bei Fortsetzung von Schankstätten auf dem platten Lande findet die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Oktober 1,827 Anwendung. S. Aufhebung, Dominien, Getreidehandel, Krämer, Materialwaarenhändler, Real-Schankberechtigungen, Massorteverhältnisse, Schankanlagen, Verlegung, Verpachtung, Viktualienhändler.

(Ministerium des Innern; 16. April 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 533. 534.)

Fossilien (Arbeiter in), s. Handwerksgewerbesteuer.

Fracht, s. Holzfracht.

Frachtfuhren der Landwirthe mit ihrem Wirthschaftsgespanne, s. Fuhrleute, Landwirthe.

Frachtfuhrleute, s. Fuhrleute.

Frachtweise Beförderung von Waaren, s. Gewerbescheine, Handlungsreisende, Kaufleute.

Frangen, s. Ausländer, Hausirverkehr.

Frauen, welche Gewerbe betreiben wollen, müssen das Bürgerrecht gewinnen.

(Ministerium des Innern; 5. Julius 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 1,036.)

Frauenspersonen, s. Schneiderarbeit, Unterricht, Weibliche Gewerbetreibende.

Frauenzimmer (weibliche Hausgenossen), s. Handwerker.

Freigewerbescheine, s. Gewerbesteuerfreiheit, Gewerbesteuerrollen, Gratisgewerbescheine, Invaliden.

Freiheit der Gewerbe, s. Dominien, Exklusivberechtigungen.

Freiheitsstrafe, s. Gefängnisstrafe.

Fremde Einkäufer, s. Aufkäuferei, Einkäufer und Handelsleute.

Fremde Fuhrleute, s. Ausländische Fuhrleute.

Fremdes Bier, s. Bier.

Frische Lebensmittel aller Art gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. S. Brodwaaren, Fleisch, Landleute, Landwirthe.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Früchte (Eingemachte) sind zum Hausirhandel nicht gestattet.

Früchte (Italienische oder Süd-), s. Citronen.

Früchte (Uneingemachte) sind zum Hausirhandel gestattet.

Fuhrgewerbebetrieb ist bei zweimaliger Bestrafung wegen Veruntreuung oder Entwendung der zum Transporte anvertrauten Güter — als Strafe des gemeinen Diebstahles unter erschwerenden Umständen — nicht mehr zulässig. (Kabinetsordre; 14. April 1,824. Gesetzsammlung; 1824.)

Fuhrleute, die ihr Gewerbe

1. nur mit einem Pferde betreiben, sind gewerbesteuerfrei, selbst wenn zwei Lohnfuhrleute, von denen Jeder nur ein Pferd besitzt, ihre beiden Pferde zu einer gemeinschaftlich angenommenen Lohnfuhre zusammenspannen;
2. mit zwei Pferden und darüber betreiben, zahlen von jedem Pferde jährlich 1 Rthlr. Gewerbesteuer, also stets so viele Thaler, als sie Pferde haben. Abstufungen der Steuersätze finden nicht Statt. Diese Gewerbesteuer ist Jahressatz und muß daher, wie bei den Schiffern, nach Maasgabe der Zahl der Pferde für das ganze Jahr voll erhoben werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, während welcher Monate im Jahre dieses Gewerbe wirklich betrieben worden ist, mithin auch, ohne wegen ausfallender Monate einen Abgang zu erstatten; sie kann also nicht für einzelne Monate berichtigt werden und hängt lediglich nur von der Zahl der Pferde und nicht

von der Menge der verrichteten Fuhren ab. Es müssen daher Lohn- und Fracht-Fuhrleute, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen. Vermehren Fuhrleute im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Pferde, so müssen sie solches anmelden und die Steuer für die mehreren, im Gewerbe benutzten Pferde entrichten. Da jedoch nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes der Fuhrleute der bloße Umtausch unbrauchbar gewordener Pferde gegen neue brauchbare eine vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde zur Folge haben kann, ohne daß darin eine wirkliche Vergrößerung des Gewerbes zu sehen wäre, und es unbillig seyn würde, mit Rücksicht auf jede solche vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde auch sogleich die Gewerbesteuer zu erhöhen, so tritt die Verpflichtung zur Anmeldung der angeschafften mehreren Pferde und zur Entrichtung der Gewerbesteuer für dieselben erst alsdann ein, wenn die Vermehrung der Zahl der bisher versteuerten Pferde während dreier Monate fortgedauert hat. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 2. 16. b.; Beilage B. 12. K. b. Gesetzsammlung; 1,820; S. 150. 162. Finanzministerium; 11. März 1,821. v. Kamptz; 1,821; S. 12. Generalsteuerdirektion; 12. Mai 1,827. v. Kamptz; 1,827; S. 377. 378. Bromberger Regierung; 2. Mai 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 310.)

Von Fuhrleuten, die im Lande einen bestimmten Wohnsitz haben, darf die Erhebung der ganzjährigen Steuer nicht gleich bei der Anmeldung des Gewerbes und am Anfange des Jahres erfolgen; es ist dann, wenn das Gewerbe angemeldet wird, sofort für den Monat, in welchem die Anmeldung geschehen ist, gleichzeitig aber auch für die verflossenen Monate des laufenden Jahres und so weiter monatlich, bis zum erfolgten Ablaufe des Jahres, die normirte Jahressteuer in den sich hiernach bildenden Monatsraten zu erheben. Von solchen gewerbesteuerpflichtigen Fuhrleuten aber, die keinen bestimmten inländischen Wohnsitz haben, muß die Vorausbezahlung der vollen Jahres-Steuer gleich bei der Gewerbesanmeldung gefordert werden, weshalb, da sie völlig denjenigen gleichstehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und überhaupt die Fuhrleute den Schiffern gleich behandelt werden sollen, die für die Schiffer bestehenden diesfälligen Vorschriften auch bei den Fuhrleuten in Anwendung zu bringen sind. (Danziger Regierung; 11. Junius 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 377. 378. Finanzminist.; 26. April 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 326—328.)

Die steuerfreien Lohnfuhrleute sind übrigens verpflichtet, bei 1 Rthlr. Strafe den Anfang ihres Gewerbes anzuzeigen nach §. 39. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 154.) S. Ausländische Fuhrleute, S. 12.

Die Begünstigung der Landwirthe, mit ihrem Gespanne gelegentlich Fuhren verrichten zu dürfen, ist auf Fuhrleute nicht anwendbar, wenn sie ihre Pferde gelegentlich zur Akkerbestellung benutzen; sie müssen Gegentheils ihre sämmtlichen Pferde versteuern. S. Posthalter.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 13. März 1,826; III. 2,302.)

Fuhrleute haben, wie Tabagisten, Tanzbodenhalter, Viehhalter, Viehmäster (s. diese Artikel) vor ihrer Einrichtung zu diesem Gewerbe erst die polizeiliche Erlaubnis nachzusuchen. S. Gewerbeanlagen. (Berliner Polizeipräsidium; 21. Julius 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 697.)

Fuhrwerk (Fracht- und Lohn-) ist gewerbesteuerpflichtig, wenn mehr, als ein Pferd gehalten wird, welches gewerbesteuerfrei ist. Kaufleute und andere Stadtbürger, die keinen Akker besitzen, müssen Gewerbesteuer erlegen, wenn sie mit ihren Pferden gelegentlich Lohnfuhren verrichten wollen; die Begünstigung, ohne Gewerbesteuer gelegentlich Frachtfuhren verrichten zu dürfen, trift nur die Landwirthe und Akkerbürger. S. Akkerbürger, Fuhrleute, Landwirthe. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 2. 16. b. Gesetzsammlung; 1,820; S. 148. 150. Liegnitzer Regierung; 12. Aug. 1,825.)

Fuhrwerksschafner, welche sich im Wohnorte oder dessen Nachbarschaft ertundigen, wo Kaufmannsgüter zu verladen sind und diese Frachtgüter alsdann ihren Kommitenten zur Ladung übergeben, sind als gewerbesteuerpflichtige Mäkler nicht zu erachten; noch weniger kann ein solches Geschäft als ein unbefugtes Haufiren angesehen werden, da diese Schafner nur darüber Nachrichten einziehen, wieviel Frachtgut sich auf den verschiedenen Handelsplätzen befindet, um darnach die Zahl der Wagen und des Gespannes abmessen zu können. (Liegnitzer Regierung; 9. April 1,828.)

G.

Gährung von Substanzen, s. Handwerksgewerbesteuer, (Händler).

Gärtner, welche ihre Gartenfrüchte im Polizeibezirke ihres Wohnortes im Umherziehen feilbieten oder feilbieten lassen, werden hierdurch nicht gewerbesteuerpflichtig in Klasse B. S. Obstpächter.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 30. April 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 371.)

Gäste (Sizzende), s. Ausschank, Schankwirthschaft.

Galanteriewaaren, s. Hausirverkehr.

Galanteriewaarenhändler steuern in Klasse A.

Galgant, s. Gewürze.

Gang, s. Mahlgang, Wassermühlengewerbesteuer.

Garköche zahlen die Gewerbesteuer als Speise- oder Schank-Wirthe und haben daher auch mit diesen gleiche Befugniß, auch die zum Ausschanke. Können sie auch den niedrigsten Steuersaz nicht bezahlen, so müssen sie ihr diesfälliges Unvermögen anzeigen und ihr Gewerbe aufgeben. S. Gastwirthe. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 9. Gesezsammlung; 1,820; S. 149. Minist. d. Innern; 5. Febr. 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 170. 171. Liegnizzer Regierung; 14. Nobr. 1,820.)

Garküchen dürfen immer nur in solchen Fällen erlaubt werden, wo die Errichtung von neuen Schankstellen für zulässig zu erachten ist. S. Beschränkungen, Gastwirthe.
(Ministerium des Innern; 26. März u. 12. Junius 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 155. 384.)

Garleder darf im Umherziehen nicht verkauft werden.
(Ministerium des Innern; 6. November 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,152.)

Garn (Weisses), s. Ausländer, Spinnereigarn.

Garn (wollenes Strikgarn) ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. Ist das wollene Garn zum Stricken nicht geeignet, so darf auch damit nicht hausirt werden. S. Baumwollengarn, Spinnereigarn. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 18. Jun. 1,827. v. Kamptz; 1,827; S. 769.)

Garnhandel der Krämer, s. Krämer.

Garnhandel und Garnsammeln im Umherziehen ist gestattet.

Garnsammler werden da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen einen örtlichen Nuzzen hat, mit dem Sazze von 2 bis 4 Rthlr. jährlicher Gewerbesteuer betroffen; wo aber dieser Nuzzen nicht angenommen wird, findet der Gewerbesteuersaz von 12 Rthlr. für jede Person Anwendung. Da nur denjenigen Garnsammlern, welche hülfsbedürftig sind, das Gewerbe im geringsten Umfange und schon seit längerer Zeit betreiben, der Gewerbeschein zum niedrigsten Steuersazze gegeben werden darf, so ist in dem einzureichenden Verzeichnisse über die Garnsammler jedesmal zu bemerken, wie lange und in welchem Umfange sie das Gewerbe treiben. Einer besondern Konzession bedürfen übrigens die Garnsammler außer dem Gewerbescheine nicht mehr. S. Aschesammler bei Gewerbescheinausdehnungen.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. L. Gesezsammlung; 1,820; Seite 162. Liegnizzer Regierung; 5. Septbr. 1,828.)

Gartenfruchthandel im Umherziehen ist gestattet.

Gartengewächse (Frische), s. Grenzollbezirk.

Gasthäuser, s. Ausschank, Beschränkungen, Gastwirthe, Gastwirthschaft, Schankstätten, Schankwirthschaft, Verpachtungen.

Gasthöfen (Verkauf in), s. Umherziehender Gewerbsbetrieb.

Gast-, Schank- und Speise-Wirthschaftsbetrieb ist von einer besondern polizeilichen Genehmigung abhängig. (Ministerium des Innern; 1. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 155.)

Gastwirthe sind gewerbesteuerpflichtig (Klasse C.) und verpflichtet, von umherziehenden Gewerbetreibenden (Hausirern, wenn diese über Nacht aufgenommen seyn wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen und, wenn selbige ihn nicht besizzen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Sie haben die Befugniß, Gäste (ohne Unterschied, ob einheimische oder fremde) mit Speisen und Getränke (warm oder kalt) zu bedienen, und die der Garküche und des Ausschankes an sizzende Gäste und überhaupt an solche Personen, die nicht bei ihnen logiren. In ihrem Verkehre dürfen sie sich übrigens nur gestempelter Gewichte und Maasse bedienen, da sie bei dem Verkaufe von Fourage, Bier und andern Getränken an ihre Gäste nach einem bestimmten Gewichte und Maasse, in die Klasse derjenigen gehören, welche für Jedermann Etwas feilbieten.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 2. 24. Gesezsammlung; 1,820; S. 148. 150. Hausir-

regulativ; 28. April 1,824; §. 24. Gesezsammlung; 1,824; S. 133. Allgem. Landrecht; Th. 2. Tit. 8. §§. 435. 436. Minist. des Innern; 8. Dezbr. 1,822, 7. Jan. u. 5. Febr. 1,823, 15. Aug. 1,828, 22. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,822; S. 1,029. 1030; 1,823; S. 164. 172. 387. 697; 1,828; Seiten 772. 773; 1,829; Seite 586.)

Eben so sind Gast- und Schank-Wirthe als solche nicht befugt, Tanzmusik zu halten, sondern hierzu polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen verpflichtet. (Oppelner Regierung; 10. April 1,823.)

(Ministerium des Innern; 10. Jul. 1,829. v. Kamptz; 1,823; S. 342; 1,829; S. 581.)

Gastwirthe können übrigens auch Wein an ihre Gäste absezen und selbst quartweise ausser dem Hause verkaufen. (Liegnizer Regierung; 6. September 1,826.) S. Ausschank, Beschränkungen, Dorfschänker, Gesellschaften, Hausbaltsmitglieder, Polizeiatteste, Schankstätten, Speisewirthschaft, Tanzmusikhalten, Verpachtungen, Weinhändler.

Gast-, Schank- und Speise-Wirthschaftsgewerbesteuer beträgt jährlich in der

		im Mittelsazze				im niedrigsten Sazze
1.	Gewerbesteuerabtheilung	12 Rthlr.	—	—	—	4 Rthlr.
2.		8 Rthlr.	—	—	—	4 Rthlr.
3.		6 Rthlr.	—	—	—	2 Rthlr.
4.		4 Rthlr.	—	—	—	2 Rthlr.

in den, nach Beschaffenheit des Geschäftsumfanges von 2 auf 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 Rthlr. und so weiter jedesmal um 12 Rthlr. steigenden Säzen. Das Gesez kennt hierbei keinen Unterschied zwischen Ausspannungshalter, Gastwirth, Kreischmer, Schänker ꝛc. ꝛc. Alle diese Gewerbetreibenden gehören zu einer Gesellschaft und haben einerlei Mittelsäzze. S. Neuhinzutretende Gewerbetreibende. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. C. Gesezsammlung; 1,820; Seite 159. Finanzministerium; 7. März 1,823.)

Gast- und Schank-Wirthschaften auf Grundbesizzungen und Dominien können mit polizeilicher Genehmigung durch, in polizeilicher Hinsicht gehörig geeignete Pächter oder Verwalter betrieben werden. S. Dominial-Getränkeverlagsrecht, Pächter, Polizeiatteste, Qualifikationsatteste, Verpachtung. (Ministerium des Innern; 12. Juniuß 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seiten 420. 421.)

Gastwirthschaft, s. Ausschank, Schankstätten, Schankwirthschaft.

Gastwirthsgewerbesteuer entrichtet, wer

1. gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen; (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 9. a.)
2. gewerbsweise möblirte Zimmer (Chambres garnies) vermiethet; (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 9. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 149.)
3. blos zu Jahrmarktszeiten Personen gegen Vergeltung bei sich wohnen läßt und ihnen Getränke reicht. S. Ausschank, Destillateurs. (Finanzministerium; 7. März 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 58. 59.)

Gazehandel im Umherziehen ist nicht gestattet.

Gebrannte Wasser, s. Geistige Getränke.

Gebrauchte (Alte) Kleidungsstükke und Betten, sind zum Hausirhandel und Aufkaufe nicht gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 2. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Gebrechen (Körperliche), s. Krankheiten.

Gedörrte Fische, Gedörrtes Fleisch, Gedörrtes Obst, } gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Gefängnißstrafe, s. Geldbussen, Geldstrafen, Haftkosten, Strafen.

Gefängnißstrafe, wegen Zahlungsunfähigkeit der schuldigen Gewerbesteuerdefraudanten, ist erst nach Eingange der, von der Steuerbehörde zu erfordernden Erklärung, ob von ihr noch ein Gegenstand der Exekuzion nachgewiesen werden könne, zu vollstrekken. S. Geldstrafen, Strafen. (Justizministerium; 18. Juniuß 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 799, auch Seiten 240. 644.)

Gegenstände des Wochenmarktsverkehres sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Gehülfe (Der Ausdruk) ist in Betref der Gewerbesteuer keineswegs mit Geselle gleichbedeutend, da

das Gesez von den Zunftverhältnissen überall nicht Kenntnis nimmt. Auch hat das Gewerbesteuer-Gesez kein Maas der Geschicklichkeit bestimmen wollen, mit welchem die Steuerpflichtigkeit der Gewerbetreibenden eintritt; denn auch Lehrlinge werden dahin gerechnet, bei denen, zumal im Anfange, noch gar keine Geschicklichkeit zu vermuthen ist, wie es überhaupt in der Natur der Sache liegt, daß ein solches Maas der Fähigkeiten, welches für jedes Gewerbe nur verschieden seyn kann, sich ganz und gar nicht angeben läst. Wo indessen blosse Körperkraft, ohne alle vorherige Uebung und ohne Rüksicht auf das besondere Gewerbe, zu welchem sie dienen soll, es sey gegen Tagelohn oder auf Dung, gebraucht wird, (z. B. Wasser zu tragen, Kurbeldrehen ꝛc. ꝛc.), da ist der Begrif eines, auf Gewerbesteuerpflichtigkeit einwirkenden Gehülfen nicht vorhanden. Wohl aber tritt derselbe bei Arbeiten ein, die eine Kunstfertigkeit zu einem gewissen Zwekke, wenn auch nur im geringen Grade, oder eine vorangegangene Abrichtung erfordern, z. B. bei Lohgerbern das Einlegen der Häute in die Gruben, bei Handschuhmachern das Nähen der zugeschnittenen Handschuhe, bei Zimmerleuten das Zurichten des Zimmerholzes oder das Brettschneiden ꝛc. ꝛc. S. Barbierer, Gesellen, Handlungsreisende, Handwerker, Handwerksgewerbesteuer, Kinder, Landhandwerker, Schneiderarbeiten. (Finanzministerium; 3. Februar 1,823; III. 23,942. Potsdamer Regierung; 14. März 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 38. 39. Generalsteuerdirekzion; 26. Februar 1,827; III. 2,954.)

Gehülfen können solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. umher tragen oder schiken, zum Betriebe ihres Gewerbes, und auch für Rechnung inländischer stehender und nanthafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 13. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 129. 132. 135.)

In Gemäsheit der Bestimmung des §. 20. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 in Verbindung mit §. 13. und 37. kann ein, an dem Hausirhandel wirklich Theil nehmender Gehülfe nur bei den, in der ersten Periode des §. 13. bezeichneten Gewerben verstattet werden; für diesen ist aber ein besonderer Gewerbeschein nöthig. Die nicht in der ersten Periode bezeichneten Gewerbetreibenden, also auch alle im §. 37. Benannte dürfen sich keine Gehülfen für den eigentlichen Hausirhandel halten, sondern nach der zweiten Periode des §. 13. nur Begleiter zum Transporte der Waaren oder zur Wartung des Gespannes, für welche dann eine besondere Gewerbesteuer nicht zu entrichten ist, die aber, so wie der Gewerbetreibende selbst, nach §. 28. in Strafe verfallen, wenn sie an dem eigentlichen Hausirhandel dennoch Theil nehmen. Derselbe Unterschied, ist bei Kunstreitern, Thierführern und allen denen zu machen, welche Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen treiben und denen schon das Gesez vom 30. Mai 1,820 Beilage B. L. (Gesezsammlung; 1,820; Seite 162.) ihr Gewerbe in grösern Gesellschaften gegen einen erniedrigten Steuersaz, wenn es nöthig ist, zu treiben gestattet. Für alle diejenigen Personen, die an dem Gewerbe selbst Theil nehmen (z. B. bei Thierführern für alle diejenigen, welche mit dem Vorzeigen der Thiere beschäftigt sind, bei Kunstreitern für die etwa zur Gesellschaft gehörigen und mit ihr herumziehenden Musiker) muß die Gewerbesteuer entrichtet werden, wogegen die eigentlichen Gesindedienst verrichtenden, in ihrem Gefolge befindlichen Personen von der Steuer frei sind. S. Begleiter, Handlungsreisende, Hausirer, Kinder, Landhandwerker, Musiker, Träger, Waarenträger.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 3. Septbr. 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 903—905.)

Geistige Getränke (Liqueure, gebrannte Wasser und dergleichen) dürfen die Apotheker in ihren Offizinen zum Genusse auf der Stelle nicht verkaufen, bei Vermeidung der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen sie. (Kölner Regierung; 18. Februar 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seite 437.)

Geistliche Waaren (Sogenannte), als Agnus Dei, Rosenkränze, Stapulire ꝛc. ꝛc. mit Ausschlusse von Bildern und Schriften, sind zum umherziehenden Handel gegen den vollen Hausirgewerbesteuer-Saz nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen gestattet. S. Ausländer.

Gelasse (Stehende), s. Bäkker, Budenverkauf, Schlachter und Mehlhändler, Brod-, Fleisch- und Mehlhandel.

Gelbgiesser mit offenen Lagern sind als Händler in Klasse B., als blosse Metallarbeiter aber als Handwerker zu besteuern. Zum Handel im Umherziehen sind sie befugt.

Geldbussen (Zur Einziehung von) für Steuerdefraudazionen soll niemals Subhastazion von Grundstükken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbusse allemal in Gefängnis- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthaus-Strafe durch das betreffende Gericht verwandelt werden. Anträge auf Subhastazion zur Deckung der in Steuerdefraudazionen erkannten Geldbussen sind daher anzulässig,

und ist die Exekuzion in die Substanz von Grundstükken, deren Eigenthümer für Steuerstrafen verhaftet, aber ausser Landes sind, und kein Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besizzen, nicht ausgeschlossen. S. Geldstrafen, Strafen. (Kabinetsordree; 10. April 1,826; 12. Julius 1,829. Staatsministerium 8. Oktbr. 1,826; 14. Oktbr. 1,829. Finanzministerium; 24. Mai 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 240—243. 351. 352; 1,824; Seiten 25. 47.)

Geldbussen (Die festgestellten) in Gewerbesteuerdefraudazionssachen sind nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse ohne Anstand beizutreiben.

(Justizministerium; 18. Junius 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 799.)

Geldstrafen (Festgesezte) werden wegen Unvermögens in verhältnismässige Freiheits- oder Gefängnis-Strafe so verwandelt, daß acht Tage 5 Rthlr. gleich geachtet werden. Diese Bestimmung ist keineswegs als eine Wiederholung des im §. 88. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechtes aufgestellten Grundsazzes anzusehen, von welchem nach Bewandnisse der Umstände abzugehen nicht blos das Allgemeine Landrecht, sondern auch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Februar 1,812 gestattet, indem das Hausirregulativ als eine spezielle Verordnung den allgemeinen gesezlichen Bestimmungen derogirt. Dem Richter ist daher nicht die Wahl eines andern Verhältnisses und die Anwendung eines Arbitrium's gestattet, sondern das Verhältnis, nach welchem eine nicht zu vollstrekkende Geldstrafe in eine Gefängnisstrafe verwandelt werden soll, ist ganz ausdrüklich und bestimmt nach §. 31. des Hausirregulativ's zu beobachten. Es treten auch bei solchen Kontravenzionen, die nur mit geringen Geldbussen bestraft werden, deren Verwandlung in Gefängnisstrafen daher auf keine unverhältnismässige Strafen führt, die Gründe nicht ein, aus welchem in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Februar 1,812 die Bestimmung des §. 89. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechtes auf den Fall ausgedehnt wird, wenn eine nicht beizutreibende Geldbusse in eine Gefängnisstrafe zu verwandeln ist. Vielmehr erscheint es nothwendig, daß bei ganz gleichen Kontravenzionen gegen das Hausirregulativ, jederzeit die nämliche Strafe erfolge, mithin bei vermögenden Kontravenienten die genau bestimmte Geldbusse und bei unvermögenden eine und dieselbe Gefängnisstrafe. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 31. Gesezsammlung; 1,824; Seite 134.)

(Justizministerium; 28. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 365. 366.)

In Fällen, wo die wegen Gewerbesteuerdefraudazion durch Resolute urspränglich festgesezten Geldbussen gerichtlich in Gefängnisstrafen verwandelt werden, muß die Vollstrekkung solcher Strafen allemal lediglich dem Gerichte überlassen werden, welches die Gefängnisstrafe festgesezt hat.

(Finanzministerium; 17. Oktober 1,827. III. 17,720.)

Ueber die Abbüssung dieser erkannten Gefängnisstrafen bedarf es übrigens keiner, den Rechnungen beizulegenden Bescheinigungen. (Oberrechnungskammer; 26. Februar 1,828). S. Angebende Beamte, Denunziantenantheil, Geldbussen, Strafen.

Geldwechsler sind in Klasse A. gewerbesteuerpflichtig.

Gemeinabgaben, s. Soldaten und Soldatenfrauen, Stehendes Gewerbe.

Gemeinebeamten, s. Vergehungen.

Gemeinehäuser-Schankwirthschaft, s. Schankwirthschaft in Gemeinehäusern, Verpachtungen.

Gemslederne Waaren, s. Lederwaaren.

Gemüse aller Art gehört zum Wochenmarktsverkehre und ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbeschreinlösung gestattet.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Gemüsemärkte gehören zu den Wochenmärkten.

(Ministerium des Innern; 4. Dezbr. 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,164.)

Genähete Waaren dürfen nicht im Umherziehen verkauft werden. Bei einigem Fleisse derjenigen Personen, die sich mit der Verfertigung solcher Arbeiten beschäftigen, wird es ihnen nicht schwer fallen, sich auf ander'm Wege Absaz zu verschaffen, da auch die ausländischen Kaufleute, welche die im Inlande aufgekauften Waaren in den Preussischen Staat zurükgebracht haben und sie dann für höhere Preise abszezen, den Absaz im Umherziehen nicht bewirken dürfen.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 1. Julius 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 740. 741.)

Generalkonzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ertheilt werden. Es ist dabei aber keineswegs die Absicht, jedem Einzelnen, der einem bisher nicht im Umfange des ganzen Staates betriebenen Hausirhandel diese Aus-

dehnung zu geben wünscht, eine Generalkonzession zu ertheilen und dadurch deren Zahl auf's Aeusserste zu vermehren. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 9. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 128.)

(Ministerium des Innern; 1. Junius 1,821. 4,466.)

Anträge auf Generalkonzessionen für Siegellak und Federposen werden abgelehnt und nur auf Gewerbescheine für die einzelnen Regierungsbezirke verwiesen. S. Beschränkungen, Federnhandel, Schreibmaterialien, Siegellak, Viehhändler.

(Ministerium des Innern; 17. Junius 1,820. v. Kamptz; 1,820; S. 313.)

Gensd'armerie kann nicht eigentlich zur Vollstrekung, sondern nur zur Unterstüzung und Sicherung der Exekuzionen in den Fällen gebraucht werden, wo Widersezlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militairexekuzion eintreten würde, wofür jedoch weder Gebühren, noch Tagegelder Seitens der betreffenden Wachtmeister und Gensd'armes in Anspruch genommen werden können. Finden indessen in einzelnen Fällen Exekuzionsgebühren Statt, so müssen solche bei der Staatskasse vereinnahmt werden. S. Angebende Beamte, Beamte, Denunzianten, Denunziantenantheil, Exekuzionsgebühren, Kinder, Marktverkehr von Auswärtigen.

(Kabinetsordre; 30. Dezember 1,820. v. Kamptz; 1,823; Seite 100. 101. 649.)

Geräucherte Fische und geräuchertes Fleisch, s. Fische und Fleisch..

Gerber, s. Fleischergewerbesbetrieb, Gewerbe (Verwandte), Handwerksgewerbesteuer.

Gerbereianlagen sind, wie Darmsaiten- und Korduan-Machen, Leimkochen und überhaupt solche Professionen, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Stoffen verknüpft sind, nur an fliessendem Wasser und zwar nur an dessen Ausflusse aus der Stadt, auch nur in einer Gegend, wo der freie Luftzug nicht durch enge Bebauung gehindert wird, gestattet. Deshalb mus Jeder, der ein Gewerbe dieser Art neu anzulegen beabsichtigt, zuvor dem Magistrate den Ort der beabsichtigten neuen Anlage zur Besichtigung und Genehmigung anzeigen.

Sollte nach der besondern Oertlichkeit in einer Stadt nach dem Ermessen des Magistrates eine Ausnahme von jener Regel Statt finden können, indem ein Theil der Stadt, wenn gleich er nicht an fliestendem Wasser und dessen Ausflusse liegt, im Uebrigen aber für dergleichen Gewerbe geeignet ist, so darf doch der Magistrat die Erlaubnis nicht ertheilen, sondern es mus darüber in jedem einzelnen Falle durch die Landräthliche Behörde nach vorhergegangener Untersuchung der Lokalumstände an die Königliche Regierung zur Entscheidung berichtet werden.

Bei den schon bestehenden Anlagen sollen zwar die Eigenthümer derselben und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Verlegung nicht beeinträchtigt, es mus aber darauf gesehen und gehalten werden:

1. daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer — bei 5 Rthlr. Polizeistrafe für die erste Kontravenzion und bei Verdoppelung dieser Strafe im Wiederholungsfalle und bei Untersagung des fernern Gewerbesbetriebes am Orte im Falle öfterer Uebertretung — die zu verarbeitenden thierischen Stoffe, so lange dieselben noch einen aashaften Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbänken oder Höfen auf freie Strassen und Plätze bringen und daselbst aushängen;
2. daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätten nicht an fliessendem Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschliessung der Unreinigkeit anlegen und bei 20 Rthlr. Strafe weder die Abgänge, noch die Jauche der Strasse zu abführen.

Kommen die mit den obengenannten Erfordernissen nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien und ähnliche Werkstätten vorhanden sind, zum Verkaufe, so dürfen dieselben nicht weiter, an dergleichen gewerbetreibende Bürger veräussert, sondern diese müssen von dem Kaufe zu diesem Behufe, es sey durch eigene Benuzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden, insofern nämlich die Veräusserung an jeden beliebigen Käufer geschieht und nicht etwa ein nothwendiger Erbe das Grundstück in der Erbtheilung annimmt oder es sonst zur Betreibung dieses Gewerbes noch nöthig gebraucht.

Sollte durch diese Einschränkung der Fortdauer dieser Anlagen auf das Erbrecht in dem Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers und seiner Erben und hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Einstellung des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werthe verringert wird und also wohlfeiler, als sonst verkauft werden mus, so hat der Magistrat in jedem vorkommenden Falle die nöthige Untersuchung anzu-

stellen und darüber durch die Landräthliche Behörde an die Königliche Regierung zu berichten, um darauf nach Befinden der Umstände die Erlaubniß zur Fortsetzung eines solchen Gewerbes entweder zu ertheilen oder zu verweigern, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß gegen die Regierungs-Entscheidung den Betheiligten der Rekurs an das betreffende Königliche Ministerium unbenommen bleibt. (Erfurter Regierung; 9. Mai 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 690—693. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern; 28. Oktober 1,823; 23. August 1,826. v. Kamptz; 1,823; Seiten 956. 957. 1,826; Seiten 812. 813.)

Gerechtigkeiten (Bann- und Zwangs-) sind, in Betref der Vorschriften des Tit. 23. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechtes, ausser Anwendung gesetzt. S. Getränkhandel. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 15. August 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 772. 773.)

Gerichtsbehörden, s. Flucht, Konfiskazien.

Gerichtsherren, s. Strafen.

Gerichtskretschams (Krüge, Schänken) sind zur Abhaltung der Gemeingebote bestimmt und nach den Bestimmungen der Polizeivorschrift berechtigt, Tanzmusik gewerbesteuerfrei zu halten; jedoch bleiben die Wirthe rücksichtlich der Verordnung, daß während Abhaltens der Gemeingebote kein Branntwein an die versammelten Gemeineglieder verabreicht werden darf, verantwortlich.

Gerichtsschulzen, s. Bürgermeister.

Gesalzene Fische und gesalzenes Fleisch, s. Fische und Fleisch.

Gesanglehrer sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Geschäftsanfang, s. Anfang, Anmelden, Gewerbesbetrieb.

Geschäftsführer, s. Gehülfen, Handlungsreisende, Inländische Kaufleute, Reisediener ꝛc. ꝛc.

Geschirr (Irdenes) s. Ausländer, Fayence, Töpferwaaren.

Gesellen werden im Gewerbesteuergesetze nicht anerkannt, welches nur erwachsene Gehülfen und Lehrlinge unterscheidet. S. Flikarbeiter, Gehülfen, Gewerbescheine, Handwerker, Landhandwerker, Lehrlinge, Mühlenflikarbeiter. (Finanzministerium; 20. März 1,824. III. 5,927. Generalsteuerdirektzion; 26. Februar 1,827. III. 2,954.)

Gesellschaften werden von den Händlern mit kaufmännischen Rechten, Gast- Speise- und Schank-Wirthen, Bäkkern und Schlächtern gebildet und bestehen in den drei ersten Abtheilungen der Städte besonders und in der vierten Klasse vereinigt mit den Gewerbetreibenden des ganzen Kreises, am füglichsten in der Kreisstadt. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 26. 27. 28. 29. und 30. Gesezsammlung; 1,820; Seiten 151. 152. Liegnizer Regierung; 4. November 1820.)

Ihnen liegt, damit zur Erleichterung der Gewerbe den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Gewerbesteuer, so viel, als möglich, eine Einwirkung gestattet werde, diese Vertheilung unter sich durch ihre Abgeordneten ohne allen Einfluß der dabei gegenwärtigen Beamten, ob. Ihnen muß Jeder beitreten, der das Gewerbe treibt, bei Untersagung des Gewerbebetriebes.

(Liegnizer Regierung; 20. Oktober 1,830; Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 41.)

Diese Gesellschaften sind zur gleichmäßigen Vertheilung der Gewerbesteuer bei den betreffenden Gewerbetreibenden, gebildet und in den Verband der Gast- und Schank-Wirthe namentlich nach Vorschrift der §. §. 9. und 10. des Gewerbesteuergeszezes die Garköche, Italiener- und Schweizer-Ladenbesizzer, Kaffeeschänker, Pfefferküchler, Restaurateurs, Zukkerbäkker ꝛc. ꝛc. überwiesen, um die von der Gesellschaft geforderte Gewerbesteuer durch den Zutritt mehrerer ähnlichen Gewerbetreibenden leichter aufzubringen. Keineswegs aber können die Mitglieder der Gesellschaft aus diesem Vereine ein Recht erlangen, ein Gewerbe zu treiben, wozu sie nicht schon vorher berechtigt gewesen sind, und es kann daher aus diesem Grunde weder den Schankwirthen, noch den Pfefferküchlern erlaubt seyn, eine Gastwirthschaft zu etabliren, weil sie nach dem Gesezze zwar in Absicht der Besteuerung mit den Gastwirthen gleichgestellt, aber nicht zum Gewerbesbetriebe befugt sind.

(Liegnizer Regierung; 29. Januar 1,821.)

Gewerbetreibende, welche die von den Gesellschaften auf sie vertheilte Gewerbesteuer nicht entrichten können, müssen das Gewerbe niederlegen. (Liegnizer Regierung; 16. November 1,820.)

Auch bei den übrigen Gewerbetreibenden können dergleichen Gewerbesteuergesellschaften mit Genehmigung der vorgesezten Königlichen Regierung gebildet werden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist. Jedoch stehen dergleichen Steuerverbindungen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in wie weit sie bestehen, durch das

Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 Etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden sind, Etwas hergestellt werden soll. Die Wahl und Ernennung der Abgeordneten oder deren Stellvertreter geschieht unter Aufsicht der Landräthe und Magistrate, welche hierzu Deputirte zu ernennen haben. (Liegnitzer Regierung; 20. Oktober 1820.)

Jede Gewerbesteuergesellschaft ernennt jährlich durch Stimmenmehrheit fünf Abgeordnete und, um diese nöthigenfalls zu ersetzen, auch fünf Stellvertreter aus ihrer Mitte. Bei der Wahl der ersteren muß Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange betreiben; bei dem Fünften ist die Wahl unbeschränkt. Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder in einem Kreise nicht hinreichend, um die gesetzlich erforderten Abgeordneten und Stellvertreter zu wählen, so wird die Gewerbesteuer durch die Gesammtheit der Gesellschaft vertheilt. (Theilnahme von Frauenspersonen an den Gewerbesteuergesellschaften, s. Weibliche Gewerbetreibende.) S. übrigens: Abgeordnete, Abstufungen, Ausschank, Beitritt, Mittelsatz, Neuhinzutretende Gewerbetreibende, Schankwirthschaft, Wahl.

Gesellschaften (Konzessionen für Schauspieler und ähnliche) ertheilt nur das Königliche Ministerium des Innern. S. Begleiter, Gehülfen, Gewerbescheine, Musiker, Schauspieler, Umherziehender Gewerbsbetrieb. (Hausirregulativ; 28. April 1824; §. 19. Gesetzsammlung; 1824; S. 131.)

Gesinde, s. Haushaltsmitglieder.

Gesindedienst verrichtende Personen, s. Begleiter, Gehülfen.

Gesindevermiethen, s. Kommissionäre.

Gespannwartung, s. Begleiter.

Gestrifte Wollenwaaren sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1824; §. 14. 5. 15. Gesetzsammlung; 1824; Seiten 130. 131.)

Gesuche um Gewerbescheine, s. Gewerbescheingesuche, Stempel- und Sportel-Pflichtigkeit.

Getränke (Geistige) dürfen die Apotheker in ihren Offizinen zum Genusse auf der Stelle nicht verkaufen, bei Vermeidung der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen sie.
(Kölner Regierung; 18. Februar 1822. v. Kamptz; 1822; Seite 437.)

Getränkebeschlagnahme, s. Krugsverlagsrecht.

Getränkefabrikanten, s. Brau- und Brennereien, Bier- und Branntwein-Detailhandel auf den Wochenmärkten, Dominien, Schankstätten.

Getränkefeilbieten, s. Schank- und Speise-Wirths-Gewerbesteuer.

Getränkehandel der Kaufleute und Krämer in kleinen Quantitäten, bei denen die Bestimmung eines Minimum's unzulässig ist, artet nicht immer in einen, denselben nicht erlaubten Schank aus, da Kaufleute nur zum Verkaufe von Getränken über die Straße, nicht aber zum Verkaufe zum Genusse an Ort und Stelle, folglich nicht berechtigt sind, gläserweise auszuschänken oder Gäste zu setzen. Zwischen sitzenden und stehenden Trinkgästen ist kein Unterschied zu machen. Wer von den Kaufleuten, ohne besondere polizeiliche Erlaubniß zum Schanke, Getränke zum Genusse auf der Stelle verkauft, gleichviel, ob dasselbe im Stehen oder im Sitzen genossen wird, macht sich einer Ueberschreitung seiner Gewerbsbefugniß und einer Kontravenzion schuldig, deren Rüge der Ortspolizeibehörde zusteht. S. Ausschank, Bierausschank, Branntweinschank, Branntweinverkauf, Materialwaaren- und Viktualien-Händler, Schankstätten, Verpachtungen, Viktualienhändler.

In Hinsicht des Getränkehandels auf dem Lande in den Provinzen, wo das Gewerbepolizeigesetz noch nicht gesetzlich publizirt worden ist, finden die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Oktober 1,827 verfügten Beschränkungen des Branntweinhandels auf dem Lande noch keine Anwendung. In den übrigen Provinzen aber finden sie auch auf diejenigen Anwendung, welche sich in die Gewerbesteuerrolle, als den Handel mit kaufmännischen Rechten betreibend, aufnehmen lassen, nicht nur, weil die gedachte Kabinetsordre ganz allgemein gefaßt ist, sondern auch, weil den Krämern in den Dörfern nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. 2. Tit. 8. §. 486. die Rechte der Kaufleute nicht zustehen. S. Krämer, Materialwaaren- und Viktualien-Händler.
(Ministerium des Innern; 10. Mai 1,825; 19. Januar, 3. April, 15. August 1,828; v. Kamptz; 1,825; Seite 464, 1,828; Seiten 176. 527. 528. 772.)
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 19. Januar, 8. März, 12. November 1,828; 2. Januar, 2. Juniüs, 29. September 1,829. v. Kamptz; 1,828; Seiten 175. 176. 1,076. 1,079; 1,829; Seiten 155—158. 379. 380. 613. Kabinetsordre; 28. Oktober 1,827.)

Getränkehandel der Schankwirthe über die Strasse in kleineren Mengen ist gestattet und kann nicht als Handel angesehen werden. Die Schankwirthe sind daher hinsichtlich des Getränkehandels gar nicht zu beschränken, weil selbst für die Kram-, Materialwaaren- und Viktualien-Händler die Ertheilung der Erlaubniß nur an die Bedingungen geknüpft ist, unter welchen neue Schankstätten errichtet werden dürfen und überdieß in dem Betriebe der Schankwirthe auch die Befugniß liegt, die Gegenstände des Schankes in kleineren Mengen über die Strasse zu verkaufen. Wo indessen Schankwirthe zugleich gewerbsweise in größern Mengen über die Strasse verkaufen, werden dieselben eben so angehalten, neben der Steuer vom Schankgewerbe auch die Steuer vom Handel zu entrichten, wie Handeltreibende, welche zugleich zum Genusse auf der Stelle verkaufen, neben der Handelsgewerbesteuer die von der Schankwirthschaft entrichten müssen. S. Schank- u. Gast-Wirths-Gewerbesteuer. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 21. Jun. 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 156—158.)

Getränkeverlagsrecht, s. Dominial-Getränkeverlagsrecht, Krugsverlagsrecht.

Getränkezwangsverlagsrecht der Braukommunen auf die Schänken in den Immediatstädten und Vorstädten ist allgemein aufgehoben und erloschen und durch §. 54. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811 nicht wieder hergestellt worden. Wo eine Braukommune oder ein einzelner städtischer Brauer gegen einzelne Schankstätten in nahegelegenen Dörfern ein Verlagsrecht durch Vertrag oder Verjährung, mithin nicht in der frühern allgemeinen Akziseverfassung, speziell erworben zu haben behauptet und diese Behauptung nachweist, muß die Anwendbarkeit dieser Vorschrift in genanntem §. 54. anerkannt werden. S. Krugsverlagsrecht, auch Dominial-Getränke-Verlagsrecht. (Edikt; 28. Oktober 1810. Ministerium des Innern; 22. November 1823. Geheimes Staats-Ministerium; 5. Junius u. 27. August 1,824. Ministerien des Innern und der Finanzen; 18. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,823; Seite 948. 1,824; Seite 598. 1,829; Seiten 381—384.)

Getreidehandel, s. Ausländer, Grenzzollbezirk, Marktverkehr, Wochenmarktsverkehr.

Getreidehandel in Flußstädten, s. Mittelsatz.

Getreidehandel, welcher ausser dem Wohnorte und dessen Umgegend, ausser den Märkten und von Wochenmarkte zu Wochenmarkte so betrieben wird, daß das im Umherziehen bei Landwirthen oder auf dem einen Markte erkaufte Getreide auf dem andern wiederverkauft wird, muß nach den allgemeinen, für den Gewerbesbetrieb im Umherziehen gegebenen Vorschriften vom 28. April 1,824 nur als ein Hausirhandel angesehen und besteuert werden. Die Getreidehändler sind daher in den Gewerbesteuerrollen nicht als Händler ohne kaufmännische Rechte zu besteuern, sondern als umherziehende Personen anzusehen und zur Lösung von Gewerbescheinen anzuhalten. Wird der Getreidehandel aber nur am Wohnorte und auf Wochenmärkten in benachbarten Städten getrieben, so tritt nur die Gewerbesteuerpflichtigkeit in Klasse B. ein und ist ein Gewerbeschein nicht erforderlich. Wird der Getreidehandel in beiden Arten betrieben, so müssen auch beide Steuern entrichtet werden. S. Ausländer. (Ministerien d. Innern u. der Finanzen; 19. September 1,829; 29. Mai 1,830. v. Kamptz; 1,829; Seiten 615. 616. Posener Regierung; 31. Mai 1,828.)

Gewebe (Bunte) aus Leinen- und Baumwollen-Garn und Seide gemischt, oder damit gemischtem Materiale, welche im Lande verfertigt werden, sind insofern, als deren Fabrikazion bereits vor Erscheinung des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 auf den Hausirhandel gegründet war, zum Hausirhandel und Auftaufe gestattet und darauf noch anderweit Gewerbescheine auszufertigen; sonst aber davon ausgeschlossen. S. Hausirverkehr.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Gewebe (Feine leinene) sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Gewerbe (Mehrere und verschiedenartige) werden,

1. wenn sie absichtlich mit einander in Verbindung gesezt sind (z. B. Gastwirth, der zugleich die Gewerbe als Schankwirth, Weinhändler und Tanzmusikhalter treiben will) und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, nur Einmal, nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben, mit der Gewerbesteuer belegt;
2. wenn sie zufällig von Einer Person betrieben werden (z. B. Gastwirth, der zugleich Trödel- und Pfandleih-Gewerbe treiben will) für jedes Gewerbe besonders mit der Gewerbesteuer belegt. S. Absicht.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 18. Gesezsammlung; 1,820; Seite 150.)

Gewerbe (Abfälle und Abgänge bei'm Betriebe der) sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbeschein lösung gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 2. 15. Gesetzsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Gewerbe (Stehendes und umherziehendes, offenes und temporäres) s. Gewerbebetrieb, Gewerbescheine, Handel, Stehendes Gewerbe, Umherziehendes Gewerbe, Waarenbestellungen.

Gewerbe im Umherziehen darf Niemand, die gesetzlich bezeichneten Fälle der Ausnahmen abgerechnet, ohne und vor dem Besitze eines Gewerbescheines, auch nicht ein Dritter für Rechnung des Gewerbescheininhabers betreiben. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 7. 20. Gesetzsammlung; 1,824; S. 127. 132. Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 20. a. Gesetzsammlung; 1,820; S. 150.)

Gewerbe (Verwandte) sind solche, die ihrer Natur nach oder in Absicht ihres Betriebes leicht mit einander in Verbindung gesetzt werden können und sich wechselseitig die Hand bieten, wogegen bei andern Gewerben, die sich bei ihrem Betriebe nicht berühren und deren Verbindung blos zufällig ist, die Gewerbesteuer besonders entrichtet werden muß.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 18. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 150.)
Die verbundenen Zwekke müssen einander analog seyn und nicht blos in einer Person sich vereinigen, z. B. Tuchmacher und Tuchwalker, Gerberei und Lohmühlen, Sattler, Tapezierer und Meubleur, Zimmermann, Tischler, Drechsler ꝛc. ꝛc. Eben so müssen die Gewerbe nicht vom Gesezze (Beilage B) in verschiedene Rubriken gestellt seyn. S. Absicht, Artikel, Gewerbetreibende.
(Finanzministerium; 30. März 1,821; III. 5,925.)

Gewerbeabgaben von umherziehenden Künstlern, Thierführern ꝛc. ꝛc. zur Orts- oder Armen-Kasse sind aufgehoben. (Ministerium des Innern; 26. September 1,821; No. 8,886.)

Gewerbeabmelden, s. Abmelden, Gewerbesbetrieb, Handwerker.

Gewerbeanlagen hangen in Betref ihrer Zulässigkeit jederzeit nicht nur von der persönlichen Rechtlichkeit und sonstigen Befähigung des Unternehmers, sondern auch von örtlichen Umständen und sonstigen allgemeinen polizeilichen Rüksichten ab.
(Berliner Polizeipräsidium; 21. Juliuß 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 696. 697.)

Gewerbeanmelden, s. Anfang, Anmeldung, Gewerbesbetrieb.

Gewerbeaufhören, s. Ausländische Handwerker, Gewerbesbetrieb, Gewerbetreibende, Ortsbehörden.

Gewerbeberechtigung, s. Exklusivgewerbeberechtigungen, Realgewerbeberechtigungen, Verpachtungen.

Gewerbebetrieb, s. Gewerbesbetrieb.

Gewerbefreiheit, s. Dominien, Exklusivgewerbeberechtigungen.

Gewerbepolizei ist frei von allem Einflusse der Gerichte, welche über aktuelle Ausübung der Gewerbe Nichts zu entscheiden haben, d. h. nicht direkt und unbedingt über den Betrieb oder Nicht-Betrieb des Gewerbes selbst, wenn gleich in gewissen Fällen noch über die rechtlichen Folgen des an sich nicht zu verhindernden Gewerbesbetriebes oder Nichtbetriebes prozessirt werden kann. (Die Verordnung vom 26. Dezember 1,808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, das Edikt über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2. November 1,810, das Gesez über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1,811 und die Kabinetsordre vom 19. April 1,813 enthalten diejenigen Fälle, in welchem der Weg Rechtens nicht Statt finden soll.)
(Ministerium des Innern; 17. Februar und 4. März 1,816. VI. 626.)

Gewerbepolizeikontravenzionen, s. Haushaltsmitglieder, Kontravenzionen.

Gewerbepolizeigesez ist durch das Gewerbesteuergesez vom 30. Mai 1,820 nicht ausser Kraft gesezt und wird vielmehr in §. 37. desselben bestätigt.
(Minist. des Innern; 14. Nov. u. 14. Dez. 1,820. v. Kamptz; 1,820; S. 873. 874. 879.)

Gewerbepolizeistrafen können erst nach Rüksprache mit der Gewerbesteuerbehörde und deren Bestätigung, daß keine Steuerstrafe verwirkt sey, festgestellt werden. S. Anfang, Gewerbesteuer-Strafen. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 24. Mai 1828. v. Kamptz; 1,828; S. 517. 518.)

Gewerbesanfänger, s. Neuhinzutretende Gewerbetreibende.

Gewerbesberechtigung eines Jeden ist nach dem Inhalte seines Gewerbescheines (und Gewerbesteuerzettels) zu beurtheilen. Entstehen Zweifel über die Grenzen derselben, so gebührt die Entscheidung allein der Polizeibehörde. Die Gesezze, welche die Berechtigungen zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen und, wo es nöthig ist, verbessert, ergänzt oder durch neue Anordnungen ersezt werden. Bis dahin sollen

auch da, wo das Gewerbepolizeigesez vom 7. September 1,811 noch nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe unbefugterweise betreiben, welche in den §§. 136—139. dieses Gesezes als solche bezeichnet sind. S. Dominikn, Erklusivberechtigungen, Real-Gewerbesberechtigungen, Real-Schankberechtigungen, Unbefugterweise Gewerbesbetrieb, Verpachtungen. (Gewerbepolizeigesez; 7. Septbr. 1,811; §. 57. 58. Gesezsammlung; 1,811; S. 269.)

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1820; §. 37. a. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 153.)

Gewerbesbetrieb darf nicht unnüzzerweise erschwert werden.

(Ministerium des Innern; 30. September 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 614.)

Gewerbesbetrieb im Wohnorte und dessen Polizeibezirke ist kein Gewerbe im Umherziehen. Nach dem Gewerbesteuereditte vom 2. November 1,810, §. 19. und dem Anhange zum §. 16. Th. 2. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts können unter gewissen Bedingungen Minderjährige auch in den Städten zum Gewerbesbetriebe gelangen. Was aber die moralische Befähigung betrift, so hat die Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten, welche die Städteordnung verliehen hat, allerdings von gänzlicher Unbescholtenheit abhängig gemacht werden und bleiben müssen. Dagegen hat es sich als unzulässig dargestellt, Jeden, welchem wegen eines kleinen Vergehens in Folge jenes Grundsazes die bürgerlichen Ehrenrechte haben versagt oder entzogen werden können, deßhalb auch vom Gewerbesbetriebe auszuschliessen und ihn mit den Seinigen dadurch ausser Nahrungsstand und vielleicht in die Nothwendigkeit zur Begehung neuer Verbrechen zu sezen. Daher haben auch die Kabinetsordres vom 25. August 1,822 und 6. April 1,823 bestimmt, daß der Verlust des Bürgerrechtes sich nur auf die städtischen Ehrenrechte, nicht aber auf die Befugnis zum Gewerbesbetriebe erstrekken soll. Und da in Hinsicht derjenigen Gewerbe, zu deren Betriebe eine gewisse Befähigung und deren Nachweis erforderlich ist, auf dem platten Lande eben so, wie in den Städten verfahren wird, so findet sich zwischen den Requisiten zum städtischen und ländlichen Gewerbesbetriebe kein wesentlicher Unterschied. S. Bürgerrechtsverlust, Gewerbesbetrieb, Händler, Handwerker, Soldaten, Umgegend. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 12. Septbr. 1,828; 30. April 1,829. v. Kamptz; 1,828; S. 1,079; 1,829; S. 371. Kabinetsordre; 17. März 1,828. v. Kamptz; 1,828; S. 17.)

Gewerbesbetrieb in verschiedenen Lokalen, s. Gewerbetreibende, Lokale (Verschiedene).

Gewerbesbetrieb (Gewerbesteuerfreier oder pflichtiger) muß bei'm Beginnen und bei'm Aufhören der Ortsbehörde angezeigt werden; das Beginnen bei Vermeidung einer, nach Abzuge des etwanigen Denunziantenantheiles an die Ortsarmenkasse abzuführenden Polizeistrafe von 1 Rthlr., wenn er nicht gewerbesteuerpflichtig ist, (d. h. noch ausser der verwirkten angemessenen Polizeistrafe, wenn mit diesem Gewerbeginnen gleichzeitig eine gewerbepolizeiliche Kontravenzion insofern begangen worden ist, als noch der Nachweis des Besizes der gesezlich erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten nicht gehörig geführt ist), und einer Strafe des vierfachen Gewerbesteuerbetrages und Nachzahlung der rükständigen Gewerbesteuer, wenn derselbe gewerbesteuerpflichtig ist; das Aufhören bei Vermeidung der Fortzahlung der Gewerbesteuer, so lange die Anzeige desselben unterlassen wird. Ob ein Gewerbesbetrieb die vorherige Gewinnung des Bürgerrechtes oder die Beitreibung eines Befähigungsnachweises erfordere, kann nur nach den bestehenden gesezlichen Vorschriften beurtheilt werden. Uebrigens bleibt der Gewerbesbetrieb auch bei Verlust oder Versagung des Bürgerrechtes gestattet. S. Anfang, Ausländische Handwerker, Bürgerrechtsverlust, Gewerbesbetrieb, Kirchweih-Gewerbesbetrieb, Mittelsaz, Polizeiattest, Qualifikazionsattest, Umherziehender Gewerbesbetrieb, Verkaufgewerbesbetrieb. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 19. a. b. 23; §. 39. a. b. c. Gesezsammlung; 1,820; S. 150. 154. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 9. Aug. 1,821; 28. Jun. 1,825. v. Kamptz; 1,821; S. 555; 1,825; S. 468. 469. Ministerium d. Innern; 17. Oktober 1,827. v. Kamptz; 1,827; S. 745. Kabinetsordres; 25. August 1,822 und 6. April 1,823.)

Gewerbesbetrieb im Umherziehen darf nur in dem, im Gewerbeschein bezeichneten Regierungsbezirke und in den dazu gehörigen Ortschaften 1, 2, 4 und 8 Tage lang Statt finden. Zu weiterer Befugnis für andere Regierungsbezirke oder im Grenzzollbezirke muß die Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung nachgesucht werden. Der Anfang muß der Ortspolizei persönlich gemeldet werden, ausser bei'm Hausiren mit Lebensmittelu. S. Anfang, Ausdehnung, Befugnis, Erweiterung, Grenzzollbezirk, Hausirer, Hausirregulativ, Kirchweihgewerbesbetrieb, Polizeiattest, Umherziehender Gewerbesbetrieb, Verkaufgewerbesbetrieb.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 21. 22. 23. Gesezsammlung; 1,824; Seite 132.)

Gewerbesbetrieb im Umherziehen ohne Befugnis wird mit Nachzahlung der Jahressteuer im höchsten Satze, Entrichtung des vierfachen Betrages derselben, als Strafe, und Waarenkonfiskazion geahndet. (Hausirreglativ; 28. April 1,824; §. 26.27. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 133.)

Gewerbesbetrieb (Stärkerer), s. Mittelsaz.

Gewerbescheinausdehnung, s. Ausdehnung, Grenzzollbezirk.

Gewerbescheinaushändigung, s. Hausirer, Hausirernachweisung.

Gewerbescheinblankets können den Unterbehörden nicht ertheilt werden, da die Ausfertigung der Gewerbescheine nur den Königlichen Regierungen zusteht.
(Liegnitzer Regierung; 9. Januar 1,821.)

Gewerbescheine (Abgelaufene), s. Gewerbescheine, Hausirer, Hausirernachweisung.

Gewerbescheine befreien keinen Inhaber von Beobachtung des allgemeinen Polizeireglements.
(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seiten 687. 688.)

Gewerbescheine erhalten bei den Königlichen Regierungen eine, für den ganzen Regierungsbezirk fortlaufende Nummer und wird darüber ein besonderes Gewerbescheinregister geführt. S. Aushändigung, Hausirer. (Finanzminist.; 10. Novbr. 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 686.)

Gewerbescheine geben nur in **Urschrift** die Befugnis zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen. **Interimsgewerbescheine** dürfen den zur Betheilung mit Gewerbescheinen sich meldenden Personen nicht ertheilt werden. S. Hausirer. (Breslauer Regierung; 13. Septbr. 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 785.)

Gewerbescheine (Konzessionen zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird *), vertreten die Stelle der frühern Hausirscheine und Konzessionen, werden, ohne Stempel und Sporteln und gegen Vorausbezahlung des ganzen Jahressazes, ohne Rücksicht auf etwa schon abgelaufene Monate des Jahres, ertheilt und gelten nur in Urschrift für die Person der darin genannten und vollständig signalisirten Inhaber, weswegen sie niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen oder irgend gemisbraucht werden dürfen, und auch nur für den Regierungsbezirk, für welchen sie ausgefertigt worden sind. Sie ruhen nicht ausschlieslich auf dem Hausirgewerbe, sondern allgemein auf dem Gewerbesbetriebe im Umherziehen, brauchen nicht den Vermerk zu enthalten, daß die Waaren, womit im Umherziehen Handel getrieben werden darf, selbstverfertigt sind und werden im Allgemeinen von jedem umherziehenden Gewerbetreibenden durch die Polizeibehörde seines Wohnortes bei der betreffenden Königlichen Regierung mit genauer Bestimmung **aller** Gegenstände, mit welchen der Handel betrieben werden soll, nachgesucht, da, wenn die Inhaber derselben mit **andern**, als in den Gewerbescheinen ausgedrukten Gegenständen betroffen werden, dies ihre Bestrafung nach §. 40. des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 zur Folge hat. Die Nachsuchung des Gewerbescheins kann indessen auch bei jeder beliebigen Königlichen Regierung geschehen, ohne an die des Wohnortes gebunden zu seyn. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der in dem Gewerbescheine bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche auf die diesfälligen Anträge der Königlichen Regierungen von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ertheilt werden. Die Gewerbescheine sind nur für das Kalenderjahr gültig, für welches sie ertheilt und bei dessen Ablaufe sie zur Vermeidung von Misbräuchen zurükzugeben sind. Die neuen Gewerbescheine sind daher den mit Gewerbescheinen versehenen Personen nur gegen Aushändigung der alten auszuhändigen und müssen von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen **fortdauernd** betreiben, für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablaufe des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes erneuert nachgesucht werden. Die Gewerbescheine werden von den Königlichen Regierungs-Abtheilungen für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten auf den gutachtlichen Bericht der Polizeibehörden über die persönlichen Erforderniße zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen (Ruf der Unbescholtenheit, Rechtlichkeit und Betriebsamkeit), und zwar nach vorheriger Zustimmung der Königlichen Regierungsabtheilung des Innern, zu deren Kompetenz die präjudizielle Prüfung der polizeilichen Zulässigkeit der Ertheilung von Gewerbeschei-

*) S. Abgelaufene Gewerbescheine, Abtreten, Alter, Aufenthalt, Ausdehnung, Ausfertigung, Aushändigung, Begleiter, Beschränkungen, Exklusivberechtigungen, Gehülfen, Gewerbesteuerrollen, Handlungsreisende, Hausirer, Hausirernachweisungen, Hausirverkehr, Inländische Kaufleute, Kinder, Quittiren, Uebertragung, Umhertragen, Umherziehender Gewerbesbetrieb, Verleihen, Verpachtungen, Waaren-Bestellungen und Versendungen, Wochenmarktsverkehr.

nen in der Provinzialinstanz gehört, bewilligt und unter Vollziehung des Vorsitzenden der erstgenannten Königlichen Regierungsabtheilung und unter Legalisirung durch den Dienststempel, in der Regel nur für solche Gewerbe ausgefertigt, welche nach §. 14. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 im Umherziehen betrieben werden dürfen. Sie müssen das vollständige Signalement der Inhaber, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich ihr Gewerbesbetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher bezieht, mit Benennung der zu führenden Waaren und Handelsgegenstände, neben welchen der Hausirer keine andern Waaren bei sich führen darf, oder der Dienstleistungen und Schaustellungen, auf die sie lauten, enthalten und im Allgemeinen gelöst werden:

1. von Personen, die von Orte zu Orte oder im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Strasse zum Handel im Umherziehen erlaubte Waaren irgend einer Art zum Wiederverkaufe zu erstehen oder um Waarenbestellungen zu suchen, s. Handlungsreisende;
2. von Jahrmarkt besuchenden Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern, mithin solchen Gewerbetreibenden, die schon von dem stehenden Gewerbe Steuer entrichten müssen, aber ausser den Märkten an Orten ausser ihrem Wohnorte unbestellte Waaren selbst verkaufen oder verkaufen oder versteigern lassen, so daß auch derjenige, welcher bereits für ein stehendes Gewerbe Steuer entrichtet, wenn er sein Gewerbe ausserdem in solcher Art betreibt, daß er eines Gewerbescheines bedarf, die Steuer für denselben besonders entrichten muß. Nur bei denjenigen, welche einen Handel ohne kaufmännische Rechte in so geringem Umfange betreiben, daß sie nicht einmal den Mittelsatz der Steuerklasse B. zu entrichten angehalten werden können, ist, falls sie die Gegenstände ihres Handels im Umherziehen auffassen, nachgelassen, daß sie nur einmal und zwar für das im Umherziehen betriebene Gewerbe, jedoch mit dem vollen Steuersatze von 12 Rthlr. besteuert werden. Dergleichen Händler müssen aber dessen ungeachtet in der Steuer-Rolle auch in der Klasse B. namentlich, jedoch ohne daß ihnen eine laufende Nummer mit Steuer-Betrage gegeben wird, mit der Erläuterung aufgeführt werden, unter welcher Nummer sie in der Rolle der Klasse L. aufgeführt sind. Nimmt ihr stehendes Gewerbe in dem Maasse zu, daß sie dafür mehr, als den Mittelsatz entrichten müssen, so sind sie sowohl in der Klasse B., als in der Klasse L. zu besteuern; (Ministerien des Innern und der Finanzen; 21. Septbr. 1,825; 17. März 1,829. v. Kamptz; 1,825; Seiten 916. 917; 1,829; Seite 153.)
3. von Personen, welche im Umhereisen Waaren, Behufs des Handels mit den aufzukaufenden Waaren auffassen, wenn auch der Wiederverkauf im Umherziehen Statt findet. (Jeder, Behufs des Handels Statt findende Auffauf ausserhalb des Polizeibezirkes des Wohnortes, und falls er nicht lediglich auf Messen und Jahrmärkten betrieben wird, erfordert einen Gewerbeschein); (Finanzminist.; 21. Sept. 1,825; 17. März 1,829. v. Kamptz; 1,825; S. 916. 917; 1,829; S. 153.)
4. von Personen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkaufe umherführen und auf offenen Strassen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten;
5. von Personen, welche zum Handel im Umherziehen erlaubte Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte ausser ihrem Wohnorte bringen oder versenden, um solche daselbst ausser den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen oder durch Andere für ihre Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen;
6. von Viehhändlern, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen oder, welche sich bei'm Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufes wegen, eine Zeit lang verweilen;
7. von Inländern, welche nur aufgekaufte und nicht selbstgewonnene Produkte oder selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf, auch ausser ihrem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falles näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umher tragen oder schicken. (S. Umgegend, Waarenversendungen);
8. von Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen. (S. Ausländer, Begleiter, Hausirer, Mittelspersonen, Schaustellungen);
9. von Personen, welche mit den Waaren umherziehend handeln, auf welche der Hausirhandel und Auffauf gestattet werden darf;
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 27. Dezbr. 1,825. v. Kamptz; 1,826; S. 427. 428.)

10. von Holzuhrmachern, Kammerjägern, Kesselflikkern, Korbflechtern, Leinsaatsiebern, Schleifern, Siebmachern, Topfbindern, Viehkastrirern ꝛc. ꝛc.;
11. von Musikern im Umherziehen unter einem Vorsteher, Drehorgel-, Harfen-, Marionetten- und Puppen-Spielern, Schaukastenführern, Equilibristen, Kunstreitern, Ausstellern von Kunst- und Natur-Seltenheiten ꝛc. ꝛc.;
12. von Schauspielern. (S. Schauspieler);
13. von Waarenversteigerern. (S. Waarenversteigerungen);
14. von Aufkäufern. (S. Aufkäufer);
15. von umherziehenden Auktionatoren. (S. Auktionatoren);
16. von ausländischen Waarenhändlern. (S. Ausländer);
17. von Landleuten, die auch ausser den Markttagen trokkene Mühlenfabrikate umherziehend verkaufen wollen ꝛc. ꝛc. (S. Landleute);
18. von Personen, die Proben von Branntwein, Garn, Waaren, Wein ꝛc. ꝛc. mit sich führen und Bestellungen darauf suchen. (S. Musterreiter, Waarenbestellungen);
19. von Blutegelaufkäufern im Umherziehen. (S. Blutegel-Sammeln und Wegfangen);
20. von Personen, die in der Umgegend des Wohnortes Waaren feilbieten. (S. Feilbieten);
21. von Personen, die ein stehendes Gewerbe treibrn, dessen Betriebsart es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend aufzusuchen;
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 12. Septbr. 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 1,080.)
22. von Topfbindern ausserhalb des Wohnortes und dessen Polizeibezirkes;
23. von Verkäufern frischen Fleisches. (S. Frisches Fleisch, auch Brodwaaren);
24. von Aufkäufern von Waaren zum Wiederverkaufe. (S. Aufkauf);
25. von Personen, die Waaren Behufs des Wiederverkaufes aufsuchen. (S. Aufsuchen)

und mehreren andern Gewerbetreibenden, welche unter den betreffenden Buchstaben aufgeführt sind.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 18. 20. a. b. c., §. 21. 22. 34. 40. Gesezsammlung; 1,820; Seiten 150. 152. 153. 154. — Ministerien des Innern und der Finanzen; 12. September 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 1,079. — Ministerium des Innern; 7. März 1,822. Finanzministerium; 28. März 1,822. Breslauer Regierung; 13. Septbr. 1,823. v. Kamptz; 1,822; Seiten 185. 186; 1,823; Seite 785. — Ministerien des Innern und der Finanzen; 29. Julius 1,825; 6,127. — Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 1 bis 14. 20 bis 25. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 125—131. — Ministerium des Innern; 7. März 1,822; 19. Junius 1,827. v. Kamptz; 1,822; Seite 186; 1,827; Seite 762. Marienwerderer Regierung; 8. September 1,820. v. Kamptz; 1,820; Seite 597. Finanzministerium; 19. September 1,826; III. 17,067.)

Die Verhaltungsregeln für die Inhaber der Gewerbescheine sind in den §. §. 20. bis 25. des Hausirregulativ's vorgeschrieben.

Die Gewerbescheine sind übrigens für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, die Grenzzollbezirke nicht ausgenommen, auch den übrigen Beschränkungen nicht unterworfen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt worden ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu ersteben, die sie selbst, zum Behufe des Wiederverkaufes, nicht mit sich führen, sondern frachtweise befördern lassen. Jedoch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen, nicht entbunden. Dergleichen Gewerbescheine unterscheiden sich auch äusserlich durch die Form von den übrigen Gewerbescheinen und müssen den Zusaz enthalten:

„Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, welche leztere er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen muß." (Kabinetsordre; 11. Jun. 1,826.)
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 9. Mai 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 538.)

Für gewerbescheinpflichtig werden im Allgemeinen nicht geachtet:

1. Personen, welche solche Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, zum Verkaufe umhertragen oder aufkaufen, wenn dies von den Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnortes geschieht, wozu es nur der besondern Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedarf, deren Ermessen es jedoch überlassen bleibt,

solche Erlaubnis aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, wobei sie nicht verpflichtet ist, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, dem dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde verbleibt;

2. Jahrmarkt- und Mes-Verkehr der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, mithin solcher Gewerbetreibenden, die schon von dem stehenden Gewerbe Steuer entrichten müssen, in offenen Buden oder Laden; (Finanzministerium; 21. Sept. 1,825; v. Kamptz. 1,825; Seite 916.)
3. Inländer und die in angrenzenden, von den Königlichen Regierungen nach jedesmaligem Bedürfnisse, näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaften Ausländer, welche selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, die zu denen gehören, welche Jedermann auf Wochen-Märkten feil bieten darf, auch ausser ihrem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falles näher zu bestimmen, den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt) zum feilen Verkaufe umher tragen oder schikken; (Kabinetsordre; 6. Oktober 1829.)
4. Personen, welche mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst ꝛc. ꝛc.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch ausser der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, Verkehr treiben;
5. Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikazion aufzukaufen, wozu nur eine polizeiliche Legitimazion erforderlich ist;
6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauche es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, z. B. Glaser, Schornsteinfeger ꝛc. ꝛc. S. Umgegend. (Ministerium des Innern; 24. Junius 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 393.) (Sowohl diese, als ihre Gesellen und Lehrlinge bedürfen keines Gewerbescheines, sondern blos einer polizeilichen Legitimazion, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnortes zu rechnen ist, mit ausdrukken mus. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, bestimmt jede Königliche Regierung für ihren Bezirk);
7. Umherziehende Personen mit Kunstleistungen und Ausstellungen, bei welchen ein rein-wissenschaftliches oder ein höheres Kunst-Interesse Statt findet und deren Vorstellungen nur in grössern und mittlern Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld gegeben werden, wozu es nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubnis bedarf;
8. Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben und die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikazion auch durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörige aufkaufen, ohne daß auch diese Aufkäufer einer andern Legitimazion, als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen, durch welche ihr Verhältnis zu den Gewerbetreibenden, für die sie aufkaufen, beglaubigt wird; (Kabinetsordre; 27. März 1828.)
9. Aufzionatoren, s. Aukzionatoren.
10. Blutegel-Sammler und Wegfänger, s. diesen Artikel.
11. Musiker, s. Musiker.
12. Personen, welche Arbeiten und Dienste im Wohnorte und dessen Polizeibezirke anbieten. S. Arbeiten, Dienste.
13. Topfbinder, die nur im Wohnorte und dessen Polizeibezirke Arbeit suchen. S. Topfbinder.
14. Verkäufer von Brodwaaren, frischem Fleische und sonstigen, zur Nahrung dienenden ländlichen Erzeugnissen, in der Umgebung des Wohnortes;
15. Aufkäufer von Waaren zum Wiederverkaufe, s. Aufkauf.
16. Abdekter;
17. Einkäufer von Waaren bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Laden, wenn auch zum Wiederverkaufe ausser der Jahrmarktszeit und ausserhalb des Wohnortes derselben (Ministerien des Innern und der Finanzen; 17. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 153.)

und mehrere andere Gewerbetreibende, welche unter den betreffenden Buchstaben bezeichnet sind.

Gewerbescheine, welche an Hausirer nicht ausgehändigt worden sind und wofür die Gewerbesteuer nicht eingezogen worden ist, die daher in Abgang gestellt werden mus, müssen bei Bescheinigung der Nichtaushändigung durch die Behörden, mit den Abgangslisten an die Königlichen Regierungen

zurückgericht werden, damit der Regierungs-Departementsrath das ihm obliegende Zeugnis der Nichtaushändigung und Vernichtung pflichtmäßig ausstellen kann.

(Oberrechnungskammer; 29. Januar 1,828; 7,795. Liegnitzer Regierung; 16. Mai 1,827.)

Gewerbescheine zum ermäßigten Gewerbesteuersatze müssen unfehlbar und vorschriftmäßig vollständig in der angeordneten Zeit nachgesucht und können nur für den Hausirhandel mit unbedeutenden Gegenständen (Brod, Hecheln, Häringen, hölzernen und irdenen Waaren, Semmeln, Sieben, Theer und ähnlichen Kleinigkeiten) zu Steuersätzen von 8, 6, 4 und 2 Rthlr. in den Fällen ertheilt werden, wo örtlicher Nutzen oder persönliche Hülfsbedürftigkeit dafür spricht. Die Inhaber derselben dürfen jedoch keine Begleiter, Gehülfen oder Träger bei sich haben und nur in dem Regierungsbezirke, für welchen der Gewerbeschein ausgefertigt ist, verkehren, oder müssen, im Falle weiterer Ausdehnung, bei Ermangelung polizeilicher oder gewerblicher Hindernisse und Bedenken, und bei Genehmigung eines Waarenträgers die Differenz nachbezahlen, also die volle Steuer entrichten.

Da bereits eine übergrosse Anzahl von Hausirern vorhanden ist, welche in der Gewerbesteuer ermäßigt sind, so dürfen nur solche Individuen in der Nachweisung der herabzusetzenden Hausirer als neuer Zugang erscheinen, die entweder durch körperliche Gebrechlichkeit, verbunden mit gänzlicher Mittellosigkeit, ausser Stande sind, den vollen Gewerbesteuersatz aufzubringen, oder welche als Militairinvaliden, denen Versorgungsanspruch zusteht (oder die den Gnadenthaler beziehen), auf diese Weise allein ihren Unterhalt gewinnen können. Die Nachweisungen dieser Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersatze, welche in einer und derselben Form anzufertigen sind und die Rubriken: „Nummer der Gewerbescheine, Vor- und Zu-Name und Alter der Gewerbetreibenden, Wohnort, Gewerbe, Jahressteuersatz und Bemerkungen, in welchen die Gründe der Bewilligung eines Gewerbescheines zum ermäßigten Steuersatze anzugeben sind," zu enthalten haben, aber nicht solche Hausirer enthalten dürfen, wo schon das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1,820 ermäßigte Steuersätze festgesetzt hat (z. B. Ascher, Garn- und Lumpen-Sammler, Kesselflikker, Scheerenschleifer, Teppbinder ꝛc. ꝛc., die mit dem Satze von 2 oder 4 Rthlr. zu belegen sind), müssen spätestens bis zum 1. November jeden Jahres bei den Königlichen Regierungen in doppelten Ausfertigungen eingehen, weil das aus den Spezialnachweisungen anzulegende Generale zur Bestätigung des Königlichen Finanzministeriums's gelangt, mithin das Ausbleiben eines einzigen Spezialberichtes die Ausfertigung sämmtlicher Gewerbescheine für die zu ermäßigenden Hausirer verzögern würde.

(Finanzministerium; 29. Oktober 1,821. Ministerium des Innern; 23. März 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seiten 87. 88. Breslauer Regierung; 13. September 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 785. Ministerien des Innern und der Finanzen; 29. Oktober 1,821, 29. März 1,829. III. 18,822. v. Kamptz; 1,829; Seite 151. Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825; 28. August 1,829.)

Diejenigen, welche ihr Gesuch um den Gewerbeschein verspäten, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie, da über dergleichen verspätete Gesuche nur monatliche Nachweisungen zur Genehmigung eingereicht werden dürfen, die Gewerbescheine erst später im künftigen Jahre erhalten und doch auf diese verspätete Aushändigung bei Festsetzung des Steuersatzes keine Rücksicht genommen ist.

Personen, die ein Hausirgewerbe, das gesetzlich den vollen Steuersatz tragen müsste, neu anfangen, können keinen Gewerbeschein zum ermäßigten Steuersatze erhalten, es sey denn, daß ausserordentliche Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen. S. Ermäßigter Steuersatz, Musiker im Umherziehen. (Generalsteuerdirektion; 14. August 1,826, 15. Dezember 1,827, 5. Dezember 1,828. III. 10,682. 23,204. 24,836.)

Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen in einem Regierungsbezirke mit Ausschlusse des Grenz-Zollbezirkes dürfen bei gesetzlicher Ahndung nicht zum Handel innerhalb des letztern gemisbraucht werden.

Gewerbescheine (Frei-), s. Gewerbesteuerfreiheit, Gratisgewerbescheine, Invaliden.

Gewerbescheineinlösung, s. Hausirer, Hausirernachweisung.

Gewerbescheingesuchen muss jederzeit die polizeiliche Bescheinigung vorangehen. Die Prüfung derselben darf durchaus nicht in eine leere Formalität ausarten, sondern muss auf eine genaue Kenntnis der persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Subjektes und seines bisherigen Lebenswandels beruhen, womit es um so strenger zu nehmen ist, je mehr das gewählte Subjekt die öffentliche Sicherheit, den rechtlichen Gewerbesbetrieb und das Finanzinteresse des Staates gefährden

kann; auch muß der inländische Hausirer einen bestimmten Wohnsiz im Lande haben. Wenn auch in der Voraussezung, daß ein so zur Zulassung zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen geeignet befundenes Subjekt ohne polizeiliche Gefahr seine Wanderungen über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirkes hinaus erstrekken dürfte, so könnte doch leicht alsdann die Zahl der Hausirenden sich weit über den Bedarf vermehren. Daher hat

1. jede Königliche Regierung den Gewerbeschein für Hausirer nur für ihren eigenen Bezirk zu ertheilen und im Gewerbescheine genau zu bezeichnen, womit darauf hausirt werden darf.
2. Will Jemand auch in einem oder andern benachbarten Bezirke oder im ganzen Staate hausiren, so muß dazu die Genehmigung und zwar im ersteren Falle von der Königlichen Regierung des Bezirkes, im zweiten von dem Königlichen Ministerium des Innern vorhanden seyn.
3. Ist eine solche Genehmigung zur Zeit der Ausfertigung des Gewerbescheines schon ausgewirkt, so muß mit Bezug darauf der erweiterte Bezirk, worin hausirt werden kann, im Gewerbescheine genau bemerkt werden.
4. Erhält der Hausirer aber die Genehmigung erst später, so kann von der Königlichen Regierung, wo er sich meldet, oder in deren Bezirke er sich gerade aufhält, die Zulassung des erweiterten Gewerbesbetriebes auf dem Gewerbescheine mittelst einer unterschriebenen und besiegelten Signatur vermerkt werden.
5. Das volle Signalement des Hausirers muß dem Gewerbescheine beigefügt werden, wozu auch ein für die Zeit des Hausirens gültiger Reisepas dienen kann.
6. In der Zahlung der Gewerbesteuer macht es keinen Unterschied, ob Jemand nur in einem oder in mehreren Regierungsbezirken zu hausiren befugt wird, sondern es darf Jeder nur einmal die Steuer für das ganze Jahr entrichten. S. Ausdehnung, Ausländer, Stempelpflichtigkeit. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 26. Januar 1,821. v. Kamptz; 1,821; S. 174—176.)

Gewerbeseinstellen, s. Mittelsaz.

Gewerbesmäßiges Beherbergen, s. Gastwirthsgewerbesteuer.

Gewerbesteuer (Edikt über die Einführung einer allgemeinen).
(d. d. Berlin; 2. November; 1,810. Gesezsammlung; 1,810; Seiten 79—97.)

Gewerbesteuer (Gesez wegen Entrichtung der).
(d. d. Berlin; 30. Mai 1,820. Gesezsammlung; 1820; Seiten 147—164.)

Gewerbesteuer der Ausländischen Hausirer, s. Hebegebühren.

Gewerbesteuer nach der Kopfzahl im Verhältnisse der Bevölkerung findet bei dem Bäkker- und Fleischer-Gewerbe in den Städten der ersten und zweiten Gewerbesteuerabtheilung Statt, wobei jedoch Groschen und Pfennige, ja selbst ungerade Thaler nicht zu berüksichtigen sind, so daß immer der nächste niedrige gerade Saz angenommen wird. Sie wird von der Gesammtheit der Steuerpflichtigen der betreffenden Abtheilung in derjenigen Summe aufgebracht, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, die sich bei der jährlichen Zählung der Bevölkerung des Bezirkes vorfindet. Der Zugang im Laufe des Jahres durch Neuantretende der Gesellschaft kommt der Gewerbesteuer-Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch austretende Gewerbetreibende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zu- und Abgang von Gewerbetreibenden geben die Abgeordneten dieser Gesellschaft der Ortsbehörde, wenn sie davon Kenntnis erhalten, Nachricht. S. Gesellschaften. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1820; Beilage B. §. 10. 11. 12. D. E. Gesezsammlung; 1,820; S. 157—159. Finanzministerium; 11. März 1,821; v. Kamptz; 1821; S. 11.)

Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 erhoben werden.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 1. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Gewerbesteuerablieferung an die zum Empfange bestimmte Staatskasse muß, in den gesezlichen Geldsorten und Kassenanweisungen, spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jeden Monates Statt finden und dabei die Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekuzion bis dahin fruchtlos geblieben sind, übergeben werden. Was in dieser Nachweisung nicht nachgewiesen werden kann, muß der Gewerbesteuerempfänger aus eigenem Vermögen in Stelle der Gewerbesteuerschuldigen, vorschusweise an die Kasse berichtigen. Von dem für das laufende Halbjahr festgestellten monatlichen Sollbetrage müssen zwar die vorgekommenen Abgänge, d. h. die aus Abmeldung oder Ermässigung herrührenden Beträge in den ersten fünf Monaten des

Halbjahres durch die Hebebehörden gedeckt werden, falls die Zugänge zur Ausgleichung nicht hinreichen; diese Deckung kann aber auf rückständig gebliebene Beträge keine Anwendung finden, indem diese durch die Restnachweisung zu rechtfertigen bleiben. S. Hebegebühren.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 34. g. h. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 153. Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kampz; 1,824; Seite 689. Generalsteuerdirexion; 10. Julius 1,830. III. 14,507.)

Gewerbesteuerabtheilungen sind nach Maasgabe der Wohlhabenheit der Gewerbetreibenden, ohne Berücksichtigung bisheriger oder vormaliger Stadtrechte, jedoch mit Zuziehung der nächsten Umgebungen der Städte ꝛc. ꝛc. gesetzlich vier angenommen, wovon die beiden ersten die grössern Städte, die dritte die Städte mit mehr, als 1,500 Einwohnern (mit Ausnahme besonders auffallender Nahrlosigkeit) und die vierte die Kreise nebst den kleinern Städten unter 1,500 Einwohner und den in den drei ersten Abtheilungen nicht befindlichen Städten, enthalten.

Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer grossen oder Mittel-Stadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher nach der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums zu irgend einer Städteabtheilung gebracht. S. Nahrungszustand.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820. Beilage B. 1—7. Gesetzsammlung; 1,820; S. 156. 157.)

Gewerbesteuer-Ab- und Zugangs-Listen fertigt in der 4. Abtheilung die Königliche Kreiskasse (der Rendant) unter Aufsicht des Landrathes an, dem daher von den Ortsbehörden des Kreises die vorgekommenen Ab- und Zugänge angezeigt werden müssen. In den Städten der 3 ersten Abtheilungen fertigt sie die Kommunalbehörde an. (Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kampz; 1,824; Seite 693. Generalsteuerdirexion; 10. Julius 1,830. III. 14,507.)

Sie dürfen nur die Ab- und Zugänge nach der Reihefolge der Meldungen, so wie die, auf Prägravazionsbeschwerden erfolgten Ermässigungen nach den diesfälligen Entscheidungen, für jede Steuerklasse, mithin in chronologischer Folge (bei der vierten Abtheilung jedoch unter Festhaltung der Ortschaftsfolge) enthalten und werden halbjährlich am 20. Junius und 20. Dezember geschlossen und der Königlichen Regierung überreicht, welche sie auf den Grund der allgemeinen gesetzlichen und speziellen Bestimmungen zu prüfen, zu berichtigen, zu bestätigen und der Behörde zurückzufertigen hat, nachdem sie den Hauptbetrag bei sich hat notiren lassen. Von dieser sind sodann dem Königlichen Finanzministerium die betreffenden Nachweisungen zu überreichen und den betreffenden Königlichen Kassen von dem Betrage, welchen sie einzuziehen haben, Kenntnis zu geben.

Zugänge für eine voraus bestimmte Zeit müssen nicht in die Zugangslisten aufgenommen werden; vielmehr ist es zur rechnungsmässigen Uebersicht nothwendig, daß die Aufnahme in den Zugangslisten jedesmal für den ganzen, noch übrigen Theil des Jahres erfolge. Die demnächst ausfallenden Monate sind sodann durch die Abgangslisten nachzuweisen. Auch darf bei den Zugängen kein höherer, als der nach dem Gesetze vorgeschriebene Mittelsaz angenommen werden. Ergiebt sich, daß neuhinzutretende Gewerbetreibende höher zu besteuern gewesen wären, so ist dieser höhere Betrag erst bei Aufnahme der nächsten Gewerbesteuerrolle in Anwendung zu bringen.

Bei den Abgangslisten muß der Tag, wo das Gewerbe abgemeldet worden ist, und von denen, welche gestorben sind, der Todestag bestimmt angegeben werden.

Ab- und Zugänge, welche mit dem 1. Julius anfangen, gehören erst in die Liste für das zweite und nicht schon in die für das erste Halbjahr.

In den Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten müssen, ohne auf besondere Verfügungen Bezug zu nehmen, die Ursachen der Ab- und Zugänge, so wie die Anfangs-, Anmeldungs-, Niederlegungs- und Abmeldungs-Tage genau angegeben werden, besonders letztere, weil davon und nicht vom blossen Einstellen des Gewerbes abhangt, wie lange die Steuer noch entrichtet werden muß. S. Abgang, Gewerbesteuerprozesnachweisungen, Hebegebühren, Jahresnachweisungen, Mittelsaz, Neuhinzutretende Gewerbetreibende, Notizbuch. (Liegnizzer Regierung; 6. September 1,826. Oberrechnungskammer; 25. April 1,827. Liegnizzer Regierung; 16. Mai 1,827.)

Gewerbesteueraufnahme muß von den Behörden, wo diesen ein Einwirken auf die Steuervertheilung gesetzlich zusteht, so sorgfältig bewirkt werden, daß künftige Reklamazionen nicht vorkommen können. Die Behörden müssen dem Geschäfte die gebührende Aufmerksamkeit widmen und dasselbe

nicht den Unterbeamten überlassen. S. Gewerbesteuerrollen, Jahresnachweisungen, Legitimazion, Schiffergewerbesteuer. (Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)

Gewerbesteuerausfall, s. Bäcker- und Fleischer-Gewerbesteuer.

Gewerbesteuerausfallliste, s. Abgang, Gewerbesteuer-Ab- und Zugangsliste.

Gewerbesteuerbefreiung für Ruhezeit des Gewerbes, s. Mittelsatz.

Gewerbesteuerbetrag (Jährlicher) wird jedem Steuerpflichtigen vor dem Eintritte des ersten Zahlungstages bekannt gemacht.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 33. a. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 152.)

Gewerbesteuerdefraudanten, s. Fluchtverdächtige.

Gewerbesteuerdefraudazionssachen sind in Ansehung der, von dem Kontravenienten nicht beizutreibenden Kosten, wie die Zoll- und Verbrauchsteuer-Defraudazionssachen, zu behandeln, und daher wegen der zu erstattenden baaren Auslagen in den, zur gerichtlichen Entscheidung verwiesenen Sachen, die Vorschriften des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung zu befolgen und solche aus dem zu Kriminalkosten ausgesetzten allgemeinen Fonds mit zu entnehmen.

(Finanzministerium; 26. März 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seite 856.)

Wer zwar einen Gewerbeschein zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen erhalten hat, aber mit andern, als ihm darnach erlaubten Waaren handelt, ist für eine solche Kontravenzion mit der Konfiskazion der Waaren, die er nicht führen durfte, und 48 Rthlr. Strafe zu belegen; wenn er aber gar keinen Gewerbeschein hatte, so tritt noch die Steuerzahlung von 12 Rthlr. hinzu, er mag Waaren, welcher Gattung es sey, mit sich geführt haben.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 38. 40. Gesetzsammlung; 1,820; Seiten 153. 154.)

(Koblenzer Regierung; 19. Julius 1,821; 5. Junius 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 560.)

Gewerbesteuerdefraudazionssachen sind von den Königlichen Gerichtsbehörden zu beschleunigen. S. Anfang, Geldbussen, Gewerbesbetrieb, Gewerbesteuerkontravenzionen, Konfiskazion, Korrespondenz, Waarenversendungen.

(Justizministerium; 18. Junius 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 799.)

Gewerbesteuerdefraudazionsstrafen, s. Gewerbesteuerstrafen.

Gewerbesteuerdrucksachen, s. Druksachen.

Gewerbesteuererhebung liegt den Ortsbehörden ob und findet bei den Gewerben im Umherziehen in Vorausbezahlung des Jahresbetrages vor Auslieferung des Gewerbescheines und bei den stehenden Gewerben in Monatsfristen, mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist, oder beliebig für mehrere Monate im Voraus, Statt. Die Vorausbezahlung der Gewerbesteuer muss in den ersten acht Tagen des betreffenden Monats erfolgen, widrigenfalls der Gewerbesteuerempfänger den Säumigen auffordern lasst, die Steuer binnen drei Tagen bei Vermeidung der Exekuzion zu berichtigen und diese bei fruchtlosem Ablaufe der drei Tage eintreten lasst. Bei den Kreisbehörden darf die Gewerbesteuer nie von den Landräthen oder Kreissekretairs, sondern nur von den Kassenbeamten erhoben werden, welche dagegen bei dem Veranlagungsgeschäfte nie beschäftigt werden dürfen. Dergleichen Zahlungen an die Landräthe oder Kreissekretairs werden in Ansehung des Königlichen Fiskus als ungültig betrachtet werden. S. Exekuzion, Hebegebühren, Ortsheber.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 34. a. b. c. d. e. f. Gesetzsammlung; 1,820; Seiten 152. 153. Finanzminist. 10. Jun. 1,827; III. 9,351. Liegnitzer Regierung; 20. Aug. 1,827.)

Gewerbesteuererhöhungen der Solleinnahmen können veranlasst werden:

1. wenn Gewerbesteuerpflichtige bei der Aufnahme übersehen worden sind;
2. wenn Jemand im Laufe des Jahres ein steuerpflichtiges Gewerbe an einem Orte ansagt. (Ausnahmen s. Bäcker und Fleischer, bei welchen Zugänge unberüksichtigt bleiben);
3. wenn Fremde in's Land kommen und darin zulassige Gewerbehandlungen verrichten und
4. wenn sie einen Gewerbeschein im Umherziehen erhalten.

Bei 1 und 4 tritt die Erhöhung vom Anfange des Kalenderjahres ein; bei 2 und 3 wird der Monat, in welchem das Gewerbe angefangen wird, für voll gerechnet. S. Gewerbesteuer-Ab- und Zugangs-Listen, Handwerksgewerbesteuer.

(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 692.)

Gewerbesteuererlos ist in den Abgangslisten zu liquidiren. S. Abgang, Gewerbesteuer-Ab- und Zugangs-Listen, Gewerbesteuerverminderungen.

Gewerbesteuerermäßigung ist für diejenigen Hausirer unstatthaft, welche Gehülfen oder Waarenträger mit sich führen. S. Begleiter, Ermäßigung, Gewerbeschein zum ermäßigten Steuersatze, Gewerbesteuer-Ab- und Zugangs-Listen, Gewerbesteuerrollen, Handwerksgewerbesteuer.
(Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)

Gewerbesteuerfreie Gewerbescheine, s. Gratisgewerbescheine, Gewerbesteuerrollen, Invaliden.

Gewerbesteuerfrei gehaltene Gewerbetreibende (oder Handwerker) müssen bei der im §. 39. a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 154) bestimmten Ordnungsstrafe sich Behufs des Steuerschutzes bei der Gewerbesteuerbehörde anmelden und von dieser in der betreffenden Nachweisung namentlich und in alphabetischer Ordnung aufgeführt werden, so wie bei den Einzelnen ausdrücklich zu bemerken ist, welche gesetzliche Befreiungsgründe obwalten und daß sie nur einen unbedeutenden Vorrath von Waaren zum Verkaufe auf den Jahrmärkten fertigen, am Orte selbst diese Waaren abzusetzen keine Gelegenheit haben und daher nur „für den Jahrmarktsverkehr und auf Bestellung" arbeiten. Dergleichen Handwerker sind zur nachträglichen Gewerbesteuerlegung sich anzumelden verpflichtet, wenn sie im Laufe des Steuerjahres anfangen, für künftige gelegentliche Nachfrage ausser Jahrmärkten Waaren im Voraus zu fertigen.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 28. Februar 1,830. v. Kamptz; 1,830; S. 162.)
(Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825; 5. September 1,828.)

Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten kann sich jeder gewerbesteuerfreie Gewerbetreibende von seiner Stadt- oder Kreis-Polizeibehörde eine Bescheinigung geben lassen, daß er sich zum Gewerbsbetriebe vorschriftsmäßig gemeldet habe und als gewerbesteuerfrei erkannt worden und hiernach zum Besuche von Jahrmärkten berechtigt sey. S. Handwerker, Handwerksgewerbesteuer, Unterlassung. (Liegnitzer Regierung; 16. Dezember 1,822.)

Gewerbesteuerfreiheit kann ohne Ausnahme Niemand erlangen, der hausirend Verkaufshandel treiben will; auch wird sie nie durch Geringfügigkeit des Absatzes begründet. S. Aufkäuferei, Ausländer, Einkäufer, Fuhrleute, Gewerbetreibende, Handelsleute, Handwerker, Handwerksgewerbesteuer, Invaliden, Landwirthe, Mühlenwerke, Ortsbehörden, Pferdeverleiher, Schiffer, Weberei und Würkerei. (Liegnitzer Regierung; 12. Septbr. 1,825. Generalsteuerdirektzion; 11. Jul. 1,826; III. 12,907.)

Gewerbesteuerheberollen werden Behufs der Erhebung aus den Gewerbesteueraufnahmerollen in den drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen vom Ortsempfänger selbst, in der vierten Abtheilung, wo es dieser Empfänger mehrere und doch nur Eine Gewerbesteuerrolle giebt, von dem Einnehmer derjenigen Kasse angefertigt, in welche die Gewerbesteuer von den Ortsempfängern eingezahlt wird, welchen das sie Betreffende ohne Verzug zukommen muß.
(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 689.)

Gewerbesteuerkontravenzionen — die Gewerbe mögen steuerfrei oder steuerpflichtig seyn — werden von der Aufnahmebehörde instruirt oder, wird deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungsbehörde nöthig befunden oder vom Angeschuldigten verlangt, nach Maasgabe des Bedürfnisses durch verpflichtete Justizbeamte, die dazu bleibend zu beauftragen sind, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungsrichter erörtert, und können die Landrathsämter bis zur Höhe von 10 Rthlr. (nach §. 42. Lit. a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820; Gesetzsammlung; 1,820; Seite 154) durch Resolute mit Vorbehalte des Rekurses an die vorgesetzte Behörde, entscheiden; sonst sind aber Acta an die Königlichen Regierungen einzureichen. S. Anfang, Gewerbesteuerstrafen, Konfiskazion, Legitimazion, Magistrate, Rekurs, Strafen, Viehtreiber.
(Minist. der Finanzen und der Justiz; 12. Junius 1,824. Kabinetsordre; 13. April 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 711—15. Finanzministerium; 10. November 1,820. Gumbinner Regierung; 30. September 1,820. v. Kamptz; 1,821; Seite 557. 1,824; Seite 694.)

Gewerbesteuer-Niederschlagungen und Restituzionen gehören nicht in die Abgangslisten, sondern es müssen die Beträge dieser Art von den Königlichen Regierungen besonders auf die Regierungs-Hauptkassen, beziehungsweise zur Absetzung vom betreffenden Soll oder zur baaren Verausgabung angewiesen werden und die diesfällige besondere Abrechnung der genannten Kasse mit der Ortsbehörde über die Verringerung der abzuliefernden monatlichen Steuerquote zur Folge haben. S. Gewerbesteuerreklamazionen. (Generalsteuerdirektzion; 10. Julius 1,830. III. 14,507.)

Gewerbesteuerpflichtige Gewerbetreibende, die auch nicht den niedrigsten Steuersaz bezahlen können, müssen aufhören, ihr Gewerbe zu betreiben. S. Handwerker, Nachweisungen.
(Liegnizer Regierung; 9. Januar 1,821.)

Gewerbesteuerpflichtigkeit, s. Anfang, Gewerbetreibende, Ortsbehörden.

Gewerbesteuerprozesse, s. Anmeldungen.

Gewerbesteuerprozeßnachweisungen sind bei den Königlichen Regierungen und bei den Unter-Behörden zu führen. In dieser muß, wenn wegen unterbliebener Anmeldung eines stehenden Gewerbes die Untersuchung eingeleitet wird, der betreffende Fall allemal gleich eingetragen werden und sobald aus der eingeleiteten Untersuchung sich ergiebt, daß der Angeschuldigte noch fortdauernd das steuerpflichtige Gewerbe betreibt, ist derselbe sofort, also ohne eine besondere Anmeldung erst noch abzuwarten, von dem Monate ab, in welchem die Untersuchung eingeleitet ist, und mit dem gesezlichen Betrage für den Rest des Jahres auch in Zugang zu stellen, ohne Rüksicht auf den Steuerbetrag, welcher in Folge des Prozesses für die Vergangenheit einzuziehen bleibt, weil dessen Verrechnung erst nach der Entscheidung erfolgen kann. Die Steuer, welche dem Strafresolute gemäs für den Gewerbesbetrieb bis zur Einleitung der Untersuchung nachgezahlt werden muß, wird daher auch erst nach erfolgter Entscheidung des Prozesses und mit dem Betrage der Nachzahlung in Zugang gestellt. S. Geldstrafen, Rükstände. (Generalsteuerdirekzion; 10. Juli 1,830; III. 14,507. Oberrechnungskammer; 13. Dezember 1,828; 26. November 1,829; 11,553. 11,601.)

Gewerbesteuerreklamazionen müssen von den Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbesteuer prägravirt glauben, mit Bezeichnung ihrer Nummer in der Gewerbesteuerrolle und unter Anführung der Gründe, an die vorgesezte Orts- oder Kreis-Behörde gerichtet und für jedes Jahr spätestens binnen Jahresfrist angebracht und nachgewiesen werden, dergestalt, daß demjenigen Gewerbesteuerpflichtigen, welcher sich in dem Falle befindet, wegen bezahlter Gewerbesteuer zu reklamiren, dazu eine präklusivische Frist eines Jahres vom Ablaufe desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Gewerbesteuer, weshalb reklamirt wird, zur Erhebung kommt, gestattet ist.

Die genannten Behörden haben nach Verschiedenheit der Fälle so zu verfahren, daß,

1. wenn der Reklamant zu den Gewerbesgattungen A. C. D. E. gehört, die Reklamazion zuvörderst den Abgeordneten der Gesellschaft zur Erklärung vorgelegt wird.
(Finden diese sie begründet, so muß die zugestandene Ermäßigung auf die Gewerbesteuerabgangsliste gebracht, für das folgende Jahr aber der aufzubringenden Steuer zugeschlagen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Dergleichen Abgänge sind zur Benuzzung bei Prüfung der Rollen für das folgende Jahr bei der Königlichen Regierung besonders zu notiren. Weigern sich die Abgeordneten, auf die Reklamazion einzugehen, so ist selbige der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzulegen.) S. Abgeordnete, Bäkker- und Fleischer-Gewerbesteuer, Gewerbesteuerauflage.

2. wenn der Reklamant zu den übrigen Gewerbesgattungen gehört, die Reklamazion, wenn nicht die Ueberzeugung vorhanden ist, daß bei der Reklamazion ein faktischer Irrthum zum Grunde gelegen hat, unter welchen Umständen nur allein eine Herabsezung der Steuer ohne Weiteres zulässig ist, ungesäumt an die Königliche Regierung, mit dem Gutachten der Behörde begleitet, zur Entscheidung eingereicht, auch zu diesem Behufe ein beglaubter Auszug aus der Steuerrolle beigelegt wird. S. Gewerbesteuersaz, Neuhinzutretende Gewerbetreibende, Prägravazionsbeschwerden, Wassermühlengewerbesteuer. (Finanzministerium; 10. November 1,820; 20. Oktober 1,829. v. Kamptz; 1,824; Seiten 690. 691. 1,830; Seiten 35. 36.)

Gewerbesteuerreste säumig gebliebener Steuerpflichtiger werden nach Vorschrift der Klassensteuer-Instruktion §. 5. beigetrieben. (S. Gewerbesteuerablieferung.) Am Schlusse eines jeden Halbjahres (Junius- und Dezember-Monat) hat die Aufnahmebehörde ein Verzeichniß der in Rest verbliebenen und entweder ihrer Ueberzeugung nach völlig unbeitreiblichen oder doch zum Theile nicht einziehbaren Beträge dem Ortsempfänger zuzustellen, welcher selbiges mit den Geldablieferungen jener beiden Monate an die Königliche Regierung überreicht. In der vierten Abtheilung müssen die Verzeichnisse von jener Kasse gesammelt, in ein Hauptrestverzeichniß zusammengetragen und durch den Landrath am Anfange des Julius- und Januar-Monates der Königlichen Regierung überreicht werden. S. Rükstände, Unbeitreibliche Gewerbesteuerreste.
(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seiten 689. 690.)

Gewerbesteuerrestituzionen, s. Gewerbesteuer- Niederschlagungen und Reklamazionen.
Gewerbesteuerresultate, s. Jahresnachweisungen.
Gewerbesteuerrollen müssen alle diejenigen Gewerbetreibende, welche im nächstfolgenden Jahre ein steuerpflichtiges Gewerbe treiben wollen, enthalten und von den Ortsbehörden im Oktobermonate jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr gefertigt werden. In der vierten Abtheilung müssen solche dem Landrathe des Kreises überreicht werden, damit derselbe daraus nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 31. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 152.) die Liste für den ganzen Kreis durch den Kreissekretair zusammentragen lassen kann. Auch kann selbst nach der Heberolle des laufenden Jahres und den bekanntgewordenen nachherigen Ab- und Zugängen die Liste für das folgende Jahr gefertigt werden, sodann der Landrath in der 4. Abtheilung und die Kommunalbehörden in den übrigen 3 Abtheilungen durch Vergleichung mit der Nachweisung (s. Gewerbetreibende, Nachweisung) und nach sonstigen Ermittelungen solche prüfen, ergänzen und das Weitere so veranlassen, daß die Gewerbesteuerrolle zu Stande gebracht wird. In dieser werden die Gewerbetreibenden nach den in der Beilage B. zum Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 156.—162.) aufgeführten steuerpflichtigen Gewerbegattungen abgesondert und die Personen, welche für mehrere Gewerbe steuerpflichtig sind, bei jeder betreffenden Gewerbesgattung besonders aufgeführt. Eben so wird Jemand, der mehrere Komtore, Laden ꝛc. ꝛc. hat, für jedes derselben besonders verzeichnet. (S. Absicht.) Bei den Gewerbetreibenden jeder Gattung ist alphabetische Ordnung zu beobachten. Wo die Gewerbetreibenden zahlreich sind, können mehrere Listen (für jede Gewerbesgattung) aufgenommen werden. Bei Aufnahme der Gewerbesteuerrollen muß ganz besonders die Besteuerung nur nach den, im Gesetze vorgeschriebenen Sätzen bei den betreffenden Klassen erfolgen, d. h. nicht mehr und nicht weniger, als nach Zahl der Gewerbetreibenden in jeder Abtheilung und nach den festgestellten Mittelsätzen aufgebracht werden soll. (Liegnitzer Regierung; 6. September 1826.)

Während die Abgeordneten ihr Repartizionsgeschäft besorgen (s. Abgeordnete), können die Behörden die Steuerveranlagungen für die Gewerbesgattungen B. F. H. I. K. bewerkstelligen. Bei Vertheilung des summarischen Betrages für die Gewerbesgattungen B. und H. muß aber die Bestimmung §. 30. b. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 152.) durch Zuziehung erfahrener und mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger versehener Gewerbesgenossen beachtet werden, und, wenn die Aufnahmebehörde von deren Meinung aus überwiegenden Gründen abgehen zu müssen glaubt, bleibt ihr zwar dies unbenommen; es sind aber dann, in der letzten Spalte der Rolle, die Gründe dafür anzugeben. S. Brauerei-, Fuhrwerks-, Handwerks-, Müller-, Pferdeverleiher-, Rhederei-, Schiffer- ꝛc. ꝛc. Gewerbesteuer, Neuhinzutretende Gewerbetreibende. (Finanzministerium; 10. November 1,820; 14. August 1,824; Seiten 683—689. III. 10,682. Liegnitzer Regierung; 6. Oktober 1,820.) v. Kamptz;

Wenn die Abgeordneten die Repartizion vorgenommen und den von ihnen ausgefüllten, durch ihre Unterschrift legalisirten Auszug der Liste zurückgereicht haben, erfolgt die Uebertragung der einzelnen Beträge in die Gewerbesteuerrolle, welche auch den im laufenden Jahre entrichteten Steuersaz neben dem, in Vorschlag gebrachten enthalten muß.

Die Gewerbetreibenden, welche umherziehen wollen, werden, wenn sie sich angemeldet und gehörig legitimirt haben, in die Rolle zuletzt aufgenommen mit Auswerfung des gesezlichen Gewerbesteuersazzes. Die Nachweisung der Hausirer muß übrigens auch das Alter derselben und eine besondere Rubrik enthalten, wo die, den Gewerbescheinen zu gebenden Nummern eingetragen werden können. S. Invaliden.

Wenn das Aufnahme- und Abschäzzungs-Geschäft am 1. November jeden Jahres beendigt ist und alle Gewerbetreibende aufgeführt sind, welche an diesem Tage ein steuerpflichtiges Gewerbe ausüben, sind die Steuerrollen mit den Abschäzzungsverhandlungen, den erforderlichen Legitimazionen ꝛc. ꝛc. belegt, alsbald und möglichst am 11. November jeden Jahres, bei Vermeidung der Abholung durch expresse Boten, an die Königliche Regierung einzusenden. Bei dieser unterzieht sich, nach Empfange derselben, der Departementsrath (nicht der Kalkulator) der Prüfung, besonders

1. ob der Mittelsaz bei den Gewerben, die einem solchen unterliegen, richtig angewandt ist;
2. ob die gesezlichen Abstufungen der Steuersäzze und deren Minimum beobachtet worden ist;

3. ob die Zuziehung der Abgeordneten der Gesellschaften und andern Gewerbesgenossen nicht unterlassen werden ist;
4. ob die in den besondern Fällen von dem Gutachten der zugezogenen Gewerbesgenossen abweichende Meinung der Aufnahmebehörden sich rechtfertigt und
5. ob bei den Gewerben, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange oder nach der Beschaffenheit der Gewerbesanlagen besteuert werden sollen, dieser Maasstab auch richtig zutrift. S. Gewerbesteuerreklamazionen. (Liegnitzer Regierung; 28. September 1,827. Generalsteuerdirekzion; 29. März 1,826; 10. Julius 1,830; III. 9,893, 14,507.)

Nach den, aus dieser Prüfung etwa hervorgehenden Veränderungen werden die Steuerrollen von der Kalkulatur festgesetzt und von der Königlichen Regierung vollzogen, die nun eine Hauptzusammenstellung, welche spätestens bis zum 20. Dezember jeden Jahres in doppelter Ausfertigung dem Königlichen Finanzministerium zu übereichen ist, (worin auch unter jeder Zahl des Soll's des Veranlagungsjahres das des nächstvorhergehenden mit einer andern Tinte zu vermerken ist und deren Begleitungsbericht stets näher erläutern muß, worin Veränderungen des vorjährigen gewerblichen Zustandes, welche sich nicht aus dem gewöhnlichen Schranken der Gewerbe von selbst erklären lassen, ihren Grund haben) fertigen läßt und sodann die Rollen mit den dazu gehörigen Gewerbescheinen ohne Verzug den Behörden zurückfendet. Nachdem die Aufnahmebehörden die Gewerbe-Steuerrollen von der Königlichen Regierung (spätestens bis zum 20. Dezember jeden Jahres) zurückerhalten haben, machen sie die darin verzeichneten Personen mit dem sie treffenden Gewerbe-Steuersatze sogleich mittelst eines ohne alle Gebühren auszufertigenden Zettels bekannt, welcher Jedem einzeln zuzusenden ist. (Generalsteuerdirekzion; 8. September 1,826; III. 4,035.)

Die Kommunal- und Kreis-Behörden sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen verantwortlich, welche in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, und haben daher, falls bei der kommissarischen Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen, welche anzuordnen die Königliche Regierung sich vorbehält, bedeutende Mängel sich ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Kommission zu tragen, sondern bleiben auch für die den Staatskassen dadurch entgangene Gewerbesteuer verhaftet. Sollte die Königliche Regierung demnächst bei dem Eingange der Rollen, nach ihrer nähern Lokalkenntnis Gründe finden zu erheblichen Zweifeln gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Rolle, so muß zur Prüfung solcher Rollen an Ort und Stelle ein Kommissar, nach der Wahl der Königlichen Regierung, abgefendet werden. Die Bestätigung der Rolle darf jedoch nicht, wegen dieser Anordnung, ausgesetzt werden, weil sonst die Einziehung der Steuer überhaupt nachtheiligen Aufenthalt finden könnte, wogegen die in der Rolle fehlenden Gewerbesteuerpflichtigen immer noch in die Zugangslisten aufgenommen werden können. (Finanzministerium; 10. November 1,820; 15. Oktober 1,825. v. Kamptz; 1,824; Seite 680; 1,825; Seiten 914. 915.)

Uebrigens müssen in den Gewerbesteuerrollen überall die Data der Verfügungen nebst Journal-Nummer angegeben werden, welche etwa eine Ermäßigung der Gewerbesteuer bewilligt haben. Auch müssen die neuen Gewerbesteuerrollen genau mit der vorjährigen verglichen und die Ursachen des Mehr- oder Weniger-Betrages der Gewerbesteuer in dem Begleitungsberichte genau angegeben werden. Namentlich ist dies bei den Klassen A. B. H. ꝛc. ꝛc. zu beobachten, wenn etwa z. B. Versetzungen aus einer Klasse in die andere, oder aus dem Verzeichnisse der steuerfreien Gewerbetreibenden in die Rolle der Gewerbesteuerpflichtigen Statt gefunden haben, wobei stets die Gründe, die Data der betreffenden Verfügungen ꝛc. ꝛc. aufzuführen sind.
(Liegnitzer Regierung; 28. September 1,827; 5. September 1,828.)

Durch den hohen Generalsteuerdirektorialerlaß vom 10. Julius 1,830 ist für die Aufstellung der neuen Rollen noch Nachstehendes angeordnet worden:

Für die Aufstellung der Rollen muß durchgängig der erste November als Anfangstermin festgehalten werden, so daß dabei mit Ausnahme der Hausirer (Klasse L.) alle Gewerbetreibende aufzuführen sind, welche an diesem Tage ein steuerpflichtiges stehendes Gewerbe ausüben. Hierbei muß wiederholt eingeschärft werden, daß

1. jede Anmeldung eines Gewerbebetriebes sofort die Einzeichnung in das, nach §. 2. der Instruktion vom 10. November 1,820 vorgeschriebene Notizregister — bei der Steuerpflichtigkeit des

Gewerbes also die Aufnahme in die Zugangsliste und die Zahlung der Steuer bis zur Wieder-Abmeldung — zur Folge haben muß;

2. in der Regel es nur durch den Beweis der Abmeldung eines Gewerbetreibenden oder der vollstreften Gewerbesiegelung gerechtfertigt werden kann, wenn der betreffende Steuerpflichtige in der neuen Rolle nicht fortgeführt wird. Als Ausnahme werden nur die Fälle gelten können, wo wegen Nichtentrichtung der Steuer die Gewerbesiegelung verfügt ist, oder das Aufhören eines Gewerbes durch Tod oder Entfernung des Inhabers eintritt und keine Hinterbliebenen vorhanden sind, denen die desfalsige Anzeige oblag.

Selbst in dem Falle, wo nach dem Schlusse des erwähnten §. 2. der Instrukzion vom 10. November 1,820 noch polizeiliche Zeugnisse beigebracht werden müssen, tritt hierunter keine Ausnahme ein, weil es Sache des Gewerbetreibenden ist, sich die nöthige polizeiliche Genehmigung rechtzeitig vorher zu erwirken und das Gewerbe abzumelden, wenn er es ohne diese Genehmigung angemeldet hat und dieselbe nachher nicht erlangen kann. Es trifft ihn dann die Entrichtung der Gewerbesteuer bis zur Abmeldung, abgesehen von den Nachtheilen, welche ihm erwachsen können, wenn er das angemeldete Gewerbe ohne die erforderliche polizeiliche Genehmigung betrieben hat, und die Veranlagungsbehörde muß daher bei solchen Anmeldungen, wie im §. 3. der Instrukzion vom 10. November 1,820 vorgeschrieben ist, den Steuerpflichtigen auf diese Nachtheile aufmerksam machen, damit er, was nicht zu versagen steht, die Anmeldung zurücknehmen und erst nach vollständig erlangter Befähigung wiederholen könne. Die Unterlassung der Abmeldung zieht die Fortzahlung der Steuer, selbst bei'm Nichtbetriebe des Gewerbes, als gesetzliche Folge, nach sich. Folglich muß auch derjenige, welcher die Abmeldung unterlassen hat, in den Steuerlisten fortgesetzt aufgeführt bleiben.

Das hin und wieder noch vorwaltende Verfahren, eine jährliche Anmeldung zur Aufnahme in die nächstjährige Rolle, so wie An- oder Ab-Meldungen für dieselbe lange voraus nachzulassen, darf nicht weiter Statt finden.

Die neue Rolle darf Niemanden enthalten, welcher nicht bereits in der Rolle des laufenden Jahres oder als Zugang in den Listen verzeichnet steht. Umgekehrt, darf in der neuen Rolle Niemand fehlen, der nicht in der Abgangsliste des ersten Halbjahres verzeichnet ist oder das Gewerbe in den Monaten Julius, August, September und Oktober vorschriftsmäßig abgemeldet hat.

Es folgt hieraus, daß beispielsweise ein Gewerbetreibender, welcher im Laufe des Novembermonates, also nach dem für die Aufstellung der neuen Rolle bestimmten Termine, ein Gewerbe angemeldet, nicht blos für die lezten zwei Monate des ablaufenden Jahres zur Zugangsliste des zweiten Halbjahres kommen muß, sondern daß er auch bei'm Eintritte des neuen Rollenjahres sofort mit dem vollen Mittel- oder dem sonst nach Maasgabe der Steuerklasse ihn treffenden Jahres-Satze in die Zugangsliste des folgenden ersten Halbjahres zu übernehmen bleibt. Auf gleiche Weise muß eine, im Laufe des Novembermonates erfolgte Gewerbesabmeldung in der Abgangsliste des zweiten Halbjahres vom laufenden Jahre mit dem betreffenden Theile des für dasselbe geltenden Steuer-Satzes, so wie in der ersten Halbjahrsliste des neuen Rollenjahres mit dem vollen Betrage des in der neuen Rolle angesetzten Steuersatzes, unabweichlich aufgeführt werden, und es muß daher ohne Ausnahme jeder seit der Aufstellung der neuen Rolle eingetretene Zu- oder Abgang eines stehenden Gewerbes in den Halbjahrslisten des neuen Rollenjahres erscheinen.

In den drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen ist für jede Steuerklasse die alphabetische Folge der Steuerpflichtigen zu beobachten. In der vierten Abtheilung aber sind zuerst die Städte, dann die ländlichen Ortschaften, für jede Steuerklasse mit den darin vorkommenden Gewerbesteuerpflichtigen, unter gleicher Anwendung der alphabetischen Folge, aufzuführen. In der Spalte für Umfang des Gewerbes und Gründe des neuen Steuersazes ist die Nummer und der Steuersaz anzugeben, womit der Steuerpflichtige im ablaufenden Jahre belegt ist. Wenn ein Gewerbetreibender in mehreren Steuerklassen veranlagt wird, so muß in der Rolle der Steuerklasse, in welcher er zuerst vorkommt, in der für Anmerkungen bestimmten Spalte vermerkt seyn, in welcher andern Klasse und unter welcher Nummer dieselbe Person wieder aufgeführt ist.

Die Wassermühlen sind in den Kreisrollen so aufzuführen, wie sie, an einem und demselben Gewässer auf einander folgend, vom höchsten Punkte abwärts liegen. Der Name des die Mühle treibenden Gewässers, die Zahl und Art der Räder und Gänge, so wie die Betriebsperioden, welche den angewendeten Steuersaz rechtfertigen sollen, müssen in allen Rollen jährlich vermerkt seyn.

Jeder Veranlagungsbehörde liegt übrigens die Pflicht ob, die Vollständigkeit der neu aufgestellten Rolle bei deren Einreichung alsbald nachzuweisen. Zu diesem Behufe ist auf dem Titelblatte der neuen Rolle eine Uebersicht in folgender Art zu geben:

	Zahl der Steuerpflichtigen.								Steuerbetrag.
	Klasse. A.	Klasse. B.	Klasse. C.	Klasse. D.	Klasse. E.	Klasse. F.	Klasse. H.	Klasse. I.	Klasse. K.
Die laufende Rolle enthält . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zugang der zehn Monate, laut Auszuges aus dem Notizregister	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abgang der zehn Monate, nach dem genannten Auszuge . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
In der neuen Rolle kommen daher zum Ansatze	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Rolle mus sodann ein namentlicher Nachweis der gegen die ablaufende Rolle eingetretenen Personalveränderungen beigefügt werden, welcher als Auszug aus dem Notizregister in folgender Art aufzustellen ist:

Die neue Veranlagung von (1,832) enthält gegen die ablaufende Steuerrolle von (1,831):

mehr als neue Gewerbetreibende:				weniger als ausgeschiedene Gewerbetreibende:		
Laufende No.	Namen und Gewerbe.	steht verzeichnet im Notiz-Register unter No.	steht verzeichnet in der neuen Rolle unter No.	Laufende No.	Namen und Gewerbe.	laut Notizregisters No.
		Steuer-Klasse A. u. s. w.				

Die Fälle, wo ein steuerpflichtig gewesenes Individuum ohne Abmeldung in Abgang gestellt und in die neue Rolle nicht übernommen wird, z. B. in Folge einer wegen Nichtentrichtung der Steuer eingetretenen Gewerbeslegung, oder falls der Tod des Gewerbetreibenden und zugleich konstatirt ist, daß das von demselben betriebene Gewerbe wirklich aufgehört hat, müssen in der Liste die Ausgeschiedenen speziell bemerklich gemacht werden. S. Abgang, Abgeordnete, Anfang, Aufnahme, Ausschank, Bürgermeister, Gewerbsbetrieb, Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten, Gewerbesteuersätze, Hausirverkehr, Jahresnachweisungen, Nachweisungen, Notizbuch, Schankwirthschaft, Stehendes Gewerbe, Umherziehende Aufkäufer, Wassermühlengewerbesteuer.

Gewerbesteuersätze (Die) und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weist die Anlage B. des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 zu 12. nach.

(Gewerbesteuergeses; 30. Mai 1,820; §. 25. Gesezsammlung; 1,820; Seiten 156—162.)

Die Gewerbesteuersätze sind in den Gewerbesteuerrollen bei den betreffenden Gewerbetreibenden genau und am Schlusse summarisch zu verzeichnen. S. Ermäßigungen, Gewerbesteuerscheine zum ermäßigten Steuersatze, Gewerbesteuer der einzelnen Gewerbetreibenden.

(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamp; 1,824; Seiten 684. 685.)

Gewerbesteuersatz kann während des laufenden Jahres nicht dadurch verändert werden, daß etwa ein Gewerbe dergestalt an Umfang zunimmt, daß ein höherer Steuersatz anwendbar wäre oder umgekehrt ein Gewerbe so herabsinkt, daß es sich zu einer geringern Steuer eignete oder auch durch Beschränkung steuerfrei würde; sondern es müssen diese Veränderungen erst bei der Veranlagung

für das folgende Jahr berücksichtigt werden. Da indessen nicht zu vermeiden ist, daß die jährliche Selleinnahme der Gewerbesteuer, welche sich aus der Zusammenstellung der Gewerbesteuerrollen bildet, deunoch im Laufe des Jahres durch Zufälligkeiten sich erhöht oder vermindert, so sind alle Erhöhungs- und Verminderungs-Fälle in die Zu- und Abgangslisten aufzunehmen. Uebrigens sind in den Gewerbesteuerrollen nur diejenigen Gewerbesteuersätze anzusetzen, welche das Gesetz festgestellt hat und ungesetzliche Zwischenklassen durchaus zu vermeiden. S. Bäkker, Fleischer, Gewerbesteuer-Erhöhungen, Gewerbesteuer-Ermäßigungen, Ab- und Zugangslisten.

(Finanzminist.; 10. Novbr. 1,820; 8. Jan. 1,822; III. 246. v. Kamptz; 1,824; S. 691—694.)

Gewerbesteuerstrafen heben die Gewerbepolizeistrafe mit auf, welche daher nicht noch anderweit Statt findet. S. Anfang, Geldbuße, Gewerbesbetrieb, Gewerbesteuerkontravenzionen, Konfiskazion, Strafen, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 7. November 1,822; 19. November 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 1,015—1,019.)

Gewerbesteuerstrafrechnung, s. Konfiskate, Strafüberschüsse.

Gewerbesteuervergantagungsgeschäft liegt in den Kreisen den Landräthen und Kreissekretairs ob und darf von Seiten der Kreiskassenbeamten hierzu keine Beihülfe geleistet werden.

(Finanzministerium; 10. Junius 1,827; III. 9,351.)

Gewerbesteuerverminderungen können veranlaßt werden,

1. wenn auf geschehene Reklamazionen die Gewerbesteuer erlassen oder ermäßigt wird und
2. wenn Jemand im Laufe des Jahres sein Gewerbe im Orte aufgiebt oder wenn durch eingetretenen Todesfall ein Gewerbe aufhört.

In dem Falle zu 1. findet die Verminderung vom Anfange des Kalenderjahres an Statt; in dem Falle zu 2. wird der Monat, in welchem das Gewerbe aufhört, für voll gerechnet und der Erlas tritt erst mit dem folgenden Monate ein. Doch muß die Abmeldung vor dem 8. Monatstage geschehen, widrigenfalls auch dieser Monat noch zahlbar bleibt.

Wer auf länger, als einen Monat voraus bezahlt, wird bei vorkommenden Verminderungsfällen deßhalb nicht ungünstiger behandelt. S. Bäkker, Fleischer, Gewerbesteuer- Ab- und Zugangsliste.

(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 692.)

Gewerbesteuervertheilung darf nicht auf Kapital- oder Grund-Vermögen oder Schulden der Steuerpflichtigen beruhen. Nur der Gewerbesumfang bestimmt das Steuerverhältniß. S. Erhebungsrollen, Gesellschaften und Mittelsatz. (Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)

Gewerbesteuervorausbezahlungen, s. Gewerbesteuerverminderungen.

Gewerbesteuerzettel sind ohne alle Gebühren auszufertigen und müssen von den Ortsempfängern besorgt und vertheilt werden, welche die diesfälligen etwanigen Kosten unter sich aufzubringen haben. Nur in kleinen Gemeinen, wo kein verständiger Mann zur Ausfertigung der Steuerzettel vorhanden ist, ist diese in den Landräthlichen Büreaux zu besorgen. S. Anmeldung.

(Liegnitzer Regierung; 16. Mai und 12. Dezember 1,827.)

Gewerbesteuer-Zugangslisten, s. Gewerbesteuer- Ab- und Zugangslisten.

Gewerbesteuerzuschlag, s. Bäkker und Fleischer.

Gewerbesumfang, s. Gesellschaften, Handwerker, Mittelsatz, Neuhinzutretende Gewerbetreibende.

Gewerbesunterschied, s. Absicht, Unterschied.

Gewerbetreibende, die umherziehen wollen, haben sich, wenn sie innerhalb der 4. Gewerbesteuer-Abtheilung ansässig sind, bei den Landräthen und, wenn sie in den Städten der drei ersten Abtheilungen wohnen, bei ihrer Ortsbehörde anzumelden.

(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 686.)

Gewerbetreibende (Handeltreibende), Schäuker ꝛc. ꝛc., welche die Badeorte beziehen und dort in offenen Läden ihre Waaren feilbieten, sind in Betref der von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer als Personen zu behandeln, die ein stehendes Gewerbe am Badeorte betreiben, und daher für die Dauer der Badezeit mit einem für den resp. Badeort geltenden Steuersatze, der wenigstens dem Mittelsatze gleichkommt, in Zugang zu bringen. Dabei sind sie nicht von der Verpflichtung einer besondern Abmeldung ihres Geschäftes zu entbinden, sondern müssen für den ganzen Rest des Jahres in Zugang und erst auf erfolgte Abmeldung in Abgang gebracht werden. Wer also im Juliusmonate sein Gewerbe einstellt und es vor dem 8. August abmeldet, bezahlt die Steuer nur

für den Juliusmonat; meldet er es aber im August nach dem achten Tage ab, auch für den Augustmonat. (Generalsteuerdirektion; 2. März 1,827. III, 3,984. v. Kamptz; 1,827; Seite 73.)

Gewerbetreibende im Grenzzollbezirke, s. Grenzzollbezirk.

Gewerbetreibende müssen der Ortsbehörde

1. allemal sogleich
   a. den Anfang des Gewerbes,
   b. die Ausdehnung ihres bisher steuerfreien Gewerbes zum gewerbesteuerpflichtigen Umfange,
   c. das Aufgeben ihres bisherigen Gewerbes im Orte;
2. alle Jahre zur Zeit der Gewerbesteuerrolle
   a. den Vorsatz, ein Gewerbe im Umherziehen betreiben zu wollen, wozu es eines Gewerbescheines bedarf, und
   b. die Fortsetzung des Gewerbes im folgenden Jahre, mit Beibringung eines polizeilichen Zeugnisses, wenn solches erforderlich ist,

anzeigen, worüber die Ortsbehörde eine schriftliche Bescheinigung ertheilen muß.

Sind gesetzlich begründete Hindernisse vorhanden, einen Gewerbetreibenden zum Betriebe des Gewerbes im Orte überhaupt zuzulassen oder hat derselbe, bevor er das Gewerbe anfangen kann, noch etwa besondere Eigenschaften zu erweisen, Legitimazionen ꝛc. ꝛc. beizubringen und solche seiner Eingabe beizufügen versäumt, so muß ihm darüber das Nöthige zugleich belehrend eröfnet werden. Eben so kann derjenige, welcher anzeigt, daß er sein Gewerbe zu betreiben aufhöre, eine schriftliche Bescheinigung der erfolgten Anzeige verlangen. Gewerbetreibende, welche die gesetzliche oder die von den Gesellschaften auf sie vertheilte Gewerbesteuer nicht zahlen können, müssen ihr Gewerbe niederlegen. S. Abmelden, Anmelden, Aufhören, Gewerbesteuerrollen.

(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 682.)

(Liegnitzer Regierung; 16. November 1,820.)

Gewerbetreibende (Neuhinzutretende), s. Neuhinzutretende Gewerbetreibende.

Gewerbetreibende (Nur solche), die in der Stadt ihren festen Wohnsitz haben und ihr Gewerbe in den Grenzen der Kommune betreiben, sind zur Gewinnung des Bürgerrechtes verpflichtet, S. Bürgerrecht. (Ministerium des Innern; 11. Februar und 16. Mai 1,825. Kamptz; 1,825; Seiten 145—148. 404. 405.)

Gewerbetreibende (Weibliche) können, als selbstständig, durch männliche Stellvertreter den Versammlungen der Gewerbesteuergesellschaften beiwohnen und zu den Wahlen der diesfälligen Abgeordneten und Stellvertreter ihre Stimmen abgeben. S. Abgeordnete, Gesellschaften, Stellvertreter, Wahl. (Liegnitzer Regierung; 24. Oktober 1,820.)

Gewerbetreibende, welche zu ihrem Gewerbesbetriebe keine besondere Befähigung nachzuweisen bedürfen, können, sobald sie ein ortsgerichtliches Zeugnis über die Unbescholtenheit ihres Lebenswandels beibringen, die Erlaubnis zum Gewerbesbetriebe sogleich erhalten; ihre Gewerbesteuer wird sofort in Zugang gebracht, ohne daß zuvor eine Regierungsgenehmigung diesfalls eingeholt wird. Im Laufe des halben Jahres brauchen daher, mit Ausnahme der Hausirgewerbescheine, keine diesfälligen besonderen Nachweisungen zur Genehmigung vorgelegt werden; bei solchen Gewerbetreibenden hingegen, die sich über ihre Tauglichkeit zum Gewerbesbetriebe ausweisen müssen, ehe sie zu dessen Ausübung zugelassen werden (z. B. Bauhandwerker, Gast- und Schankwirthe, Schornsteinfeger ꝛc. ꝛc.) muß zuvor die Regierungsgenehmigung eingeholt und diese dann erst mit Bemerkung des Datum's des Gewerbe-Anmeldens und Anfanges eingetragen werden. S. Anfang, Gewerbescheine, Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten, Gewerbesteuerfreie und Neuhinzutretende Gewerbetreibende, Polizei- und Qualifikazions-Atteste. (Liegnitzer Regierung; 16. Mai 1,827.)

Gewerbetreibende, welche zwar schon zu einer Steuergesellschaft gehören, aber ausserdem noch ein besonderes Gewerbe treiben, müssen von jedem Gewerbe besondere Gewerbesteuer entrichten. S. Absicht, Artikel, Verwandte Gewerbe. (Liegnitzer Regierung; 25. Oktober 1,820.)

Gewerbsbetrieb, s. Gewerbesbetrieb.

Gewerbsbefugnisse (Ueberschreitung der) bei Hausirern, s. Gewerbesteuerdefraudazionssachen.

Gewerbsgehülfen, s. Begleiter, Gehülfen, Gesellen, Gewerbescheine, Handwerker, Marktverkehr von Auswartigen, Musikanten, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Gewerbskonzession, s. Gewerbescheine.

Gewerbsmässiges Beherbergen, s. Gastwirthsgewerbesteuer.
Gewerksgehülfe, s. Gehülfen, Gesellen, Handwerker.
Gewürze (Ausländische) sind zum Hausirhandel nicht gestattet. S. Hausirverkehr, Material- und Spezerei-Waaren.
Gewürzkrämer in den Landstädten sind mehr zu den Hökern, als zu den Droguisten und Material-Waarenhändlern zu rechnen; jedoch ist eine polizeiliche Beschränkung derselben Hinsichts ihrer Handelsgegenstände nur nach Tit. 20. Th. 2. §. 693. des Allgemeinen Landrechtes zu begründen, wornach Niemand Schiesspulver, Gifte, Arzeneien und andere Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussezt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Staates zubereiten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen darf. Sind Gewürzhändler eigentliche Materialwaarenhändler und bezahlen sie die Handelsgewerbesteuer in Klasse A., so sind sie befugt, auch Rum und Liqueur in ihren Laden zu führen und im Detail zu verkaufen, aber keineswegs berechtigt, solche Artikel durch Ausschank gläserweise abzuschenken, da aus dieser Erlaubnis eine neue Schankstätte gebildet werden würde. S. Schankanlagen, Schankstätten.
(Ministerium des Innern; 22. Oktober 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 910.)
Gifte, s. Droguisten, Gewürzkrämer.
Gipsfigurenhändler können im Umherziehen Handel treiben.
Gipshändler
Gipspfeifenmacher } sind in Klasse B. gewerbesteuerpflichtig.
Gipsmüller sind als Verfertiger von Waaren auf den Kauf in Klasse B. zu besteuern.
Glätthändler steuern in Klasse A. als Farbe- und Material-Waarenhändler.
Glas (Höhl-, Spiegel- und Tafel-) ist zum Handel im Umherziehen gestattet.
Glasarbeiter, s. Handwerksgewerbesteuer.
Glaser in den Städten, welche ohne unmittelbare Bestellung in jedem einzelnen Falle auf dem Lande ihre Kunden versehen wollen; bedürfen nur dann hierzu keines besondern Gewerbescheines, wenn sie diese Besuche nur innerhalb einer Meile von ihrem Wohnorte vornehmen. Ueberschreiten sie aber diese Grenzen, so unterliegen sie im Betretungsfalle als Gewerbesteuerdefraudanten der gewöhnlichen Strafe und Steuernachzahlung, es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Bestellung irgend eines, weiter als eine Meile von ihrem Wohnorte sich aufhaltenden Kunden für den besondern Fall legitimiren können, nicht wirklich im umherziehenden Gewerbsbetriebe begriffen zu seyn. (S. weiter unten und Umgegend.)
Mit solchen jedesmal schriftlichen Bestellungen haben sich daher die in dieser Art über Land gerufenen Glaser zu versehen. Einer solchen schriftlichen jedesmaligen Bestellung soll aber auch eine glaubhafte Bescheinigung irgend eines Gutsbesitzers oder einer ganzen Dorfschaft gleichgeachtet werden, aus welcher hervorgeht, wie mit dem Glaser, der sie vorzeigt, ein Uebereinkommen getroffen sey, daß er zu gewissen Epochen, etwa alle 4 bis 6 Wochen, den betreffenden, weiter als eine Meile entlegenen Ort zu besuchen habe, um etwa vorkommende Reparaturen daselbst zu übernehmen. Der Glaser bleibt aber alsdann verpflichtet, nicht nur von solcher Uebereinkunft durch Vorlegung des schriftlichen Zeugnisses der Kunden, seiner Ortsbehörde einmal für allemal Kenntnis zu geben, sondern ihr auch den jedesmaligen Besuch anzuzeigen und sich eben so bei der Rükkehr zu melden, mit Vorzeigung einer Bescheinigung, am bestimmten Orte gewesen zu seyn. Unter diesen Maasgaben können auch Glasermeister ihre Gesellen und Lehrburschen, die sie nur noch besonders, als von ihnen geschikt, beglaubigen müssen, versenden.
Den Königlichen Regierungen bleibt jedoch überlassen, den Umkreis, in welchem die Glaser überhaupt unbestellte Arbeit, ohne Gewerbeschein suchen können, nach den örtlichen Verhältnissen über eine Meile auszudehnen und, den Umständen gemäs, auf $1^1/_2$ bis 2 Meilen zu bestimmen.
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 24. Jun. 1,823; 30. März 1,824. v. Kamptz; 1,823; Seiten 393—395; 1,824; Seiten 266. 267. — Koblenzer Regierung; 23. Dezbr. 1,824. v. Kamptz; 1,825; Seiten 230—232.)
In den Regierungsbezirken, wo die ländlichen Besitzungen bis 6 Meilen von Städten entfernt sind, ist nachzugeben, daß den persönlich gehörig qualifizirten Glasern, sobald sie ausserhalb des Polizeibezirkes ihres Wohnortes und ausserhalb des dazu geschlagenen Umkreises, in welchem sie ohne Gewerbeschein nach Arbeit fragen dürfen, zu diesem Zwekte umherziehen wollen, dieses gegen einen

ermässigten Gewerbesteuersaz von 4 Rthlr., der nach Umständen bis auf 2 Rthlr. zu vermindern ist, verstattet seyn soll. Bei der Gewerbesteuer sind die Glaser übrigens als Handwerker zu besteuern und steht ihnen, da aller kleinliche Gewerbesunterschied vermieden werden soll, frei, hölzerne Fensterrahmen zu verfertigen und anzustreichen ꝛc. ꝛc. S. Gewerbeschleinnichtpflichtige, Handwerks-Gewerbesteuer, Umgegend. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 30. März 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 267. 268. — Liegnizer Regierung; 3. November 1,820.)

Glasfabrikanten sind als Kaufleute in Klasse A. zu besteuern.
(Liegnizer Regierung; 12. September 1,825.)

Glasschleifer sind als Handwerker zu besteuern.

Glasschmelzwaaren, s. Grobe kurze Waaren.

Glaswaarenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Glokken (Metallene) sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Glokkengiesser zahlen als Metallarbeiter Handwerksgewerbesteuer.

Glokkengiessereianlagen innerhalb einer Stadt, wie Ziegeleianlagen.

Goldarbeiter, s. Handwerksgewerbesteuer.

Goldarbeiterwaaren, Goldblatt } sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Gold (Bruch-) ist nicht zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1824; §. 14. 2. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Goldschläger sind als Handwerker zu besteuern oder freizulassen.

Gold- und Silber-Arbeiter sind als Handwerker zu besteuern oder freizulassen.

Gräupner, s. Graupenmüller.

Gratisgewerbescheine für umherziehende Personen, die Handel treiben, werden in der Regel, auch an Soldaten, die noch im Dienste stehen und daher noch nicht als Militairinvaliden anzusehen sind, nicht ertheilt. Bei etwaniger Ertheilung kann nie ein Träger oder Gehülfe bewilligt werden. S. Invaliden. (Finanzministerium; 10. November 1,820; 24. Februar 1,828. v. Kamptz; 1,824; Seite 687. III. 4,039.)

Graupe, s. Mühlenfabrikate.

Graupenhandel, s. Kommissionshandel.

Graupenmühlengewerbesteuer, s. Wassermühlengewerbesteuer.

Graupenmüller sind, insofern sie sich eines durch Wind, Wasser oder thierische Kräfte in Bewegung gesezten Mühlenwerkes bedienen, in der Klasse J., wenn sie aber als Inhaber von Handmühlen lediglich um Lohn arbeiten und dabei mehr, als einen erwachsenen Gehülfen und einen Lehrling zu Hülfe nehmen, in der Klasse H. zu besteuern. Wenn sie jedoch mit den, von ihnen gefertigten Fabrikaten Handel treiben, so sind sie stets als Handeltreibende, gesezt auch, daß sie zuweilen ebenfalls für Lohn arbeiten, in der Klasse B. zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer (Händler). (Liegnizer Regierung; 6. September 1,826; 28. August 1,829.)

Grenzzollbezirk darf von Gewerbetreibenden im Umherziehen gewerblich nicht betreten werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrüklich die Erlaubnis dazu ertheilt. Der umherziehende Gewerbebetrieb im Grenzzollbezirke zerfällt nach Maasgabe der Gegenstände, womit er ausgeübt wird, in Bezug auf Steuerwesen, in drei Abtheilungen.

Zur ersten Abtheilung gehören die Gegenstände, welche ganz ausser der Steuerkontrole liegen. Hierzu sind zu rechnen:

1. das Umherreisen mit Waarenmustern, um Waarenbestellungen zu suchen;
2. das Umherreisen, um Dienstleistungen, jedoch ohne Führung von Waaren, aufzusuchen;
3. das Gewerbe umherziehender Musiker und die übrigen, §. 18. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.) bezeichneten Gewerbe, die blos Schaustellungen zum Gegenstande haben (Drehergeler, Equilibristen, Musikanten, Thierführer ꝛc. ꝛc.);
4. der Handel mit Getreide, Sämereien zur Saat, allen, in der ersten Abtheilung der Erhebungsrolle benannten Lebensmitteln (Eier, frische Fische, Krebse und Gartengewächse, Geflügel, kleines Wildpret aller Art, Hefen (Bärme), Milch, frisches Obst ꝛc. ꝛc.), da mehrere grosse Städte in den Grenzzollbezirk haben aufgenommen werden müssen und die Fälle wohl vorkommen werden, daß ihr Konsumzionsbedarf in solchen Sachen durch Aufkauf herbeige-

bracht werden muß, auch kein Grund vorhanden ist, dazu den öfter schon ausgedehnten Grenzzollbezirk bei gehöriger Polizeikontrolle zu schließen;

5. die Gewerbe der Asche-, Harz- und Schwamm-Sammler, Kesselflikker, Scheerenschleifer, Topfbinder und Ziegelofensetzer;
6. die Händler mit den genannten Gegenständen.

Diese Gewerbe sind keiner Steuerkontrole unterworfen und können daher vermöge der in dem Gewerbescheine ausgedrukten Erlaubnis auch in den Grenzzollbezirken unter denselben Bedingungen, wie an andern Orten, betrieben werden.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 20. 21. Gesetzsammlung; Seite 130. Trierer Regierung; 22. Junius 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 728—735. Ministerien des Innern und der Finanzen; 29. April 1,821. 2,133. III. 4,582.)

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit Sachen aller Art, welche unter Umständen blos einem Ausfuhr- oder einem Einfuhr-Zolle unterliegen, als: Abfälle von Knochen und Leder, Barometer, Bast, Bettfedern, grobe Böttcherwaaren, Borsten, Brennöl, grobe Bürstenbinderwaaren, grobe Drechslerwaaren, Felle, Filzschuhe, Flachs, Fliesen, Gips, Gypsfiguren, gemeines Glas, Häute, Hanf, Hanfwaaren, Hechseln, Holzkohlen, rohe und blos gehobelte Holzwaaren, Holzwerkzeuge, Honig, Kalk, Korbflechterwaaren, Kupferstiche, Landkarten, Lumpen, Mäusefallen, Metallbruch, optische Instrumente, irdene Pfeifen, Roßhaare, papierene Schachteln, Schiefertafeln, Schleifsteine, Schmelztiegel, Schnürriemen, Schreibfedern, gemeine Seilerwaaren, Siebe, Steinkohlen, Stiefelwichse, Strohmatten, Theer, Thermometer, Tischler-Waaren, gemeine Töpferwaaren, Vieh, Wachs, Wachsfiguren, Wagenerarbeiten, Wagenschmiere, Wallrat, Werkzeuge von Holz ꝛc. ꝛc.

Personen, welche mit diesen Waaren vermöge der im Gewerbescheine enthaltenen Erlaubnis im Grenzzollbezirke hausiren wollen *), haben sich sogleich bei ihrem Eintritte in denselben bei dem nächsten Steuer- und Zoll-Amte mit einem Legitimazionsscheine zu versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen, und die Zeit des Aufenthaltes bemerkt wird. Mit diesem Legitimazionsscheine haben sie sich demnach über den Transport der Waaren bei jedem, zur Nachfrage befugten Beamten oder Gensd'armes auszuweisen und die, §. 8. der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau innezuhalten.

Die Händler mit Barometern, optischen Instrumenten, Lumpen, irdenen Pfeifen, Thermometern und Vieh müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimazionsscheine, bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte im Grenzzollbezirke zur Ansicht stellen, damit dieses Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimazionsscheine bemerke. Die Lumpensammler haben sich bei dieser Meldung im Falle des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimazionsscheines über den Abgang gehörig auszuweisen.

Zur dritten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit fremden inländischen verbrauchssteuerpflichtigen Sachen, d. h. solchen, von welchen die Eingangsabgabe mehr als ½ Thaler vom Zentner beträgt (insofern sie nicht zu denen gehören, mit welchen der Hausirhandel nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1,830 allgemein, folglich auch im Grenzzollbezirke verboten ist), für welche ein bestimmtes Verbot zwar nicht vorhanden ist, aber doch mittelbar durch die gesetzliche Bestimmung, §. 17. der Zollordnung, besteht, indem der umherziehende Verkehr mit solchen Sachen so lange nicht gestattet werden kann, als er nicht ausdrüklich nachgegeben worden ist, indem sie zuläßt, den Misbrauch abzuhalten, ohne den Gebrauch, wo er nüzlich seyn kann, zu beschränken. Die diesfälligen Handelsgegenstände sind: Band von Linnen, grobe Blechwaaren **), Drillich ***), Eisenblech **), Eisendraht **), grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen **), Fayence, Fleisch,

*) Sobald der Hausirhandel mit den genannten Gegenständen polizeilich verstattet worden ist, wobei auch schon manche, Misbrauch verhütende Beschränkung zulässig ist, braucht derselbe zwar, der Steuer wegen, im Grenzzollbezirke nicht geradezu gehemmt zu werden; er ist aber, da die Bestimmung, §. 6. der Zollordnung, in Anwendung tritt, so beengt, daß er in den Grenzen der Quanta minima (also in Quantitäten bis resp. ½ und ¼ Zentner) bleibt und in dieser Beschränkung unter Umständen eher nüzlich, als nachtheilig werden kann.

**) Nicht zu den kurzen Waaren gehörig.

***) Gebleicht, ungebleicht, einfarbig, bunt.

Garn von Leinen und Wolle, grobe Kupferwaaren, Leder, Leinwand *), Lichter, Papier, weisses Porzellan, Regenschirme, Schuhe, Seife, Sonnenschirme, Stahl **), Steingut, leinene Strümpfe, Südfrüchte (Apfelsinen, Limonien, Zitronen), Wolle, Zwillich *), Zwirn von Leinen rc. rc.

Bei dem Handel mit diesen Gegenständen im Grenzzollbezirke haben die Gewerbetreibenden nicht nur die oben genannten Vorschriften (2. Abtheilung) zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren vor dem Eintritte in den Grenzzollbezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt unter vollständig sichern Blei- oder Siegel-Verschluß gelegt werden. Sie dürfen auch im Grenzzollbezirke nur in solchen verschlossenen Paketen geführt und diese Pakete nur durch ein Zollamt eröffnet und zerlegt, alsdann aber durch dieses Amt für den Weitertransport auf's Neue unter Siegel- oder Blei-Verschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich in Pakete, ihrer Beschaffenheit nach, nicht wohl bringen lassen, werden einzeln, mit wohl daran befestigten Lak- oder Blei-Siegeln versehen. Namentlich werden die Regen- und Sonnen-Schirme mit einem Faden durchzogen und dessen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienstsiegel angesiegelt. Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr zu zahlen und zur Versiegelung das Materiale zu liefern.

Mit allen andern, als den oben bezeichneten Gegenständen, besonders mit den im Gesetze vom 30. Mai 1820, §. 38. (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 153. S. Hausirverkehr) vom Haushandel überhaupt ausgeschlossenen Waaren und mit den groben kurzen Waaren, ist der Hausirhandel im Grenzzollbezirke unbedingt verboten.

Wer die oben vorgeschriebenen Steuerkontrolmaasregeln nicht erfüllt, verfällt nach §. 17. und 123. der Zollordnung entweder in die §. 111. et seq. derselben Ordnung bestimmten Strafen oder, wenn der §. 124. nachgelassene Beweis geführt wird, in die dort bestimmte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. In vorkommenden Fällen muß erörtert und gesondert werden, gegen welches Ver- und Gebot principaliter gefehlt worden ist, und darnach muß, der allgemeinen Regel folgend, entweder die Hauptstrafe für sich oder diese mit der Nebenstrafe dann, wenn das eine Vergehen nicht unmittelbar aus dem andern folgt, erkannt werden.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 23. Dezember 1,822; III. 12,431; III. 24,396.)

Die Landräthlichen Aemter und Magistrate haben diese Vorschriften zur größtmöglichen Publizität zu bringen und vorzüglich diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben oder den Gewerbeschein nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen. In den Anträgen auf Ertheilung von Gewerbescheinen ist zugleich zu bemerken, ob die Hausirer den Handel im Grenz-Zollbezirke betreiben wollen oder nicht.

Die Gewerbetreibenden in den Grenzzollbezirken haben sich streng an die gesetzlichen Vorschriften der Zollordnung vom 26. Mai 1,818 (§. 17. 111—115. 123. 124.) zu halten.

(Kabinetsordre; 19. August 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 783.)

An Orten im Grenzzollbezirke unter 1,500 Einwohnern müssen Gewerbetreibende, welche Material-, Spezerei- und Stuhl-Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen oder ihre Waaren nicht blos aus dem Laden verkaufen, sondern auch durch Versendung debitiren wollen, eine besondere Erlaubniß der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erhalten, weshalb sie sich bei der betreffenden Königlichen Regierung vor dem Anfange eines solchen Geschäftes unter Angabe der Waaren, womit sie hauptsächlich; und des Umfanges, in welchem sie damit handeln wollen, zu melden, diese aber darüber die Erklärung der Königlichen Provinzialsteuerdirektion einzuziehen und, wenn das Gesuch nicht gleich zurückzuweisen ist, unter Beifügung derselben an die genannte Königliche Regierung, vor der Aufnahme des Bittenden als Kaufmann in die Gewerbesteuerrolle, zu berichten und die Erlaubniß nachzusuchen haben. Diese Maasregel erstreckt sich jedoch nur auf Kaufleute und Krämer, welche dergleichen Geschäfte mit kontrolpflichtigen Waaren erst von Neuem betreiben wollen. Den ersten sind auch die Fabrikanten, welche mit ihren Fabrikaten handeln, gleichzusetzen. Handwerker bleiben aber von dieser Beschränkung frei, wenn sie auch ihr Material unmittelbar vom Auslande beziehen oder ihre Arbeit versenden, sie müssten denn mit ihrem Handwerke und dessen Gegenstande zugleich Krämerei oder Kaufmannschaft in Bezug auf andere

*) Gebleicht, ungebleicht, einfarbig, bunt.
**) Nicht zu den kurzen Waaren gehörig.

Artikel verbinden. Von den schon einmal bestehenden Kaufleuten mit kaufmännischen Rechten wird die Nachsuchung einer solchen Konzession nicht mehr gefordert; doch muß auf kaufmännische Buchführung bei ihnen bestanden und solches von ihnen der Steuerbehörde nachgewiesen werden. Was insbesondere Garn und Leinwand betrift, so ist obige Vorschrift auf den Handel mit Leinengarn gar nicht zu beziehen, und auch der Leinweber wird als Handwerker, so lange er nicht in anderer Beziehung zugleich Krämer oder Kaufmann ist, davon nicht betroffen. Diejenigen, welche blos, ohne andere Handelsgeschäfte zu betreiben, sich mit dem Aufkaufe oder Verkaufe von Leinwand befassen, mögen ebenfalls ohne Konzessionsertheilung ferner sich ansezzen, auch von einer kaufmännischen Buchführung befreit bleiben. Doch gilt dies nur von Personen, die keiner Defraude überführt sind oder werden.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 23. Junius 1,825; III. 6,395.)

Ausgenommen von obigen Bestimmungen ist der Verkehr im Grenzzollbezirke gegen die Ostsee, wenn mit solchen Gegenständen gehandelt wird, bei denen keine Steuerdefraudazionen von der See-Seite zu besorgen sind. Diese Befugnis soll in den betreffenden Konzessionen und Gewerbescheins-Ausdehnungen dieser Art gleich vermerkt werden.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 2. April 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 582. 583.)

Wird ein stehendes Gewerbe mit steuerpflichtigen Gegenständen für einen Ort im Grenzzollbezirke angemeldet, so darf die Erlaubnis dazu nur nach vorgängiger Kommunikazion mit der Steuerbehörde ertheilt werden. S. Artikel, Ausländer, Konfiskazion, Viehhandel.

(Mindener Regierung; 21. Mai 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 475.)

Grenzzollbezirke (Gewerbe im) mit steuerpflichtigen Gegenständen können nur mit besondern Regierungskonzessionen angefangen oder fortgesezt werden.

(Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung; 26. Mai 1,818; §. 17.)

Die Landräthlichen Aemter haben die Anträge wegen Anlegung neuer Gewerbe im Grenzzollbezirke zunächst dem betreffenden Oberzollinspektor mitzutheilen, welcher von Seiten der Verwaltung der indirekten Steuern die Genehmigung dazu zu ertheilen oder zu bewirken, oder zu versagen hat, wenn etwanige Bedenken oder Hindernisse obwalten sollten. (Liegnizzer Regierung; 19. Jan. 1,828.)

Grobe Eisen- und kurze Waaren, wie sie in der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben bezeichnet werden, sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und können hierauf Gewerbescheine zum vollen Hausirgewerbesteuersazze ausgefertigt werden.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 3. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Großhandel, s. Handel.

Großjährigkeit, s. Alter, Gewerbesbetrieb, Handlungsreisende, Kinder.

Gründe in den Polizeiattesten zur Betreibung gewisser Gewerbe, besonders der Gast-, Krug- und Schank-Wirthschaften, sind in den Verweigerungsbescheiden nicht mitzutheilen. S. Versagung, Verweigerung. (Ministerium des Innern; 7. Januar 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 167. 168.)

Gründe zu den Entscheidungsformeln bei den Belägen zu der Prozesrechnung in Gewerbesteuerstrafsachen sind nicht mehr erforderlich. (Generalsteuerdirekzion; 20. November 1,829; III. 22,738.)

Grünzeughandel im Umherziehen ist gestattet.

Grüzmüller (Grüzner) sind, insofern sie sich eines, durch Wind, Wasser oder thierische Kräfte in Bewegung gesezten Mühlenwerkes bedienen, in der Klasse J., wenn sie aber als Inhaber von Handmühlen lediglich um Lohn arbeiten und dabei mehr, als einen erwachsenen Gehülfen und einen Lehrling zu Hülfe nehmen, in der Klasse H und wenn sie mit den, von ihnen gefertigten Fabrikaten Handel treiben, stets als Handeltreibende, gesezt auch, daß sie zuweilen ebenfalls um Lohn arbeiten, in der Klasse B. zu besteuern. S. Wassermühlengewerbesteuer.

(Liegnizzer Regierung; 6. September 1,826; 28. August 1,829.)

Grüzze, s. Mühlenfabrikate.

Grundbesizzer, s. Dominien, Gast- und Schank-Wirthschaften.

Grundbesizzer können selbstgezogenes oder erkauftes gemästetes Vieh ausschlachten und einzeln verkaufen, ohne Gewerbesteuer zu zahlen. S. Einschlachten. (Liegnizzer Regierung; 2. Jan. 1,821.)

Grundsteuer, s. Brauereigewerbesteuer.

Gürtler sind als Handwerker zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer.

Gukkastenführer (Schaukasteuführer), s. Aufenthalt, Ausländer, Beschränkungen, Musikanten im

Umherziehen. Die Erlaubnis zur Vorzeigung von Gukkasten und dergleichen umherziehend zu betreibenden Gewerben muß aus polizeilichen Rükſichten den Eingebornen oft verſagt werden und iſt Ausländern nicht mehr zu ertheilen. (Miniſt. d. Innern; 26. März 1,821. v. Kamptz; 1,821; S. 178.)

Guter Ruf, Erforderniß zum Beſitze des Gewerbeſcheines. S. Ruf, Unbeſcholtene Sitten.
(Hauſirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 1. Geſetzſammlung; 1,824; Seite 128.)

Gymnaſtiſche Künſtler, ſ. Alter, Aufenthalt, Ausländer, Beſchränkungen, Equilibriſten, Gewerbeſcheine, Kunſtreiter, Seiltänzer, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

H.

Haarſohlenhandel im Umherziehen iſt geſtattet.

Haarezurichten, ſ. Handwerksgewerbeſteuer.

Händler müſſen nur geſetzlich beſteuert und die geſetzwidrige Stellung derſelben in der Klaſſe B., wenn ſie in die Klaſſe A. gehören, ſorgſamſt vermieden werden. In letztere gehören alle Händler mit Material-, Spezerei- und Schnitt-Waaren, welche dieſen Handel nach der Beſtimmung des Allgemeinen Landrechtes (Th. 2. Tit. 8. Abſchnitt 7. §. 475.) als ihr Hauptgeſchäft treiben. S. Handel mit kaufmänniſchen Rechten und ohne ſolche, Handwerksgewerbeſteuer, Kanen, Pferde- und Vieh-Händler. (Liegnizer Regierung; 12. September 1,825.)

Händler, welche für ein ſtehendes Handelsgeſchäft in den Gewerbeſteuerklaſſen A. und B. Gewerbeſteuer entrichten, müſſen deſſenungeachtet noch einen Gewerbeſchein löſen, ſobald ſie die Gegenſtände ihres Handels im Umherziehen aufkaufen. Es iſt aber als gewerbeſteuerpflichtiger Aufkauf nicht zu betrachten, wenn Waaren bei Kaufleuten oder auch nur in offenen Laden, wenn auch zum Wiederverkaufe, auſſer der Jahrmarktszeit und auſſerhalb des Wohnortes des Einkäufers eingekauft werden, da beſonders offene Laden den Privatladen, von denen der §. 5. des Hauſirregulativs vom 28. April 1,824 ſpricht, nicht gleichzuſtellen ſind. Wer aber auſſer dem Polizeibezirke ſeines Wohnortes Handwerker und ihnen gleichzuſtellende Fabrikanten, die keinen offenen Laden halten, auſſer der Jahrmarktszeit, oder Produzenten in ihren Wohnungen aufſucht, um bei ihnen Waaren Behufs des Wiederverkaufes aufzukaufen, der bedarf dazu allerdings eines Gewerbeſcheines. S. Kanon. (Liegnizer Regierung; 28. Auguſt 1,829.)

Händler, welche nicht einmal den Mittelſaz der Steuerklaſſe B. zu entrichten angehalten werden können, ſ. Gewerbeſcheine.

Häute, ſ. Fellhandel.

Häutezurichten, ſ. Handwerksgewerbeſteuer.

Haftkoſten in unvermögenden Gewerbeſteuerkontravenzionsfällen werden,

1. wenn die Unterſuchung nur ſummariſch von der Verwaltungsbehörde geführt wird, von deren Fonds,
2. wenn die Sache zur Fortſezung und Entſcheidung an das Gericht abgegeben wird, von dem Kriminalfonds von dem Tage der Verfügung an, wodurch die Unterſuchung verordnet worden iſt und zwar denſelben mit eingerechnet, und
3. wenn das Gericht die von der Verwaltungsbehörde feſtgeſezte Geldbuſſe in Gefängnißſtrafe verwandelt, von dem Kriminalfonds

bei der Vollſtrekkung getragen.
(Naumburger Ober-Landes-Gericht; 17. Februar 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 67. 68.)

Halbflüſſigen (Arbeiter in) Subſtanzen werden als Händler beſteuert, ſ. Handwerksgewerbeſteuer.

Halsbänderhandel im Umherziehen iſt geſtattet.

Hammer, ſ. grobe Eiſenwaaren.

Hammerbetrieb, wozu eine Belehnung der Bergbaubehörde erfordert wird, iſt gewerbeſteuerfrei. Sonſt ſteuern die Hammerwerksbeſizer als Händler in Klaſſe A.
(Kabinetsordre; 9. Januar 1,823. Generalſteuerdirekzion; 9. Februar 1,829.)

Hammermühlen, ſ. Mühlen.

Handel der Ausländer, ſ. Ausländer.

Handel (im Groſſen, im Einzelnen, Kommiſſions- und Spedizions-) unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmänniſchen Rechten, iſt handelsgewerbeſteuerpflichtig.
Wer in einem Orte Handel treibt, kann es nur thun

a. stehend, und in diesem Falle nach Erwerbung des Bürgerrechtes, sofern die Statuten des Ortes solches von einem Händler fordern, oder

b. umherziehend.

Zu letzterm Begriffe gehören jedoch nicht Butter-, Mehl- und Viktualien-Händler, welche den größten Theil des Jahres ihren Handel auch ausserhalb und aus eigen gemietheten Lokalen treiben. Sie sind daher als stehende Händler anzusehen und da, wo sie ihren Handel betreiben, mit der Gewerbesteuer der Händler zu belegen. Halten sie auch an ihrem Wohnorte einen Laden oder ein Komtoir, so sind sie nach §. 4. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.) auch dort steuerpflichtig. Geschieht der Einkauf der Butter und anderer Viktualien umherziehend, so sind sie ausserdem der Gewerbesteuer als Hausirer unterworfen. Sind Einige von ihnen zugleich Müller und verkaufen sie angeblich nur eigengefertigtes Mehl, so sind sie nur dann von einer doppelten Gewerbesteuer — als Müller und Händler — befreit, wenn Fabrikazion und Handel an einem Orte Statt findet, aber nicht, wenn beide Geschäfte getrennt von einander betrieben werden. S. Stehendes Gewerbe.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 2. 3. a., 4. Gesezsammlung; 1,820; S. 148.)

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 5. August 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 686. 687. 966.)

Handel mit Getränke auf dem Lande, s. Branntweinhandel, Krämer, Materialwaaren- und Viktualien-Händler.

Handel mit kaufmännischen Rechten beruht zwar nach der Landrechtlichen Bestimmung auf den Begrif des Hauptgeschäftes mit Waaren oder Wechseln; jedoch darf eine Zurükstellung der Handeltreibenden aus der Klasse A. in die Klasse B. noch nicht Statt finden, wenn der Handel mit Material-, Spezerei- und Schnitt-Waaren angeblich nur als Nebengeschäft bei einer Profession oder bei einem andern Gewerbe betrieben wird. Es würde auf ein Misverständnis beruhen, wenn hiernunter verstanden werden sollte, daß der Handel von mehreren, gleichzeitig betriebenen Geschäften das hauptsächlichste und einträglichste seyn müste; es hat vielmehr dadurch nur bestimmt werden sollen, daß nicht ein, blos in einem oder dem andern Falle vorkommendes Handelsgeschäft den Stand als Kaufmann begründet. Ein als Erwerbszweig fortlaufendes Geschäft der genannten Gattungen stellt aber jeden Falles den betreffenden Gewerbetreibenden da, wo nicht örtliche Statuten obwalten, in die Klasse der Kaufleute, und der mehr oder minder grosse Umfang des Geschäftes kann nur auf die Höhe des Gewerbesteuersazzes, aber nicht auf die Wahl der Klasse einwirken.

(Generalsteuerdirekzion; 7. März 1,821; III. 4,086. Liegnizzer Regierung; 5. Sept. 1,828.)

Uebrigens sind nicht jedem kleinen Ausschnitthändler oder Waarenverkäufer in den Städten kaufmännische Rechte beizulegen; denn aus dem ganzen Zusammenhange der betreffenden Landrechtlichen Bestimmung geht offenbar hervor, daß das Wort: „Waaren" nicht in seiner Allgemeinheit gelten solle, wornach jedes verkäufliche Ding, mithin auch z. B. eine Elle Band, ein Brief Stecknadeln ꝛc. ꝛc. eine Waare genannt werden kann, sondern, daß der Gesezgeber jenes Wort — wie auch schon aus dem Gegensazze: „oder Wechsel" ersichtlich ist, — in seiner engern Bedeutung verstanden habe, wornach es also, gleichbedeutend mit Kaufmannsgütern, diejenigen Erzeugnisse der Kunst oder Natur bezeichnet, welche im grossen Umfange ausgetauscht werden. Wenn ferner im §. 486. Krämern in Dörfern und Flekken, Viktualienhändlern ꝛc. ꝛc. die kaufmannischen Rechte abgesprochen werden, so hat dadurch natürlich blos angedeutet werden sollen, daß bei Personen dieser Art ein Handel mit Waaren — im engern Sinne des Wortes — niemals zu präsumiren sey. Hatte das Gesez den Ausdruk „Waaren" im allgemeinen Sinne genommen, so würde eine solche Ausnahme ganz unbegründet erscheinen und sich nicht erklären lassen, indem die Gegenstände eines solchen Handels alsdann eben so gut zu den Waaren gehören würden, als alle andern, wogegen bei der angenommenen Auslegung jenes Wortes die Ausnahme sich als völlig konsequent rechtfertigt. In Beziehung auf Krämer in den Städten hat das Allgemeine Landrecht sich zwar nicht ausgesprochen, vermuthlich, weil sich bei ihnen die Sache nicht so entschieden darstellt, vielmehr die Erfahrung lehrt, daß, zumal in Mittelstädten Krämerhandel und Waarenhandel im grössern Umfange sehr oft vereinigt betrieben werden; allein aus diesem Mangel einer ausdrüklichen Bestimmung darf keineswegs gefolgert werden, daß alle Klein-Krämer und Händler in den Städten unbedingt als berechtigte Kaufleute anzusehen sind, sondern es wird bei

jedem einzelnen untersucht werden müssen, ob die Definizion des Gesezzes auf ihn Anwendung finde, nämlich ob derselbe

a. mit Waaren (Kaufmannsgütern) handle und

b. diesen Handel als sein Hauptgeschäft betreibe?

Aus dieser Ansicht betrachtet, wird es nicht schwer werden, das Gesez auf jeden einzelnen Fall gehörig anzuwenden, ohne sich an die, freilich nicht immer entscheidende Bekanntmachung einer Firma streng zu binden. (Finanzministerium; 7. März 1,821; III. 4,086.)

Gewerbetreibende, die keine eigentliche Spezereiwaarenhandlung haben, sondern etwa nur diesen oder jenen zu den Spezereiwaaren gehörenden Artikel in einem unbedeutenden Detail feil haben, können in der Klasse B. besteuert werden, wobei zu prüfen ist, ob das betreffende Individuum nach der ganzen Art seines Verkehres zu den gemeinen Händlern (Allgemeines Landrecht, Th. 2. Tit. 8. §. 486.) gehört und nach den in früherer Zeit in Kraft gewesenen Höferordnungen und ähnlichen gesezlichen Bestimmungen, welche bei Abfassung des Landrechtes berüksichtigt worden sind, hierzu zu rechnen ist, wenn er auch einige von den, ihm vormals verbotenen Material- und Spezereï-Waarenartikeln in einem unbedeutenden Detail feilhalten sollte. Kann aber der Handeltreibende entweder, weil er auf den geringen Detailverkehr, den der Stand als gemeiner Händler bedingt, sich nicht beschränkt, oder weil er blos einzelne Material- und Spezereï-Waarenartikel, z. B. Kaffee, Syrup, Tabak, Zukker ꝛc. ꝛc. von Kaufleuten im Inlande erkauft, zu den Material- und Spezerei-Waarenhändlern gerechnet werden, so mus auch unbedenklich seine Besteuerung als Kaufmann in Klasse A. Statt finden. (Generalstuerdirekzion, 23. Julius 1,827.)

Wer einmal zum Handel mit kaufmännischen Rechten oder ohne solche befugt ist, kann mit mehreren Artikeln und Waaren zugleich handeln, ohne daß er deshalb für jeden Handelszweig eines besondern Gewerbesteuerzettels oder Legitimazionsscheines bedarf, da die Steuer für den Handel überhaupt und nicht für jede Art desselben entrichtet wird. Eben so kann ein Händler in Klasse A. nicht noch einmal in der Klasse B. steuern, indem er sonst die Steuer vom Handel doppelt entrichten würde. S. Artikel, Kaufmann, Material- und Spezerei-Waaren.

(Liegnizzer Regierung; 28. August 1,829.)

Handel mit kaufmännischen Rechten in verschiedenen Lokalen, s. Artikel, Handel ohne kaufmännische Rechte, Kaufmann, Lokale (Verschiedene).

Handel ohne kaufmännische Rechte kann nur einmal besteuert werden, ohne Rüksicht auf mehrere verschiedene Artikel (z. B. Vieh, Viktualien ꝛc. ꝛc.); es mus aber der ganze Umfang desselben bei der Steuer berüksichtigt und solche darnach abgemessen werden. Händler ohne kaufmännische Rechte sind bei der Ermittelung der Zahl ihrer Klasse einer Stadt oder in einem Kreise nur immer für eine Person zu zählen, wenn gleich sie innerhalb der Stadt oder des Kreises mehr als ein Lokal zur Ausübung ihres Handels haben, dessen grösser Umfang jedoch bei der Abschäzzung zu berüksichtigen ist. Hält ein Händler ein zweites Lokal in einer andern Stadt oder in der vierten Abtheilung in einem andern Kreise, so zieht dies eine besondere Besteuerung daselbst nach sich, da nach der Beilage B. zum Gewerbesteuergesezze vom 30. Mai 1,820, Artikel 8. und 9. (Gesezsammlung; 1820; Seite 157.) jedes derselben als ein abgesonderter Komplexus in Rüksicht auf den Mittelsaz zu betrachten ist. (Breslauer Regierung; 13. Sept. 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 784.)

Die Händler ohne kaufmännische Rechte in Klasse B. sind befugt, mit allen solchen Artikeln zu handeln, wozu nicht kaufmännische Rechte gehören; es kann daher bei der Aufnahme der Gewerbesteuer eine allgemeine Angabe dieser Artikel von den Behörden gefordert werden, theils um nach dem Umfange des Gewerbesbetriebes den Steuersaz zu bestimmen, theils um sich zu überzeugen, daß der Steuerpflichtige auch seine Handelsbefugnis nicht überschreitet. Es steht ihnen jedoch frei, auch im Laufe des Jahres den Handel durch Anschaffung neuer Artikel zu erweitern, ohne deshalb in der Gewerbesteuer erhöht zu werden; nur darf der Handel nicht auf solche Gegenstände ausgedehnt werden, wozu kaufmännische Rechte gehören. S. Artikel, Handwerksgewerbesteuer, Komtoir, Laden, Lokale (Verschiedene), Mittelsaz. (Liegnizer Regierung; 18. September 1,826.)

Handelsagenten, bei der Kaufmannschaft angestellt und, wenn sie aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen, unterliegen der Gewerbesteuer vom Handel in Klasse B. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 3. a. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148. Kabinetsordre; 11. Julius 1,826. Liegnizzer Regierung; 6. September 1,826.)

Handelsartikel) s. Artikel.
Handelsbefugnis, s. Artikel.
Handelsberechtigung, s. Gewerbeberechtigung, Realberechtigung, Verpachtungen.
Handelsfaktor, s. Rhedereigeschäftsbetrieb.
Handelsgegenstände, s. Artikel.
Handelsgewerbesteuer beträgt jährlich bei den Händlern

1. mit kaufmännischen Rechten: in der

		im Mittelsazze				im niedrigsten Sazze			
1.	Gewerbesteuerabtheilung	30 Rthlr.	—	—	—	12 Rthlr.			
2.		18 Rthlr.	—	—	—	8 Rthlr.			
3.		12 Rthlr.	—	—	—	6 Rthlr.			
4.		12 Rthlr.	—	—	—	6 Rthlr.			

in den, nach Beschaffenheit des Geschäftsumfanges von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. steigenden Sázzen;

2. ohne kaufmännische Rechte: in der

		im Mittelsazze				im niedrigsten Sazze			
1.	Gewerbesteuerabtheilung	8 Rthlr.	—	—	—	2 Rthlr.			
2.		6 Rthlr.	—	—	—	2 Rthlr.			
3.		4 Rthlr.	—	—	—	2 Rthlr.			
4.		2 Rthlr.	—	—	—	1 Rthlr.			

in den, nach Beschaffenheit des Geschäftsumfanges von 2 auf 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und so weiter jedesmal um 12 Rthlr. steigenden Sázzen. S. Neuhinzutretende Gewerbetreibende. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. §. 12. A.B. Gesezsamml.; 1,820; S. 158.)
Handelsgewerbesteuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rüksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben. Der Mittelsaz für das nämliche Handelslokale kann jedoch, wie verschieden auch die Gegenstände sind, mit denen gehandelt wird, nur einmal zur Besteuerung gezogen werden, z. B. ein Garnhändler, der auch mit Flachs, Butter ꝛc. ꝛc. handelt, ist nur einmal mit dem Mittelsazze vom Gesammthandel zu besteuern.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 4. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)
(Liegnizzer Regierung; 6. September 1,826.)
Handelsherr, s. Handlungsreisende.
Handelsleute (Fremde) sind, wenn sie eine Waarenniederlage haben und aus derselben Waaren verkaufen, der Handelsgewerbesteuer unterworfen. S. Marktverkehr.
(Liegnizzer Regierung; 24. Oktober 1,820.)
Handelsleute (Reisende), s. Gewerbetreibende, Handlungsreisende, Marktverkehr von Auswärtigen.
Handelsprinzipale, s. Handlungsreisende, Hausirer.
Handelsverkehr, s. Artikel.
Handelsvertrag mit dem Königreiche Baiern, mit dem Grosherzogthume Hessen, dem Königreiche Würtemberg, s. Baiersche Handelsreisende, Hessen-Darmstadt und Gesezsammlung; 27. Mai 1,829.
Handeltreibende, s. Gewerbetreibende in Badeorten, Handel.
Handlanger, s. Flikarbeiter, Mühlenflikarbeiter.
Handlungsgesellschaft, s. Rhedereigeschäftsbetrieb.
Handlungshaus (Stehendes), s. Handel, Handelsreisende, Stehendes Gewerbe, Waarenbestellungen.
Handlungsprinzipale, s. Handlungsreisende, Hausirer.
Handlungsreisende dürfen nach §. 9. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1824; Seite 128) ihre Gewerbescheine nur von den Königlichen Regierungen desjenigen Bezirkes, wo sie und ihr Prinzipal ihren Wohnsiz haben, ausgefertigt erhalten.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 24. August 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 914.)
Handlungsreisende, welche nur die Erneuerung des bisherigen Gewerbescheines nachsuchen, sind nach No. 1. §. 11. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 128) unbedenklich von der Beibringung eines besondern Befähigungszeugnisses oder einer Vollmacht desjenigen Handelshauses, für welches die Waarenbestellungen gesucht werden sollen, zu entbinden, da diese Beibringung nur als eine Belästigung erscheint, von der um so mehr kein Nuzzen zu er-

warten ist, als jezt, wo in dem neuen Gewerbescheine bemerkt werden muß, für welche Handlung der Inhaber reist, derjenige Handlungsdiener, der sich hier eine unwahre Anzeige erlauben sollte, sich nur unnüzze Kosten für den Gewerbeschein machen würde.

(Ministerium des Innern; 22. April 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 454. 455. 916.)

Handlungsreisende und Gehülfen von Kaufleuten, welche umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen, sind nicht den, durch das Hausirregulativ vom 28. April 1,824 für die Inhaber von Gewerbescheinen vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen, erhalten Gewerbescheine nach besonder'm vorgeschriebenen Formulare mit der Befugniß, im ganzen Umfange der Monarchie ihr Geschäft zu betreiben, ohne die Ausdehnung ihres Gewerbescheines auf jeden einzelnen Regierungsbezirk nachsuchen zu dürfen, und sind auch bereits von der §. 22— 24. des Hausirregulativ's (Gesezsammlung; 1,824; Seiten 132. 133.) vorgeschriebenen, polizeilichen Aufsicht, mit Ausnahme ihrer Verpflichtung, den Gewerbeschein urschriftlich bei sich zu führen, befreit.

(Kabinetsordre; 11. Junius 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 815. 816.)

Eben so brauchen Handlungsreisende das 30. Lebensjahr nicht zurükgelegt zu haben und darf bei ihnen auf die Erforderniße von No. 4. und 5. des §. 11. des genannten Hausirregulativ's nach §. 13. nicht gesehen werden. Auch ist selbst Großjährigkeit nicht wesentlich erforderlich, da die Bestimmung von No. 2. des §. 11. des Hausirregulativ's die Zulässigkeit der Ertheilung von Gewerbescheinen an Minderjährige auser Zweifel stellt, indem daselbst festgestellt worden ist, daß Minderjährige bei Nachsuchung des Gewerbescheines die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder beibringen müssen. Die Beurtheilung des Umstandes, daß Minderjährige gesezlich zur Abschliessung von Verträgen unfähig sind, ist von den Königlichen Regierungen den betreffenden Gewerbetreibenden zu überlaßen, die selbst zu erwägen haben, ob und in wie weit die Individuen, für welche Gewerbescheine als reisende Handlungsdiener nachgesucht werden, zu den Geschäften, welche sie als ihre Prinzipale ihnen zu übertragen für gut befinden, geeignet sind. Damit bekannte und sichere Handlungshäuser die Gewerbescheine für ihre Reisenden schneller empfangen, haben die Königlichen Regierungen

1. an denjenigen Orten, wo dergleichen Handlungshäuser bestehen, die Ortsbehörde oder den Landrath mit einigen in blanco ausgefertigten Gewerbescheinen zu versehen, von denen solche dann ohne Aufschub ausgefüllt und den anwesenden Reisenden eingehändigt werden können;
2. auch für abwesende Reisende auf den Antrag des Prinzipal's den Gewerbeschein gegen Erlegung der Steuer auszufertigen, wenn ein obrigkeitlich bescheinigtes Signalement vorgelegt wird. Der Gewerbeschein ist dann aber an die Obrigkeit des zeitigen Aufenthaltsortes des Reisenden zu senden und diese zu requiriren, ihn vor der Aushändigung in ihrer Gegenwart von dem Empfänger unterzeichnen zu lassen.

In dem Falle, daß der Reisende zur Zeit, wo er eines neuen Gewerbescheines bedarf, voraussichtlich sich nicht in seinem Wohnorte befinden wird, und das zu 2. angedeutete Verfahren besondern Schwierigkeiten unterliegen möchte, kann auch nachgegeben werden, daß derselbe,

3. wenn er im Laufe des Jahres in dem Sizze der Königlichen Regierungen anwesend ist, auf ein oder zwei Blankets seinen Namen zeichnet, auf welche demnach das Signalement abgeschrieben wird. Diese Blankets bleiben aber bei den Königlichen Regierungen zurük, und sind, bei der neuen Veranlagung als Gewerbescheine zu vollziehen und dem Handelsherrn gegen Entrichtung der Steuer auszuhändigen.

S. Alter, Aufenthalt, Ausländer, Beschränkungen, Gehülfen, Gewerbesbetrieb, Gewerbeschein, Handel, Hessen-Darmstadt, Inländische Fabrikanten und Kaufleute, Kaufleute, Kaufmann, Mittelspersonen, Musterreiter, Reisediener, Uebertragung von Gewerbescheinen, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Ministerium des Innern; 2. März u. 19. Julius 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 759—762. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 28. Jun. 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 372. 373.)

Handmühlen sind nur dann gewerbesteuerpflichtig, wenn sie lediglich um Lohn arbeiten und dabei mehr als einen erwachsenen Gehülfen und einen Lehrling zur Hülfe nehmen. Treiben die Inhaber derselben aber mit den von ihnen gefertigten Fabrikaten Handel, so sind sie allemal als Handeltreibende, gesezt auch, daß sie zuweilen auch für Lohn arbeiten, in der Klasse B. zu besteuern.

(Generalsteuerdirekzion; 18. August 1,826. III. 15,598.)

Handschuhe (Feine) sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Handschuhmacher sind gewerbesteuerpflichtig in Lit. B., da sie stets ein kleines Lager von fertigen Waaren zum Verkaufe halten, um die Nachfrage nach diesem Artikel befriedigen zu können. S. Gehülfen, Handwerksgewerbesteuer, Schneider. (Liegnitzer Regierung; 28. Februar 1,821.)

Handwerkerauffuchen, s. Ausländer, Händler.

Handwerker (Ausländische), s. Ausländische Handwerker.

Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch ausser den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, sind, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben, gewerbesteuerfrei. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 12. Gesezsammlung; 1,829; S. 149.)

Hiernach ist es zweifellos, daß ein Handwerker, der entweder zwei erwachsene Gehülfen oder neben einem erwachsenen Gehülfen mehr, als einen Lehrling annimmt, gewerbesteuerpflichtig ist; wenn derselbe jedoch mehr, als zwei Lehrlinge ohne erwachsene Gehülfen beschäftigt, so ist in diesem Falle jedesmal anzunehmen, daß der Handwerker das Gewerbe, bei dem er sich der Hülfe dreier, demselben Gewerbe sich widmenden Personen bedient, in einem solchen Umfange betreibt, daß es nach der Absicht des Gesezzes steuerpflichtig wird.

(Generalsteuerdirekzion; 21. Februar 1827. v. Kampz; 1,827; Seiten 71. 72.)

Wer als erwachsener Gehülfe und wer als Lehrling anzusehen ist, kann nicht unbedingt darnach entschieden werden, je nachdem der Gehülfe schon das 15. Lebensjahr zurükgelegt hat oder nicht; vielmehr wird da, wo es an sich nicht zweifelhaft ist, daß der Gehülfe noch wirklich Lehrling ist, derselbe auch in Hinsicht der Gewerbesteuerpflichtigkeit dafür gelten müssen. Da das Gewerbesteuergesez aber nicht auf die Zunftverhältnisse Rüksicht nimmt und mithin unter erwachsenen Gehülfen nicht lediglich diejenigen versteht, die bei der Zunft als Gesellen anerkannt werden, so wird nur in solchen Fällen, wo es zweifelhaft ist:

„ob der Gehülfe blos Lehrling ist und von den Gewerbetreibenden der Gehülfe hauptsächlich deshalb für einen Lehrling ausgegeben wird, weil derselbe von der Zunft nicht als Geselle anerkannt sey,"

das Alter über 15 Jahr als Kriterium dafür, daß der Gehülfe nicht mehr Lehrling sey, beizubehalten seyn.

In den Gewerbesteuerrollen ist bei den Handwerkern die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge genau anzugeben und bei den leztern nicht allein ihr Alter, sondern auch zu bemerken, wie lange sie in der Lehre stehen und ob sie als brauchbare Gewerksgehülfen anzusehen sind. Hiernach muß auch die Nachweisung der für steuerfrei gehaltenen Gewerbetreibenden und zwar nach alphabetischer Ordnung angefertigt werden. Die Niederlegung des Gewerbes befreit noch nicht von der Steuer, sondern lediglich die vorgeschriebene Abmeldung; daher auch Handwerker bei Verminderung des Geschäftsumfanges sich nur durch Abmeldung des steuerpflichtigen Umfanges von der Zahlung befreien können. (Liegnitzer Regierung; 5. September 1,828.)

Uebrigens ist bei dem Handwerksbetriebe jeder kleinliche Gewerbesunterschied zu vermeiden.

(Gewerbepolizeigesez; 7. Septbr. 1,811; §. 65. Gesezsammlung; 1,811; Seite 270.)

Handwerker, die bei stehendem Gewerbe unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes suchen, bedürfen keines Gewerbescheines. S. Gewerbescheine, Glaser, Umgegend.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 6. Gesezsammlung; 1,824; Seite 128.)

Handwerker, die in einem Orte ein Handwerk als Meister bereits betrieben haben, können sich ohne Widerspruch etwaniger Zünfte in einer andern Stadt niederlassen, auch ohne ein neues Meisterstük anfertigen zu dürfen.

(Stralsunder Regierung; 3. April 1,824. v. Kampz; 1,824; Seiten 579. 580.)

Handwerker (Gewerbesteuerfreie), s. Handwerksgewerbesteuer.

Handwerker (Jahrmarktbeziehende), s. Jahrmarktbeziehende Handwerker.

Handwerker mit offenem Waarenlager können, als gewerbesteuerpflichtig, nach den niedrigsten Säzzen zur Gewerbesteuer angezogen werden, sobald nur der dadurch entstehende Ausfall von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft übertragen und das von dem Gewerbe nach dem gesezlichen Divisor aufzubringende Solleinkommen im Durchschnitte erreicht wird. Können die Gewerbesteuerpflichtigen

aber auch den niedrigsten Steuersaz nicht bezahlen, so müssen sie aufhören, ihr Gewerbe zu betreiben. S. Lager. (Liegnizer Regierung; 9. Januar 1,821.)

Handwerker und Verfertiger von Waaren auf den Kauf können Gewerbescheine nicht unter dem Mittelsazze erhalten, der für sie nach der Steuerklasse und Gewerbeabtheilung, zu der sie gehören würden, wenn sie ihr Gewerbe stehend betrieben, zu erheben gewesen wäre. Auch muß derjenige, welcher erst ein Gewerbe im Umherziehen anfangt, einen noch höhern, als diesen Mittelsaz entrichten. (Generalsteuerdirekzion; 2. Dezember 1,826; III. 22,439.)

Handwerker, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten. Sie können mehrere Handwerke gleichzeitig, ohne Rüksicht auf ehemalige Innungsgrenzen betreiben. S. Absicht, Artikel, Ausländische Handwerker.

(Allgemeines Landrecht; Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 7. §. 485. (Magdeburger Regierung; 1. Junius 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 351.)

Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten, gehören nicht zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen, haben sich jedoch mit ihrem Gewerbesteuerzettel oder einer polizeilichen Legitimazion als befugte Gewerbetreibende zu legitimiren. S. Aufenthalt, Badeorte, Beschränkungen, Gewerbescheine, Gewerbetreibende, Handwerksgewerbesteuer, Sonntagsverkauf, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 1. Gesezsammlung; 1,824; Seite 126. Liegnizer Regierung; 17. Mai 1,822.)

Handwerksarbeiten (Fertige) zum Wiederverkaufe einkaufen, bezeichnet ein Handelsgeschäft.

Handwerksbetrieb ländlicher Gewerbetreibender in benachbarten Städten, s. Bürgerrecht.

Handwerksbetrieb mit mehreren Gehülfen ist gewerbesteuerpflichtig.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 2. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Handwerksgehülfen, s. Gehülfen, Gesellen, Handwerker, Handwerksgewerbesteuer, Lehrlinge.

Handwerksgesellen, s. Gehülfen, Gesellen, Handwerker.

Handwerksgewerbesteuer beträgt jährlich in der

		im Mittelsazze				im niedrigsten Sazze
1.	Gewerbesteuerabtheilung	8 Rthlr.	—	—	—	4 Rthlr.
2.		6 Rthlr.	—	—	—	2 Rthlr.
3.		4 Rthlr.	—	—	—	2 Rthlr.
4.		4 Rthlr.	—	—	—	2 Rthlr.

in den, nach Beschaffenheit des Geschäftsumfanges von 2 auf 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 Rthlr. und so weiter jedesmal um 12 Rthlr. steigenden Sätzen.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. H. Gesezsammlung; 1,820; Seite 160.)

Die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Handwerker tritt ein,

1. wenn entweder zwei oder mehr als zwei erwachsene Gehülfen beschäftigt werden. Für Gehülfen sind alle Gesellen, Tagearbeiter und Lehrlinge, welche das 15. Lebensjahr vollbracht haben, anzusehen. S. Gehülfen. (Liegnizer Regierung; 12. September 1,825; 6. September 1,826.)

Gehülfen unter 15 Jahren begründen keine Gewerbesteuerpflichtigkeit, wie gros deren Anzahl auch seyn mag. Ist aber einer erwachsen (über 15 Jahr), so darf neben ihm lediglich nur ein unerwachsener vorhanden seyn, wenn das Gewerbe steuerfrei seyn soll. Bedient sich ein Handwerker dreier demselben Gewerbe sich widmenden Personen, so ist der Umfang des Gewerbes so anzunehmen, daß es steuerpflichtig wird. Wer als erwachsener Gehülfe und wer als Lehrling anzusehen sind, kann nicht unbedingt darnach entschieden werden, je nachdem der Gehülfe schon das 15. Lebensjahr zurükgelegt hat oder nicht; vielmehr wird da, wo es an sich nicht zweifelhaft ist, daß der Gehülfe wirklich noch Lehrling ist, derselbe auch in Hinsicht der Gewerbesteuerpflichtigkeit dafür gelten müssen. Da das Gewerbesteuergesez aber nicht auf die Zunftverhältnisse Rüksicht nimmt und mithin unter erwachsenen Gehülfen nicht lediglich diejenigen versteht, die bei der Zunft als Gesellen anerkannt werden, so wird nur in solchen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob der Gehülfe blos Lehrling ist und von dem Gewerbetreibenden der Gehülfe hauptsächlich deshalb für einen Lehrling ausgegeben wird, weil derselbe von der Zunft nicht als Geselle anerkannt ist, das Alter über 15 Jahr als Kriterium dafür, daß der Gehülfe nicht mehr Lehrling ist, beibehalten.

(Finanzministerium; 20. März 1,824; III. 5,927.)

In der Nachweisung der gewerbesteuerfrei gelassenen Handwerker ist das Alter der Lehrlinge stets

anzugeben. Erweitert ein bisher steuerfrei gelassener Handwerker im Laufe des Jahres sein Gewerbe durch Annahme des dritten erwachsenen Gehülfen oder erreicht ein Lehrling, der neben zwei erwachsenen Gehülfen arbeitet, das Normalalter von 15 Jahren, so muß der Meister sich sofort zur Gewerbesteuererlegung anmelden.

(Gewerbesteuerdirektion; 26. Februar 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 69—72.)

Im Allgemeinen gilt als Regel, daß jeder Handwerker, der auch nur von Zeit zu Zeit, mehr, als zwei erwachsene Gehülfen beschäftigt, dadurch für das ganze Jahr steuerpflichtig wird. Daher müssen alle Handwerker, welche im laufenden Jahre auch nur eine Zeitlang mehr, als zwei solche Gehülfen gehalten haben, als steuerpflichtig angesetzt werden, es sey denn, daß sie im folgenden Jahre sich auf höchstens zwei beschränken zu wollen, ausdrücklich erklären;

(Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825; 6. September 1,826.)

2. wenn ein Handwerker Waaren ohne Bestellung fertigt und solche ausser den Jahrmärkten feil bietet oder auf gelegentliche Nachfrage verkauft, in welchem Falle jedoch nicht die Handwerks-Steuer in Klasse H., sondern die Handelsgewerbesteuer vom Verfertigen von Waaren auf den Kauf in Klasse B. von ihnen zu erlegen ist.

Als Unterscheidungsmerkmal zwischen Handwerker und Händler ist anzunehmen, daß diejenigen Gewerbe, bei welchen die Kraft des Menschen und das Werk seiner Hände bei der Hervorbringung einer Waare vorwalten, von denen zu unterscheiden sind, wo das Meiste irgend einem natürlichen Prozesse überlassen bleibt, auf dessen Anordnung und Leitung sich die Arbeit der Menschen beschränkt, oder wozu diese nur einige ausserordentliche Zusätze liefert. Hieraus folgt von selbst, daß jene Gewerbe im eigentlichen Sinne des Wortes Handwerke sind, wogegen diese, wenn das Gesetz für sie nicht eine eigene Klasse festgesetzt hat (z. B. Brauer) zu der allgemeinen Klasse der Händler gehören. Was nun aber die Trennung zwischen Handwerker und Händler betrift, so scheint unter allen dabei zu wählenden Kennzeichen das Materiale einen Leitfaden zu geben. Demnach würde zu den Handwerkern zu zählen seyn:

wer in Elfenbein, Erden, Fossilien, Glas, Holz, Horn, Knochen, Metallen, Schildkröte oder sonst einem harten Metalle arbeitet; ferner wer Borsten, Haare, Häute ꝛc. ꝛc. zurichtet; wer thierische oder Pflanzen-Substanzen filzt, flicht, spinnt, würkt, oder wer das Gegerbte, Gewebte, Gewürkte ꝛc. ꝛc. zum weitern Gebrauche verarbeitet;

zu den Händlern hingegen:

wer aus flüssigen oder halbflüssigen, oder in Flüssigkeiten aufgelösten festen Substanzen durch den Prozes der Gährung, Materialien, Extraktion, Destillazion oder durch Versieden, Verdampfen, Niederschlagen und Krystallisiren irgend ein Bedürfnis des Lebens bereitet, ohne daß die Arbeit seiner Hand weiter dabei konkurrirt, als um der Sache Farbe oder äussere Gestalt zu geben.

Hiernach gehören:

Bleicher, Buchbinder, Buchdrukker, Büchsenschäfter, Glaser, Gürtler, Holzarbeiter, Kattundrukker, Schlosser, Schmiede ꝛc. ꝛc. zu den Handwerkern; dagegen Gräupner, Grützner, Kalkbrenner, Kienrusbrenner, Laboranten, Lichtzieher, Mützenmacher, Oelschläger, Leim-, Pech-, Seifen- und Theer-Sieder, Stärkemacher, Wachszieher, Wagenfabrikanten ꝛc. ꝛc. zu den Händlern.

(Generalsteuerdirektion; 23. Mai 1,829; III. 7,058.)

„Alle Bildschnizer, Blattbinder, Blechschmiede, Bürstenbinder, Drechsler, Feilenhauer, „Gipspfeifenmacher, Gerber, Goldarbeiter, Grützner, Handschuhmacher, Hechelmacher, Hut„macher, Kalkbrenner, Kammmacher, Klempner, Knopfmacher, Konditoren, Korbmacher, Kürschner, „Kupferschmiede, Leistenschneider, Messerschmiede, Mützenmacher, Nagelschmiede, Pfeffer„küchler, so weit sie hierher gehören, Pfeiffenkopfmacher, Posamentirer, Rademacher, Riemer, „Sattler, Schellenschmiede, Schuhmacher, Seiler, Siebmacher, Silberarbeiter, Spinnzeugmacher, „Stärkemacher, Stellmacher, Striegelmacher, Strumpfstrikker, Tabaksspinner, Tischler (mei„stentheils), Töpfer, Violinenmacher, Wattemacher, Zeugschmiede, Ziegler, Zinngiesser, Zirkel„schmiede, Zukkerbäkker, so weit sie hierher gehören ꝛc. ꝛc.“ haben die Präsumzion gegen sich, Waaren auf den Kauf zu fertigen und solche auch ausser Jahrmarktszeit für gelegentliche Nachfrage bereit und feil zu halten, indem sie ihr Gewerbe auf blosse Bestellung entweder gar nicht oder Behufs des ausschliesslichen Jahrmarktsverkehres nicht mit Vortheile betreiben können.

(Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825; 6. September 1,826.)

Handwerker, bei welchen die Zahl der Gehülfen abzuwechseln pflegt (z. B. Bauhandwerker, Maurer, Zimmerleute ꝛc. ꝛc.) sind, wenn sie ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nur einige Zeit im Jahre zwei und mehrere Gehülfen halten, für das ganze Jahr als steuerpflichtig zu achten.

Diese Bestimmung bezieht sich eigentlich auf solche Handwerker, in deren Gewerbe es liegt, daß es nur während eines Theiles des Jahres oder während der demselben günstigen Jahreszeit betrieben wird, und mus daher die Gewerbesteuer für die ganze Dauer des Jahres entrichtet werden, wenn sie auch nur während der günstigen Jahreszeit das Gewerbe im steuerpflichtigen Umfange betrieben haben. (Trierer Regierung; 13. November 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 995. 996.)

Handwerkern dieser Art kann, wenn sie ihr Gewerbe erst neu anfangen, für die Zeit, wo sie das Gewerbe noch gar nicht oder doch nicht im steuerpflichtigen Umfange betrieben haben, Gewerbesteuer nicht abgefordert werden; ihre neu eintretende Gewerbesteuerpflichtigkeit kann nicht auf den, derselben vorangegangenen Zeitraum retrotrahirt werden, und sie müssen daher, wenn sie ihr Gewerbe zuerst als steuerpflichtig anmelden, nur von der Anmeldung ab, besteuert werden; dagegen können sie durch Anmeldung einer stattgefundenen Beschränkung ihres Gewerbes sich von der Fortzahlung der Steuer nicht befreien. Da überhaupt bei der Anfertigung der Rollen und der Steuervertheilung darauf Rücksicht genommen werden soll, in welchem Umfange der Gewerbetreibende in dem ablaufenden Jahre sein Gewerbe betrieben hat, so sind auch Handwerker der hier in Rede stehenden Art, bei der Anfertigung der Rolle für das nächste Jahr sogleich nach der Zahl der Gehülfen, die sie in dem ablaufenden Jahre gehalten, und dem Zeitraume, während dessen sie dieselben in Arbeit gehabt haben, zur Gewerbesteuer abzuschätzen, und diesen Steuersatz müssen sie demnächst in dem folgenden Jahre für die ganze Dauer desselben bezahlen, wenn sie auch nur während eines Theiles desselben ihr Gewerbe im steuerpflichtigen Umfange betreiben. Wenn also auch nicht verhindert werden kann, daß Handwerker der hier in Rede stehenden Art durch das Vorgeben:

„im künftigen Jahre ihr Gewerbe im steuerfreien Umfange betreiben zu wollen,"

erreichen können, daß sie mit dem Eintritte des neuen Jahres in Abgang gestellt werden müssen, so mus doch dahin gesehen werden, daß, wenn sie demnächst im Laufe des Jahres wieder in Zugang gebracht werden, auch die ganze Jahressteuer, wie sie bei Anfertigung der Rolle auf sie vertheilt war, in Zugang gebracht wird. Bei allen andern Handwerkern aber mus gestattet werden, daß sie die Beschränkung ihres Gewerbes, durch welche es steuerfrei geworden ist, Behufs der Befreiung von der Steuer auch im laufenden Jahre anmelden dürfen.

(Generalsteuerdirektion; 26. Februar 1,826. III. 2,954.)

In den Abgangslisten ist jederzeit der Tag anzugeben, an welchem Seitens der letztgedachten Handwerker die Abmeldung eingegangen ist, um darnach beurtheilen zu können, bis wie lange die Steuer entrichtet werden mus.

Wollen Handwerker ihr bisher steuerfrei betriebenes Gewerbe hingegen in dem Maasse ausdehnen, daß es steuerpflichtig wird, so haben sie solches zwar anzumelden und kommen sie alsdann pro rata temporis mit dem Mittelsatze in Zugang; auch ist ihnen anderntheils gestattet, auch im Laufe des Jahres, sobald sie ihr Gewerbe so weit beschränken, daß dasselbe aufhört, gewerbesteuerpflichtig zu seyn, solches abzumelden und sich dadurch von der Fortzahlung der Gewerbesteuer für die Zeit, wo das Handwerk im gewerbesteuerfreien Umfange betrieben wird, zu befreien.

(Liegnitzer Regierung; 28. September 1,827.)

Dagegen bleibt die Vorschrift des §. 14. der Instrukzion vom 10. November 1,820, wornach eine Abänderung des Steuersatzes während des Steuerjahres durch Erweiterung oder Beschränkung des steuerpflichtig bleibenden Gewerbes nicht eintreten, solche Erhöhung oder Ermäßigung des Steuersatzes vielmehr erst im folgenden Jahre Statt finden soll, auch bei den Handwerkern unverändert. Die Handwerke bilden übrigens eine eigene Abtheilung und sind in den Gewerbesteuerrollen nicht wieder in besondere Abtheilungen mit besondern Steuerstufensätzen in diesen letztern zu bringen, sondern nach ihrem Gewerbesumfange im Allgemeinen abzuschätzen und nicht, wenn dieser nicht durchgehends gleich seyn sollte, blos mit dem Mittelsatze zu belegen. S. Gehülfen, Gesellen, Handwerker, Lager, Mittelsatz, Neuhinzutretende Gewerbetreibende.

(Generalsteuerdirektion; 29. März 1,826. III. 9,894.)

Hanf } sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und können auf solche
Hanfwaaren (gewöhnliche) } Gewerbescheine ausgefertigt werden.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Harfenspieler, s. Aufenthalt, Beschränkungen, Gewerbescheine, Grenzzollbezirk, Musikanten im Umherziehen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Harkenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Harzsammler, s. Grenzzollbezirk.

Haspen, s. Grobe Eisenwaaren.

Hausbauen, s. Selbstverfertigen eigener Bedürfnisse.

Hausgenossen, s. Ausländer, Haushaltsmitglieder, Umgegend, Umhertragen.

Hausgenossen (Weibliche), s. Handwerker.

Haushaltsbedarf an Fleisch, s. Einschlachten.

Haushaltsmitglieder (Dienstboten, Ehefrauen und Kinder) dürfen im Gewerbesbetriebe keine Kontravenzionen begehen, und kann den Umständen nach auch auf die Dienstherrn, Ehemänner und Väter zurückgegangen werden, welche in vorkommenden Fällen ausdrücklich für die Gewerbesteuer-Kontravenzionen ihrer Angehörigen für die Zukunft verantwortlich zu machen sind.
(Ministerium des Innern; 26. April 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 329. 330.)

Hausiren besteht nach dem Gewerbepolizeigesetze vom 7. September 1,811 in der Befugnis, Waaren durch Umherziehen und Anbieten in den Häusern abzusetzen oder in den Wirthshäusern und an den Landstrassen feilhalten zu dürfen. Da dasselbe im Allgemeinen eine solche Richtung genommen hat, welche nicht allein auf den Wohlstand des soliden Kaufmannes und den Flor der städtischen Gewerbe nachtheilig einwirkt, sondern auch den häuslichen Fleis und die stete Arbeitsamkeit der Landbewohner verdrängt, indem in deren Stelle eine vorherrschende Neigung zum Handel und zu einer umherziehenden Lebensart getreten ist, welche diese Händler von jedem soliden Erwerbe und einer geregelten Thätigkeit zurückhält, und dem Staate eine Menge Hände entzieht, welche in der Landwirthschaft oder bei andern öffentlichen und Privat-Arbeiten weit nützlicher gebraucht werden können, so ist es sowohl zur Beförderung der Sicherheitspolizei, als auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht dringend nöthig, den Hausirhandel zu beschränken und dabei die diesfälligen Vorschriften des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811, namentlich der §. §. 148—150 (Gesetzsammlung; 1,811; Seite 278) aufrechtzuerhalten. Es ist dabei ein Unterschied zu machen, ob derjenige, der sich zum Betriebe eines Hausirgewerbes meldet, dasselbe schon früher betrieben hat, oder es erst anfangen will. Im ersten Falle, wenn die Aufnahmebehörde sich von der Befähigung des Anmelders überzeugt hat, und derselbe bei einer Verweigerung ganz ausser Nahrungsstand kommen würde, auch das Gewerbe an und für sich nützlich ist, findet allerdings kein Bedenken Statt, ihn in die Gewerbeskennerrolle aufzunehmen oder für ihn einen Gewerbeschein nachzusuchen. Im zweiten Falle aber mus die Behörde streng prüfen, welche Beschäftigung dem Bewerber um einen Gewerbeschein bisher seinen Unterhalt gewährt hat und ob er wirklich durch Zufall oder Unglük ausser Nahrungsstand gesetzt worden ist. Leute, die bisher ein stehendes Gewerbe trieben, z. B. Krämer und Handwerker auf dem Lande, können in der Regel nicht zum Betriebe des Hausirgewerbes zugelassen werden. Nur solche Personen, die durch ihre körperliche Beschaffenheit physisch unfähig sind, sich durch Arbeit ihren Unterhalt zu erwerben, wohin besonders die Impotenten gehören, verdienen hierin eine Berüksichtigung. Ueberhaupt mus das Bestreben der Aufnahmsbehörden dahin gehen, diese Neigung zum umherziehenden Handel allmälig zu unterdrükken und Jeden zurükzuweisen, der sich nicht auf die gesetzliche Art ausweisen kann. Demnächst mus, bei der Wahl des Gewerbes selbst in Betracht gezogen werden, ob dessen Betrieb dem Lande oder doch der Umgegend einen örtlichen Nuzen gewährt, der auf andere Art nicht erreicht werden kann. Hierzu gehören vorzüglich solche Gewerbe, wo durch das Umherziehen Erzeugnisse oder Fabrikate in Umlauf gesetzt werden, die irgend ein Bedürfnis des Landmannes in der Landwirthschaft oder in der Haushaltung befriedigen und die auf dem Lande ohne diese Vermittelung nicht so schnell und so wohlfeil zu erhalten sind. S. die einzelnen Hausirartikel, Grenzzollbezirk, Hausirregulativ, Hausirverkehr. (Liegnizer Regierung; 29. Januar 1,821; 11. Januar 1,822.)

Hausiren in den Städten und stehender Händler, s. Händler, Hausirregulativ.

Hausiren mit Lebensmitteln, s. Gewerbesbetrieb.

Hausiren (unbefugtes) mit Schnittwaaren ꝛc. ꝛc. ist, wenn der Hausirer anfässig ist und seine Waaren im Polizeibezirke seines Wohnortes zum Verkaufe umherträgt oder umherschiebt, kein gewerbesteuerpflichtiges Hausiren, sondern nur ein polizeiliches Vergehen, sobald der Hausirer entweder solche Waaren zum Verkaufe umherträgt, mit denen ein Handel im Umherziehen nicht Statt finden darf, oder wenn er ungerufen sich in die Häuser begiebt. Daher kann nicht auf Konfiskazion der bei einem solchen Hausirer vorgefundenen Waaren, sondern nur auf eine Polizeistrafe erkannt werden, gegen welche der Rekurs an das Königliche Ministerium des Innern Statt findet. S. Eisenwaaren.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 22. Februar 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 237. 238.)

Hausirer (Auswärtige), d. h. Inländer, welche in einem andern Kreise wohnen und bei, ihnen fremden Gewerbesteuerauflagebehörden Gewerbescheine nachsuchen, müssen vor der Auflage in die Gewerbesteuerliste den Nachweis liefern, daß und wo sie anderwärts die Klassensteuer gezahlt haben, damit dieselben sich nicht etwa dieser Abgabe ganz entziehen. S. Eisenwaaren.

(Finanzministerium; 28. August. 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seite 706. 707.)

Hausirer (Auswärtige), d. h. Inländer, welche in einem andern Regierungsbezirke wohnen, müssen sich durch Zeugnisse der Polizeibehörde ihres Wohnortes gehörig ausweisen. Diese grundsätzliche Bestimmung ist aus überwiegenden Gründen, namentlich zur Verhinderung der Heimathlosigkeit aufgenommen und kann nicht aufgehoben werden, da Rücksichten zur Begünstigung des Hausirhandels überhaupt dem Geiste des Hausirregulativ's fremd sind. Nehmen einzelne Fälle die Theilnahme der Königlichen Regierungen in Anspruch, so kann diese dadurch bewiesen werden, daß solche durch vermittelnde Korrespondenz mit der Königlichen Regierung des Wohnortes den Bittstellern den Gewerbeschein verschaft und dieselben dadurch der Mühe und Kosten des persönlichen Erscheinens überhebt. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 9. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 128.)

(Ministerium des Innern; 24. April 1,829. v. Kamptz; 1829; Seite 370.)

Hausirer bedürfen keines besondern Passes, da durch Beifügung des Signalements in den Gewerbescheinen den Vorschriften des allgemeinen Paßreglements Genüge geleistet wird.

(Liegnitzer Regierung; 15. und 17. Februar 1826.)

Hausirer dürfen bei den, in den §. 26. 27. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1824; Seite 133) bestimmten Strafen keine andere, als die ihnen gestatteten, namentlich keine bestellten Waaren zur Abführung an die Bestellung gleichzeitig mit sich führen.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 3. Nov. 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 1,082.)

Hausirer dürfen mit keiner auffallenden und ekelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet seyn. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 3. Gesetzsammlung; 1,824; S. 129.)

Hausirer dürfen vor Ertheilung der Gewerbescheine nicht in die Gewerbesteuer-Zugangsliste gebracht, noch auch mit einer einstweiligen Autorisazion versehen werden. S. Interimsgebühren.

(Gewerbepolizeigesetz; 7. September 1,811; §. 150. Gesetzsammlung; 1,811; Seite 278.)

(Marienwerderer Regierung; 8. September 1,820. v. Kamptz; 1,820; Seiten 596. 597.)

Hausirer (Entwichene oder flüchtig gewordene), s. Konfiskazion.

Hausirer haben nicht die Rechte der Kaufleute, müssen, wenn sie besonders ihr Gewerbe im Umherziehen, welches sich nur auf die §. 14. und 15. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 bestimmten Gegenstände beschränken darf, fortdauernd betreiben, in die jährlich aufzunehmende Gewerbesteuerrolle eingetragen werden, die Ausfertigung neuer Gewerbescheine, für welche die jährliche Gewerbesteuer im Voraus und vor dem Empfange der Gewerbescheine gezahlt werden muß, drei Monate vor Ablaufe des Jahres bei der betreffenden Königlichen Regierung (durch die Polizeibehörde ihres Wohnortes) nachsuchen (s. Hausirernachweisungen), und sich vor dem Anfange ihres Geschäftes stets bei der Ortsbehörde melden (s. Gastwirthe), und dürfen nur in dem Regierungsbezirke, für welchen sie einen Gewerbeschein und auf diesem die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe im Umherziehen erhalten haben, umherziehen, (d. h. aber nicht die Erzeugnisse in Laden oder Buden oder auf den Marktplätzen öffentlich zum Verkaufe aufstellen), haben auch bei'm Hausiren in andern Regierungsbezirken nach §. 141. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811 (Gesetzsammlung; 1,811; S. 277) zuvor die Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierungen nachzusuchen; sofern sie aber, oder die gewerbesteuerpflichtigen Handwerker blos die Jahrmärkte beziehen wollen, steht es ihnen frei, auch die Märkte in Städten anderer Regierungsbezirke zu beziehen, wo sie sich des-

halb nur bei der Polizeibehörde zu melden haben. Da jedem Gewerbetreibenden der zu zahlende Gewerbesteuerbetrag bekannt gemacht wird, so muß jeder Gewerbetreibende, also auch der Hausirer, diese Bekanntmachung, den Gewerbeschein, worauf der Gewerbesteuerbetrag verzeichnet ist, stets bei sich führen, damit er sich bei jeder Behörde über richtige Steuerzahlung ausweisen kann. Wer ein Hausirgewerbe mit einem Gehülfen betreiben will, muß einen besonderu Gewerbeschein für denselben lösen, indem es durchaus gesetzwidrig ist, daß Prinzipal und Gehülfe auf Einen Gewerbeschein ihr Geschäft betreiben. Wer den vollen Steuersaz von 12 Rthlr. entrichtet, kann nach Befund der Umstände einen Träger zur Fortschaffung der Waaren gestattet erhalten, der jedoch an dem Handel selbst keinen Antheil nehmen darf. Wer aber einen Gewerbeschein zum ermässigten Steuersazze von 2 oder 4 Rthlr. gelöst hat, der darf auch keinen Träger halten. Bei Einlösung der Gewerbescheine müssen die etwanigen abgelaufenen Gewerbescheine zurükgegeben werden. S. Eisenwaaren, Gehülfen. (Allgemeines Landrecht; Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 7. §. 486. Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. §. 20—23. Gesezsammlung; 1,820; Seite 150. Hausiregulativ; 28. April 1,824; §. 10. 14. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 128. 130. 131. Liegnizzer Regierung; 6. Januar 1,821.)

Hausirer (Inländische) müssen im Lande einen bestimmten Wohnsiz haben. S. übrigens auch: Alter, Aufenthalt, Ausländer, Ausländische Hausirer, Beschränkungen, Eisenwaaren, Familien, Gehülfen, Gewerbescheine, Gewerbescheine zum ermässigten Steuersaze, Gewerbescheingesuche, Handlungsreisende, Kinder, Marktverkehr, Mittelspersonen, Transportmittel, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 26. Januar 1,821. v. Kamptz; 1,821; S. 174.)

Hausirer können nicht zwei Gewerbescheine auf verschiedene Handelsgegenstände erhalten.

(Gewerbesteuerdirekzion; 15. Dezember 1,827. III. 23,204.)

Hausirer können in der Regel nur durch die Königlichen Regierungen ihres Wohnortes Gewerbescheine erhalten, und müssen ihre Gehülfen und Träger, welche sie mit sich nehmen wollen, namentlich anzeigen und legitimiren. S. Alter, Ausdehnung, Begleiter, Erweiterung, Gehülfen, Hausirregulativ, Neuhinzutretende Hausirer, Träger. (Ministerium des Innern; 24. April 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 370. Liegnizzer Regierung; 12. September 1,825.)

Hausirer mit einem Träger können keinen Gewerbeschein zum ermässigten Steuersaze erhalten.

Hausirer müssen innerhalb Landes einen festen Wohnsiz genommen haben, wo sie die öffentlichen und Gemein-Lasten, gleich andern Ortseinwohnern, tragen.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 4. Gesezsammlung; 1,824; Seite 129.)

Hausirer (Verstorbene), s. Inländer.

Hausirer, welche auch zugleich am Wohnorte das Gewerbe treiben, müssen ausser der Hausirgewerbesteuer auch die Steuer als Händler in Klasse B. entrichten; ist dasselbe jedoch so unbedeutend, daß dasselbe nur unter dem Mittelsazze angezogen werden kann, so sind sie frei von der Handelsgewerbesteuer. (Finanzministerium; 21. September 1,825.)

Hausirer zum ermässigten Gewerbesteuersazze, s. Gewerbescheine hierzu, Ermässigungen.

Hausirerei darf nicht zu einem Vorwande des Bettelns oder unerlaubter Geschäfte gemisbraucht werden. S. Gewerbescheingesuche, Hausirhandel, Unbefugter Gewerbesbetrieb im Umherziehen.

(Minist. des Innern und des Handels; 24. Oktober 1,820. v. Kamptz; 1,820; S. 876.)

Hausirerlaubnis (Erweiterung der), s. Ministerien.

Hausirernachweisungen dürfen nur solche Gewerbetreibende enthalten, welche nach der Bestimmung des §. 14. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 130.) Gewerbescheine erhalten dürfen, indem Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen auf andere, darin nicht benannte Gegenstände zurükgewiesen werden müssen. Das Signalement brauchen diese Nachweisungen nicht zu enthalten, da solches bei Aushändigung der Gewerbescheine gegen Entrichtung der Hausirgewerbesteuer, die Unterbehörden auf denselben zu registriren und zu beglaubigen haben, wobei die etwanigen alten, abgelaufenen Gewerbescheine von den Hausirern einzuziehen und den Königlichen Regierungen zu überreichen sind. (Liegnizzer Regierung; 5. September 1,828.)

Die von den Königlichen Regierungen dem Hohen Finanzministerium zu überreichenden Hausirer-Nachweisungen sind nach bestimmten allgemeinen, von der Gattung ihres Gewerbes hergenommenen Klassen zusammenzustellen (z. B. Drehorgelspieler, Flachshändler, Lumpensammler, Viehhändler ꝛc. ꝛc.),

und ist in jeder Klasse die Zahl, wieviel für den vollen und wieviel für den ermäßigten Steuersaz nach den gesezlichen Bestimmungen von den Königlichen Regierungen selbst Gewerbescheine ertheilt worden sind, abgesondert zu nennen. (Finanzministerium; 28. März 1,825; III. 6,558.)

Hausirgehülfen, s. Begleiter, Gehülfen, Träger.

Hausirgewerbe darf vor dem Besize des Gewerbescheines **nicht** angefangen werden. S. Gewerbescheine.

Hausirgewerbescheine, s. Gewerbescheine.

Hausirgewerbesteuer beträgt im vollen Jahressazze 12 Rthlr., im ermäßigten Sazze 2, 4, 6 und 8 Rthlr. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob Jemand in einem oder mehreren Regierungs-Bezirken zu hausiren befugt wird. Eben so mag der Handel am 1. Januar oder im Laufe des Jahres angefangen werden; die Steuer ist stets ein Jahressaz in Vorausbezahlung. S. Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersazze, Gewerbesteuerermäßigung.

Hausirhandel kann nur mit den Waaren Statt finden, auf welche der Gewerbeschein lautet. S. auch Exklusivberechtigungen, Gewerbescheingesuche, Hausirerei, Ministerien.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 3. Novbr. 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 1,081. 1,082.)

Hausirkontravenzionen, s. Begleiter, Gewerbesteuerkontravenzionen, Grenzzollbezirk, Strafen, Träger.

Hausirregulativ vom 28. April 1,824 betrift nicht blos das Hausiren, sondern den Gewerbesbetrieb im Umherziehen und rechnet dahin ganz deutlich auch jeden Waarenhandel, der ausserhalb des Wohnortes, zu einer andern Zeit und an einem andern Orte, als auf dem Markte, betrieben wird. Es hebt, als allgemeines Gesez und als eine spezielle Verordnung, alle entgegenstehende statutarische Vorschriften auf, indem es durch die, von einander abweichenden Ansichten veranlast werden ist, denen man bei der Anwendung des Gewerbesteuergesezes in Verbindung mit den, in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesezlichen Vorschriften über den Hausirhandel gefolgt ist; es regelt daher das Verfahren bei der Gestattung des Hausirhandels desselben allgemein. Rüksichten zur Begünstigung des Hausirhandels sind dem Geiste des Hausirregulativ's überhaupt fremd.

Die Befugniß der Königlichen Ministerien, die Erlaubniß zum Hausiren zu erweitern (§. 16.) ist nicht auf das Bedürfniß des Verkäufers, sondern der Käufer und Abnehmer der Waaren zu beziehen.

Die Gewerbesverfassung der einzelnen Provinzen soll bis zur allgemeinen Revision der gewerbespolizeilichen Gesezze vorläufig fortdauern; jedoch soll der Gewerbesbetrieb im Umherziehen überall lediglich nach den Vorschriften des Hausirregulativ's geregelt seyn.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 21. Dezember 1,824; 15. November 1,825. v. Kamptz; 1,824; S. 1,150. 1,155; 1,825; S. 1,079. — Justizministerium; 28. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 365. — Minist. d. Innern; 24. April 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 370.)

Hausirsteuer der Ausländer, s. Hebegebühren.

Hausirverkehr darf vorzüglich **nicht** Statt finden mit Bänderschuhen, alten Betten und Bettfedern, Bijouteriewaaren, Branntwein, Bruchgold, Bruchsilber, Dekken, Farbewaaren, Frangen, Galanterie-Waaren, genäheten Waaren, Geweben aus Baumwolle, Seide und Wolle oder aus damit gemischtem Materiale, gewürkten Strümpfen aus Baumwolle, Seide und Wolle, ausländischen Gewürzen, Kaffee, Kakao, Kanten, Kardamom, alten Kleidungsstükken, Korinthen, feinen Kurzwaaren, Liedern, Liqueur, Mandeln, Medikamenten, Muskatenblumen, Muskatennüs, Oel, Parfümerien, Papier, Pfeffer, Rauchwaaren, Reis, Rosinen, Sago, Sali, Schuhwaaren, Sirup, ausländischen und nicht leinenen Spizzen (s. Spizzen), Tabak, Teppiche, Thee, Vanille, Wein, Zimmet und Zuker, im Allgemeinen nicht mit den Artikeln, die als Gegenstand des städtischen Handels und Gewerbefleißes anzusehen sind. (Liegnizzer Regierung; 11. Januar 1,822; 12. September 1,825.)

Hausschlachten, s. Einschlachten, Lohnschlächter.

Hauswirthe (Schlachten der), s. Einschlachten.

Hauswirthschafts-Abfälle und Abgänge sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und können auf solche Gewerbescheine ausgefertigt werden.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 2. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Hautboisten und **Trompeter** bei'm Militair sind von der Lösung eines Gewerbescheines zu musikalischen Aufwartungen entbunden. Das Musikmachen ist überhaupt nur in so fern als gewerbesteuerpflichtig anzusehen, als der Musiker seine Dienste umherziehend anbietet.

(Finanzministerium; 10. August 1,825; III. 14,287.)

Hebegebühren (Die) für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer den Kommunen übertragenen Geschäfte betragen den fünf und zwanzigsten Theil der Gewerbesteuereinnahme, wovon jedoch die Auslagen an Schreibmaterialien und Druckkosten bei Anfertigung der Gewerbesteuernachweisungen und Hebereg ister zu bestreiten sind, da die Staatskasse für solche keine Vergütung gewährt.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 36. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 153.)

In der vierten Gewerbesteuerabtheilung sind aus den Hebegebühren die Auslagen zu bestreiten, die durch das Zusammenkommen der gewählten Abgeordneten entstehen, s. Abgeordnete.

(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 683.)

Die Hebegebühren müssen übrigens einer jeden Gemeindebehörde unverkürzt und ohne Bewilligung einer, selbst freiwilligen Remunerazion der vorgesetzten Behörden, welche die mit der Gewerbesteuer-Verwaltung verbundenen Geschäfte schon den allgemeinen Gesetzen nach besorgen müssen, belassen werden, wegegen dann auch die Kosten für Anschaffung der Formulare hieraus unmittelbar bestritten werden müssen, für deren Beschaffung zu möglichst billigen Preisen die Königlichen Regierungen zu sorgen haben.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 29. April u. 8. Julius 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 313. 609.)

Die Hebegebühren werden weder in die Königlichen Kassen, noch aus denselben an die Kommunen zurückgezahlt, sondern von der, durch die Kommunalbehörden erhobenen Steuersumme sofort in Abzug gebracht; daher die Quitungen darüber stempelfrei sind. S. Quitungen.

(Bromberger Regierung; 8. Mai 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 325. 326.)

Ueber die den Gemeinen zugestandenen 4 Prozent Hebegebühren steht den Königlichen Regierungen keine Dispoſizion zu. Den Landräthen ist durch kein Gesez erlaubt, für irgend eines ihrer Amtsgeschäfte Sporteln zu liquidiren. Vielmehr ist in allen Verordnungen die gänzliche Sportel-Freiheit bei den landräthlichen Dienstverrichtungen vorausgesezt; daher an sich die Anseszung von Gebühren für Revision gewisser Rechnungen, die eigentlich zu den Regierungsgeschäften gehört, als ein entschiedener Mis brauch zu betrachten ist und die Beziehung auf die Regierungssporteltaxe um so weniger Statt findet, als nach derselben die Königlichen Regierungen in allen Angelegenheiten dieser Art sportelfrei expediren müssen und daher dieselbe Vorschrift für ihre beständigen Kommissarien, die Landräthe, gilt. Ueberschüsse aus den Lokalrezepturen sind unmittelbar an die Gemeinekassen abzugeben. Der Aufkauf der nöthigen Formulare muß, wenn nicht den Rezeptoren solcher für die bedeutende Tantième mit Billigkeit angemuthet werden kann, aus den Gemeinekassen erfolgen. Der Druk ist von den Königlichen Regierungen zu besorgen und den Gemeinen ihr Bedarf für den Kostenpreis zu überlassen.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 6. u. 12. Jul. 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 268—270. 666—670.)

In Hinsicht der Justifikazion der Hebegebühren bedarf es besonderer Jahresquitungen der Elementarempfänger über den richtigen Empfang der Hebegebühren nicht mehr, weil leztere die den betreffenden Gemeinen zustehenden Antheile des Steueraufkommens bei einer jeden Ablieferung in den Lieferzetteln in Anrechnung zu bringen und darüber zu quitiren haben. Um jedoch die Richtigkeit der Hebegebührenrechnung, die sich aus den, in dem vorschriftsmäßigen Termine festzusezenden Ab- und Zugangslisten, bei welchen durchaus keine Uebertragungen in die nächstjährige Rechnung Statt finden dürfen, ergiebt, sowohl bei der Rechnungsabnahme durch die betreffende Königliche Regierung, als auch, so weit es nöthig befunden wird, bei der Revision durch die Königliche Ober-Rechnungskammer prüfen und aus den Rechnungen selbst entnehmen zu können, welche Beträge die Ortserheber in Empfang genommen haben, ist den Rechnungen eine Nachweisung der Hebegebühren beizuheften, auch solche, da die Erheber aus den Etats nicht bekannt sind, von dem Kassen-Kurator dahin zu bescheinigen, daß die darin aufgeführten Empfänger wirklich die Empfangsberechtigten sind. Die Kassenkuratoren haben sich bei den Kassenrevisionen und besonders vor dem Jahresrechnungsschlusse, durch Vergleichung der Lieferzettel mit den Kassenbüchern von der wirklich geschehenen Auszahlung der Hebegebühren zu überzeugen.

(Finanzministerium; 30. Junius 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 646—650.)

Da die ausländischen Hausirer nach §. 9. des Hausirregulativs vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 128.) sich wegen Erlangung ihrer Gewerbescheine bei der Königlichen Regierung unmittelbar melden müssen, mithin keine Kommunalbehörde mit der Ausmit-

telung ihrer Gewerbesteuer beschäftigt ist, die Steuererhebung daher von der Kreiskasse oder dem Hauptsteueramte im Regierungs-Hauptorte bewirkt werden kann, zu welchem Behufe diesen Kassen die Gewerbescheine zur Aushändigung nach Einzahlung der Gewerbesteuer zuzufertigen sind, so fällt die Zahlung von diesfälligen Hebegebühren weg, indem besoldete Kassenbeamte darauf keinen Anspruch haben. Die Gesammteinnahme an Hausirsteuer der Ausländer wird daher in der Haupt-Nachweisung des Ab- und Zuganges unter besonderer Nummer und mit Bezeichnung der Kasse, welche den Empfang besorgt hat, zum Ansatze gebracht und in die Rubrik: „baare Kassen-Einnahme" eingetragen.

Ausnahmsweise kann der Fall eintreten, daß ein Ausländer vor dem Eintritte in den Königlich-Preussischen Staat den Gewerbeschein schriftlich, entweder direkt, oder durch einen Landrath bei der Königlichen Regierung nachsucht und denselben schon an der Grenze zur sofortigen Benutzung einlösen wünscht. Alsdann ist der Gewerbeschein, wenn dessen Ausfertigung überhaupt für zulässig erachtet wird, dem betreffenden Landrathe zuzusenden, welcher denselben, wenn im Kreisorte eine Kreiskasse oder ein, mit Einziehung der Gewerbesteuer beauftragtes Unterbureaumt sich nicht befindet, dem Ortserheber zur Einziehung der Steuer übergiebt, wofür letzterer dann auch die gesetzlichen Hebegebühren bezieht. Der Steuerbetrag wird alsdann, wie die Hausirsteuer der Inländer, auf die Zugangsliste des Kreises gebracht; eine weitere Ausscheidung von den sonstigen Zugängen findet aber nicht Statt. Unter keinen Umständen darf indessen die Einziehung der Hausirsteuer von den Ausländern weder den Landräthlichen, noch andern, als eigentlichen Kassenbeamten aufgetragen werden. S. Druksachen, Ortserheber, Quittungen.

Heberolle; f. Erhebungsrollen, Gewerbesteuererhebung, Gewerbesteuerheberollen, Gewerbesteuerrollen.

Hechelhandel im Umherziehen ist gestattet. Als stehendes Gewerbe ist das Hechelmachen, als Verfertigung von Waaren auf den Kauf, in der Klasse B. zu besteuern. S. Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersatze.

Hede, s. Werg.

Hefen, s. Grenzzollbezirk.

Hengstreiter können bei Erfüllung der bestehenden diesfälligen Vorschriften einen Gewerbeschein erhalten.

Heringe sind zum Hausirhandel gestattet. S. Gesalzene Fische, Gewerbescheine zum ermässigten Steuersatze.

Herumtragen von Waaren, s. Umgegend, Umhertragen.

Hessen-Darmstadt (Der Handelsvertrag zwischen Preussen und) vom 14. Februar 1,828 beschränkt im §. 13. die gegenseitige steuerfreie Zulassung der Handlungsreisenden, welche Waarenbestellungen im Umherziehen auffuchen wollen, ausdrüklich auf Inländer. Unter dem Indigenat, dessen die diesfälligen Gewerbescheinformulare erwähnen, ist nur das Unterthanenverhältnis zu verstehen, dergestalt, daß dergleichen Gewerbescheine nur solchen Individuen ertheilt werden dürfen, welche auch für ihre Person beziehungsweise Königlich-Preussische oder Grosherzoglich-Hessische Unterthanen sind.

In den, den Hessischen Reisenden nach dem vorgeschriebenen Formulare auszufertigenden Gewerbescheinen müssen in den unterstrichenen Worten:

„welcher für seine Person das Indigenat im Königreiche Preussen genieset"

die Worte:

„im Königreiche Preussen"

in „im Grosherzogthume Hessen",

so wie in der zweiten unterstrichenen Stelle des Formulars das Wort:

„Regierungsbezirk"

in „Landrathsbezirk oder Kanton"

verwandelt werden. (Gesetzsammlung; 1,829. Ministerien des Innern und der Finanzen; 18. Dezember 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 482—487. 914. 915.)

Bei den Baierschen und Würtembergischen Handlungsreisenden ist der Nachweis des Indigenates nicht zu fordern. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 10. Januar 1,830; 163. III. 25,599.)

Heuhandel ist gewerbesteuerpflichtig in Klasse B.

Heuhandel vom Schiffe aus, s. Gewerbescheine.

Hindernisse des Gewerbesbetriebes, s. Aufenthalt, Beschränkungen, Gewerbetreibende.

Hochzeitsmusik, s. Musikzwang.

Höker sind auch ohne Besiz kaufmännischer Rechte der Gewerbesteuer vom Handel in Klasse B. unterworfen. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 5. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)
Hörner, s. Fleischergewerbesbetrieb.
Holländische Windmühlen, s. Windmühlengewerbesteuer.
Holzankauf zum Wiederverkaufe ist handelsgewerbesteuerpflichtig.
Holzarbeiter sind im Allgemeinen als Handwerker zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer.
Holzessig ist kein Gegenstand des Handels im Umherziehen.
(Generalsteuerdirekzion; 15. Dezember 1,827; III. 23,204.)
Holzfracht in Kähnen unter drei Lasten ist nicht gewerbesteuerpflichtig; auch bedarf es hierzu keines Legitimazionsscheines. (Liegnizer Regierung; 28. Februar 1,821.)
Holzhandel (Gewerbeschein zum) kann den zum Ras- und Lese-Holzberechtigten nur dann ertheilt werden, wenn sie für die Zeit, in welcher sie dieses Gewerbe treiben wollen, auf ihre Holzberechtigung Verzicht leisten. S. Landleute, Landwirthe. (Liegnizer Regierung; 12. März 1,824.)
Holzhandel ist in der Klasse B. zu besteuern, wenn er auf die Wochenmärkte beschränkt ist. Werden jedoch Bestellungen umherziehend gesucht oder wird das Holz unbestellt umhergefahren, so tritt Gewerbeschein-pflichtigkeit ein. Der Holzhandel ist übrigens auch Ausländern gestattet.
(Liegnizer Regierung; 21. Dezember 1,825.)
Holzhandel vom Schiffe aus, s. Gewerbeschein.
Holzkohlenhandel im Umherziehen ist gestattet.
Holzpantoffelhandel im Umherziehen ist gestattet.
Holzuhrmacher können überall Gewerbescheine erhalten.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 17. Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.)
Holzwaarenhandel im Umherziehen ist Ausländern nicht zu gestatten. Von Inländern ist der volle Gewerbesteuersaz von 12 Rthlr. zu entrichten. S. Ausländer, Gewerbescheine zum ermässigten Steuersazze, Grobe kurze Waaren. (Finanzminist.; 30. März 1,821; 12. Jan. 1,825; III. 5,925.)
Honighändler sind in Klasse B. gewerbesteuerpflichtig.
Hopfen gehört zum Wochenmarktsverkehre und darf auf ihn der Hausirhandel und Aufkauf gestattet und ein Gewerbeschein ausgefertigt werden. S. Ausländer.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)
Hornwaaren sind als grobe kurze Waaren zum Handel im Umherziehen gestattet.
Hühneraugenoperateurs, welche, ohne eigentliche Wundärzte zu seyn, nur Erlaubnis erhalten, sich mit Hühneraugenoperazionen zu befassen, müssen, falls sie dieses Gewerbe im Umherziehen ausüben wollen, dazu einen Gewerbeschein nachsuchen.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 4. Dezember 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 942.)
Hülfsmühlen, s. Mühlenanlagen, Nebenmühlen.
Hüttenbetrieb, wozu eine Belehnung der Bergbaubehörde erfordert wird, ist gewerbesteuerfrei.
(Kabinetsordre; 9. Januar 1,823.)
Hüttenmaschinen, s. Maschinen.
Hüttenwerksbesizzer steuern als Händler in Klasse A. (Generalsteuerdirekzion; 9. Febr. 1,829.)
Hutmacher, s. Handwerksgewerbesteuer.

J.

Jagdpächter, welche nicht blos ihr Vergnügen berüksichtigen, sind in der Rolle als Wildhändler zu bezeichnen und als Händler ohne kaufmännische Rechte zu besteuern. Daß dies der Fall ist, wird angenommen, wenn sie das erlegte Wild ganz oder zum Theile verkaufen. Jagdpacht zum Vergnügen ist gewerbesteuerfrei. (Finanzministerium; 14. Novbr. 1,823; III. 21,213.)
Jagdprodukte gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)
Jahresnachweisungen (Die summarischen) der Gewerbesteuer-Isteinnahme sind nach den vorgeschriebenen Mustern aufzustellen und müssen im Laufe des Jahres gehörig vorbereitet und das (für die Akten bequeme) Formular der Zusammenstellung mit den Zeilenlinien gedruckt werden, wobei

in jeder Abtheilung die Namen der Gewerbesteuerbezirke mit abzudrukken und zu jedem Abtheilungsanfange eine neue Seite zu nehmen ist, um die (nur selten vorkommende) Versezung einzelner Städte in andere Abtheilungen, nachtragen zu können, so daß die ganze Arbeit auf das bloße Eintragen der Zahlen zurükgeführt wird.

Wo in einer der bedeutendern Rollen der Zu- oder Abgang der stehenden Gewerbe im ersten Halbjahre zehn, im lezten fünf Prozent vom Anlagesoll übersteigt, ist in dem Begleitungsberichte besonders zu erläutern, bei welchen Steuerklassen und durch welche Veranlassung die Zu- und Abgänge entstanden sind.

Die Zusammenstellung der Isteinnahme für jede Spezialrolle nach der vorgeschriebenen Art wird zu der Prüfung Gelegenheit geben, ob die kurz vorher erfolgte Aufstellung der neuen Rolle keine wesentlichen Mängel in Betref der Vollständigkeit verräth. Insofern nämlich der Ordnung gemäß in die neue Rolle alle, im ablaufenden Jahre durch die Hauptrolle und die Zugangslisten besteuerte Individuen aufgenommen worden sind, welche bei Aufnahme der neuen Rollen ihr Gewerbe noch nicht aufgegeben und abgemeldet hatten, wird in der Regel bei den stehenden Gewerben mindestens der Betrag des vorjährigen Istaufkommens in der neuen Rolle erscheinen müssen.

Unter Ab- und Zugängen sind nur diejenigen Veränderungen des ursprünglichen Veranlagungs-Solls zu verstehen, die in dem Gewerbesteuergesezze selbst begründet sind, mithin entweder aus einer Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Steuerpflichtigen für das laufende Jahr oder aus Ermäßigungen der Steuersäze, wegen Präpraxation bei der ursprünglichen Veranlagung, oder endlich aus solchen speziellen Gesezesbestimmungen hervorgegangen sind, wie beispielsweise die Anordnung ist, daß die Gewerbesteuer vom Mühlenbetriebe für diejenigen Monate nicht erhoben werden soll, in welchen vom ersten bis zum lezten Tage, wegen Bauten, nicht hat gemahlen werden können. Für Niederschlagungen und Erlasse, die nur aus Milde eintreten, sind die besondern Spalten zur Trennung von den gesezlich begründeten Abgängen zu benuzzen.

Wo also in Folge von Unglüksfällen die gänzliche Einstellung des Gewerbes oder in der Klasse H. die Beschränkung auf steuerfreien Umfang eintritt, da wird die Steuer von dem betreffenden Zeitpunkte an bis zum Jahresschlusse als Abgang, die bis zu jenem Zeitpunkte fällig gewordene Steuer aber, falls sie erlassen ist, als Erlas oder Niederschlagung zu berechnen seyn. Restituzionen dürfen niemals unter den Abgängen aufgeführt werden, weil zu den Staatskassen die Steuer nur nach Abzuge der Hebegebühren fließt, mithin, falls die Restituzionen als Abgänge berechnet würden, die Staatskassen mehr, als sie empfangen haben, restituiren müßten.

Der Finalabschlus und die Hauptnachweisung des Isteinkommens muß rüksichtlich dieser Niederschlagungen und der Reste immer genau übereinstimmen. Die Verschiedenheit der beiden Tableaux kann nur darin liegen, daß das mehrjährige Etatssoll der Finalabschlüsse nicht blos die eigentlichen Zu- und Abgänge, sondern mittelst derselben auch die Differenz zwischen dem Etatssoll und dem alljährigen Rollensoll kompensirt werden muß, um unter gleicher Abrechnungsweise der Niederschlagungen und Reste in beiden Tableaux einen übereinstimmenden Betrag der Isteinnahme darzustellen. (Generalsteuerdirekzion; 14. Dezember 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 894—899.)

Jahrmärkte kann jeder Gewerbescheininhaber, innerhalb der im Gewerbescheine bestimmten Grenzen des Gewerbes, beziehen. S. Exklusivberechtigungen, Fabrikanten, Färber, Gewerbescheine, Handwerker, Juden, Kaufleute, Laboranten, Marktverkehr, Realgewerbeberechtigungen, Umhertragen, Wochenmärkte. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 22. Gesezsammlung; 1,824; S. 132.)

Jahrmarktbeziehende Handwerker sind gewerbesteuerfrei, wenn sie ihren unbedeutenden Waarenvorrath am Orte selbst nicht absezzen können. (Liegnizzer Regierung; 15. Februar 1,821.)

Jahrmarktsauktionen, s. Waarenversteigerungen.

Jahrmarktsausschank, s. Ausschank, Branntweinverkauf, Liqueurausschank, Schankstätten.

Jahrmarktsfierantenbeherbergen, s. Gastwirthsgewerbesteuer.

Jahrmarktshandel der Ausländer und Auswärtigen, s. Ausländer, Marktverkehr von Auswärtigen.

Illyrischen Bilder- und Eisen-Handlern ist der Handel im Umherziehen zu verweigern. (Ministerium des Innern; 9. September 1,820; v. Kamptz; 1,820; Seite 595.)

Indigenat haben Großherzoglich-Hessische Handlungsreisende nachzuweisen, Königlich-Baier'sche und Würtembergische Handlungsreisende aber diesen Nachweis nicht zu führen. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 10. Januar 1,830. v. Kamptz; 1,830; S. 21.)

Inexigible Gewerbesteuerreste, s. Abgang, Jahresnachweisungen, Unbeibringliche Gewerbesteuerreste.

Ingber, s. Gewürze.

Inhaber von Gewerbescheinen müssen darin vollständig signalisirt seyn. S. Gewerbeschein.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 8. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 127. 128.)

Inländern (Bei allen), welche ein Gewerbe im Umherziehen auf einen, für den vollen gesezlichen Jahresbesteuersaz von 12 Rthlr. ausgefertigten Gewerbeschein betreiben, soll, falls der Inhaber des Gewerbescheines in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten oder deren Kindern die vorausgezahlte Gewerbesteuer, nach Verhältnisse der Jahreszeit zu dem Ueberreste des Jahres, von dem Monate ab, der auf den Todesfall folgt, zurükgezahlt werden dürfen. Zu diesen Restituzionen, welche überall nur da zu bewilligen sind, wo sie noch im Laufe desselben Steuerjahres, für welches der Gewerbeschein bewilligt war, nachgesucht werden, bedarf es keiner speziellen höhern Ermächtigung, und sind solche durch Quitungen der Empfänger in den Abgangslisten zu belegen. Die Uebertragung des, einem Verstorbenen früher ertheilten Gewerbescheines für den Rest des Jahres auf seine Deszendenten ist nicht zulässig, da ohnehin in den meisten Fällen diesen die gesezliche Befähigung für den Gewerbesbetrieb im Umherziehen, nämlich das gesezliche Alter von 30 Jahren, fehlen dürfte. S. Alter, Auflauf, Gewerbeschein, Kinder, Umgegend, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Kabinetsordre; 15. Julius 1829. Generalsteuerdirekzion; 17. April 1,820 und 10. Oktober 1,828; III. 20,711. III. 5,859.)

Inländische Handelsleute, s. Handlungsreisende, Marktverkehr.

Inländische Hausirer müssen einen bestimmten Wohnsiz im Lande haben.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 26. Januar 1,821. v. Kamptz; 1,821; S. 174.)

Inländische Versicherungsanstalten, s. Privatversicherungsanstalten.

Inländischen Fabrikanten und Kaufleuten, falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die, für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, soll gestattet seyn, unter Zurükgabe des Gewerbescheines für den bisherigen Reisenden einen andern, mit den Erfordernissen des Regulativ's vom 28. April 1,824; §. 13. (Gesezsammlung; 1,824; Seiten 129. 130.) versehenen Geschäftsführer zu gestellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbeschein **steuerfrei** mit dem Vermerke: gegen Rükgabe des (zu kassirenden) Gewerbe-Scheines No. ., statt: gegen Entrichtung von 12 Rthlr., auszufertigen ist. Diese neuen Gewerbescheine sind in der betreffenden Zugangsliste ohne Ansaz eines Steuerbetrages in der Kolonne für die Itsteinnahme aufzuführen, wobei jedoch zu bemerken ist,

daß der neue Gewerbeschein gegen Rükgabe des für den frühera Geschäftsführer des N. N. ausgestellt gewesenen Gewerbescheines ertheilt worden ist.

Bei der Rechnungslegung hat der Regierungs-Departementsrath für die Justifikazion der zu den Abgangslisten gebrachten Steuern für nicht zugehändigte Gewerbescheine, entweder im Abnahme-Protokolle über die betreffende Rechnung oder besonders die diesfällige Bescheinigung zu ertheilen. S. Gewerbescheine, Handlungsreisende, Mittelspersonen, Reisediener, Waarenbestellungen.

(Kabinetsordre; 15. Julius 1,829. Generalsteuerdirekzion; 17. April 1,830; III. 5,859.)

Innung (Kaufmännische), s. Kaufmann.

Insolvenz bei Geldstrafen, s. Geldstrafen.

Instrukzionen der Gewerbesteuerkontravenzionen, s. Gewerbesteuerkontravenzionen, Kontravenzionen.

Instrumente (Mathematische, mechanische, optische und physikalische) können von Hausirern mit Gehülfen, umher getragen oder geschikt werden und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 13. 14. 6. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Instrumente (Musikalische), s. Musikalische Instrumente.

Interimsgewerbescheine dürfen den, zur Betheilung mit Gewerbescheinen sich meldenden Personen nicht ertheilt werden, da nur der Gewerbeschein selbst (in Urschrift) die Befugnis zum Gewerbes-Betriebe im Umherziehen giebt. S. Gewerbescheine, Hausirer. (Liegnizer Regierung; 6. März 1,822.)

(Breslauer Regierung; 13. Septembee 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 785.)

Journallesezirkel, s. Leihbibliotheken.

Invaliden, welche, um ihren nöthigen Unterhalt zu finden, als Leiermänner und Musikanten oder

ein anderes Gewerbe umherziehend seither betrieben haben, kann nach Allerhöchster Bestimmung ausnahmsweise auch unentgeltlich der Gewerbeschein gegeben werden. Es müssen indessen auch die Hausirer, welche steuerfreie Gewerbescheine erhalten, in die Rolle aufgenommen werden; die zum Steuersatze bestimmte Spalte wird aber bei selbigen durchstrichen und zur Seite (letzte Spalte der Rolle) bemerkt: gratis ertheilt. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Drehorgeler, Ermäßigungen, Gewerbescheine, Gewerbescheine zum ermäßigten Gewerbesteuersatze, Gewerbesteuerfreiheit, Gewerbesteuerrollen, Hausirer, Musikanten, Muster im Umherziehen, Sächsische verabschiedete Militairs.
(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 687.)

Irdene Waaren (Gewöhnliche) oder Geschirr sind nur Inländern zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet. S. Ausländer, Gewerbescheine zum ermäßigten Steuersatze, Töpferwaaren.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Istaufkommen / Isteinnahme } der Gewerbesteuer, s. Jahresnachweisungen.

Italienerladen (Sogenannte) zahlen die Gewerbesteuer als Schank- und Speise-Wirthe.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 10. d. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 149.)

Italienische Früchte, s. Zitronen.

Juchten sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Leder.

Juden (Ansässige) sind diejenigen, welche sich in dem Preussischen Unterthanenverbande befinden.
(Ministerium des Innern; 12. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 161.)

Juden (Ausländische) aus denjenigen Nachbarstaaten, mit welchen Handelsverträge abgeschlossen worden sind, namentlich Anhalt-Köthener, sind den inländischen Juden gleich zu achten, welchen auf den Jahrmärkten des Herzogthumes Sachsen freier Verkehr bewilligt worden ist.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 29. Novbr. 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 918. 919.)

Juden (Handel der) auf Jahrmärkten und Messen ist unter Beobachtung der bestehenden Polizeivorschriften zu gestatten und dabei jeder etwanige Mißbrauch, Seitens der zu den Jahrmärkten kommenden Posener Juden, zu verhüten. S. Marktverkehr von Auswärtigen.
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 24. und 31. Julius und 31. Dezbr. 1,821. v. Kamptz; 1,821; S. 588—590. 958. — Minist. d. Innern; 11. März 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 239. 240.)

Juden (Handelsbetrieb der) mit roher Wolle und andern rohen Produkten auf dem platten Lande ist gestattet.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 24. Mai 1,822. v. Kamptz; 1,822; S. 427. 428.)

Juden (Inländische und im Preussischen Staate ansässige) können die Jahrmärkte in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken zum Einzelnverkaufe ihrer Waaren beziehen, und ist dies nur den, einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt. S. Juden (Ausländische).
(Kabinetsordre; 19. September 1,828. Ministerium des Innern; 18. Oktober 1,828; 22. Junius 1,829. v. Kamptz; 1,828; S. 1,083. 1,084; 1,829; S. 374. 375.)

Juden können in den vormals Sächsischen Landestheilen keinen Hausirhandel mit Leinwand auf Gewerbescheine treiben, da das Kurfürstlich-Sächsische Mandat vom 16. August 1,746 den jüdischen Glaubensgenossen den Hausirhandel untersagt.
(Ministerium des Innern; 15. August 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 620.)

Juden (namentlich Posener) dürfen nicht Tuch, Wolle ꝛc. ꝛc. kaufen und solche Handelsgegenstände am Orte wieder verkaufen, so lange sie nicht das Staatsbürgerrecht besitzen.
(Liegnitzer Regierung; 24. Oktober 1,820.)

Juden (Niederlassung und Handelsbetrieb der Posener) innerhalb der alten Provinzen ist zwar zur Zeit noch nicht gestattet, dagegen aber ohne Härte nicht zu versagen, was nicht allein Ausländern überhaupt, sondern sogar ausländischen Juden erlaubt ist, nämlich in den Fabrikstädten der alten Provinzen rohe Tuche zu kaufen, um solche, es sey in diesem Zustande, oder aber, nachdem sie für des Einkäufers Rechnung zugerichtet worden sind, nach dem Großherzogthume Posen auszuführen. Dergleichen jüdische Einwohner sind zu weiter Nichts verbunden, als an ihrem Wohnorte oder da, wo sie sich mit dem Verkaufe beschäftigen, die Gewerbesteuer vom Handel zu erlegen.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 20. Junius 1,822. v. Kamptz; 1,822; S. 389.)

Juden (Posener) müssen, da sie keine kaufmännische Rechte haben und in keine Gewerbesteuergesell-

schaft gehören, von der Ortsbehörde nach §. 30. a. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 152.) zur Gewerbesteuer angezogen werden.
(Liegnitzer Regierung; 24. Oktober 1,824.)

Justizjarien und Justizkommissarien sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

K.

Kämme, s. Grobe kurze Waaren, Weberkämme.

Käse aller Art ist zum Handel im Umherziehen gestattet.

Käsekram, s. Krämer.

Käschenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Kaffee und Kaffeesurrogate sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Kaffeeschänker (Kaffetiers) zahlen die Gewerbesteuer als Schank- und Speise-Wirthe. S. Ausschank, Gast- und Schank-Wirthe, Schankanlagen, Schankstätten.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 10. d. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 149.)

Kaffeemühlen, Kaffeetrommeln, } s. Grobe Eisenwaaren.

Kahnfahren, s. Ueberfetzen.

Kakao ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Kalbleder ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Leder.

Kalkbrennereien sind, sie mögen vom Eigenthümer oder Pächter benuzt werden, sobald sie nicht blos zu deren eigenem Bedarfe, sondern auch zum Verkaufe arbeiten, der Gewerbesteuer unterworfen und die Inhaber derselben zu den Händlern ohne kaufmännische Rechte in Klasse B. zu zählen, da sie zu den fabrikartigen Gewerben gehören, und ohne Landwirthschaft, gleich einer Brau- und Brennerei, betrieben werden können, auch selbst Geringfügigkeit des Absazzes Steuerfreiheit nicht begründet. S. Handwerksgewerbesteuer (Händler).
(Finanzministerium; 2. Februar 1,823; v. Kamptz; 1823; Seiten 35. 784.)

Kalkhandel ist in Klasse B. gewerbesteuerpflichtig, auch im Umherziehen gestattet.

Kammmacher, s. Handwerksgewerbesteuer.

Kammertuchhandel im Umherziehen ist nicht gestattet.

Kammerjäger können überall einen Gewerbeschein erhalten und sich des Arseniks als Ingredienz ihrer Mittel bedienen; sie sind aber verpflichtet, nicht allein ihren Bedarf an Arsenik unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften nur aus den Apotheken zu entnehmen, und bei der Aufbewahrung desselben die grösste Aufmerksamkeit anzuwenden, damit nicht zu Unglücksfällen Veranlassung gegeben werde, sondern auch ihren Mitteln zur Vertreibung der Ratten und Mäuse eine solche Form zu geben, daß das äussere Ansehen, so wie Geruch und Geschmak derselben, Menschen nicht zum Genusse anreizen, sondern vielmehr abschrekken, auch von der Art sind, daß diese Mittel nicht absichtlich dazu benuzt werden können, Schaden damit zu bewirken.
(Hausirregulatio; 28. April 1,824; §. 17. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131. Frankfurter Regierung; 1. Januar 1,829.)

Kanon von Land-Handwerkern und Händlern muß, so weit er lediglich des Gewerbes wegen und als Staatsabgabe erhoben wird, nach §. 9. C. b. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1,830, aufhören. S. Exklusivberechtigungen, Gewerbeabgaben, Realgewerbeberechtigungen.
(Finanzministerium; 25. Januar 1,821. III. 1,139.)

Kanten sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Kardamom, s. Gewürze, Material- und Spezerei-Waaren.

Kardenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Kastrirer (Schwein-, Rindvieh- und Pferde-) gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen, und können für sie Gewerbescheine, nach erhaltener Approbazion, ausgefertigt werden. S. Viehkastrirer. (Gewerbepolizeigesez; 7. September 1,811; §. 138. Gesetzsammlung; 1,830; S. 164. Hausirregulatio; 28. April 1,824; §. 17. Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.)

Karoussel-führer gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen.

Kattundrukker sind als Handwerker zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer.

Kattunhändler steuern in Klasse A. oder B. nach dem Umfange ihres Geschäftes.

Kauf, s. Waaren.

Kaufleute im Grenzzollbezirke, s. Gewerbescheine, Grenzzollbezirk, Krämer.

Kaufleute (Inländische) und Wechsel deren Reisender, s. Handlungsreisende, Inländische Kaufleute.

Kaufleute mit Fuhrwesen, s. Fuhrwerk.

Kaufleute und Fabrikanten, welche von ihrem Wohnorte aus in kleinern Fabrikstädten Gegenstände ihres Handels erkaufen, um sie bei sich weiter bearbeiten zu lassen und sodann zu verkaufen, sind in Betref dieses Gewerbes nach §. 4. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.) zu behandeln; denn ihr dortiges zweites ꝛc. ꝛc. Geschäft ist immer als ein Handel zu betrachten, wenn gleich solcher mehr im Ein-, als im Verkaufe besteht.
(Finanzministerium; 17. Julius 1,821; III. 13,522.)

Kaufleute, welche ihre Waaren nur frachtweise befördern lassen, s. Gewerbescheine.

Kaufleuten, welche im Umherziehen Waaren, Behufs des Wiederverkaufes, auskaufen wollen, ist die Befreiung von den, in den §. 22—24. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 132. 133.) angeordneten Beschränkungen nur unter derselben Bedingung bewilligt, unter welcher auch solche Waaren, die nach dem gedachten Regulativ kein Gegenstand des Verkaufes im Umherziehen seyn sollen, doch im Umherziehen aufgekauft werden dürfen, nämlich,
wenn der Aufkäufer die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführt, sondern frachtweise befördern läst.

Darauf bezieht sich auch die Bestimmung in dem diesfälligen Gewerbescheinformulare: Derselbe darf jedoch von der Waare, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich umherführen; letztere mus er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen. (Kabinetsordre; 11. Junius 1,826. Ministerien des Innern und der Finanzen; 9. Mai 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 538.)

Kaufleute, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten, oder Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe im Ganzen einzuhandeln, gehören nicht zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen. S. Aufenthalt, Ausländische Kaufleute, Beschränkungen, Getränkehandel, Gewerbescheine, Händler, Handlungs-Reisende, Inländische Fabrikanten und Kaufleute, Kaufmann, Kinder, Reisedieuer, Umherziehender Gewerbebetrieb. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 1. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 126.)

Kaufmännische Rechte werden nach den Gesetzen jeden Ortes und, wo diese Nichts bestimmen, ohne Unterschied der Provinzen, nach den Anordnungen des Allgemeinen Landrechts (Th. 2. Tit. 8. §. §. 475. und 483—487) beurtheilt. S. Artikel, Handel mit kaufmännischen Rechten, Kaufleute, Kaufmann. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 3. a. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.)

Kaufmann wird derjenige genannt, welcher den Handel mit Waaren oder Wechseln, als sein **Hauptgeschäft** betreibt. (Allgemeines Landrecht; Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 7. §. 475.)
Kaufmann ist jeder Handeltreibende, der sich selbst Kaufmann nennt, jeder Ouvrier oder Verleger, der sich selbst als Fabrikunternehmer bezeichnet, jeder Apotheker, Buchhändler, Maschinenspinnereibesitzer, Glasfabrikant; alle Mitglieder einer kaufmännischen Innung, so lange sie Handel treiben ꝛc. ꝛc. (Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)
Jedem Kaufmanne ist gestattet, von dem nämlichen Lokale aus und unter der nämlichen Firma mit so vielen verschiedenartigen Gegenständen zu handeln, als er will. Die Klassen der Kaufleute A. und B. dürfen nie getrennt werden, wenn sie sich in einem Individuum vereinigen, weil sie nicht nach Gegenständen, sondern nach Rechten unterschieden sind, und das grössere Recht stets das kleinere aufschliest. S. Absicht, Artikel, Handel mit kaufmännischen Rechten, Schank- und Speise-Wirthschaftsgewerbesteuer. (Magdeburger Regierung; 1. Jun. 1,824. v. Kamptz; 1,824; S. 351. 352.)

Kaufmannsgewerbesteuer, s. Handelsgewerbesteuer.

Kaufmannsgeschäfte auf einen oder mehrere Monate, s. Stehendes Gewerbe.

Kaufmannschaftsmäkler, s. Mäkler.

Kauzion, s. Ausländer, Hausirer, Marktverkehr.

Kaviar ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Kessel, s. Kupfer- und Messing-Geräthe.

Kesselflikker gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen und können überall einen Gewerbe-

schein erhalten. S. Umgegend. (Gewerbepolizeigesez; 7. Sept. 1,811; §. 138. Gesezsammlung; 1,811; S. 164. Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 17. Gesezsammlung; 1,824; S. 131.)

Kesselflikker können auch Löffel giessen oder umgiessen, da ein Einspruch der Zinngiesser gegen diesen, zu Gunsten der Kesselflikker bestehenden Gebrauch nicht begründet ist. Indessen ist den Kesselflikkern auf den Grund des §. 17. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 131) in den Gewerbescheinen die Befugniß zum Giessen und Umgiessen der Löffel ausdrüklich beizulegen. (Minist. d. Innern n. d. Finanzen; 7. August 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 616.)

Kesselflikker werden da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Königlichen Regierung einen örtlichen Nuzzen hat, mit dem Satze von 2 bis 4 Rthlr. jährlicher Gewerbesteuer betroffen; wo aber dieser Nuzzen nicht angenommen wird, findet der Saz von 12 Rthlr. für jede Person Anwendung. S. Grenzzollbezirk. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beil. B. 12. L. Gesezsamml.; 1,824; S. 162.)

Ketten, s. Grobe Eisenwaren.

Kienruß gehört zum Wochenmarktsverkehre und darf auf ihn der Hausirhandel und Aufkauf gegen Gewerbescheinlösung gestattet werden.

Kienrußbrenner sind als Händler in Klasse B. zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer, (Händler). (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Kinder verstorbener Hausirer, s. Inländer.

Kinder von Gewerbetreibenden, s. Haushaltsmitglieder.

Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre, sie mögen dem Konzessionirten gehören oder fremde seyn, sie mögen als Gewerbetreibende oder ohne allen Bezug auf das Gewerbe mit umhergeführt werden, dürfen unter keinen Umständen, es sey, unter welchem Vorwande es wolle, bei'm Gewerbesbetriebe mit umhergeführt werden, damit sie dem Unterrichte in der Schule nicht entzogen und nicht von Jugend auf an eine vagabundirende Lebensart gewöhnt werden.

Bei Inländern hat die Ausführung dieser gesezlichen Vorschrift insofern keine Schwierigkeit, als das Hausirregulativ sehr deutlich darauf hinweist, daß nur solchen Individuen ein Gewerbeschein ertheilt werden soll, die irgendwo einen festen Wohnsiz haben und keine Vagabunden im rechtlichen Sinne sind. Der Gewerbeschein soll nämlich bei der Polizeibehörde des Wohnortes nachgesucht und das Gesuch durch ein Attest der Polizeibehörde des Wohnortes begründet werden. Inländer, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden also für ihre eigenen Kinder unter 14 Jahren ein Unterkommen für die Zeit der Abwesenheit der Aeltern vom Wohnorte ausmitteln oder, falls sie dies nicht bewirken können, den Gewerbesbetrieb im Umherziehen aufgeben müssen.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 13. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 129. 130.)

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 17. März 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 208. 209.)

Auch bei Ausländern und ausländischen, mit Gewerbescheinen im Inlande versehenen Kaufleuten wird die in Rede stehende Bestimmung festgehalten werden müssen, daß sie Kinder unter 14 Jahren für ihr Gewerbe auf keine Weise benuzzen dürfen. Es wird indessen nachgegeben, daß sie die eigenen Kinder unter 14 Jahren bei sich behalten, die dann im Passe, aber nicht im Gewerbeschein zu erwähnen sind, da nicht abzusehen ist, wo sie sonst, wenn sie einmal im Inlande zu ihrem Gewerbe verstattet worden sind, mit ihren Kindern bleiben sollen. Eben so kann Ausländern, die im Auslande einen festen Wohnsiz haben und für Reisen im Inlande, weil sie zugleich gewerbescheinpflichtige Gewerbe treiben, Gewerbescheine zu lösen genöthigt sind, wie z. B. Kaufleute, die Reisen im Inlande benuzzen wollen, um zugleich Waarenbestellungen zu suchen, gestattet werden, eigene Kinder unter 14 Jahren bei sich zu behalten, die aber niemals im Gewerbeschein, sondern nur im Passe zu bemerken sind, da kein Bedenken dagegen obwaltet, daß Kaufleute bei solchen Geschäftsreisen ihre Kinder mitnehmen können. Etwanigen nachtheiligen Folgen wird dadurch begegnet, daß die Provinzialbehörden bei Ertheilung von Gewerbescheinen an dergleichen Ausländer den polizeilichen Gesichtspunkt gehörig beachten. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 17. März; 31. Mai 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 207—209. 475. 476.)

Ueberhaupt ist es aber den Hausirern verboten, ihre Familien mit sich zu nehmen, insofern diese nicht als Gehülfen bei ihrem Gewerbesbetriebe anzusehen und in den Gewerbescheinen als solche genannt sind. Die Kontravenienten sind im Betretungsfalle mit den Ihrigen von den Polizeibehörden in ihren Wohnort zurükzuweisen. Die Polizeibehörden werden für jeden Kontravenzionsfall mit 2 Rthlr. bestraft, wenn sie nicht in den, den Hausirern jeglicher Art zu ertheilenden Pässen

nur diejenigen Personen mitbenennen und signalisiren, welche in den, von den betreffenden Individuen urschriftlich vorzuzeigenden Gewerbescheinen ausdrücklich als ihre Gehülfen genannt sind. Wenn dessenungeachtet ein Hausirer fernerhin sich mit Personen seiner Familie, die nicht auf diese Weise legitimirt sind, auf der Reise irgendwo betreffen läßt, als worauf von den Behörden gehörig zu vigiliren ist und die Gensd'armerie aufmerksam seyn muß, so muß er durch Transport auf eigene Kosten seiner Ortsobrigkeit zugeschikt werden, welche ihn dann für die Uebertretung dieser Vorschrift, die bei der Aushändigung des Passes einem jeden Hausirer bekannt zu machen ist, mit angemessener Geld- oder Gefängnis-Strafe zu belegen hat. — Findet sich, daß ein Pas, diesen Vorschriften zuwider ausgefertigt worden ist, so hat die erste Polizeibehörde, welcher derselbe zu Gesichte kommt, solchen mit Anzeige des Falles zur vorschriftmäßigen Bestrafung an die ihr vorgesetzte Königliche Regierung einzureichen. S. Marktverkehr von Auswärtigen.

(Stettiner Regierung; 20. Junius 1,823. v. Kamptz; 1,023; Seiten 388. 389.)

Kirchweih- (Gewerbe auf) und ähnlichen Volks-Festen ist denjenigen Individuen, welche bereits an ihrem Wohnorte die Gewerbesteuer für den gewöhnlichen Handel entrichten, auch ausser ihrem Wohnorte, jedoch nur mit dem, §. 14. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 130) bezeichneten und ausnahmsweise auch mit Zukkerbäkker-Waaren ohne Lösung eines Gewerbescheines zu gestatten.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 27. März 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 175.)

Klassensteuer auswärtiger Hausirer, s. Hausirer (Auswärtige).

Klauen, s. Fleischergewerbesbetrieb.

Klavierdrath ist zum Handel im Umherziehen gestattet.

Kleider (Fertige) sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Kleiderhändler, d. h. nicht Schneider, welche zu den Handwerkern gehören, zahlen Handwerksgewerbesteuer in Klasse B.

Kleidermacher, s. Handwerksgewerbesteuer, Schneiderarbeiten, Unterricht.

Kleidungsstükke und Betten (Alte, gebrauchte) sind zum Hausirhandel und Aufkaufe nicht gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 2. Gesezsammlung; 1824; Seite 130.)

Klempner, s. Handwerksgewerbesteuer, Umgegend.

Klippmühlen, s. Wassermühlengewerbesteuer.

Knakwurst handel im Umherziehen ist gestattet.

Knochenabfälle, s. Grenzzollbezirk.

Knochen (Arbeiter in), s. Grobe Kurzwaaren, Handwerksgewerbesteuer.

Knochenbrennereien dürfen nur in entlegenen und unbewohnten Gegenden angelegt werden.

(Ministerium des Innern; 25. Oktober 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 1073. 1074.)

Knochenstampfmühlenanlagen zur Bereitung der thierischen Kohle bedürfen stets der Regierungs-Genehmigung, die nur nach sorgfältiger Ermittelung der Oertlichkeit erfolgt. Wegen des Sammelns ꝛc. ꝛc. der Knochen sind die diesfälligen Vorschriften genau zu beobachten, nach welchen

1. jede Knochenausgrabung vorher bei der Ortspolizeibehörde, welcher die Plätze, wo die Knochen zu graben beabsichtigt wird, angemeldet werden muß;
2. das Nachgraben nach Thierknochen nur dann zu gestatten ist, wenn die Ueberzeugung besteht, daß auf den gewählten Grabestellen nicht früher einmal Menschen begraben oder Knochen von Thieren verscharrt worden sind, die an ansteckenden Seuchen krepirten;
3. die zum Verstampfen bestimmten Thierknochen von allem Fleische und Sehnen nicht nur befreit, sondern auch trokken und ohne Verwesungsgeruch sind;
4. Ankäufer von Thierknochen bei Strafe von 20 Rthlr. nicht andere, als reine, trokkene und nicht übelriechende Knochen transportiren dürfen;
5. für die Knochen nicht willkührlich von den Käufern derselben Aufbewahrungsorte gewählt werden dürfen, die nur vorher der Behörde in Vorschlag zu bringen sind, welche unter Zuziehung des Kreisphysikers darauf zu halten hat, daß die Lagerungsplätze gänzlich ausserhalb der bewohnten Gegenden liegen und daß die Besizzer der Knochen für Trokkenheit und Luftzug sorgen, auch von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate die Aufbewahrungsorte revidiren muß, um sich zu überzeugen, daß den obigen Vorschriften genügt worden ist, und

6. jede Uebertretung vorstehender Bestimmungen ausser der verwirkten Strafe auch die Tragung der veranlaßten Untersuchungskosten verwirkt.
(Mindener Regierung; 22. Dezember 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 906. 907.)

Knöpfe, s. Grobe kurze Waaren.

Knopfformenhandel
Knopfhandel
Knopfpernhandel
} im Umherziehen ist gestattet.

Köche steuern, wenn sie überhaupt steuerpflichtig sind, in Klasse B.

Körbe, s. Umgegend.

Kohlenhandel ist in Klasse B. gewerbesteuerpflichtig.

Kohlenhandel vom Schiffe aus, s. Gewerbeschein, Steinkohlen.

Kommanditen der Buchhändler, s. Buchhändlerkommanditen.

Kommissionäre (Kommissionsagenten), die aus der Vermittelung und Unterhandlung nichtkaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen (Gelder gegen Sicherheit verschaffen, Instrumente, Verpachtungen ꝛc. ꝛc. ermitteln ꝛc. ꝛc.), unterliegen der Gewerbesteuer vom Handel in Klasse B.
(Kabinetsordre; 11. Junius 1,826. Liegnitzer Regierung; 6. September 1,826.)

Kommissionshandel im Grossen und im Einzelnen, ist Allen gestattet, welche zum Handel im Grossen und im Einzelnen berechtigt sind. S. Handel.
(Stralsunder Regierung; 26. August 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 909. 910.)

Kommissionshandel mit Graupe und Mehl kann jeder ansässige Kaufmann und Kommissionär treiben, da das Kommissionsgut der Eingangssteuer unterworfen, mithin keine nachtheilige Konkurrenz für die übrigen Händler zu besorgen ist. Selbst, wenn ein solcher Kommissionär nicht innerhalb der Stadt, sondern ausserhalb in dem halbmeiligen Radius wohnte, würde derselbe nach §. 14. des Mahl- und Schlacht-Steuergesetzes vom 30. Mai 1,820 dennoch die städtische Steuer erlegen müssen. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 28. Mai 1,824. v. Kamptz; 1,824; S. 588. 589.)

Kommittenten, s. Waarenversendungen.

Kommunalabgaben, s. Bürgerrecht, Stehendes Gewerbe.

Kommunalabgaben der Soldaten und Soldatenfrauen, als Marketender und Viktualienhändler, s. Soldaten und Soldatenfrauen.

Kommunalbeamten, s. Vergehungen.

Kommunalbehörden, s. Nachweisungen.

Kommunalbrauereien müssen besonders besteuert werden, wenn auch für den (Reihe-) Ausschank die Gewerbesteuer für das Schankgewerbe nach dem Umfange des Betriebes desselben entrichtet wird; denn, wenn auch nach §. 18. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 150) feststeht, daß die Steuer von solchen, mit einander in Verbindung stehenden Gewerben, als Brauer, Schänker ꝛc. ꝛc. nur Einmal erhoben werden soll, so muß sie doch nach dem gemeinschaftlichen Umfange beider Gewerbe bezahlt und der Steuersatz daher für jedes besonders ausgeworfen werden. S. Reiheausschank. (Liegnitzer Regierung; 22. Dezbr. 1,820 u. 4. Jan. 1,821.)

Kommunalschankhäuser, s. Schankwirthschaften, Verpachtungen.

Komtoir (Von jedem einzelnen) wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, die Handelsgewerbesteuer erhoben. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 4. Gesetzsammlung; 1,820; S. 148.)

Konditorwaaren stehen im Zolltarif unter No. 25. bei den Material- und Spezerei-Waaren und sind daher zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Gastwirths- und Handwerks-Gewerbesteuer, Kirchweihfeste, Liqueurausschank, Schankanlagen, Zuckerbäcker.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 29. Julius 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 619. 620.)

Kondukteure (Bau-), s. Maurer- und Zimmer-Gewerbe.

Konfiskate werden von den Steuerbehörden eingezogen und veräussert. Die Gerichte haben sich diesem Geschäfte nur dann zu unterziehen, wenn solche Kontravenienten gegen Verbürgung deren Werthes verabfolgt worden sind oder der Verurtheilte zu deren Werthersatze schuldig erkannt worden ist. (Arnsberger Hofgericht; 3. Januar 1,824. v. Kamptz; 1,823; Seite 801.)

Wenn in Gewerbesteuerkontravenzionssachen die in Beschlag genommenen Waaren gegen Erlegung des Werthes zurückgegeben werden, so ist, in der Regel, vorher der zu erlegende Werth durch Sachverständige abzuschätzen und die über deren Angabe aufgenommene Verhandlung den Belägen

der Strafrechnung beizufügen; nur bei marktgängigen Gegenständen und überhaupt bei Kleinigkeiten, deren Werth als bekannt vorausgesetzt werden kann, genügt es, wenn der Werth dieser Gegenstände in der Verhandlung über deren Zurükgabe amtlich angegeben wird.

(Generalsteuerdirektion; 19. September 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 657. 658.)

Der Konfiskationswerth ist übrigens in Unvermögensfällen nicht durch Gefängnisstrafen abbüssen zu lassen. S. Anfang, Angebende Beamte, Ausländische Hausirer, Denunziantenantheil, Gewerbesteuerstrafen, Kontravenzionsfälle. (Finanzministerium; 25. September 1,828; III. 16,753.)

Konfiskazion der, von flüchtig gewordenen Hausirern ꝛc. ꝛc. zurükgelassenen Effekten und Waaren erfolgt noch nicht, wenn Jemand, sey er Christ oder Jude, mag er im Grenzzollbezirke oder diesseits desselben angehalten werden, der ihm abgeforderten Auskunft sich durch die Flucht entzieht, sondern dazu ist nach §. 158. der Zollordnung vom 26. Mai 1,818 erforderlich, daß der Unbekannte, welcher Sachen oder Waaren zurükgelassen hat,

auf einer Uebertretung der Steuergesezze betroffen worden ist,

und nach §. 179. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung,

daß der Unbekannte, auf einer Akzise-, Zoll- oder Polizei-Kontravenzion betroffen, mit Zurüklassung der Sachen und Waaren, an welchen die Kontravenzion begangen worden ist, sich entfernt hat.

Hiernach wird in allen Fällen, wo irgend Jemand mit Zurüklassung von Effekten entwichen ist, die Behörde zunächst die Frage sich aufwerfen müssen, ob Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, daß der Entwichene einer Kontravenzion sich schuldig gemacht habe, auf welche die Gesezze die Konfiskazion der zurükgelassenen Sachen anordnen. Ist dies nicht der Fall, so kann irgend ein weiteres Verfahren Seitens der Verwaltungsbehörden gar nicht Statt finden und bleibt in solchen Fällen den Gerichten die weitere Veranlassung überlassen.

Ist aber die Existenz einer, die Konfiskazion der zurükgelassenen Effekten rechtfertigenden Kontravenzion anzunehmen, so sind die Effekten mit den betreffenden Verhandlungen, sobald die Kontravenzion gegen die Gesezze über die Steuern gerichtet ist, an die betreffende Steuerbehörde abzugeben, welche die weitere Einleitung zu treffen hat.

Die Kompetenz der Königlichen Regierungen kann also nur begründet werden durch eine, von dem Entwichenen begangene Polizei- oder Hausir-Kontravenzion. Für den ersteren Fall, wo der Entwichene eine Polizeikontravenzion begangen hat, welche nach Ansicht der Königlichen Regierungen die Konfiskazion der vom Entwichenen zurükgelassenen Effekten rechtfertigt, haben solche das weitere Verfahren den Gerichten zu überlassen; sollte es indessen in dem einen oder andern Spezialfalle wegen der dabei eingetretenen besondern Umstände zweifelhaft bleiben, was zu thun ist, so ist der einzelne Fall dem Königlichen Ministerium des Innern vorzulegen.

Auf die Hausirsteuerkontravenzionen ist §. 179. Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung gar nicht zu beziehen, weil er ausdrüklich nur von Akzise-, Zoll- und Polizei-Kontravenzionen spricht. In dem Gewerbesteuergesezze vom 30. Mai 1,820 so wenig, als in dem Hausirregulativ vom 28. April 1,824 ist aber den Königlichen Regierungen ein Verfahren gegen unbekannte und entwichene Kontravenienten auf eine ähnliche Weise übertragen, wie in Hinsicht der Zollvergehen durch §. 158. der Zollordnung den Zollbehörden. Die Königlichen Regierungen müssen daher jedes Verfahren gegen entwichene Hausirer den Gerichten überlassen, da sie nicht einmal gegen Anwesende zu einem Kontumazialverfahren berechtigt sind, sondern bei dem Ausbleiben des Denunziaten annehmen müssen, er verlange gerichtliche Untersuchung. Das Gericht wird seinerseits die Untersuchung nicht ablehnen dürfen, da es jede Untersuchung zu übernehmen verpflichtet ist, in der die Verwaltungsbehörde von ihrer Befugniß, die Sache zu entscheiden, keinen Gebrauch machen will. S. Angebende Beamte, Ausländische Hausirer, Kontravenzionsfälle, Strafüberschüsse, Transportmittel.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 16. Mai 1,828. v. Kamptz; 1,828; S. 539—541.)

Konfiskazion der Waaren, s. Strafen, Transportmittel, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Konfiskazionsgelder bei den Gewerbesteuerdefraudazionen unvermögender Hausirer, verbleiben zunächst dem Wittwenunterstüzzungs- und Gratifikazions-Fonds und den Denunzianten, und werden die einfachen Gefälle erst nach diesen gedekt.

Konfiskazionswerthsberlegung (Auf) kann nicht erkannt werden; denn die Vorschrift des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 im §. 26. (Gesezzsammlung; 1,824; Seite 133) wegen Kon-

PARSONS LIBRARY University of

fiskazion der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände, läßt sich auf die Verpflichtung zur Erlegung des Konfiskazionswerthes der bereits verkauften Waaren ꝛc. ꝛc. nicht erstendiren.
(Generalsteuerdirektion; 24. Junius 1,826; III. 11,778.)

Konkurrenz (Freie) findet beim Gewerbsbetriebe Statt.
(Gewerbspolizeigesetz; 7. September 1,811; §. 79. Gesetzsammlung; 1,811; Seite 271.)

Konfituren sind zum Hausirhandel nicht gestattet. S. Konditorwaaren.

Kontravenzion (Dreimalige) gegen das Hausirregulativ kann Versagung der Erneuerung des Gewerbescheines nach sich ziehen. S. Gewerbsteuerkontravenzionen, Legitimazion, Unterlassung.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 33. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 134.)

Kontravenzionen (Entscheidungen über) in Gewerbspolizeisachen sind ohne Rücksicht, ob von Kontravenzionen gegen Ortspolizeiverordnungen oder gegen Landespolizeigesetze die Rede ist, den Orts-Polizeibehörden, mit Vorbehalte des den Kontravenienten freistehenden Rekurses an die Königlichen Regierungen, zu überlassen. In Betref der Kontravenzionen gegen Finanzgesetze bleibt es bei dem, dieserhalb angeordneten besondern Verfahren. S. Unterlassung.
(Ministerium des Innern; 1. August 1,822. 2,689.)

Kontravenzionen sind nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung über die Beweis-Mittel in Bagatellsachen zu beurtheilen. Nach Th. 1. Tit. 13. §. 14. zu 4. der Allgemeinen Gerichtsordnung ist, sobald das Objekt nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt, eine Thatsache für völlig erwiesen zu erachten, wenn solche von einem untadelhaften Zeugen vollständig bekundet wird. S. Beamte, Begleiter, Gensd'armerie, Gewerbesteuerkontravenzionen, Haushaltsmitglieder, Legitimazion, Mittelsatz, Polizeibehörden, Umgegend, Umherttragen, Unterlassung.
(Ministerium des Innern; 21. November 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 569.)

Kontravenzionsfälle, wo auf eine, die Provokazion auf gerichtliches Gehör zulassende Strafe erkannt wird, sind nach den, für das Verfahren in fiskalischen Untersuchungssachen gegebenen und den Gerichten auch in Betref der zu ihrer Kenntnis gelangenden Kontravenzionsfälle zum Anhalte dienenden Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. zu behandeln. Dieser Titel enthält zwar keine spezielle Fälle darüber, wann eine Thatsache in fiskalischen Untersuchungssachen für völlig erwiesen anzunehmen sey; er bezieht sich vielmehr, namentlich wegen eines nicht vollständigen Beweises in dem §. 75. auf die Vorschriften des Zivilprozesses; der §. 78. bestimmt aber doch, daß in Akzise- und Zoll-Sachen die Konfiskazion der gefundenen Kontrebande oder die doppelte Versteurung der als verschwiegen denunzirten akzis- und zollbaren Waaren, nebst Verurtheilung in die Kosten, schon alsdann Statt finde, wenn der Denunziat die nicht widerlegte und entkräftete Angabe auch nur eines verpflichteten Akzise- oder Zoll-Beamten gegen sich habe. Diese Bestimmung wird daher Seitens der Polizeibehörden auch bei Polizeikontravenzionen unbedenklich in Anwendung zu bringen seyn. S. Angebende Beamte, Beamten.
(Ministerium des Innern; 21. November 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 569.)

Kontrolle der Ortsbehörden, s. Gewerbesteuerrollen, Mittelsatz, Unterlassung.

Kontumazialverfahren, s. Konfiskazion.

Konzessionen (Die früher ertheilten) sind in der Regel unter Vorbehalte des Widerrufes ertheilt worden und ihre Inhaber daher zu einer Entschädigung von Seiten des Staates nicht berechtigt, wenn sie nach dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1,820 aufhören. S. Ausschank, General-Konzessionen, Gewerbescheine, Mühlenanlagen, Umgegend, Versagung, Vorkauf.
(Liegnizzer Regierung; 28. Dezember 1,820.)

Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften ertheilt nur das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 19. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131.)

Konzessionsertheilungen (Bei) müssen die Polizeibehörden sich nach den ihnen bekannten Umständen des Individuum's auch in dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. April 1,823 (Gesetzsammlung; 1823; Seite 42) bestimmten Falle richten. S. Bürgerrecht, Versagung.
(Ministerium des Innern; 28. April 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 384. 385.)

Konzessionsgesuche sind von den Königlichen Regierungsabtheilungen des Innern aus polizeilichen Gründen zu prüfen; das Ressort der Königlichen Regierungsabtheilungen für die Verwaltung der

direkten Steuern tritt erst dann ein, wenn erstere die Konzession bewilligt haben, und konkurriren letztere daher blos in finanzieller Hinsicht.
(Ministerium des Innern; 3. August 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seite 766.)

Kopfzahl, s. Gewerbesteuer nach der Kopfzahl.

Korbflechter können überall einen Gewerbeschein erhalten. S. Handwerksgewerbesteuer, Schneider, Umgegend, Umhertragen.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 17. Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.)

Korbmacherarbeiten sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesezsammlung; 1,820; S. 130. 131.)

Korduan ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Gerberzeianlagen, Leder.

Korinthen, s. Hausirverkehr, Material- und Spezerei-Waaren.

Korrespondenz in Gewerbesteuerdefraudazionssachen ist portopflichtig. Alle Berichte und die dazu gehörigen Akten, so wie alle, an andere Behörden ergehende Requisizionen oder Verfügungen sind auf Kosten des schuldigen Theiles zu frankiren und die Portovorschüsse aus Depositen in den betreffenden Privatangelegenheiten oder in Ermangelung derselben aus den Bureaukosten- und andern disponiblen Fonds zu entnehmen, von den in die Kosten verurtheilten Denunziaten wieder einzuziehen oder, wenn lezteres entweder wegen Unvermögens oder Unbekanntschaft des Aufenthalts-Ortes des Schuldners oder, weil derselbe von allen Prozeßkosten freigesprochen worden ist, in die vierteljährlich einzureichende und mit den Kouverts und beziehungsweise Postzeugnissen versehene Liquidazion des unbeitreiblichen Porto's, Behufs der zu erwartenden Wiedererstattung, aufzunehmen.
Nur in Fällen, wo das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten zur Entrichtung des Porto's feststeht oder, wenn die Denunziaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resoluten bereits vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr Statt findet, sondern nur über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Briefwechsel Statt findet, kann ausnahmsweise von der portofreien Rubrik: „Unvermögende Untersuchungssachen und resp. Herrschaftliche Steuerdienstsachen" Gebrauch gemacht werden.
(Breslauer Regierung; 10. März 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 342. 344. Generalpostamt; 4. Dez. 1,826; v. Kamptz; 1,826; S. 1,010. Finanzminist.; 25. Januar 1,826. III. 754.)
Die Königlichen Postämter haben auf die Ausübung dieser Bestimmungen zu achten und die Fälle, welche gegen dieselben vorkommen und den Postämtern genau bekannt werden, dem Königlichen Generalpostamte zur weitern Veranlassung anzuzeigen, ohne sich vorher mit den betreffenden Königlichen Behörden dieserhalb in streitige Verhandlungen einzulassen.
(Generalpostamt; 13. April 1,825, 4. Dezember 1,826. v. Kamptz; 1,825; S. 342. 343. 1826; Seite 1,010.)

Kosten (Transport-, Aufbewahrungs- und Verkaufs-) in Gewerbesteuerdefraudazionssachen, müssen von der Lösung aus den Konfiskaten berichtigt werden. S. Gewerbesteuerdefraudazionen, Straf-Ueberschüsse. (Finanzministerium; 19. Februar 1,822. III. 3,261.)

Kräfte (Elementar- und Thierische), s. Maschinen.

Krämer aller Art, welche eigene oder fremde Erzeugnisse ausser ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe umherführen und auf offenen Strassen, in Gasthäusern und Privathäusern im Umherziehen feilbieten, gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen.
(Gewerbepolizeigesez; 7. Septbr. 1,811; §. 136. Gesezsammlung; 1,820; Seite 164.)

Krämer auf dem platten Lande in den vormals Sächsischen Landestheilen haben, so lange die daselbst noch vorhandenen Berechtigungen noch bestehen, die Genehmigung der Grundherrschaften einzuholen, und verbleibt es daher bis auf Weiteres bei der bisherigen Observanz.
(Liegnizer Regierung; 2. Januar 1,821.)

Krämer auf dem platten Lande dürfen unter ihren Artikeln nicht Branntwein, Liqueur und Flaschen-Bier führen, weil ihr Debit nur zur Bildung neuer Schankstätten Veranlassung geben würde.
(Liegnizer Regierung; 8. März 1,821.)

Krämer (Der Ausdruk) ist weder dem Sprachgebrauche, noch dem Gesezze nach, eine hinlängliche Unterscheidung der verschiedenen Arten des Handels, ihrem Gegenstande nach, und kein Gegensez gegen den Viktualienhandel und gegen die in No. 1. des §. 14. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 130) benannten Gegenstände, wie die Bezeichnungen:

„Butterkrämer, Käsekrämer" hinlänglich beweisen. S. Handel mit kaufmännischen Rechten und ohne solche. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 14. März 1827. v. Kamptz; 1,827; S. 767.)

Krämer, die ein Nebengeschäft daraus machen, Garn aufzukaufen, welches in einzelnen Strähnen oder stükweise ihnen in's Haus gebracht wird und wofür sie häufig statt baaren Geldes andere Handelsartikel und Waaren zurükgeben, sind nicht besonders, jedoch, wenn ihr Handelsverkehr dadurch grössere Ausdehnung erhält, höher, als sonst zu besteuern.
(Liegnitzer Regierung; 14. Februar 1,821.)

Krämer im Grenzzollbezirke, auf dem platten Lande und in Städten unter 1,500 Einwohnern, auch andere Gewerbetreibende, welche nicht von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, als Kaufleute sich in solchen niederzulassen, Erlaubnis erhalten haben und kaufmännische Bücher führen, müssen Material- und Spezerei-, auch Stuhl-Waaren nur von inländischen, ordnungsmässiges Buch führenden Handlungen und Fabriken beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendungen davon machen. Durch die Uebertretung wird eine willkührliche Geldstrafe, ausserdem im Falle der Wiederholung, die Gewerbebefugnis verwirkt. S. Grenzzoll-Bezirk. (Zollordnungsergänzung; 19. November 1,824. Gesetzsammlung; 1,824; S. 183.)

Krämer in Dörfern und Flekken haben nicht die Rechte der Kaufleute. S. Ankauf, Getränkhandel, Gewürzkrämer, Handel mit kaufmännischen Rechten und ohne solche, Verkauf.
(Allgemeines Landrecht; Th. II.; Tit. 8. Abschnitt 7. §. 486.)

Krämer sind auch ohne Besiz kaufmännischer Rechte der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen. Auf dem Lande dürfen sie nur mit der, nach den Grundskizzen wegen Errichtung neuer Schankstätten zu ertheilenden Genehmigung der Kreispolizeibehörde, mit Getränke handeln. S. auch Gewürzkrämer, Schankanlagen. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 5. b. Gesezsammlung; 1,820; S. 148. Kabinetsordre; 28. Oktober 1,827; S. 148. Gewerbepolizeigesez; 7. Sept. 1,811; §. 55. Gesezsammlung; 1,811; S. 269. Ministerien des Innern und der Finanzen; 21. Januar und 2. Junius 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 157. 380.)

Kräuterhandel im Umherziehen ist gestattet. S. Gärtner.

Kraftmehlhandel im Umherziehen ist gestattet.

Krankheiten (Auffallende und ekelhafte) oder dergleichen Gebrechen machen den Besiz eines Gewerbescheines unzulässig.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 5. Gesezsammlung; 1,824; Seite 129.)

Krazzen sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Krebshandel, s. Grenzzollbezirk.

Kreisbeinnehmer
Kreissteuereinnehmer } s. Hebegebühren.

Kreisgrenzen, s. Umgegend.

Kreispolizeibehörden können die Umgegend des Wohnortes zum Waarenfeilbieten bestimmen. S. Gewerbeschein, Umgegend.

Kretschmer werden, wenn sie zugleich Branntweinbrenner sind, Tanzmusik halten ꝛc. ꝛc., nach dem gemeinschaftlichen Umfange ihres Gewerbes besteuert. S. Gastwirthe, Gerichtskretschams, Krüger, Schankstätten. (Liegnitzer Regierung; 4. November 1,820. Ministerium des Innern; 24. März 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 171. 172.)

Kriminalkosten, s. Gewerbesteuerdefraudazionen.

Kronleuchter sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Krüger (Kretschmer) auf dem Lande können eine Ermässigung des Gewerbesteuersazes nicht bewilligt erhalten. Bei dem Umkrugen kann die Gemeine nicht zur Entrichtung des Steuersazes verpflichtet werden, da von einer polizeilichen Anordnung, daß Reisende Unterkommen und die nöthigen Speisen und Getränke finden, und nicht von einer, der Gemeine zum Vortheile gereichenden Spekulazion oder von einer Schankstätte, wo die Einwohner sich hindegeben und Gelage halten können, sondern von einer Verpflichtung zur Aufnahme von Fremden die Rede ist, welche die Polizei den Mitgliedern der Gemeine auferlegt. S. Gast- und Schank-Wirthschaften, Schankanlagen, Schankstätten. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 19. Jul. 1,822. v. Kamptz; 1,822; S. 763. 764.)

Krugverlag besteht in der Befugnis, eine gewisse Schankstätte mit dem daselbst auszuschänkenden Getränke zu versorgen. Kann der Zwangsberechtigte den Bedürfnissen des Verpflichteten keine Ge-

nüge leisten, so muß er sich gefallen lassen, daß letzterer sich seine Nothdurft auf andere Weise verschaft. Darin liegt jedoch nicht die Bestimmung, daß der Verlagsberechtigte das auszuschänkende Getränke selbst fabriziren oder aus einer bestimmten Fabrikazionsstätte entnehmen muß, und daß der Krugberechtigte sich das zu fabrizirende Getränk, woher er will, verschaffen darf, wenn der Verlagsberechtigte das Getränk nicht selbst fabrizirt. Der Landrechtliche Begrif des Verlagsrechtes ist durch §. 51. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. Sept. 1,811 (Gesezsammlung; 1,811; Seite 268) nicht geändert worden, und gehört diese Angelegenheit überhaupt in Ermangelung einer diesfälligen gütlichen Vereinigung zwischen Berechtigten und Verpflichteten, lediglich zur richterlichen Entscheidung.

Rükstichtlich der Gewerbesteuer ist in dem Falle, wo der Verlagsberechtigte selbst das auszuschänkende Getränk erst erkauft, noch kein Handelsgewerbe anzuerkennen; es fehlt an dem Feilhalten für jeden Kauflustigen, und es dürfte sich überdies bei näherer Nachfrage auch wohl finden, daß der Verlagsberechtigte häufig das auszuschänkende Getränk an die Krüger nicht eigentlich verkauft. Gewerbesteuer kann daher solchen Verlagsberechtigten nicht abgefordert werden.

(Allgemeines Landrecht: Th. 1. Tit. 23. §. 15. 54. Ministerien des Innern und der Finanzen; 27. Februar 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 176. 177.)

Krugverlagsrecht (Getränkeverlagsrecht auf dem platten Lande) bleibt da, wo es auf den Grund der Verjährung oder ausdrüklicher Verträge bereits besteht, fortbestehen, und können auch neue Verträge dieser Art errichtet werden. Sobald das Krugverlagsrecht streitig wird, gehört die Entscheidung nicht zum Ressort der Verwaltungs-, sondern zur Kompetenz der Gerichts-Behörden.

(Allgemeines Landrecht; Th. 1. §. 23. 56. Gewerbepolizeigesez; 7. September 1,811; §. 51. 54. Gesezsammlung; 1,811; S. 268. Ministerium des Innern; 22. November 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 948.)

Die Mediatstädte müssen nach der Natur des Rechtsverhältnisses ihrer Besizzer zu demselben, im Sinne des §. 54. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. September 1,811, zu dem platten Lande gerechnet und deren frühere Getränkezwangsverlagsberechtigungen, wie die aller übrigen Gutsbesizzer, als wiederhergestellt angesehen werden. (Geheimes Staats-Ministerium; 5. Junius und 27. August 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 590. 591.)

Das Getränkezwangsrecht besteht übrigens da, wo es nicht auf den im §. 54. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. September 1,811 bemerkten Titeln beruht, auch auf dem platten Lande nicht mehr, es mag dasselbe von Städten oder sonst Jemandem besessen werden.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 12. Julius 1,825. v. Kamptz; 1825; S. 723.)

In der Verlezung des Krugverlagsrechtes ist in der jezigen Steuerverfassung eine Steuerdefraudazion nicht mehr enthalten, und es kann also weder von einer Nachzahlung von Gefällen, noch von einer Strafe des Viersachen der Gefälle, von Konfiskazion und Theilung der Strafe zwischen dem Verlagsberechtigten und dem Fiskus die Rede seyn. Es bleibt vielmehr lediglich den ordentlichen Gerichten die Rüge der Verlezung der Verlagsberechtigten überlassen und, wo die Strafe in der Einziehung des fremden Getränks besteht, wird nicht der Verlagsberechtigte, sondern derjenige, der die fructus iurisdictionis zu genieſſen hat, darauf Anspruch machen können. Einer besondern Deklarazion hierüber bedarf es nicht, da es nothwendige Folge der veränderten Steuerverfassung ist, daß in Fällen der in Rede stehenden Art von einer konkurrirenden Steuerdefraudazionssache nicht mehr die Rede seyn kann. Die Verlezten haben daher auch Beschwerden dieser Art nicht bei den Königlichen Regierungen, sondern bei den vorgesezten Gerichtsbehörden anzubringen und erstere sich selbst jeder Einmischung in diese, nicht zu ihrer Kompetenz gehörige Angelegenheit zu enthalten. Die Verlagsberechtigten können übrigens bei Verlezung des Krug-Verlagsrechtes nicht Richter in ihrer eigenen Sache seyn und bei Revisionen der (angeblich) zwangspflichtigen Krüge und Schankstätten, und einstweiliger Beschlagnahme des darin vorgefundenen auswärtigen Getränkes, unter polizeilicher Mitwirkung, vor Entscheidung der Ortsgerichte dasselbe nicht konfisziren. Auch Domänenbeamte sind, ohne richterliche Entscheidung, nicht zu Konfiskazion der Getränke befugt. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 20. Oktober 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 1,019. 1,020. Minist. der Innern u. d. Finanzen; 18. Mai u. 27. Septbr. 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 381—384. 911. 912. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 12. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 382.)

Krugwirthschaften, s. Schankanlagen, Gastwirthschaften, Krüger, Schankstätten, Verpachtungen.
Krystallisazion, s. Handwerksgewerbesteuer (Händler).
Krystallwaaren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.
Kubeben, s. Gewürze.
Kuchenbäcker, s. Bäcker, Kirchweihfeste, Konditorwaaren, Zuckerbäcker.
Kuchenwerk aller Art ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.
Künstler (Gymnastische), s. Aufenthalt, Beschränkungen.
Künstler können niemals als Handwerker, sondern, falls sie Waaren auf den Kauf wirklich fertigen, nur als Händler ohne kaufmännische Rechte, zur Gewerbesteuer herangezogen werden. S. Leistungen. (Finanzministerium; 16. Junius 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 609. 610.)
Künstler (Umherziehende), s. Aufenthalt, Beschränkungen, Hausiren, Kunstreiter, Leistungen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.
Kürschner, s. Handwerksgewerbesteuer.
Kuhpächter, s. Milchpacht.
Kunst (Werke der bildenden) können von Hausirern mit Gehülfen umher getragen oder geschikt werden und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 13. 14. 6. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)
Kunsthändler haben den, bei Buchhändlern erforderlichen Vermögensnachweis nicht zu führen. (Ministerium des Innern; 17. Mai 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 520.)
Kunstinteresse (Höheres) bei Ausstellungen und Leistungen, s. Aufenthalt, Ausstellungen, Beschränkungen, Hausiren, Leistungen, Musikanten im Umherziehen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.
Kunstleistungen, s. Aufenthalt, Beschränkungen, Hausirer, Musikanten im Umherziehen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.
Kunstreiter, s. Aufenthalt, Begleiter, Beschränkungen, Gehülfen, Hausiren, Musikanten im Umherziehen, Seiltänzer, Umherziehender Gewerbesbetrieb.
Kunstsachen (Umherziehender Handel mit) ist mit dem vollen Hausirsteuersazze von 12 Rthlr. zu belegen.
Kunstsachen / Kunstseltenheiten } (Ausstellungen von) } s. Aufenthalt, Beschränkungen, Hausiren, Musikanten im Umherziehen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.
Kupfer ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.
Kupferhämmer sind als Fabrik- und Handels-Gewerbe, mit der Gewerbesteuer in Klasse A. oder B., nach Beschaffenheit der Umstände, zu belegen. (Finanzminist.; 30. März 1,821; III. 5,925.)
Kupferschmiede, s. Handwerksgewerbesteuer.
Kupfer- und Messing-Geräthe (Kessel ꝛc. ꝛc.) können im Umherziehen verkauft und Gewerbescheine darauf ertheilt werden. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 8. Dez. 1,825. v. Kamptz; 1,826; S. 431. 432.)
Kupferstecher sind als Künstler gewerbesteuerfrei.
Kupferstichhändler können einen Gewerbeschein erhalten.
Kurze (Feine) Waaren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.
Kurze (Grobe) Waaren, wie sie die jedesmalige Erhebungsrolle der Abgaben bezeichnet, sind zum Hausiren und Aufkaufe gestattet und können Gewerbescheine darauf zum vollen Hausirgewerbesteuersazze ertheilt werden. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 3. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)
Kuzenhändler sind in Klasse B. steuerpflichtig.

L.

Laborantengewerbe in Schlesien ist auf die Zubereitung einfacher Arzeneistoffe aus offizinellen Produkten der Schlesischen Gebirgsvegetazion zu beschränken und den Laboranten die Verfertigung zusammengesezter Arzeneimittel und das Beziehen der Jahrmärkte mit ihren Erzeugnissen zu untersagen. Die noch vorhandenen altkonzessionirten Laboranten, die in der Klasse B. steuern, sind in ihren einmal erlangten Rechten nicht zu beschränken. S. Handwerksgewerbesteuer (Händler). (Kabinetsordre; 4. Jul. 1,829. Ministerien der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern; 29. August und 23. November 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 612. 613. 917.)
Laden (Von jedem einzelnen) wird, ohne Rüksicht auf die Zahl der Theilnehmer die Handelsgewer-

besteuer erhoben. S. Artikel, Aufkäufer, Aufkauf, Gewerbesteuer, Händler, Kaufleute, Lager, Lokale (Verschiedene). (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 4. Gesetzsammlung; 1,820; S. 148.)

Lager (Offenes) von Waaren bei Handwerkern wird dadurch bedingt, daß der Handwerker ein Gewerbe daraus macht, Waaren auf den Kauf zu fertigen, so daß zu jeder Zeit dergleichen Vorräthe bei ihm zu finden sind. Dagegen ist derselbe nicht steuerpflichtig, wenn er zufällig einmal ein von dem Besteller nicht abgenommenes Stük verkauft. S. Firma, Händler, Handel, Handwerker, Handwerksgewerbesteuer, Kaufmann, Laden, Lokale. (Liegnitzer Regierung; 29. Okt. u. 9. Dez. 1,820.)

Laf, s. Grobe Kurzwaaren.

Lakirte Waaren (Feine), sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Landbewohner dürfen aus polizeilichen Gründen mit Bier und Branntwein nicht en detail auf Wochenmärkten handeln, welches nur von den, am Orte konzessionirten Schänkern oder den Fabrikanten der Getränke selbst, geschehen darf. S. Bewohner, Bier- und Branntwein-Verkauf, Markt-Verkehr. (Ministerium des Innern; 14. März 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 225.)

Landfleischer können, wenn sie ausgeschlachtetes Vieh auf die Stadtmärkte bringen und ihre Waaren, gleich den Landleuten, nur nicht in permanenten Buden oder andern stehenden Gelassen, feilhalten, auch selbst, wenn sie diese Waaren auf Bestellung in die Häuser tragen, nicht zu den städtischen, bürgerlichen Lasten und zur städtischen Gewerbesteuer (wenn sie nicht zum mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirke gehören) angezogen werden, welches nur in den Fällen Statt finden kann, wenn sie in der betreffenden Stadt einen stehenden Gewerbesbetrieb einrichten. Die Stadtschlächter haben hierbei um so weniger Ursache, sich über die Konkurrenz der auswärtigen Fleischer zu beschweren, als das Fleisch der Landfleischer dem der städtischen im Allgemeinen an Güte nachsteht und die Rivalität der fremden Verkäufer, die noch dazu bei mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach §. 15. des Schlachtsteuergesetzes ihre Waaren 1/4 höher versteuern müssen, nicht zu fürchten haben, sobald sie billige Preise halten.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 30. Septbr. 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 693—695.)

Auch sind die innerhalb einer halben Meile von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnenden Landfleischer, gleichviel, ob sie in diesen Städten das Fleisch in stehenden Gelassen oder auf öffentlichen Plätzen verkaufen, von den Kommunallasten frei, und ihre Anziehung zu denselben kann nur dann Statt finden, wenn sie etwa neben ihrem Gewerbesbetriebe in den Radien dieser Städte, gleichzeitig auch einen stehenden Gewerbesbetrieb darin entrichten möchten. Sollten die Marktplätze auf die Dauer nicht geräumig genug seyn, so muß abgewartet werden, ob sich wirklich die Nothwendigkeit ergiebt, diesen Schlächtern einen andern Platz zum Verkaufe ihres Fleisches anzuweisen. Dagegen hat es kein Bedenken, die städtischen Fleischer, welche bisher in stehenden Gelassen, auf Schlachthöfen oder in Häusern, Fleischwaaren feil geboten haben, in ihren bisherigen Lokalen zu belassen, da das Verbot wegen des Verkaufes in genannten Buden und andern stehenden Gelassen sich nur auf die Landschlächter ꝛc. ꝛc. bezieht und blos den Zwek hat, zu verhindern, daß zum Nachtheile der in den Städten und deren Radien ansässigen und zu den Kommunalabgaben steuernden Fleischer, Bäkker und Mehlhändler andere, in solchen Städten nicht wohnhafte Personen Vorrichtungen zum regelmäßigen Handel treffen und darin einen feststehenden Verkauf betreiben.

Dergleichen regelmäßige Vorrichtungen sind aber den städtischen Fleischern ꝛc. ꝛc. in den Städten und den innerhalb der Radien wohnhaften Fleischern ꝛc. ꝛc. in diesen Radien, selbstredend, vor wie nach, gestattet, ohne daß jedoch deren Befugniß, ihre Waaren auch auf den Märkten in der nämlichen Art, wie es von den Landschlächtern geschieht, feilzubieten, ausgeschlossen wird.

(Ministerium des Innern; 26. Januar, 28. März, 15. April und 14. Oktober 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 272—274. 1,165. 1,166.)

Der öffentliche Ausruf des von den Landfleischern eingebrachten Fleisches ist ganz unstatthaft, und den Stadtfleischern nicht zu verwehren, auch ihrerseits auf den Wochenmärkten ihre Waaren auszubieten. S. Bäkker, Fleischer, Fleischhandel, Mehlhändler.

(Finanzministerium; 18. Februar 1,825; III. 3,553.)

Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte, oder auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkaufe bringen, welche nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Ortsobservanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern, als

Ortseinwohnern, Handel getrieben werden darf, gehören nicht zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen. S. Gewerbeschein, Kanon, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 1. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 126.)

Landhandwerker können Gesellen und Lehrburschen halten.

(Ministerium des Innern; 14. Januar 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 256.)

Landhandwerkern ist, wenn sie auch die Gewerbesteuer entrichten, nur erlaubt, ihre Produkte an Brod, Fleisch, Mehl und andern Erzeugnissen nur an den bestimmten Markttagen in die Stadt zu bringen und zu verkaufen. Wollen sie an jedem andern Tage ihre Waaren einführen und zum Verkaufe auf Bestellung und an gewöhnliche Kunden ausstellen, so müssen sie das Bürgerrecht lösen und zu allen städtischen Lasten beitragen. S. Brod-, Fleisch- und Mehl-Handel, Bürger-Recht, Landleute, Landwirthe. (Liegnitzer Regierung; 24. und 29. Januar 1,821.)

Landkarten können von Hausirern mit Gehülfen umher getragen oder geschikt werden und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 13.14.6.15. Gesetzsammlung; 1,824; S. 129—131.)

Landleute, die ein Fuder Holz gelegentlich zum Verkaufe in die Stadt fahren, sind nicht als Holz-Händler zu betrachten und bedürfen daher nicht eines Gewerbescheines als solche. Handeln indessen zugviehhaltende Landleute Klafterholz zum Wiederverkaufe ein, so ist dieser Verkehr allerdings ein gewerbesteuerpflichtiger Holzhandel. (Liegnitzer Regierung; 12. März u. 4. Dez. 1,824.)

Landleute, (d. h. solche, die den Akkerbau als ihre Hauptbeschäftigung, als ihr Gewerbe betreiben, also keine Landhandwerker ꝛc. ꝛc.), die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen, Roggenbrod verkaufen, sind gewerbesteuerfrei, insofern sie das Backen des Brodes nur als Nebengeschäft treiben. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 11. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 149.)

(Liegnitzer Regierung; 6. März 1,822.)

Sie sind zum Absatze ihrer ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnisse jeder Art in den Städten auf den Märkten, ohne einen Hausirgewerbeschein, befugt und, sofern sie die vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten, d. h. nur ihre eigenen Produkte zu Fabrikaten, wie Mühlenfabrikate, verarbeiten lassen und hierauf ihren Verkauf beschränken, gegen die Anmassungen der städtischen Bäkker und Fleischer zu schüzen, denen das Gesez ein ausschließliches Recht auf die Versorgung der Städte zu geben, keineswegs beabsichtigt hat, indem sonst in Städte, die keine Wochen-Märkte haben, weder Brod, noch Fleisch eingeführt werden dürfte. Dagegen dürfen diese Landleute in die Häuser nur insofern gehen, als sie hereingerufen werden oder ausdrükliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorhergegangen sind. Jedoch ist der Verkauf vom platten Lande eingebrachter Bakwaaren ausser den Markttagen in einer Bude ein stehender Handel, der nicht gelitten zu werden braucht und auch Anziehung zu den Kommunallasten und Gewinnung des Bürgerrechtes zur Folge haben würde. S. Bäkker, Bewohner, Brod-, Fleisch- und Mehl-Handel, Brod-Waaren, Einschlachten, Fleischverkauf, Frisches Fleisch, Landhandwerker, Landwirthe, Mehl, Mehlhändler, Mühlenfabrikate, Schlächter. (Magdeburger Regierung; 6. Junius 1,821. v. Kamptz; 1,822; Seite 425. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 18. März 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 814. 815. Minist. des Innern; 17. Junius und 30. September 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 614. 693; 1,824; Seiten 274. 275.)

Landräthe können in Gewerbesteuerdefraudazionssachen keine Erkenntnisse abfassen. S. Denunziantenantheil, Hebegebühren, Strafen. (Liegnitzer Regierung; 16. Januar 1,829.)

Landschlächter, s. Brod-, Fleisch- und Mehl-Handel, Einschlachten, Fleischhandel, Landfleischer, Landleute, Landwirthe.

Landwehrübung (Einberufen zur) befreit an und für sich nicht von der Gewerbesteuer, wie bei der reinpersönlichen Klassensteuer. Befreiung findet nur dann Statt, wenn das Gewerbe wirklich deshalb eingestellt worden ist.

Landwirthe, die ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnisse jeder Art, also auch Roggenbrod, selbst Fleisch, entweder selbst oder für ihre Rechnung durch Abgeschikte, an und ausser den Markt-Tagen in den Städten auf dem Marktplazze selbst, und durch Umhertragen in den Strassen mittelst Ausrufes feilbieten, oder die auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkaufe bringen, welche nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Ortsobservanz zu den Ge-

genständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern, als Ortseinwohnern, Handel getrieben werden darf, gehören nicht zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen.

In die Häuser dürfen sie aber nur insofern gehen, als sie hereingerufen werden oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorhergegangen sind. Weitere Maasregeln, das Eindringen des Landbrodes in die Städte zu beschränken oder zu erschweren, können nicht ergriffen werden, indem hierbei weniger der Vortheil der sich ohnehin ganz gut stehenden Bäcker, als der des Publikum's, besonders des ärmern Theiles desselben berücksichtigt werden muß. S. Aufkäufer, Bäcker, Bewohner, Brod-, Fleisch- und Mehl-Handel, Brodwaaren, Einschlachten, Fleischverkauf, Frisches Fleisch, Mehl, Mehlhändler, Mühlenfabrikate, Schlächter. (Magdeburger Regierung; 6. Junius 1,821.)

(Ministerium des Innern; 28. Mai 1,822, 5. März und 31. Mai 1,824. v. Kamptz; 1,822; Seiten 424. 425; 1,824; Seiten 274. 275. 587. Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 1. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 126.)

Landwirthe (wozu auch Ackerbürger mit Gespanne, jedoch keine Professionisten der Städte zu rechnen sind), die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen. Lohnfuhren mit ihrem Wirthschaftsgespanne dürfen sie jedoch ohne Gewerbesteuer nicht verrichten. Holzhandel der Landwirthe, s. Landleute. Vieh-Handel der Landwirthe, s. Viehhandel. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 16. a. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 150. Liegnitzer Regierung; 27. März 1,825 und 29. Okt. 1,829.)

Landwirthschafts-Abfälle und Abgänge sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbeschein-Lösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 2. 15. Gesetzsamml.; 1,824; S. 130. 131.)

Landwirthschaftsbetrieb ist gewerbesteuerfrei. S. Bewohner des platten Landes.

Landwirthschaftsprodukte gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesetzsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Langenbielauer und Reichenbacher Baumwollenweber, welche den Verkauf ihrer Fabrikate im Umherziehen bereits vor dem Erscheinen des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 betrieben haben, dürfen diesen Handel ausnahmsweise auch fernerhin mit eigenen Geweben, gegen Erlegung der vollen Jahressteuer von 12 Rthlr. treiben. Auch können die darüber ertheilten Gewerbescheine in dem Breslauer, Bromberger, Liegnitzer, Oppelner und Posener Regierungsbezirk Gültigkeit erhalten, wenn die betreffenden Königlichen Regierungen die Ausdehnung auf ihre Bezirke angemessen finden. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 25. Jul. 1,822 u. 1. Jun. 1,824; 6,954. III. 14,621. 11,050.)

Lebensalter der Hausirer, in der Regel 30 Jahre. S. Alter, Kinder.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 5. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 128.)

Lebensbedürfnisse, s. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Lebensmittel (Frische) aller Art gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. Polizeianmeldung vor dem Anfange des Geschäftes ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt nur einen Tag währt. S. Aufkäufer, Brod-, Fleisch- und Mehl-Handel, Brodwaaren, Gewerbsbetrieb im Umherziehen, Landleute, Landwirthe, Soldaten und Soldatenfrauen.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. 23. Gesetzsammlung; 1,824; S. 130—132.)

Lebenswandel, s. Gewerbescheingesuche.

Leder (Gar-, Halbgar-, Weißgar-, Dänisch-) ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Fleischergewerbesbetrieb, Garleder, Lederwaaren.

Lederabfälle, s. Grenzzollbezirk.

Lederhandel (Stehender) ist in Klasse A. oder B. nach dem Umfange des Geschäftes gewerbesteuerpflichtig. Wird selbstgegerbtes Leder in die benachbarten Städte verkauft, so gehört dieses Gewerbe zu den Handwerkern.

Lederwaaren sind, wie Leder, nicht zum Handel im Umherziehen gestattet.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 29. Oktober 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 915. 916.)

Legitimation der Gewerbetreibenden (und Hausirer) sind die Polizei- und Aufnahme-Behörden zu prüfen verpflichtet; die Steuerbehörden, denen nur das Kassen- und Rechnungs-Wesen obliegt, haben, im Grenzzollbezirke namentlich, bei unbefugten Hausirern, auf deren Gewerbeschein die Kontra-

venzion, zur Kenntnisnahme der nächsten Polizeibehörde, gelegentlich zu vermerken. S. Gewerbe-Scheine, Gewerbetreibende, Hausirer, Schiffergewerbesteuer, Umgegend, Waarenbestellungen.
(Liegnitzer Regierung; 27. Februar 1,822.)

Legitimazionsscheine für gewerbetreibende Handwerker, welche nach der bestätigten Gewerbesteuer-Rolle als gewerbesteuerfrei anerkannt worden sind, müssen unentgeltlich von den Ortsbehörden ertheilt werden. (Liegnitzer Regierung; 16. Mai 1,824.)

Lehmschindeldecker können umherziehen. S. Umgegend.

Lehrlinge, s. Gehülfen, Gesellen, Gewerbescheine, Handwerker, Landhandwerker.

Leichdornoperateurs, s. Hühneraugenoperateurs.

Leiermänner, s. Drehorgelspieler, Gewerbescheine, Grenzzollbezirk, Invaliden.

Leihbankgeschäft unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten, ist handelsgewerbesteuerpflichtig.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 3. a. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Leihbibliotheken dürfen nur auf spezielle Genehmigung der Königlichen Regierungen angelegt werden, welche jedoch über deren Verfagungsgründe keine Rechenschaft zu geben haben. Es liegt jedoch in den besondern Verhältnissen des Gegenstandes, daß dabei nicht allein auf die persönliche Qualifikazion des Nachsuchenden, sondern auch auf die übrigen Umstände Rüksicht zu nehmen ist, wohin besonders auch eine, für schädlich zu haltende Vermehrung der vorhandenen Leihbibliotheken und müssige Leserei durch dieselben gehört, wie denn auch die so nöthige Aufsicht über dieselben, durch unnüze Vermehrung derselben, erschwert wird und die Konkurrenz die Versuchung der Unternehmer mehrt, sich durch unsittliche Bücher Zulauf zu verschaffen. Beschränken sich die Inhaber von Leihbibliotheken und Journalleszirkeln blos auf Verleihen von Büchern und Journalen, ohne gleichzeitig auch Bücher und Journale gewerbsweise zu verkaufen, so ist dies kein Handelsgeschäft und eine Gewerbesteuerpflichtigkeit nicht vorhanden. (Ministerium des Innern; 17. Februar 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 114. 115. Generalsteuerdirekzion; 20. Mai 1,829. III. 10,473.)

Leihgewerbesbetrieb, s. Kommissionäre.

Leimsieder sind als Händler zu besteuern. S. Gerbereianlagen, Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Leinenband, s. Ausländer, Band.

Leinengarnhandel im Grenzzollbezirke, s. Grenzzollbezirk.

Leinene (Inländische) Spizzen, s. Spizzen.

Leinen-Garn (Bunte Gewebe aus Baumwollen- und) s. Gewebe.

Leinenstrümpfe sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824 §. 14. 5. 15. Gesezsammlung; 1824; Seiten 130. 131.)

Leinenwaaren sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Leinölhandel im Umherziehen ist gegen den vollen Hausirgewerbesteuersaz gestattet.

Leinklappern sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Leinpurler
Leinsaatfieber
Leinsaamenhändler
} können Gewerbescheine erhalten.
(Hausirregulativ; 28. April 1824; §. 17. Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.)

Leinsaamenhandel wird als stehendes Gewerbe in Klasse B. besteuert.

Leinwand (Gebleichte, ungebleichte, einfarbige und bunte) ist nur Inländern zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. Ausländern der nächsten Grenzländer ist der Verkauf von Leinwand an diesseitige Leinwandhändler auf Leinwandmärkten gewerbescheinfrei gestattet; jedoch müssen diese ausländischen Weber ihre Fabrikate ihren diesseitigen bestimmten Abnehmern in einem Distrikte von 2 bis 3 Meilen diesseits der Grenze mit kreispolizeilicher Genehmigung selbst überbringen, so daß, wenn sie sich auf ein solches Ueberbringen an bestimmte Abnehmer nicht beschränken, sondern ihre Waaren jedem beliebigen Käufer auch umherziehend feilbieten, sie zur Untersuchung gezogen und nach §. 26. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 133) bestraft werden müssen, da sie zu diesem Verkehre keinen Gewerbeschein erhalten können.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Leinwand, welche nicht vom Verkäufer selbst, sondern von Leinwebern aus Flachs, der vom Ver-

käufer erbaut ist, gefertigt worden ist, ist keine selbstgefertigte Waare und macht ein Handel damit die Gewerbesteuer vom Handel erforderlich. Handelt ein Leinweber mit selbstverfertigter Leinwand nur in den benachbarten Städten, so gehört er zu den Handwerkern. S. Leinweber.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 14. August 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 746.)

Leinwandhändler, welche den ganzen Einkauf ihrer Waaren auf dem Markte einer ihrem Wohnorte ganz nahe gelegenen Stadt besorgen, die Waare dort zurichten und verpacken lassen und sie an die Abnehmer versenden, auch die Waare, so lange sie solche besitzen, dort aufbewahren und dazu ein eigenes Gewölbe gemiethet haben, sind verpflichtet, die städtische Gewerbesteuer zu erlegen und scheinen daher aus dem Kreisverbande aus, wobei es den Abgeordneten der städtischen Kaufmannsgesellschaft überlassen bleibt, ob sie in Rücksicht ihres ländlichen Etablissements mit einem höhern, als dem gesetzlichen Mittelsatze zu besteuern sind. S. Leinweber. (Liegnitzer Regierung; 15. Febr. 1,821.)

Leinwandhandel der Ausländer auf Märkten ist nicht gewerbesteuerpflichtig; denn im §. 1. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 126) ist nicht nur der Jahrmarktsverkehr, sondern auch der Verkehr auf den Wochenmärkten mit solchen Gegenständen, womit auf diesen Märkten auch von andern, als Ortseinwohnern, nach der Ortsobservanz, Handel getrieben wird, für gewerbesteuerfrei erklärt worden, und es wird aus diesem §. in Verbindung mit §. 2. ganz klar, daß jede Gattung von Marktverkehre durch das Hausirregulativ nicht hat beschränkt werden sollen. Hiernächst ist der Verkehr von Leinwebern des benachbarten Auslandes, welche ihre Fabrikate ihren diesseitigen bekannten Abnehmern selbst überbringen, nicht als ein wirklicher Gewerbesbetrieb im Umherziehen anzusehen und den ausländischen Webern nach wie vor ohne Gewerbeschein und gewerbesteuerfrei zu gestatten. Wollen sie aber auf ein solches Ueberbringen an bestimmte Abnehmer sich nicht beschränken, sondern ihre Waare jedem beliebigen Käufer umherziehend feilbieten, so müssen sie zur Untersuchung gezogen und nach §. 26. des genannten Hausirregulativ's bestraft werden, da sie zu diesem Verkehre keinen Gewerbeschein erhalten können. S. Ausländer, Juden, Leinwand, Leinweber.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 1. Julius 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 739. 740.)

Leinwandhandel (Stehender) wird nach dem Geschäftsumfange in Klasse A. oder B. besteuert.

Leinwandsammler sind, wie Leinwandhändler im Umherziehen, zu besteuern.

Leinweber in Gegenden, wo es üblich ist, daß sie in der Nachbarschaft ihres Wohnortes selbstgefertigte Leinwand zum Verkaufe im Umhertragen feilbieten, können durch das Königliche Finanzministerium Ermäßigung bis zum niedrigsten Satze der Handelssteuer oder Erlas der Gewerbesteuer erhalten. S. Ermäßigter Steuersatz, Gewerbeschein. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. L. Gesetzsammlung; 1,820; S. 162. — Liegnitzer Regierung; 17. Febr. 1,821.)

Leinweber (Hausirende) aus dem Gebirge und mit Gewerbesscheinen zum ermäßigten Steuersatze dürfen sich keines eigenen Fuhrwerkes bedienen, wenn ihr Umherziehen sich etwa nicht weiter, als in die Umgegend des Gebirges erstreckt; sonst aber müssen sie stets den vollen Satz von 12 Rthlr. erlegen. (Finanzministerium; 30. Mai 1,821; III. 10,467.)

Leinwebern, welche in Gegenden, wo Baumwollenweberei noch nicht gewöhnlich ist, diese in Gang zu bringen suchen, ist neben zwei Leinenstühlen noch ein Baumwollenstuhl ein Jahr lang gewerbesteuerfrei zu lassen. S. Weber. (Kabinetsordre; 24. Mai 1,824. — Ministerien des Innern und der Finanzen; 15. Junius 1,824; III. 4,982.)

Leistenschneider, s. Handwerksgewerbesteuer.

Leistungen (Kunst-) umherziehender Personen können in den Fällen, wo nach der Ueberzeugung der Königlichen Regierungen ein reinwissenschaftliches oder ein höheres Kunst-Interesse Statt findet, von der Gewerbesteuer befreit bleiben. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Hausiren, Musikanten im Umherziehen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. L. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 162.)

Lichte sind kein Gegenstand des Handels im Umherziehen.

Lichterfahrzeuge, s. Schiffergewerbe.

Lichtzieher sind als Händler zu besteuern, s. Fleischergewerbesbetrieb, Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Lieder in Druckschriften sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Druckschriften.

Lieferanten, die nur einzelne Lieferungen übernehmen, werden dadurch noch keine Kaufleute.

(Allgemeines Landrecht; Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 7. §. 487.)

Lieferanten sind auch ohne Besitz kaufmännischer Rechte handelsgewerbesteuerpflichtig. S. Aufkauf und Verkauf. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 5. b. Gesetzsammlung; 1,820; S. 148.)

Likör, s. Liqueur.

Limonien, s. Grenzzollbezirk.

Linonhandel im Umherziehen ist nicht gestattet.

Liqueurhandel im Umherziehen ist nicht gestattet und kein Gewerbeschein darauf auszufertigen. S. Apotheker, Ausschank, Branntweinverkauf, Gastwirthschaft, Geistige Getränke, Gewürzkrämer, Hausirverkehr, Krämer, Schankwirthschaft. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 38. Gesetzsammlung; 1,820; S. 153. Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. Gesetzsammlung; 1,824; S. 130.)

Liqueurs- und Ausschank von feinen Branntweinsorten in einzelnen Gläsern auf Jahrmärkten (z. B. durch Konditoren) kann in keinem Falle gestattet werden. S. Ausschank, Branntweinverkauf, Konditorwaaren, Schankwirthschaft.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 21. August 1,828. v. Kamptz; 1,828; S. 773. 774.)

Lithographische Anstalten (Steindruckereien) müssen von Polizeiwegen wie Buchdruckereien konzessionirt und die diesfälligen Vorschriften in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung gebracht werden. Bei den schon so oft wahrgenommenen Misbräuchen, welche hinsichts des Gewerbes der Lithographen Statt finden, ist es erforderlich, die Konzessionen zu diesem Gewerbesbetriebe nur solchen Individuen zu bewilligen, die sich wegen ihres durchaus unbescholtenen und bisher tadellosen Lebens gehörig auszuweisen vermögen. Da die Steindrukker und Unternehmer lithographischer Anstalten Buchdrukkern und Kunsthändlern gleich zu achten sind, so bedarf es, wie bei letztern, des Vermögensnachweises der Buchhändler nicht. — Händler mit lithographischen Kunstsachen können Gewerbescheine erhalten. (Ministerium des Innern; 13. Julius 1,827; 9. Julius und 9. November 1,829. v. Kamptz; 1,827; Seite 749. 1829; Seiten 577. 903.)

Löffel, s. Kesselflikker.

Lohgerber, s. Gehülfen, Gerbereianlagen, Handwerker, Handwerksgewerbesteuer, Leder.

Lohhändler steuern in Klasse B.

Lohmühlen dürfen wegen ihrer Feuergefährlichkeit nur mit einem Ziegeldache in der Nähe von Wohnhäusern und andern Gebäuden versehen seyn. Sie gehören bei der Gewerbesteuer zur Klasse B., wenn Lohe zum Verkaufe in Vorrath gefertigt und zur Klasse H., wenn sie nur gegen Lohn mahlen und sobald das Gewerbe den, für die Handwerker gegebenen Vorschriften gemäs im steuerpflichtigen Umfange betrieben wird. Bei nicht mehr als einem Gehülfen und unter 15jährigem Lehrlinge findet Gewerbesteuerfreiheit Statt. S. Gewerbe (Verwandte).

(Ministerium des Innern; 16. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 396. Finanzministerium; 26. März 1,821. Generalsteuerdirektion; 9. Mai 1,828. III. 17,850.)

Lohnarbeiten der Graupen-, Grüz- und Loh-Müller und Oelschläger, s. Graupen-, Grüz- und Loh-Müller, Oelschläger.

Lohnbäkker
Lohnbleicher
Lohnfleischer
} sind gewerbesteuerfrei.

Lohnfuhren, s. Fuhrleute, Landwirthe, Posthalter.

Lohnschlächter in Städten oder Dörfern, sobald sie nicht selbstständig das Gewerbe treiben, sondern die Vieh-Corpora nur für Lohn schlachten, sind gewerbesteuerfrei und dürfen als solche der Steuergesellschaft der städtischen Fleischer nicht beitreten.

(Liegnizzer Regierung; 24. November 1,820; 2. Januar 1,821.)

Lokale (Offene) zum Beherbergen von Personen, s. Beherbergen.

Lokale (Offene) zum gewerbesmässigen Feilbieten zubereiteter Speisen und Getränke, zum Genusse auf der Stelle oder ausserhalb, macht speise- und schankwirthsgewerbesteuerpflichtig.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 10. c. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 149.)

Lokaluntersuchung bei Mühlen, s. Wassermühlengewerbesteuer.

Lokale (Verschiedene, innerhalb des Gewerbesteueraufnahmebezirkes) sind, mit Ausnahme der Gewerbesteuerklassen mit kaufmännischen Rechten oder ohne solche, bei allen übrigen, nach einem Mittelsatze steuernden Gewerbesteuerklassen, bei Ermittelung der Zahl der Mitglieder seiner Klasse, nur immer für eine Person zu zählen; jedoch ist bei Veranlagung der Gewerbesteuer der auf die Ge-

werbetreibenden zu vertheilende Gewerbesteuersaz nach dem Gesammtumfange des, in den verschiedenen Lokalen zu derselben Steuerklasse gehörenden Gewerbes abzumessen. Wird aber dasselbe Gewerbe von demselben Gewerbetreibenden in verschiedenen Gewerbesteuerbezirken betrieben, so muß in jedem Bezirke eine besondere Besteuerung Statt finden.

Bei den Gewerbesteuerklassen des Handels mit kaufmännischen Rechten und ohne dergleichen tritt jedoch die Bestimmung des §. 4. des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 (Gesezsammlung; 1,820; Seite 148) ein, wornach die Gewerbesteuer von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir und von jedem einzelnen Laden, ohne Rükficht auf die Zahl der Theilnehmer, zu erheben ist. S. Firma, Handel, Kaufleute, Komtoir, Laden.

(Oppelner Regierung; 20. März 1,829. v. Kampz; 1,829; Seiten 261. 262.)

Lorbeeren, s. Gewürze.

Losung der Konfiskate, s. Strafüberschüsse.

Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer sind nach §. 5. des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 (Gesezsammlung; 1,820; Seite 148) gewerbesteuerpflichtig und als Handler ohne kaufmännische Rechte in der Klasse B. mit einer, ihrem Einkommen angemessenen Gewerbesteuer zu belegen, wenn sie nicht schon als Händler mit kaufmännischen Rechten in der Klasse A. steuern, in welchem Falle sie nicht noch einmal zur Klasse B. anzuziehen sind, weil sie sonst die Steuer doppelt erlegen würden. Das Umhertragen von Lotterieloosen, Behufs des Absazes oder das Anbieten derselben bei Gelegenheit einer Reise, wenn es von den Lotterie-Einnehmern und Untereinnehmern geschieht, ist nicht als Hausirhandel, sondern nur als Bestreben anzusehen, die Loose zum Vortheile der Königlichen General-Lotteriedirekzion unterzubringen.

(Generalsteuerdirekzion; 26. Mai 1,826. v. Kampz; 1,826; Seite 708. Kabinetsordre; 5. August 1,827. Ministerien des Innern und der Finanzen; 6. Dezember; 1,829. Kabinets-Ordre; 5. August u. 6. Dezbr. 1829. v. Kampz; 1,829; Seiten 611. 612. 917. 918.)

Lumpenverkauf en detail in Buden und Schragen auf Wochenmärkten wird zugestanden.

(Ministerium des Innern; 14. April 1,820. v. Kampz; 1820; Seite 315. 316.)

Lumpensammler, sie mögen zum Wiederverkaufe für eigene Rechnung oder im Auftrage von Papiermüllern Lumpen aufkaufen, werden da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nuzzen hat, mit dem Sazze von 2 bis 4 Rthlr jährlicher Gewerbesteuer betroffen; wo aber dieser Nuzzen nicht angenommen wird, findet der Gewerbesteuersaz von 12 Rthlr. für jede Person Anwendung, namentlich bei Lumpensammlern, welche Lumpen nicht für den Absaz an inländische Papiermühlen, sondern für den Großhandel in das Ausland aufkaufen. Sammeln Papiermüller ihren Bedarf selbst (in Person) ein, welches jedoch von ihnen nicht zu erwarten ist, so würden sie nach §. 21. b. des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 (Gesezsammlung; 1,820; Seite 150) steuerfrei seyn. Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höheren Besteuerung. Lumpensammlern ist übrigens auch der Verkehr im Grenzzollbezirke gestattet. S. übrigens Aschesammler (bei Gewerbeschleinausdehnungen), Grenzzollbezirk, Umgegend. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. C. Gesezsammlung; 1,820; Seite 162. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 23. April 1,821. v. Kampz; 1,821; S. 434. 435. Liegnizzer Regierung; 15. Mai 1824, 12. September 1,825. Generalsteuerdirekzion; 15. Julius 1,827.)

M.

Macisblumen, s. Gewürze.

Mäkler, bei der Kaufmannschaft angestellt und wenn sie aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen, unterliegen der Gewerbesteuer vom Handel in Klasse B. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1820; §. 3. a. Gesezsammlung; 1,820; Seite 128. Kabinetsordre; 11. Junius 1,826. Liegnizzer Regierung; 6. September 1,826.)

Mästen erkauften Viehes zum Verkaufe ist nur dann handelsgewerbesteuerpflichtig, wenn das Vieh mit erkauftem Futter, jedoch gewerbesteuerfrei, wenn es mit dem vom Viehzüchter selbstgewonnenen Futter unterhalten wird. S. Landwirthe, Viehhandel, Viehunterhalten.

Mäusevertilger, s. Kammerjäger.

Magazin, s. Firma, Händler, Handwerksgewerbesteuer, Laden, Lokale, Waarenniederlage.

Magistrate haben in den wirklichen Gewerbesteuerkontravenzionen, wo die Gewerbesteuerdeputazionen die Strafresolute abfassen, keinen Antheil an den eingehenden Strafen. S. Angebende Beamte, Denunziantenantheil, Kontravenzionen, Strafen.

(Ministerien d. Innern u. d. Finanzen; 7. März 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 238. 239.)

Mahlgang, s. Müller, Wassermühlengewerbesteuer.

Majorennität, s. Alter, Gewerbesbetrieb, Handlungsreisende.

Malzessigbereitung ist als Verfertigung von Waaren auf den Kauf gewerbesteuerpflichtig in Klasse B.

Mandeln, s. Hausirverkehr, Material- und Spezerei-Waaren.

Mangler sind als Handwerker zu besteuern oder freizulassen.

Manufakturunternehmer steuern als Händler in Klasse A. S. Fabrikunternehmer, Handel.

Manufakturwaaren dürfen Ausländer ausser den Messen und Jahrmärkten nicht umherziehend feilbieten, (Ministerien d. Innern u. d. Finanzen; 15. Nov. 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 1,079.)

Marionettenspieler gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen und können daher nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen Gewerbescheine zum vollen Jahressatze von 12 Rthlr. für jede Person erhalten. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 18. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131. Gewerbesteuergesez; 20. Mai 1820; Beilage B. 12. C. Gesetzsammlung; 1,820; S. 162.)

Marketender sind, wenn sie ihre Befugnis nicht überschreiten, als zum Train der Armee gehörige Personen zu betrachten und als solche von der Gewerbesteuer frei. Die Stelle des Gewerbescheines ersezt die Erlaubnis des Militärchefs. Jedoch dürfen dergleichen Personen nur dann, wenn eine Truppenabtheilung sich in Bewegung sezt, angestellt werden, um solche auf den Märschen, in den Lagern oder Kantonnements oder bei den, mit Kantonnements und Märschen verknüpften grossen Manövres und Truppenübungen zu verpflegen. Sobald selbige aber in ihre vorige Garnison oder in ein städtisches Standquartier zurükgekehrt ist, muß das Gewerbe der Marketender aufhören. Auch ist bei dieser Militärerlaubnis den Marketendern zur Pflicht zu machen, ihren Handel nicht weiter, als auf den Märschen und innerhalb der Lager und Kantonnements auszuüben, auch an keine Person bürgerlichen oder bäuerlichen Standes bei Strafe des Verlustes der Erlaubnis zum Marketendern, Etwas abzusezen.

Die Kreis-, Orts-, Polizei und Steuer-Behörden haben auf die erforderlichen Legitimazionen der Marketender zu halten und darüber zu wachen, daß dieselben sich in den vorgeschriebenen Schranken halten. S. Soldaten und Soldatenfrauen.

(Breslauer Regierung; 17. Mai 1,824. v. Kamptz; 1824; Seite 908. 909.)

Marketenderin (Jede) in den Kasernen wird bei Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel ohne kaufmännische Rechte nur mit 2 Rthlr. Jahresgewerbesteuer veranlagt, ohne daß der Ausfall gegen den Mittelsaz von den übrigen Mitgliedern der Klasse der Händler ohne kaufmännische Rechte zu übertragen ist. (Kabinetsordre; 6. Junius 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 262. 263.)

Marketenderinnen und Viktualienhändler dürfen bei grössern und länger währenden Uebungen der manövrirenden Truppen diesen mit Lebensmitteln zum Verkaufe folgen, ohne daß sie dazu eines Gewerbescheines bedürfen. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 30. April 1,830; 3,667. III. 5,188.)

Marktaufzionen, s. Aufzionatoren, Waarenversteigerungen.

Marktbesucher, s. Aufkäufer, Ausländer, Einkäufer, Marktverkehr, Wochenmarktverkehr.

Markthandel, s. Ausländer, Bier- und Branntwein-Verkauf, Fabrikanten, Handwerker, Kaufleute, Marktverkehr.

Markttage sind von Hausirern zu jeder Zeit für ihren Gewerbesbetrieb ungehindert zu benuzzen. (Hausirregulativ; 28. April 1,824. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 132.)

Marktverkauf der Handwerker an Fest- und Sonn-Tagen, s. Sonntagsverkauf.

Marktverkauf von Bier- und Branntwein, s. Bier- und Branntwein-Verkauf.

Marktverkehr ist völlig frei und jede Marktordnung ipso facto aufgehoben. (Gesez über den Vor- und Aufkauf vom 20. November 1,810, Gesetzsammlung; 1,810; Seite 40). Maasse und Gewichte müssen richtig, die ausgebotenen Waaren unverfälscht und der Gesundheit nicht nachtheilig seyn. Feilbieten ausser den Markttagen darf nur an den, von der Ortspolizeibehörde für geeignet erachteten Orten geschehen ꝛc. ꝛc. (Minist. d. Innern; 24. Okt. 1,820. v. Kamptz; 1,820; S. 875. 876.)

Diejenigen Individuen, welche, ohne in ihrem Wohnorte Waaren feil zu haben, von Markte zu

Markte ziehen und sich lediglich auf den Verkehr auf Märkten beschränken, oder von Markte zu Markte umherziehen, um die auf dem einen Markte gekauften Waaren auf dem andern wieder zu verkaufen, müssen nach den allgemeinen, für den Gewerbesbetrieb im Umherziehen gegebenen Regeln behandelt werden. S. Getreidehändler, Jahr- und Wochen-Märkte, Umgegend.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 19. Septbr. 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 614. 615.)

Marktverkehr (Verkauf solcher Artikel, welche ihrer Beschaffenheit nach auf Jahr- und Wochen-Märkten feilgeboten werden können) bedarf eines Gewerbescheines nicht. Handelsleute, welche ihren Verkehr darauf beschränken, daß sie die auf dem einen Markte erkauften Gegenstände auf dem andern wieder verkaufen, können daher zur Erlegung der Gewerbesteuer vom Hausirhandel und zur Lösung eines Gewerbescheines nicht angehalten werden, sondern müssen, da ihr Handel überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist, nach Beschaffenheit ihres Geschäftes, zur Klasse A. — des stehenden Handels mit kaufmännischen Rechten — oder B. — des stehenden Handels ohne kaufmännische Rechte — ihres Wohnortes steuern. Die Polizeibehörden haben daher darauf zu achten, daß dergleichen inländische Handelsleute, wenn sie die Märkte besuchen, sich über die vorerwähnte Besteuerung in ihrem Wohnorte, durch Vorzeigung der Bescheinigung über ihre Meldung und Eintragung in die Gewerbesteuerrollen, gehörig ausweisen; wenn sie aber solches nicht vermögen, müssen sie dazu angehalten werden, den erforderlichen Nachweis der Besteuerung nachträglich zu führen, zu welchem Behufe sie zur Erlegung einer Bürgschaft (Kanzion) verpflichtet sind, welche dem Mittelsatze der Steuerklasse ihres Wohnortes gleichkommt, und die sie demnächst zurückerhalten, wenn jener Nachweis geführt wird. Gewerbetreibenden, welche weder letztern führen, noch Kanzion stellen können, ist die Ausübung ihres Gewerbes ꝛc. ꝛc. auf Märkten ꝛc. ꝛc. nicht zu gestatten. Die Ortsbehörden haben die Handelsleute hierauf aufmerksam zu machen, damit selbige sich mit den erforderlichen Bescheinigungen über die geschehene Besteuerung in ihrem Wohnorte versehen können. Die gewerbesteuerfreien Markthändler, welche in ihrem Wohnorte kein offenes, dem Publikum zur Schau gestelltes Waarenlager besitzen, haben sich über ihre Gewerbebefugnis durch eine polizeiliche Legitimazion auszuweisen. (Generalsteuerdirektzion; 27. Januar 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 376.)

Uebrigens braucht der gewöhnliche Handel auf Jahrmärkten nicht blos auf dem Marktplatze selbst Statt zu finden, da besonders bei grossen Messen kaum möglich seyn wird, zu bestimmen, welche Plätze und Strassen als zum Markte gehörig anzusehen sind, und dem §. 1. des Hausirregulatiw's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 126) vollkommen Genüge geleistet wird, wenn der Verkauf nur überhaupt in offenen Lokalen und Buden Statt findet. Hält ein Marktbesucher es seinem Vortheile gemäs, in den von dem Markte entfernten Strassen einen Laden zu miethen, so ist kein Grund vorhanden, ihm solches zu verwehren oder die Lösung eines Gewerbescheines deshalb von ihm zu verlangen. S. Getreidehandel, Jahr- und Wochen-Märkte, Umgegend, Umhertragen, Waarenversteigerungen.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 24. Oktober 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 1,013.)

Marktverkehr von Auswärtigen (inländischen Gewerbetreibenden) ist nur dann zu gestatten, wenn sich der Gewerbetreibende bei der Ortsbehörde gemeldet und ausgewiesen hat, daß er auch zu dem Gewerbesbetriebe, in welchem er den Markt beziehen will, berechtigt ist und eine Bescheinigung der Obrigkeit seines Wohnortes über seine geschehene Meldung zum stehenden Gewerbesbetriebe beigebracht hat. Wer diesen Ausweis nicht führen kann, ist zum Ausstellen von Waaren auf dem Jahrmarkte nicht zuzulassen, sondern ohne Weiteres in seine Heimath zurückzuweisen.

Aber auch die mit solchen Anmeldungsscheinen versehenen Handelsleute, welche Inhalts ihrer Pässe oder anderer Legitimazionspapiere, den Besuch der Jahrmärkte als Reisezweck angeben, dürfen mit Frau, Kindern und Hausgenossen, diesem Zwecke gemäs, nicht anders umherreisen, als wenn solche zu den Gewerbsgehülfen gehören und als solche in den Pässen ꝛc. ꝛc. ausdrücklich mit aufgeführt sind. Für sich allein dürfen dergleichen Familienglieder oder angenommene Diener, selbst wenn sie im Passe ausdrücklich benannt wären, den Handel auf Jahrmärkten nicht betreiben.

Diese reisenden Handelsleute müssen auch, so oft sie ihre Pässe zum Visiren produziren oder sich sonst vor den Polizeibehörden zu gestellen haben, bestimmt anzeigen, nach welchem andern Orte, wo wieder Jahrmarkt ist, sie zunächst reisen wollen, indem ihnen der Aufenthalt in einer Stadt, wo Jahrmarkt gewesen ist, nicht länger, als zu diesem Geschäfte erlaubt ist. Wollen sie nach Städten, wo zur Zeit keine Jahrmärkte sind, reisen, so werden sie statt dessen, in ihre Heimath

zurükgewiesen. Können sie einen wirklichen Jahrmarkt an einem andern Orte als nächstes Reiseziel angeben, so wird ihr Pas zwar dorthin mit Vorzeichnung der kürzesten Marschroute visirt; sobald sie aber von dieser Tour und Zeitbestimmung abweichen, oder ihre Angaben sich als unrichtig ergeben, oder auch die obigen Beschränkungen, wegen ihrer Begleitung, überschritten werden, so muß die erste Polizeibehörde, zu deren Kenntniß dieß kommt, solche in sicherheitspolizeilicher Hinsicht verdächtige Reisende sofort in ihre Heimath zurükweisen, auch der dortigen Behörde davon besondere schriftliche Nachricht geben. Wird Jemand nach dieser Rükweisung dennoch auf unerlaubtem Wege getroffen, so ist er durch Transport in die Heimath zurükzuliefern.

Daß die Reise von einem Markte zum andern nicht zum heimlichen Hausirhandel benuzt werden darf, versteht sich von selbst und haben darüber die Ortsbehörden und Gensd'armes zu wachen.

(Potsdamer Regierung; 8. Oktober 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 943—945.)

Wer den Handel von Wochenmarkte zu Wochenmarkte oder auch von Jahrmarkte zu Jahrmarkte treibt, ohne einen festen Wohnsiz zu haben, bedarf eines Gewerbescheines für den umherziehenden Handel, wo hingegen der irgendwo Angesessene aber nur der Steuer vom stehenden Handel an seinem Wohnorte unterworfen ist und keinen Gewerbeschein zu lösen braucht. S. Jahr- und Wochen-Märkte, Umgegend. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 16. Aug. 1,830; V. 7,892; III. 16,728.)

Marmorwaaren, s. Grobe kurze Waaren.

Maroquin ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Leder.

Maschinen von Eisen, s. Grobe Eisenwaaren.

Maschinen zum Bergbaue, zum Hütten- und Salinen-Wesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur ꝛc. ꝛc. dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieß nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden und nicht zu einer schon gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 15. Gesezsammlung; 1,820; Seiten 149. 150.)

Maschinenspinnereibesizzer sind als Kaufleute in Klasse A. zu besteuern.

(Liegnizer Regierung; 12. September 1,825.)

Materialienbearbeitung, s. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung und rechter Gebrauch besondere Kenntnisse voraussezt, s. Gewürzkrämer.

Materialienaufkauf zu eigener Fabrikazion, s. Aufkäufer, Gewerbescheine, Waarenbestellungen.

Materialwaaren lassen sich nicht vollständig namentlich bezeichnen. Ein solches Verzeichniß würde auch zwekloß seyn, da ein Handeltreibender, welcher sonst unbedenklich zu den Handeltreibenden ohne kaufmännische Rechte gehört, nicht etwa schon deßhalb, weil er durch zufällige besondere Umstände veranlaßt wird, einen einzelnen Waarenartikel, welcher an sich zu den Material- und Spezerei-Waaren gehört, in einem unbedeutenden Detailhandel feilzubieten, den Materialwaarenhändlern beigezählt werden kann. Im Allgemeinen werden zu den Material- und Spezerei-Waaren gerechnet: ausländische Gewürze, Kaffee, Kakao, Kardamom, Korinthen, Mandeln, Muskatenblumen, Muskatennuß, Pfeffer, Reis, Rosinen, Sago, Syrup, Tabak, Thee, Vanille, Zimmet, Zukker ꝛc. ꝛc.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 25. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 373.)

Materialwaarenhändler auf dem Lande, dürfen nur mit der, nach den Grundsäzzen wegen Errichtung neuer Schanfstätten zu ertheilenden Genehmigung der Kreispolizeibehörden mit Getränke handeln. S. Getränkehandel, Krämer, Schankanlagen, Schankstätten. (Kabinetsordre; 28. Oktober 1,827. — Gewerbepolizeigesez 7. Septbr. 1,811; §. 55. Gesezsammlung; 1,811; Seite 269. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 21. Jan. u. 2. Jun. 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 157. 380.)

Materialwaarenhändler, welche zugleich mit Weine handeln, können denselben in Flaschen und Gebinden auffer dem Hause verkaufen; halten sie aber sizzende Gäste, so müssen sie ebenfalls in der Abtheilung C. als Schankwirthe noch besonders besteuert werden. S. Händler, Material-Waaren, Schankwirthschaft, Weinhändler. (Liegnizer Regierung; 6. September 1,826.)

Materialwaarenhandel im Umherziehen ist nicht mehr gestattet und unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen. S. Krämer. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 38. Gesezsammlung; 1,820; Seite 153. — Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 141. Gesezsammlung; 1,824; S. 130.— Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 29. Julius 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 619.)

Materials- und Schnitt-Waarenhandel in den Städten und auf dem platten Lande in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen unterliegt nicht mehr der, aus der aufgehobenen Sächsischen Akziseverfassung folgenden Beschränkung, welche durch die neuen Steuergesetze unnöthig geworden ist. Daher sind zum Betriebe dieses Handels auf dem Lande Konzessionen unentgeltlich zu ertheilen, überall, wo nicht Individuen oder Korporazionen ein, auf einen gültigen Rechtstitel gegründetes Widerspruchsrecht haben und wo die Steuergesetze solches gestatten.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 19. April 1,821; 3,101.)

Mathematische Instrumente sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 6. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131.)

Matten sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Maurergewerbe können auch Baukondukteure betreiben, welche durch die architektonische Prüfung ihre Befähigung zu Königlichen Baubeamtenstellen nachgewiesen haben. S. Flikarbeiter, Handwerksgewerbesteuer. (Ministerium des Innern; 15. Juliuß 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 621.)

Maurer und Zimmerarbeiter müssen sich, wenn sie nicht öffentlich und allgemein als approbirte Meister bekannt sind, ehe sie einen Bau beginnen, über ihre Befugnis dazu bei der Ortspolizeibehörde ausweisen und zu diesem Zwekke melden. Unterlassung dieser Meldung innerhalb der ersten 24 Stunden, nachdem irgend eine Vorkehrung zur Ausführung des Baues getroffen worden ist, zieht eine Polizeistrafe von 2 Rthlr. nach sich, wenn gleich auch die Legitimazion zu dem Baue späterhin gehörig nachgewiesen werden würde. Jeder Maurer oder Zimmerarbeiter, welcher nicht als approbirter selbstständiger Meister allgemein und öffentlich bekannt ist und welcher Maurer- oder Zimmer-Arbeiten ausserhalb seines gewöhnlichen Wohnortes ausführt, kann dies nur thun auf den Grund entweder

1. des nach §. 94. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. September 1,811 (Gesezsammlung; 1,811; Seite 272) vorgeschriebenen Attestes:
„daß er zum Betriebe des Maurer- oder Zimmer-Gewerbes berechtigt sey,"
oder, falls er nur Flikarbeiten betreibt,
„daß er als Maurer- oder Zimmer-Flikarbeiter zugelassen sey,"
oder
2. des von den Ortspolizeibehörden stempelfrei zu beglaubigenden Attestes eines approbirten selbstständigen Meisters, welches dahin ausgestellt seyn muß:
„daß der Meister N. N. den (genau zu bezeichnenden) Bau selbst auf eigene Rechnung und „Gefahr übernommen und den Gehülfen N. N. bei Ausführung desselben angestellt habe."

Dieses leztere Attest muß für jeden einzelnen Bau besonders ausgestellt seyn. Allgemeine Atteste:
„daß der Maurer- oder Zimmer-Geselle auf den Namen des Meisters arbeiten könne,"
dürfen nicht mehr ausgestellt werden und können in keinem Falle zur Legitimazion dienen.

Die Ortsbehörden, Magistrate, Gutsobrigkeiten und Schulzen sind bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, keinen ungeeigneten Maurer oder Zimmerarbeiter zuzulassen oder, wenn der Bau ohne ihr Vorwissen angefangen seyn sollte, leztern sofort zu untersagen und die Kontravenzion gegen die obige Vorschrift dem Kreislandrathe zur Bestrafung anzuzeigen.

Diejenigen Maurer oder Zimmerarbeiter, welche ausserhalb ihres gewöhnlichen Wohnsizes arbeiten, müssen ihre (obengenannten) Legitimazionen stets bei sich führen, um sich durch Vorzeigung derselben gegen die Gensd'armes jederzeit ausweisen zu können. Derjenige Maurer oder Zimmer-Arbeiter, welcher nicht nachweisen kann, daß er zu dem unternommenen Baue auf die oben angegebene Weise berechtigt sey, verfällt in 1- bis 6wöchentliche Gefängnisstrafe. Jeder approbirte Maurer- und Zimmer-Meister, der einen Gehülfen ohne die vorgeschriebene Beglaubigung ausserhalb seines Wohnortes abschikt, der diese Beglaubigung nicht nach der geordneten Form ausstellt oder der den ausserhalb belegenen Bau nicht wöchentlich wenigstens einmal revidirt, verfällt in 5 und 3 Rthlr. Geldstrafe. Auch ist derselbe verbunden, die geschehene wöchentliche Revision unter Beisezzung seines Namens, des Datum's und des Ortes der Ausstellung auf dem vorgeschriebenen Attestе an Ort und Stelle zu vermerken. Die bloße Unterlassung dieses Vermerkes wird, wenn auch die geschehene Revision selbst nachgewiesen werden sollte, mit 1 Rthlr. Geldstrafe geahndet.
(Frankfurter Regierung; 25. August 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 743—745.)
(Generalsteuerdirekzion; 18. April 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 714.)

Mechanische Instrumente sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 6. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131.)

Mechanische Künstler, s. Gewerbescheine, Seiltänzer, Musikanten, Umherziehender Gewerbsbetrieb.

Mechanische Vorkehrungen, die lediglich durch Menschenkraft betrieben werden, wenn sie entweder mehr, als zwei erwachsene Gehülfen beschäftigen oder Waaren ohne Bestellung liefern, die ausser den Jahrmärkten feilgeboten oder auf gelegentliche Nachfragen verkauft werden, machen die Entrichtung der Handwerksgewerbesteuer erforderlich. (Liegnitzer Regierung; 12. Septbr. 1,825.)

Medikamente sind kein Gegenstand des Handels im Umherziehen, Olitätenkrämern daher nicht gestattet, bei Konfiskazion der Waaren und gesetzlicher Gefängnissstrafe. S. Apotheker, Chemisch-pharmazeutische Fabriken, Hausirverkehr. (Ministerien der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen; 21. Dezbr. 1,821 und 19. Januar 1,822. v. Kamptz; 1,822; S. 224—226.)

Meerschaumwaaren, s. Grobe kurze Waaren.

Mehl gehört nicht zu den selbstgewonnenen und selbstverfertigten Waaren der Landleute, mithin nicht zu denjenigen Gegenständen, womit denselben nach §. 4. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 126. 127) jener Verkehr auch ausser den Markttagen durch Umhertragen in den Strassen ohne Gewerbeschein zu verstatten ist. Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl verkaufen wollen, so findet der gedachte §. auf sie allerdings Anwendung, da die trokenen Mühlenfabrikate zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören. Diese Müller dürfen aber, wenn sie ausserhalb der halben Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, nur auf den Wochenmärkten und ausser denselben nur auf vorgängige Bestellung an bestimmte Abnehmer ohne Gewerbeschein verkaufen oder verkaufen lassen, wogegen sie zum Verkaufe ausser der Marktzeit einen Gewerbeschein lösen müssen. S. Mühlenfabrikate.

(Minister. des Innern; 4. Dezember 1,824. v. Kamptz; 1,824; S. 1,163. 1,164. Liegnitzer Regierung; 12. Sept. 1,825. Finanzminist. 16. Okt. 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 999. 1,000.)

Mehlhandel darf in den, der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfenen Städten und in der Entfernung einer halben Meile von denselben, von den, darin nicht wohnhaften und nicht steuerpflichtigen Personen weder in Buden, noch in andern stehenden Gelassen getrieben werden. Nur der, von solchen ausserhalb des betreffenden Steuerbezirkes wohnhaften Individuen zu bewirkende Mehl-Verkauf auf den Märkten aus hinzustellenden und demnächst wieder wegzunehmenden Gerüsten, so wie auch ohne selbige, ist zulässig. (Ministerium des Innern; 26. Januar und 23. März 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 269. 270.)

Der Mehlhandel ist übrigens, in Erwägung, daß das Bäkkergewerbe nicht wohl betrieben werden kann, ohne die Mühlenabfälle des verbakkenen Gemahles und auch wohl einige abgesonderte Mehlarten zu verkaufen, den Bäkkern ohne Gewerbesteuer in der Klasse B. zu gestatten, so lange derselbe nicht einen solchen Umfang erreicht, daß er mit dem Mittelsatze besteuert werden muß. S. Bäkker, Bakwaarenhandel, Handel, Kommissionshandel, Landfleischer, Mehl.

(Liegnitzer Regierung; 28. September 1,827.)

Mehlhandel im Umherziehen ist nicht gestattet; Aufkauf ist zulässig.

(Liegnitzer Regierung; 28. Februar 1,821 und 11. Januar 1,822.)

Mehlhandel ländlicher Müller in den Städten, s. Landhandwerker.

Meister, s. Handwerker.

Meistergroschen, s. Flikarbeiten.

Meldung bei der Ortspolizei, s. Ab- und An-Melden, Anfang, Aufhören, Gewerbesbetrieb, Lebensmittel.

Menschen dürfen, wenn auch nach der Ansicht der Polizeibehörden kein sonstiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann öffentlich vorgezeigt werden, wenn das zur Schau zu stellende Individuum sich erweislich in dem Alter befindet, welches nach den Landesgesetzen eine völlig freie Dispositions-Fähigkeit verleiht und ausserdem die Polizeibehörde sich auf zuverlässige Weise versichert hat, daß ein solches Individuum wirklich aus freiem Willen sich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht diese beiden Erfordernisse vollständig eintreten, ist die polizeiliche Erlaubnis, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menschen nicht Statt finden und ohne welche daher auch kein Gewerbeschein ertheilt werden darf, unbedingt zu untersagen.

(Ministerium des Innern; 29. November 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 868. 869.)

Messenbereifen, s. Auslander, Gewerbescheine, Kaufleute, Marktverkehr.

Messerhandel im Umherziehen ist gestattet. S. Handwerksgewerbesteuer.
Messing ist zum Handel im Umherziehen **nicht** gestattet. S. auch Kupfer- und Messing-Geräthe.
Messingwerke, wie Eisenhüttenwerke.
Metallarbeiter, s. Handwerksgewerbesteuer.
Metallbruch (mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers) ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbeschreinlösung, mit Ausnahme des Grenzzollbezirkes, gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 2. Gesezsammlung; 1,824; Seite 130.)
Metallwaaren (Unedle und feine), s. Grobe und feine kurze Waaren.
Miethskutscher, s. Fuhrleute.
Milch gehört zum Wochenmarktsverkehre und darf auf sie der Hausirhandel und Aufkauf gegen Gewerbeschreinlösung gestattet werden. S. Grenzzollbezirk, Produkte (selbstgewonnene), Viehunterhalten.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)
Milch (Pacht der) einer Heerde zum Gewerbesbetriebe ist viktualienhandelsgewerbesteuerpflichtig.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 6. b. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)
Militairinvaliden, s. Invaliden, Sächsische Militairs.
Minderjährige, s. Alter, Gewerbesbetrieb im Wohnorte, Handel, Handlungsreisende.
Mineralwasser kann im Umherziehen verkauft und ein Gewerbeschein darauf ertheilt werden; in diesem ist indessen jedesmal die Quelle zu benennen, aus der das Mineralwasser zu entnehmen ist. Auch ist sich hierbei auf solche Quellen zu beschränken, welche entweder innerhalb des Regierungs-Bezirkes oder auf dessen Grenze im Auslande entspringen.
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 13. Junius 1,829. v. Kampz; 1,829; Seite 376.)
Ministerien (Die Königlichen) haben zwar die Befugniß, die Erlaubniß zum Hausiren zu erweitern; jedoch bezieht sich solche nicht auf das Bedürfniß des Verkäufers, sondern auf das der Käufer und Abnehmer der Waaren. S. Spizzen (Geklöppelte).
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 16. Mai 1,827. v. Kampz; 1,827; Seite 770.)
Misbrauch des Gewerbescheines wird, wie unbefugter Gewerbesbetrieb im Umherziehen, geahndet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 20. 28. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 132. 133.)
Mittelsaz der Gewerbesteuer ist dasjenige, was jeder Gewerbetreibende in der betreffenden Abtheilung im Durchschnitte als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Derselbe muß daher von jedem Gewerbesteuer-Verbande (Stadt und Kreis) so vielmal gezahlt werden, als er diesfällige Gewerbetreibende enthält. Das Ergebnis dieser Berechnung enthält die Summen, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß. Der Ausfall, welcher dadurch entsteht, daß ein Gewerbetreibender dieses Verbandes diesen Mittelsaz wegen geringeren Umfanges seines Gewerbes nicht aufbringen kann, muß durch höhere Beiträge derjenigen Gewerbetreibenden gedekt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbebetriebes mehr, als den Mittelsaz zahlen können.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 8. 9. Gesezsammlung; 1,820; S. 157.)
(Finanzministerium; 28. Febr. 1,821; 111. 3,458. Liegnizer Regierung; 5. Sept. 1,825.)
Wo die Steuerpflichtigen einer gewissen Art zusammen den Mittelsaz, verwielfacht mit ihrer Zahl, aufzubringen gehalten sind, darf die Gewerbesteuersumme durchaus nicht geringer ausfallen. Können einzelne Gewerbetreibende den Mittelsaz nicht aufbringen, so müssen sie von denen, welche das Gewerbe in größerm Umfange ausüben, übertragen werden; können sie aber auch den niedrigsten Steuersaz nicht zahlen, so müssen sie das Gewerbe niederlegen, wenn ihn nicht etwa die andern Gewerbetreibenden freiwillig übertragen wollen. Es ist demnach auch durchaus unstatthaft, alle Steuernde derselben Abtheilung ohne Unterschied auf den Mittelsaz zu stellen, wenn nicht die Ueberzeugung vorhanden ist, daß Jeder derselben ihn zu zahlen im Stande seyn werde. Wo gewisse Sprungsäzze vorgeschrieben sind, (Klassen A. B. C. H. des Gesezzes und Bäcker und Fleischer der 3. und 4. Abtheilung), dürfen durchaus keine andern Sprungsäzze vorkommen, als die in der Beilage B. zum Gesezze vom 30. Mai 1,820 für jede Gewerbeklasse und Ortsabtheilung aufgezeichneten, und sind alle willkührliche Sprungsäzze als gesezwidrig zu unterlassen.
(Liegnizer Regierung; 27. Januar 1827.)
Die Bestimmung in dem Zirkulare vom 18. Dezember 1,824, daß bei den nach Mittelsäzzen besteuerten Gewerben, durch die Zugangslisten eine Besteuerung nach dem Mittelsazze pro rata temporis erfolgen muß, bezieht sich lediglich auf die neuhinzutretenden Gewerbetreibenden. (S.

solche unter dem Buchstaben N). Es würde also ein Misbrauch dieser Bestimmung seyn, wenn solchen Steuerpflichtigen, die schon längst ihr Gewerbe treiben, durch die Ortsbehörden gestattet werden sollte, durch Abmelden des Gewerbes und demnächstiges Wiederanmelden desselben sich von dem, nach dem Umfange ihres Gewerbes auf sie vertheilten, den Mittelsaz übersteigenden Steuer-Saze zu befreien und statt desselben demnächst den Mittelsaz fortzuzahlen, besonders da in den seltensten Fällen damit eine wirkliche Einstellung des Gewerbes verbunden seyn dürfte. Wer sein Gewerbe regelmässig nur während eines Theiles des Jahres treibt, von dem kann für den andern Theil nicht behauptet werden, daß er aufgehört habe, das Gewerbe zu betreiben, sondern nur, daß sein Gewerbe in der übrigen Zeit des Jahres ruhe; es kann ihm daher ein Abmelden des Gewerbes nicht gestattet werden, wie solches nur bei dem Aufhören des Gewerbes Statt finden darf. Eine, dem ganzen Systeme der Gewerbesteuererhebung entsprechende Besteuerung eines solchen Gewerbetreibenden kann nur dadurch erfolgen, daß bei der Vertheilung der Steuer, welche überhaupt den Gewerbesbetrieb während des, der neuen Veranlagung vorangegangenen Jahres, zum Maasstabe nehmen soll, auch darauf Rüksicht genommen wird, daß in der Regel sein Gewerbe während eines Theiles des Jahres ruht. Den mit Rüksicht hierauf abgemessenen Steuersaz muß er demnächst aber, nicht allein während der Zeit des wirklichen Gewerbesbetriebes, sondern auch während der Zeit, wo das Gewerbe ruht, entrichten, indem andern Falles auf die Ruhezeit doppelt Rüksicht genommen und er ohne Grund vor andern Gewerbetreibenden bevorzugt werden würde.

(Finanzministerium; 30. Oktober 1,828; 111. 15,384. Generalsteuerdirekzion; 6. Januar 1,829. v. Kamptz; 1829; Seiten 32—34.)

Aus diesen Rükschten ist schon in der Instruktion vom 10. November 1,820 (s. Handwerksgewerbesteuer) bemerkt: „daß Handwerker, bei denen die Zahl der Gehülfen abzuwechseln pflegt, für das ganze Jahr die Steuer entrichten müssen, wenn sie auch nur einige Zeit im Jahre zwei Gehülfen halten.“ Es ist darin anderer Gewerbe, als der, der Handwerker nicht erwähnt, weil vorausgesezt worden ist, daß bei andern Gewerben ein solcher regelmässig ruhender Betrieb nicht vorkomme; wo jedoch bei andern Gewerben, als dem der Handwerker, ein solcher regelmässig ruhender Betrieb Statt findet, z. B. bei'm Getreidehandel in Flusstädten, Gastwirthen in Bade- und Brunnen-Orten, häufig auch bei'm Braereibetriebe ꝛc. ꝛc., da kann, wie bei den in der Instruktion vom 10. November 1,820 beispielsweise genannten Bauhandwerkern, eine Befreiung von der Gewerbesteuer für die Ruhezeit des Gewerbes Statt finden.

Dergleichen Gewerbetreibende werden also, sobald aus der Wiederanmeldung des Gewerbes sich ergiebt, daß das Abmelden nur auf die eingetretene Ruhe des Gewerbesbetriebes sich bezogen hat, nicht allein von da ab, die Gewerbesteuer nach dem Steuersatze, zu dem sie eingeschäzt worden sind, sondern auch für die Monate von der Abmeldung bis zur Wiederanmeldung entrichten müssen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß mit den hier für den regelmässigen zeitlichen Betrieb eines stehenden Gewerbes im Wohnorte gegebenen Vorschriften, die Falle nicht zusammengeworfen werden dürfen, wo in einem oder dem andern Jahre durch ungewöhnliche Umstände ein wirkliches Einstellen des Gewerbes, wenn auch nur für einen Theil des Jahres, nothwendig geworden ist, indem in Fällen dieser Art, unbedenklich eine Abmeldung Behufs der Befreiung von der Gewerbe-Steuer Statt finden muß. Auf gleiche Weise ist auch der Fall wesentlich verschieden, wo Handwerker, deren Gewerbesbetrieb nicht regelmässig nach der Jahreszeit wechselt, das Gewerbe fortwährend betreiben, aber bald im steuerpflichtigen, bald im steuerfreien Umfange, hinsichts deren es daher bei den in dem Zirkulare vom 26. Februar v. J. gegebenen Vorschriften bleiben muß. Den Ortsbehörden liegt übrigens die Pflicht ob, bei solchen, durch die Zugangslisten besteuerten Individuen, die das Gewerbe nicht erst neu anfangen, ausdrüklich zu bemerken:

„wann sie das Gewerbe abgemeldet und welchen Steuersaz sie bis dahin entrichtet haben.“

S. auch Bäker- und Fleischer-Gewerbesteuer, Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten, Handwerks-Gewerbesteuer, Lokale (Verschiedene), Neuhinzutretende Gewerbetreibende.

Mittelspersonen (Reisende Diener) aller inländischen Kaufleute und Fabrikanten sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, zulässig; nur müssen für solche, die gesezlich persönlichen Erfordernisse zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen nachgewiesen und selbige in dem Gewerbescheine so, wie gesezlich vorgeschrieben worden ist, namentlich benannt und signalisirt werden. S. Alter, Aufenthalt, Beschränkungen, Gehülfen, Handlungsreisende, Hausirer, Inlän-

dische Kaufleute, Kaufmann, Musterreiter, Reisediener, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 8. 11. 13. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 128. 129.)

Möblirte Zimmer, s. Vermiethen.

Moralitätsatteste, s. Neuhinzutretende Hausirer, Polizeiatteste, Qualifikazionsatteste.

Mosthandel im Umherziehen ist gestattet, wenn der Most selbstgewonnen und, frisch, nach der Oertlichkeit zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehört; Gegentheils ist dieser Handel nicht gestattet. S. Materialwaarenhändler, Schanfstätten, Weinbau.

Mühle ist nicht blos eine eigentliche Mahlmühle, sondern jedes Maschinenwerk mit umlaufenden Steinen oder mit Walzen, wodurch das Getreide verarbeitet wird.

(Ministerium des Innern; 29. April 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 309.)

Mühlen (Bohr-, Hammer-, Loh-, Papier-, Polir-, Schleif- und Walk-) werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels-, oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen und auch dies nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden und nicht zu einer schon ausserdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören. S. Dampf-, Ros-, Tret- und Zieh-Mühlen, Mahlgang, Mühlenanlagen, Mühlengewerbesteuer, Wassermühlengewerbesteuer.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 1. 15. Gesezsammlung; 1,820; Seiten 148. 149.)

Mühlenanlagen erfordern eine besondere landespolizeiliche Konzession auf Stempel, jedoch ohne Gebühren. Veränderungen, Verbesserungen oder Erweiterungen schon vorhandener Mühlen sind in landespolizeilicher Hinsicht nicht zu unterfagen und zu konzessioniren.

(Ministerium des Innern; 28. Januar 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 166—168. Ministerium des Innern; 1. April 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 521—523.)

Neue Mühlenanlagen auf eigenem Grunde und Boden (z. B. Windmühlen) zum eigenen alleinigen Gebrauche, auch selbst wenn späterhin fremde Mahlgäste gestattet werden sollten, sind unbedenklich zu konzessioniren, wenn das Bedürfniß des ländlichen Publikum's in der Umgegend (d. h. Entfernung von $^1/_4$ oder $^1/_2$ Meile) sie als zulässig und sich überhaupt annehmen läßt, daß die Umgegend nicht hinlänglich mit Mühlen versehen ist. Eben so ist den Gewerbetreibenden in den Städten, wenn sie die Mühlen nur zum Bedarfe ihrer Fabrikazion benuzen, nicht aber fremdes Gemahl darin aufnehmen wollen, deren Anlage eben sowohl zu gestatten, als einem Gutsbesizzer nicht zu verwehren ist, eine Mühle zur Benuzzung für den Betrieb seiner Debits-Brau- und Brennerei anzulegen. S. Dampf-, Hülfs-, Neben-, Ros-, Schiffs-, Schneide-, Tret-, Walk- und Zieh-Mühlen. (Allgemeines Landrecht; Th. 2. Tit. 15. §. 233. 242. Ministerium des Innern; 27. Julius 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 767—769.)

Mühlenbauten, s. Mühlengewerbesteuer, Zimmerleute.

Mühlen bei Brau- und Brennereien, s. Brau- und Brennereien.

Mühlenfabrikate (Trokkene) zum Genusse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehres und sind zum Hausirhandel, Aufkaufe und Feilhalten auf den Märkten gestattet. Sie gehören jedoch, wie das Mehl, nicht zu den selbstverfertigten Waaren der Landleute, welche daher, wenn sie auch ausser den Märkten dergleichen Fabrikate umherziehend verkaufen wollen, dazu einen Gewerbeschein lösen müssen.

Ueberhaupt werden auch Landleute, welche die zu verkaufenden Mühlenfabrikate selbst erst ankaufen, dadurch zu Händlern und müssen, nach Bewandniße des Geschäftes, die Gewerbesteuer entweder vom stehenden Handel oder vom Handel im Umherziehen entrichten. S. Bäkker, Schlächter und Mehlhändler, Mehl, Mehlhändler, Müller (Mahl-, Oel- und Schneide-).

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131. Ministerien des Innern und der Finanzen; 4. Dez. 1,824, 18. März 1,826. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,164; 1,826; Seiten 814. 815. Liegnizzer Regierung; 12. Sept. 1,825.)

Mühlenflikarbeiten d. h. Verbesserung schadhafter oder Ersezzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlwerkes, z. B. Einsezzung von Triebstekken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Radearme ꝛc. ꝛc., in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades, können unter gewissen Umständen ungeprüften Müllergesellen erlaubt werden, wenn sie zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachweisen, daß sie wenigstens drei Jahre lang bei demselben zur Zufriedenheit gearbeitet haben. Nur alsdann sind sie in die Gewerbesteuerrollen aufzunehmen. Gesellen dürfen sie aber nicht halten; allenfalls ist ihnen die Annahme

von Handlangern nachzulassen. S. Zimmerleute. (Ministerium des Innern; 20. Mai 1,824 und 2. Januar 1,828. v. Kampz; 1,824; Seiten 578. 579. 911. 912; 1,828; Seite 171.)

Mühlengewerbesteuer wird für den Mühlenbetrieb, den der Besizzer der Mühle als Nahrungs-Zweig treibt, entrichtet, wogegen Mühlenbesizzer, welche in ihren Mühlenwerken nur für ihren eigenen Verbrauch arbeiten lassen, steuerfrei bleiben. Wo hiernach Gewerbesabmeldungen unter Umständen vorkommen sollten, die es wahrscheinlich machen, daß der Mühlenbetrieb doch wirklich gewerbsweise Statt findet, sind die Mühlenbesizzer zu Protokolle zu belehren, daß, falls sie nach der Abmeldung mehr als ihren eigenen Verbrauch auf der Mühle arbeiten lassen, insbesondere also Mühlenfabrikate für den Verkauf verfertigen, ohne vorher das, alsdann Statt findende Gewerbe wieder anzumelden, sie als Gewerbesteuerdefraudanten bestraft werden müssen. Hierbei bleiben aber die Ortsbehörden nach §. 31. des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 (Gesezsammlung; 1,820; Seite 152) verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rollen, und haben sie diejenigen Müller, welche der Abmeldung ungeachtet, das Gewerbe fortsezzen sollten, was ihnen nicht füglich unbekannt bleiben kann, demgemäs sofort zur Entrichtung der Gewerbesteuer anzuhalten und wegen der unterbliebenen Anmeldung zur Verantwortung zu ziehen. S. Dampf-, Ros-, Wasser- und Wind-Mühlengewerbesteuer. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. §. 12. Gesezsamml. 1,820; S. 160. 161. Generalsteuerdirekzion; 9. Febr. 1,830; III. 2,683.)

Wegen Windstillen, Eisganges und Stauwassers oder strengen Frostes, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlas an der Gewerbesteuer Statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen mus, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom 1. bis zum lezten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben. Bei den Mühlen, wo ihre Gewerbesteuer wegen Bauten ꝛc. ꝛc. in Abgang kommt, mus der Zeitraum, von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage die Mühle hat stillstehen müssen, ganz bestimmt angegeben werden, damit die Abgangsliste selbst die nöthige Uebersicht darbietet, ob auch das Gesez richtig angewendet worden ist, wornach ein Erlas der Gewerbesteuer von den Mühlen nur unter den oben bezeichneten Bedingungen Statt finden darf.

In den Gewerbesteuerrollen sind alle besondere Gänge, Stampfwerke, Pressen und Sägegatter, wodurch sich die Steuerpflichtigkeit bedingt, einzeln zu bezeichnen; auch ist darin anzugeben, welche Werke, wenn auch nur einen Theil des Jahres hindurch, gleichzeitig betrieben werden können. S. Wassermühlengewerbesteuer.

(Liegnizzer Regierung; 6. September 1,826.)

Mühlenkonzessionssachen sind von den Königlichen Regierungsabtheilungen des Innern und der Verwaltung der direkten Steuern gemeinschaftlich zu bearbeiten; in der Rekursinstanz entscheidet das Königliche Ministerium des Innern.

(Ministerium des Innern; 28. April 1,824. v. Kampz; 1,824; S. 576.)

Bei Anlegung neuer Mühlen im Herzogthume Sachsen mus nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. Junius 1,823 und im Allgemeinen nach den Festsezzungen des Generale's vom 8. März 1,811 verfahren und in allen zweifelhaften Fällen eines Widerspruches gegen eine neue Mühlenanlage dem Königlichen Ministerium des Innern Bericht erstattet werden. S. Mühlenanlagen. (Ministerium d. Innern; 13. Mai 1,824. v. Kampz; 1,824; Seite 577.)

Mühlenwerke sind, wenn sie

1. blos für den eigenen Verbrauch des Besizzers arbeiten und
2. nur zur Ent- und Be-Wässerung der Länderein bestimmt sind,

gewerbesteuerfrei. — Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benuzt werden können, so wird nur von den Werken, die zugleich gehen können, Gewerbesteuer erhoben und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben gewerbesteuerfrei. S. Mühlengewerbesteuer, Rosmühlen, Wassermühlengewerbe-Steuer. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 14. Gesezsammlung; 1,820; S. 149. 160. 161.)

Mühlenwerksbetrieb ist gewerbesteuerpflichtig. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 2. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Mühlsteinhandel im Umherziehen ist gestattet.

Müller ausserhalb des mahl- und schlacht-steuerpflichtigen Bezirkes von Städten können auch das

Bäckergewerbe gegen Entrichtung der Bäckergewerbesteuer treiben und Brod auf den städtischen Märkten feilhalten. S. Bäcker, Brodwaaren, Mehl.

(Liegnitzer Regierung; 11. Januar und 21. März 1,821.)

Müller (Mahl-, Oel- und Schneide-), welche mit ihren Fabrikaten Handel treiben, haben dafür die Handelsgewerbesteuer zu entrichten, weil die Gewerbesteuer der Müller nur für das resp. Mahlen, Pressen und Schneiden der Gegenstände entrichtet wird, welche zur Bearbeitung auf die Mühle kommen, nicht aber für den Handel mit den, aus solchen Gegenständen auf der Mühle verfertigten Fabrikaten. So lange indessen ein solcher Handel nur unbedeutend bleibt und sich nicht über den Handel mit denjenigen Fabrikaten erstreckt, welche der Müller aus den, statt des Geldlohnes für die Verarbeitung ihm überlassenen Materialien (Mahlmetze rc. rc.) verfertigt, kann ein solcher Handel bei der Gewerbesteuerveranlagung füglich übersehen werden, da er dann eigentlich nicht als besonderes Gewerbe, sondern nur als ein zufälliger Nebenerwerb zu betrachten ist. Es wird aber ein solcher Handel zu einem zweiten Hauptgewerbe, ganz anderer Art, als das eigentliche Müllergewerbe, wenn er so bedeutend ist, daß dafür ein höherer Steuersatz, als der Mittelsatz der betreffenden Abtheilung, würde entrichtet werden müssen, falls überhaupt der Handel des Müllers mit Mühlenfabrikaten, mit der Gewerbesteuer betroffen wird. Es ist alsdann um so weniger zulässig, den Müller in der Gewerbesteuer vom Handel zu übersehen, als solches in diesem Falle zur Verkürzung der übrigen Händler gereichen würde, welche die Summe übertragen müssten, die der Müller an Handelsgewerbesteuer über den Mittelsatz zu entrichten hat. Es muß deßhalb darauf gedrungen werden, daß Müller, welche zugleich mit Mühlfabrikaten handeln wollen, solches gehörig anmelden, damit sie, auch wenn sie in der Klasse B. noch nicht besteuert werden können, doch in der Rolle der Klasse B. ohne laufende Nummer und mit der Bemerkung, daß sie wegen des geringen Umfanges des Handels nur in der Klasse J. besteuert sind, aufgeführt werden. Auf diese Bestimmung müssen die Gewerbesteueraufnahmebeamten aufmerksam seyn. S. Handel, Mehl, Mühlenfabrikate. (Gewerbesteuerdirektion; 18. Oktober 1,827. v. Kamptz; 1,827; S. 903—905.)

Müllergewerbe gehört nicht zu denjenigen Gewerben, deren Betriebsart es mit sich bringt, unbestellte Arbeit im Umherziehen aufzusuchen. Müller, welche auf ein solches Aufsuchen von unbestellter Arbeit eingehen wollen, werden dazu also einen Gewerbeschein lösen müssen, und bleibt es den Königlichen Regierungen überlassen, ob örtliche Verhältnisse die Bewilligung solcher Gewerbescheine rathsam machen, was im Allgemeinen sich nicht behaupten läst. Dagegen kann es aber keinem Müller verwehrt werden, das Getreide, das ihm zum Vermahlen angeboten worden ist, von dem Mahlgaste abholen und das Mahlgut zu ihm zurückbringen zu lassen. S. Landhandwerker, Müller ausserhalb der Bannmeile. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 27. Aug. 1,827. v. Kamptz; 1,827; S. 751.)

Müzzenmacher steuern, als Verfertiger von Waaren auf den Kauf, in der Klasse B. als Händler.

Mundlathandel im Umherziehen kann nur auf Gewerbescheine Statt finden. Anträge auf General-Konzessionen werden abgelehnt. (Minist. d. Innern; 17. Jun. 1,820. v. Kamptz; 1,820; S. 313.)

Muscheln sind zum Hausirhandel gestattet.

Musikalienhandel, s. Buchhändlerkommanditen.

Musikalische Instrumente gehören nicht zu den Gegenständen des Handels im Umherziehen und sind darauf keine Gewerbescheine zu ertheilen, da sie nicht zu den groben kurzen Waaren gehören, mit denen nach §. 14. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 130) der Hausirhandel gestattet ist, sondern in der Erhebungsrolle der indirekten Abgaben als Instrumente einen besondern Tarifsatz haben. (Liegnitzer Regierung; 6. September 1,826.)

Musikanten zahlen für jede Person 12 Rthlr. jährliche Gewerbesteuer. S. Invaliden.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. L. Gesetzsammlung; 1,820; S. 162.)

Musikanten (Umherziehende), d. h. solche Musikanten, welche ihre Dienste im Umherziehen als Nahrungszweig anbieten, und bei deren Leistungen kein Kunstinteresse Statt findet, gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen, und ist den Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, bei der gesetzlichen persönlichen Befähigung und deren vorschriftmässigen Bescheinigung der Gewerbeschein zum vollen Hausirgewerbesteuersatze, auch selbst im Grenz-Zollbezirke, nicht zu versagen; derselbe ist aber einzelnen Musikanten, Harfenspielern und Drehorgelspielern, so wie den Schaukastenführern, Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppen-

Spielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Natur-Seltenheiten zur Schau auszustellen, nur ausnahmsweise, aus besondern, von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein reinwissenschaftliches oder ein höheres Kunst-Interesse Statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größern und mittlern Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall des Gewerbescheins nicht, sondern nur der besondern ortspolizeilichen Erlaubnis. S. Begleiter, Gehülfen, Gewerbescheine, Grenzzollbezirk, Hausirer, Musiker, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Gewerbepolizeigesetz; 7. September 1,811; §. 139. Gesetzsammlung; 1,811; Seite 277.)

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 18. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131.)

(Finanzministerium; 25. Januar 1,825; III. 933.)

Musiker im Umherziehen dürfen nur dann zur Ermäßigung der Hausirgewerbesteuer in Vorschlag kommen, wenn sie zu den Militairinvaliden gehören, denen ein Versorgungsanspruch zusteht oder die den Guadenthaler beziehen), oder etwa in wenigen Monaten der Badezeit, einen an sich nicht bedeutenden Erwerb finden, oder auch in besondern Fällen ausnahmsweise bei mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl. S. Grenzzollbezirk.

(Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825. Finanzministerium; 25. Januar 1,825; III. 933.)

Musiker sind gewerbesteuerfrei, so lange sie sich auf ihren Wohnort und dessen Gemeinbezirk bis etwa zwei Meilen hinaus, und auf Musikmachen bei Privatleuten, beschränken, und das Musikmachen für Geld nicht in Gast- und Wirths-Häusern, Krügen, Tanzböden und an andern öffentlichen Orten, ausserhalb des Polizeibezirkes des Wohnortes umherziehend exerzirt wird; sie werden aber gewerbesteuerpflichtig und müssen Gewerbescheine lösen, sobald sie ausserhalb dieses Bezirkes, gleichviel, in welcher Entfernung, wie oft, auf Bestellung oder nicht, ihr Gewerbe treiben. Die Annahme von Bestellungen in Privathäusern auf eine weitere Entfernung als 2 Meilen hinaus, ist gleichfalls Gewerbesbetrieb im Umherziehen, zu dem es einer Gewerbescheines bedarf. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Grenzzollbezirk, Musikanten im Umherziehen.

(Breslauer Regierung; 14. November 1,824. Merseburger Regierung; 24. Dezember 1,829. v. Kamptz; 1,824; S. 1,158; 1,829; S. 798. 799. Finanzminist.; 25. Jan. 1,825; III. 933.)

Musiklehrer sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Musikmachen kann in der Abtheilung H. gar nicht, sondern nur in der Abtheilung L. besteuert werden. Die Steuerpflichtigkeit tritt ein, wenn ein Musiker im Umherziehen seine Dienste anbietet. Daß letzteres der Fall sey, wird angenommen, wenn er an seinem Wohnorte und in den bis zwei Meilen davon gelegenen Ortschaften auf vorangegangene Bestellung Dienste leistet und sich über die Bestellung gehörig ausweisen kann.

Dabei ist es gleichgültig, ob der Musiker über die Kreisgrenze innerhalb des Rayons von zwei Meilen hinausgeht, auch ob er sich im Militairdienste befindet oder nicht. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Hautboisten und Trompeter. (Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)

Musikzwang und dieskfällige Abgaben bei Hochzeiten ꝛc. ꝛc., wenn keine Tafelmusik gehalten wird, ist nur statthaft, wenn urkundlich oder sonst gültig erworbene Gerechtsame vorhanden sind.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 17. Oktober 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 955. 956.)

Muskatenblumen, Muskatennuß, } s. Gewürze, Material- und Spezerei-Waaren.

Mustercreiter (Segenanne), welche Waarenbestellungen suchen, sie mögen dies nun für eigene oder für Rechnung eines stehenden Handelshauses thun, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäfte bestimmt seyn oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, müssen als Hausirer betrachtet und der Hausirgewerbesteuer unterworfen werden. Von dieser allgemeinen Regel ist §. 5. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 127) nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen Materialien zu ihrer eigenen Fabrikazion aufkaufen. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Branntwein, Erneuerung, Gewerbescheine, Grenzzollbezirk, Handlungsreisende, Hausirer, Spinnereigarn, Waarenbestellungen, Weinproben, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 7. Jan. 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 234. 235.)

N.

Nachweisungen (Namentliche) der Gewerbesteuerpflichtigen müssen in den Städten der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen von den Magistraten und in der vierten Abtheilung von den Landräthlichen Aemtern, mit Verantwortlichkeit der Aufnahmebehörden für die Richtigkeit und Vollständigkeit, jährlich angefertigt werden und dienen zur Grundlage bei Vertheilung der Gewerbesteuer in der §§. 28. 30. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 vorgeschriebenen Form, bei Anlegung der, den Regierungen in den drei ersten Abtheilungen durch die Magistrate und in der vierten Abtheilung durch die Landräthlichen Aemter ortschaftsweise, zur Prüfung zu überreichenden Gewerbe-Steuerrollen. S. Gewerbesteuerrollen, Ortsbehörden.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 31. 32. Gesezsammlung; 1,820; Seite 152.)

Nähwaaren, s. Genähete Waaren.

Nachzahlung der Gewerbesteuer, s. Strafresolute, Unbefugter Gewerbesbetrieb.

Nadelkram der Lumpensammler, s. Lumpensammler.

Nadeln sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Nägelhandel im Umherziehen ist gestattet.

Nagelschmiede, s. Handwerksgewerbesteuer.

Nahe Anlagen und Oerter bei grossen und Mittel-Städten, s. Gewerbesteuerabtheilungen, Umgegend.

Nahrungsmittel, s. Aufkäufer, Brodwaaren, Landleute, Landwirthe, Lebensmittel, Produkte, Umgegend.

Nahrungszustand der Städte bestimmt die Angemessenheit ihrer Gewerbesteuerabtheilung.

Naturseltenheiten (Ausstellungen von), s. Aufenthalt, Beschränkungen, Gewerbeschein, Musikanten im Umherziehen, Schaustellungen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Neben- oder Hülfs-Mühlen in einem, mit Mühlen bereits versehenen Orte oder Distrikte, sind neue Mühlen. S. Mühlenanlagen. (Minist. d. Innern; 27. Jul. 1,828. v. Kamptz; 1,828; S. 768.)

Nelken, s. Gewürze.

Neue Sachen, s. Ankauf.

Neuhinzutretende Gewerbetreibende im Laufe der einzelnen Jahre bei solchen Gewerben, die nach einem Mittelsazze besteuert werden, müssen mit diesem Mittelsatze pro rata temporis zum Ansazze gebracht werden. Die dieser Verfügung hinzugefügte Bestimmung, daß, falls der Besteuerte durch diesen Saz überbürdet zu seyn behauptet, eine solche Beschwerde nach den, §. 13. der Instruktion zur Erhebung der Gewerbesteuer vom 10. November 1,820 (s. Gewerbesteuerreklamazionen) für die Prägravazie.-Beschwerden allgemein vorgeschriebenen Grundsäzzen geprüft und beurtheilt werden solle, hat jedoch zur Folge gehabt, daß bei den Steuerklassen, welche Steuergesellschaften bilden, von diesen die, durch Ermässigung des Mittelsazzes für die Gewerbesanfänger entstehenden Ausfälle haben übertragen werden müssen. Bei näherer Erwägung der hierdurch veranlaßten Beschwerden hat sich ergeben, daß das, in der Instruktion vom 10. November 1,820 für die Prüfung von Prägravazionsbeschwerden vorgeschriebene Verfahren auf diejenigen nicht anwendbar ist, welche das Gewerbe erst anfangen, indem, wo eine Bestimmung des Steuersazzes nach dem Umfange des Gewerbes eintreten soll, überall nur darauf Rüksicht genommen werden kann, welchen Umfang das Gewerbe in dem abgelaufenen Jahre wirklich gehabt hat, nicht aber auf Vermuthungen über den Umfang, den es im Laufe des Steuerjahres, erlangen möchte; wie denn überhaupt Aenderungen im Laufe des Steuerjahres, den Fall ausgenommen, wenn dadurch bei Handwerkern die Steuerpflichtigkeit oder völlige Steuerfreiheit ihres Gewerbes eintritt, keinen Einflus auf die Steuer des nämlichen Jahres haben sollen. Hiernach kann daher fernerhin für diejenigen, welche ein nach dem Mittelsazze besteuertes Gewerbe neu anfangen, im Laufe des ersten Jahres ihres Gewerbesbetriebes, eine Ermässigung des, von ihnen zu entrichtenden Mittelsazzes überhaupt nicht Statt finden. Neuhinzutretende Gewerbetreibende müssen übrigens in den Gewerbesteuerrollen, als gesezlich geeignet zum Gewerbesbetriebe, vollständig bezeichnet und dabei bemerkt werden, worauf sich ihre Befähigung gründet. S. Anfang, Gewerbesteuer- Ab- und Zugangs-Listen, Gewerbesteuerrollen, Stehendes Gewerbe. (Finanzministerium; 13. Dezember 1,824 und 30. Oktober 1,828. v. Kamptz; 1,825; S. 58; 1,828; S. 982. 983. — Liegnitzer Regierung; 12. Sept. 1,825.)

Neuhinzutretende Hausirer müssen in den Gewerbesteuerrollen als solche bezeichnet werden und die §. 11. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 128) vorge-

schriebene persönliche Befähigung besitzen, zum Belage dessen auch die vorgeschriebenen Moralitäts-Atteste und Signalements beizufügen sind. (Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)

Neuzutretende, s. Neuhinzutretende Gewerbetreibende.

Nichteingelöste und nicht ausgehändigte Gewerbescheine, s. Gewerbescheine.

Niedergeschlagene Gewerbesteuer, s. Abgang, Gewerbesteuerniederschlagungen, Jahresnachweisungen, Restitutionen.

Niederlagen von Waaren, s. Waarenniederlagen.

Niederlegung des Gewerbes wird der vorgesetzten Behörde angezeigt werden, da vor der Abmeldung keine Gewerbesteuerbefreiung eintreten kann.

Niederschlagen, s. Gewerbesteuerniederschlagungen, Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Nivelliren, s. Feldmesser.

Normalwerth der ländlichen Grundstükke bei Anlegung von Brauereien zum Debite und von Brennereien, s. Brauereien und Brennereien.

Notizbuch (Fortlaufendes) über den Gewerbesteuer-Ab- und Zugang mus nach der Instruktion vom 10. November 1,820 (§. 2. und 3.) von den Magistraten der drei ersten Abtheilungen geführt werden. Jeder Steuerklasse ist ein eigenes Heft für längere Zeit und darin eine Seite den Zugängen und die gegenüberstehende den Abgängen zu bestimmen, auch die Form des Notizregisters so einzurichten, daß vermittelst besonderer Spalten die steuerpflichtigen, also zur Halbjahrsliste gehörigen Gewerbetreibenden, gleich von den steuerfreien abgesondert erscheinen und besondere laufende Nummern erhalten. Aus diesem Notizbuche mus dann sowohl die Aufstellung der Halbjahrsliste, als auch die Justifikation der neuen Gewerbesteuerrollen durch einfachen Abschlus jedes Steuerklassen-Heftes für den betreffenden Zeitpunkt, mit der erforderlichen Vollständigkeit bewirkt werden, wodurch die Aufnahme von Beträgen in die Listen des zweiten Halbjahres vermieden wird, welche schon in der vorhergehenden Liste erscheinen mußten, zumal Nachtragslisten, Supplementarrollen oder andere vorschriftswidrige Ergänzungen der laufenden Steuerrollen, ausser den halbjährlichen Ab- und Zugangs-Listen, nie Statt finden dürfen. Das nämliche Verfahren mus auch bei der vierten Abtheilung vorwalten; jedoch wird das Notizbuch zunächst bei jedem einzelnen Unterbezirke angelegt und durch Monatsauszüge über Ab- und An-Meldungen, das Register für den ganzen Rollenbezirk vervollständigt. (Generalsteuerdirektzion; 10. Juliuß 1,830; III. 14,507.)

Nürnberger Waaren (Sogenannte), s. Grobe kurze Waaren.

Nützlichkeit (Oeffentliche) einer neuen Schankanlage, s. Schankanlage.

Nußhändler können Gewerbescheine erhalten. S. Ausländische Nuß- und Obst-Händler.

Nutzungen (Pacht von) zum Gewerbesbetriebe ist handelsgewerbesteuerpflichtig.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 6. bb. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

O.

Obhut (Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher) stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, und eben so die Ehefrauen, die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Brodherrschaft beibringen.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 12. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 128. 129.)

Oblaten sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Oboisten, s. Hautboisten.

Obrigkeit (Rechte der) bei der Wahl der Abgeordneten, s. Verpflichtung, Wahl.

Observanz (Orts-) bei'm Marktbandel, s. Fabrikanten, Handwerker, Kaufleute, Marktverkehr, Wochenmarktsverkehr, Unherziehender Gewerbesbetrieb.

Obst (Frisches und gedörrtes) gehört zum Wochenmarktsverkehre und ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. S. Ausländer, Grenzzollbezirk.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Obstes (Pacht des) eines Gartens zum Gewerbesbetriebe ist viktualienhandelsgewerbesteuerpflichtig.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 6. bb. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Obsthändler und Obstpächter können ihr gewonnenes und nicht aufgekauftes Obst in der Umgegend ihres Wohnortes (2 Meilen weit) feilbieten, oder durch ihre Hausgenossen und Familienglieder feilbieten lassen, ohne einen Gewerbeschein zu lösen, indem sie nur als Händler ohne kaufmännische Rechte zu besteuern und die von ihnen gewonnenen Früchte nicht als aufgekauft, sondern nur als selbstgewonnen zu betrachten sind. S. Ausländer, Ausländische Nuß- und Obst-Händler, Gewerbescheine, Umgegend, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 4. Januar 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 232—234. Allgemeines Landrecht; Theil 1. Tit. 11. §. 582.)

Obsthandel im Umherziehen ist gestattet.

Obsthandel vom Schiffe aus, s. Gewerbescheine.

Obsthandel (Stehender) wird mit der Handelsgewerbesteuer in Klasse B. betroffen.

Oeffentliche Darstellungen an einem Orte können wegen Zusammentreffens mit andern Künstlern oder sonst aus polizeilichen Gründen versagt werden, indem die Gewerbefreiheit auf diese Art von Gewerben nicht anwendbar ist. S. Aufenthalt, Begleiter, Beschränkungen, Gehülfen.

(Ministerium des Innern; 13. Januar 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 255. 256.)

Oeffentliche Versteigerung von Pferden, Vieh, Waaren ꝛc. ꝛc., s. Auktionatoren, Gewerbescheine, Waarenversteigerungen.

Oel (Ausländisches und inländisches) ist kein Gegenstand des Hausirhandels, von welchem Material-Waaren aller Art unbedingt ausgeschlossen bleiben sollen, und da Krämer auf dem platten Lande zur Entrichtung einer Steuer vom Handel ohne kaufmännische Rechte nicht angezogen werden könnten, wenn ihnen die besten Verkaufsartikel entzogen würden.

Oel kann übrigens nach Gewichte und nach Maasse verkauft werden. S. Oelschläger.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 3. Junius u. 15. Novbr. 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 457. 1,079. Ministerium des Innern; 11. Junius 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 386.)

Oelschläger sind, insofern sie sich eines durch Wind, Wasser oder thierische Kraft in Bewegung gesetzten Mühlenwerkes bedienen, in der Klasse J., wenn sie aber als Inhaber von Handmühlen lediglich auf Bestellung um Lohn arbeiten und dabei mehr, als zwei Arbeiter zu Hülfe nehmen, als Handwerker in der Klasse H. zu besteuern; wenn sie jedoch mit den, von ihnen gefertigten Fabrikaten Handel treiben, so sind sie allemal als Handeltreibende, gesetzt auch, daß sie zuweilen ebenfalls um Lohn arbeiten, in der Klasse B. zu besteuern. S. Müller, Wassermühlengewerbesteuer.

(Finanzministerium; 16. Julius 1,822. III. 13,823. Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825, 6. Sept. 1,826 und 28. August 1,829.)

Oerter (Nahe) bei grossen und Mittel-Städten, s. Gewerbesteuerabtheilungen.

Oertlichkeit des Gewerbesbetriebes im Umherziehen muß im Gewerbeschein bezeichnet seyn.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 8. Gesetzsammlung; 1,824; S. 127. 128.)

Offenes Lokale zum Beherbergen, s. Beherbergen.

Offenes Waarenlager, s. Händler, Handwerker, Laden, Lager, Lokale, Waarenbestellungen.

Ohrringe, s. Gold- und Silber-Waaren.

Olitätenkrämer, s. Medikamente.

Oliven sind zum Hausirhandel nicht gestattet.

Operateurs, s. Hühneraugenoperateurs.

Optische Instrumente sind Inländern zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. S. Ausländer.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 6. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131.)

Ordnungsstrafen, s. Strafen (Polizeiliche), Unterlassung.

Originalausfertigung der Strafresolute, s. Ausfertigung, Strafresolute.

Ortsbehörden müssen stets völlig unterrichtet seyn, von wem und in welchem Maasse ein Gewerbe getrieben wird, da Jeder, der ein Gewerbe, es mag steuer- frei oder pflichtig seyn, betreiben, oder den Betrieb seines Gewerbes aufgeben will, davon Anzeige machen muß. Sie führen daher eine Nachweisung, woraus eines jeden Gewerbetreibenden Name und Vorname, Gewerbe, Anfang und Anzeige des Gewerbesbetriebes und der Gewerbesteuer-Freiheit oder Pflichtigkeit mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. S. Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten, Gewerbesteuerrollen, Gewerbetreibende, Marktverkehr von Auswärtigen, Nachweisungen, Notizbuch, Polizeiatteste.

(Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 681.)

Ortserheber sollen möglichst aus den Ortseinwohnern oder, wo ein hiezu geeigneter Mann im Orte nicht zu finden ist, nach dem Beschlusse der Kommune, aus einem angrenzenden Hebebezirke gewählt werden. Die Aufsicht der Königlichen Regierungen hat sich nur darauf zu erstrekken, daß das Interesse der Gemeineglieder nicht durch die Wahl eines unzuverlässigen Erhebers in Gefahr komme und daß nicht durch Bildung zu grosser Hebebezirke den Pflichtigen die Abtragung erschwert werde. Zu lezterm Zwekke ist da, wo mehrere Gemeinen sich zu einem Hebebezirke vereinigen, die Einrichtung zu treffen, daß der Erheber so viel als thunlich, in jeder Gemeine monatliche Hebe-Tage abhalte.

(Minist. der Innern u. d. Finanzen; 12. Julius 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 666. 667.)

Die Elementarerhebung darf nicht durch Königliche Beamten, sondern nur in den Gemeinen selbst geschehen, wofür denselben die dazu bestimmten Vier vom Hunderte der Einnahme als Hebegebühren zufliessen, wovon auch die Kosten der Schreibmaterialien bestritten werden müssen. Eine jede Gemeine hat daher aus ihrer Mitte einen gehörig geeigneten, d. h. zuverlässigen, des Lesens und Schreibens hinlänglich kundigen Ortserheber, den sie vertreten und für welchen sie aufkommen muß, zu erwählen und denselben dem vorgesezten Landrathsamte zur Prüfung und Bestätigung anzuzeigen. Eine Gemeine, in welcher sich ein zur Ortserhebung geeignetes Subiekt durchaus nicht vorfinden sollte, muß sich zur Steuerentrichtung der Rezeptur einer benachbarten Gemeine anschliessen. Aus den Elementarrezepturen wird die Steuer unmittelbar an die Kreiskasse abgeführt. S. Abgang, Hebegebühren.

(Marienwerderer Regierung; 29. Julius 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 667. 668.)

Ortsobservanz bei'm Markthandel, s. Markthandel, Marktverkehr, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Ortspolizeibehörde (Erlaubniß der) zum Waaren-Aufkaufe und Umhertragen, s. Getränkehandel, Gewerbsbetrieb, Gewerbsscheine, Hausirer, Lebensmittel, Marktverkehr von Auswärtigen, Umgegend, Umhertragen von Waaren.

Osterfesttagsverkauf von Handwerkswaaren auf Marktplätzen ist nicht gestattet. S. Sonn- und Fest-Tagsverkauf.

Ouvriers, s. Kaufleute.

P.

Pachtung (namentlich von Landgütern), ist an und für sich kein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe. S. jedoch Bierausschank, Exklusivberechtigungen, Gast- und Schank-Wirthschaften, Nuzzungen, Obst, Realgewerbeberechtigungen, Umherziehender Gewerbesbetrieb, Verpachtung.

Pantoffelhandel (Holz-) im Umherziehen ist gestattet.

Papierhandel im Umherziehen ist nicht gestattet. (Ministerium des Innern; 21. September 1,822, 29. Mai 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 429.)

Papiermühlen unterliegen im Allgemeinen der Handelsgewerbesteuer in Klasse A. S. Mühlen. (Generalsteuerdirekzion; 9. Februar 1,829.)

Papparbeiten sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Paraplümacher und Parasolmacher, s. Regenschirmmacher.

Parfümerien, s. Aromatische Wasser, Grobe kurze Waaren, auch Hausirverkehr.

Pariser- (Winterschuh-) Handel im Umherziehen ist gestattet.

Pas der Hausirer, s. Gewerbescheine, Hausirer, Kinder, Marktverkehr von Auswärtigen.

Pastellfarben, s. Grobe kurze Waaren.

Pasteten sind zum Hausirhandel nicht gestattet.

Patrimonialgerichte, s. Polizeibehörden (Untere), Schuzgeld.

Pech gehört zum Wochenmarktsverkehre und darf auf ihn der Hausirhandel und Aufkauf gegen Gewerbescheinlösung gestattet werden.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Pechsieder sind als Händler in Klasse B. zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer, Händler.

Pendeluhren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Pergament ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Perlmutterwaaren, Perlen } sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Persönliche Erforderniſſe zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen, ſ. Gewerbescheine, Umherziehender Gewerbesbetrieb, Hauſirregulativ vom 28. April 1,824, §. 11. (Geſetzſammlung; 1,824; Seiten 128. 129.)

Persönlichkeit der umherziehenden Gewerbetreibenden im Polizeibezirke ihres Wohnortes, ſ. Gewerbescheine, Polizeibezirk, Umgegend, Umhertragen von Waaren.

Personalarrest, ſ. Geld- Buſſen und Strafen, Ruf.

Personen, die nicht in dem Gewerbescheine genannt ſind, dürfen weder von den Gewerbetreibenden im Umherziehen mitgeführt werden, noch das Gewerbe für Rechnung des Inhabers des Gewerbes treiben. (Hauſirregulativ; 28. April 1,824; §. 20. Geſetzſammlung; 1,824; Seite 132.)

Perükkenmacherwaaren sind zum Handel im Umherziehen gegen Gewerbescheine zum vollen Steuerſatze geſtattet. (Miniſterien d. Innern u. d. Finanzen; 10. Dezember 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,163.)

Petſchierſtechen erfordert keine beſondere polizeiliche Genehmigung, nicht einmal den Nachweiß der diesfälligen Befähigung. Wird daher der Betrieb des Gewerbes des Petſchierſtechens beabſichtigt, ſo iſt ſolcher nur bei der Ortsbehörde anzumelden. Als Künſtler ſind ſie gewerbeſteuerfrei.
(Miniſterium des Innern; 30. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 369. 370.)

Pfandverleiher, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmänniſcher Geſchäfte ein Gewerbe machen, unterliegen der Gewerbeſteuer vom Handel in Klaſſe A.
(Kabinetsordre; 11. Junius 1,826. Liegnizzer Regierung; 6. September 1,826.)

Pfannen, ſ. Grobe Eiſenwaaren.

Pfeffer, ſ. Gewürze, Material- und Spezerei-Waaren.

Pfefferküchler zahlen die Gewerbeſteuer als Schank- und Speiſe-Wirthe in Klaſſe C., wenn in einem offenen Laden oder Raume Speiſen auf der Stelle, oder die Handelsgewerbeſteuer in Klaſſe B., ſobald die feilgeſtellten Speiſen nicht auf der Stelle genoſſen werden. Können ſie wegen Unvermögens auch den niedrigſten Steuerſatz nicht zahlen, ſo müſſen ſie ihr Gewerbe niederlegen. S. Bäkker, Geſellſchaften, Handwerksgewerbeſteuer. (Gewerbeſteuergeſetz; 30. Mai 1,820; §. 10. d. Geſetzſammlung; 1,820; S. 149. Generalſteuerdirekzion; 28. September 1,828, 27. Julius 1,829; III. 4,995. 3,565. Liegnizzer Regierung; 12. Sept. 1,825, 21. Nov. 1,820.)

Pfeifen,
Pfeifenköpfe (weiſſe),
Pfeifenröhre,
} ſ. Grobe kurze Waaren, Handwerksgewerbeſteuer.

Pfeifenköpfe mit feinem Beſchlage und feiner Malerei ſind zum Handel im Umherziehen nicht geſtattet.

Pferde dreſſiren, ſ. Stallmeiſter.

Pferde ſind als Transportmittel bei'm unbefugten umherziehenden Gewerbesbetriebe nicht zu konfiſziren. (Finanzminiſterium; 21. Junius 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 708. 709.)

Pferdehaare ſind zum Handel im Umherziehen geſtattet.

Pferdehändler ſind auch ohne Beſitz kaufmänniſcher Rechte der Handelsgewerbeſteuer unterworfen. (Gewerbeſteuergeſetz; 30. Mai 1,820; §. 5. b. Geſetzſammlung; 1,820; Seite 148.)

Pferdehändler, welche Pferde an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen öffentlich verſteigern laſſen oder, welche ſich bei'm Durchführen derſelben an einzelnen Orten, des Verkaufes wegen, eine Zeit lang aufhalten, bedürfen eines Gewerbescheines (zum vollen Hauſirgewerbeſteuer-Satze). S. Gewerbeſcheine, Viehhändler.
(Hauſirregulativ; 28. April 1,824; §. 2. Geſetzſammlung; 1,824; Seite 126.)

Pferdeverleihen iſt gewerbeſteuerpflichtig, wenn mehr, als Ein Pferd gehalten werden, welches gewerbeſteuerfrei iſt.
(Gewerbeſteuergeſetz; 30. Mai 1,820; §. 2. Geſetzſammlung; 1,820; Seite 150.)

Pferdeverleiher, welche ihr Gewerbe
1. nur mit Einem Pferde betreiben, ſind gewerbeſteuerfrei;
2. mit zwei Pferden und darüber betreiben, zahlen von jedem Pferde 1 Rthlr. jährliche Gewerbeſteuer. (Gewerbeſteuergeſetz; 30. Mai 1,820; §. 16. b. Beilage B. 12. K. b. Geſetzſammlung; 1,820; Seiten 150. 162.)

Pfingſtfeſttagsverkauf von Handwerkswaaren iſt nicht geſtattet, ſ. Sonn- und Feſt-Tagsverkauf.

Pflanzenhandel der Ausländer, s. Ausländer.

Pflanzensubstanzen, s. Handwerksgewerbesteuer.

Pflasterer, s. Dammsezzer.

Pflichtmässiges Ermessen der Königlichen Regierungen entscheidet im Allgemeinen über die Gestattung des Gewerbesbetriebes im Umherziehen.

(Hausirregulativ 28. April 1,824 §. 11. Gesezsammlung; 1,824; Seite 128.)

Pfropfenhandel im Umherziehen kann nur auf Gewerbescheine Statt finden. Generalkonzessionen werden nicht ertheilt.

(Ministerium des Innern; 15. August 1,820. v. Kamptz; 1,820; Seite 314.)

Pharmazeutische Fabriken, s. Chemisch-pharmazeutische Fabriken.

Physikalische Instrumente sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 6. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.)

Piment, s. Gewürze.

Plätteisen, s. Grobe Eisenwaaren.

Platinawaaren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Plattes Land, s. Bewohner.

Polirholzhandel im Umherziehen ist gestattet.

Polirmühlen, s. Mühlen.

Polizeiatteste müssen nach den Bestimmungen des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824, §. 11. 1. (Gesezsammlung; 1,824; S. 128) ausgestellt werden. Dabei steht jedoch fest:

daß demjenigen, der einmal auf den Grund einer solchen polizeilichen Versicherung einen Gewerbeschein erhalten hat, die Erneuerung desselben nicht anders, als aus besonders gegen ihn sprechenden Gründen versagt werden dürfe.

Dieser Bestimmung liegt die Absicht zum Grunde, die Königlichen Regierungen von der Verpflichtung, sich auch bei der Erneuerung der Gewerbescheine die Ueberzeugung zu verschaffen, daß denselben kein Hinderniß entgegenstehe, zu entbinden, zumal durch die Vorschrift des §. 33. des genannten Hausirregulativ's dafür gesorgt worden ist, daß die Königlichen Regierungen, welche die Gewerbescheine ausgestellt haben, von den Kontravenzionen, deren sich die Hausirer etwa im Laufe des Jahres schuldig gemacht haben möchten, Kenntniß erhalten.

Wenn nun auch demzufolge in der Regel Hinsichts derjenigen Individuen, welche einmal einen Gewerbeschein erhalten haben, die Erneuerung desselben nicht von einem nähern Qualifikazions-Nachweise abhängig zu machen ist, so wird doch dadurch die Befugniß der Königlichen Regierungen, in einzelnen besondern Fällen eine nähere Erkundigung in Betref des Betragens der Gewerbetreibenden einzuziehen oder auch nach Umständen die Beibringung von obrigkeitlichen Attesten zu erfordern, nicht ausgeschlossen. Dies darf aber immer nur ausnahmsweise und insoweit, als es durch spezielle Gründe zu rechtfertigen seyn möchte, geschehen. S. Neuhinzutretende Hausirer, Speisewirthschaft. (Ministerium des Innern; 25. Febr. 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 148. 149.)

Polizeiatteste, welche die Gast- und Schank-Wirthe bei Aufnahme der Gewerbesteuer Behufs ihres Gewerbebetriebes jährlich einzureichen haben, sind stempelfrei.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 5. März 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 56.)

Polizeiatteste zum Betriebe gewisser Gewerbe, besonders der Gast-, Krug- und Schank-Wirthschaft, sind jährlich erforderlich, wenn Jemand ein solches Gewerbe fortsezzen oder von Neuem anfangen will, jedoch denjenigen nicht zu versagen, die ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben, ohne auf andere Gründe, z. B. wegen bereits zu viel vorhandener Schankstätten an dem Orte ꝛc. ꝛc., Rüksicht zu nehmen. Zu versagen sind sie aber wegen verbrecherischer, betrüglicher und andrer, der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Handlungen, und wenn sich der Schankwirth ꝛc. ꝛc. zum dritten Male einer, auf sein Gewerbe sich beziehenden Polizeikontravenzion schuldig gemacht hat und deshalb zur Untersuchung und Bestrafung gezogen worden ist, und bei solchen Personen, die den Schank nur als Nebengewerbe betreiben wollen.

Die Entscheidung der Frage, „ob dergleichen Polizeiatteste zu ertheilen sind oder nicht?" gehört in höherer Instanz ausschließlich zum Ressort der Königlichen Regierungsabtheilungen des Innern, wo die hierauf Bezug habenden Angelegenheiten auch in der Regel durch den Polizeidepartements-

Rath, jeden Falles aber unter Korrelatur deſſelben bearbeitet werden. (Gewerbepolizeigeſetz; 7. Sept. 1,811; §. 131—133. Geſetzſammlung; 1,811; Seite 276. Miniſterium des Innern; 6. Februar 1,822 u. 7. Januar 1,823. v. Kamptz; 1,822; S. 187; 1,823; Seiten 164—169. 696.)

Bei Verluſten des Bürgerrechtes iſt nicht die Entziehung der ſtädtiſchen Ehrenrechte, ſondern der Grund zu beachten, aus welchem dieſe entrogen worden ſind. Motivirt der letztere ſelbſt bei'm Beſitze des vollen Bürgerrechts die Verſagung des Atteſtes, ſo motivirt er ſolche auch nach dem Verluſte deſſelben. S. Gründe, Neuhinzutretende Hauſirer, Qualifikationsatteſte, Schankſtätten, Speiſewirthſchaften, Verweigerung.

(Miniſterium des Innern; 31. Oktober 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 941. 942.)

Polizeibehörde (Erlaubnis der Orts-) zum Waaren-Aufkaufe und Umhertragen, ſ. Aufenthalt, Beſchränkungen, Gewerbeſcheine, Kinder, Umhertragen von Waaren, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Polizeibehörden (Die), nicht die Steuerbeamten, haben ſich von jedem Hauſirer den Gewerbe-Schein vorzeigen zu laſſen. S. Legitimazion, Schiffergewerbeſteuer.

(Liegnizzer Regierung; 23. Februar 1,822.)

Polizeibehörden ſind in Kontravenzionsſachen überhaupt nicht ſtrenge an die Förmlichkeiten eines juriſtiſchen Beweiſes gebunden und haben hierunter vielmehr zunächſt nach ihrer pflichtmäſſigen Ueberzeugung zu verfahren. S. Angebende Beamte, Beamten, Denunzianten, Gensd'armerie.

(Miniſterium des Innern; 21. November 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 568.)

Polizeibehörden (Untere) und Patrimonialgerichte haben nicht das Recht, Verbote und Gebote mit Androhung einer, nicht in den Geſetzen ſelbſt feſtgeſetzten Strafe ohne höhere Genehmigung zu erlaſſen. S. Angebende Beamte, Beamten, Denunzianten, Gensd'armerie, Kontravenzionen.

(Miniſterium des Innern; 25. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 325. 326.)

Polizeibezirk des Wohnortes (Waarenaufkauf und Umhertragen im), ſ. Ausländer, Feilbieten, Gewerbeſcheine, Händler, Hauſirer, Umgegend, Umhertragen von Waaren.

Polizeiliche Legitimazionen oder Zeugniſſe, ſ. Gewerbeſcheine, Polizeiatteſte, Waarenbeſtellungen.

Polizeimeldung, ſ. Anfang, Anmelden, Gewerbesbetrieb, Lebensmittel.

Polizeiſtrafen, ſ. Strafen, Viehtreiber.

Polizeiſtrafgelder, welche aus Gewerbeſteuerkontravenzionen herrühren, müſſen in die vierteljährlichen Strafextrakte aufgenommen und die hiernach in Einnahme und Ausgabe nachgewieſenen Gelder bei der Ablieferung an die Regierungs-Hauptkaſſe als Ueberſchuß für den Polizeiſtraffonds gehörig deklarirt werden. Die Strafextrakte müſſen daher die Rubrik: „Ueberſchuß für den Polizeiſtraffonds" enthalten. S. Strafüberſchüſſe. (Oberrechnungskammer; 11. Dezember 1,827.)

Pomeranzen gehören zum Wochenmarktsverkehre und ſind zum Hauſirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbeſcheinlöſung geſtattet.

(Hauſirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Geſetzſammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Portoauslagen, ſ. Strafüberſchüſſe.

Portopflichtigkeit, ſ. Korreſpondenz in Gewerbeſteuerkontravenzionsſachen.

Porzellanmaler ſind, als Verfertiger von Waaren auf den Kauf, in der Klaſſe B. als Händler zu beſteuern.

Porzellan (Weiſſes) iſt nur Inländern zum Handel im Umherziehen geſtattet; für gemaltes Porzellan iſt der Gewerbeſchein zu verſagen. S. Ausländer, Töpferwaaren.

(Miniſterien des Innern und der Finanzen, 1. Julius 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 741.)

Poſamentirer, ſ. Handwerksgewerbeſteuer.

Poſthalter ſind gewerbeſteuerpflichtig, wenn ſie ihre Pferde auch zu andern Lohnfuhren, auſſer dem Poſtdienſte, gebrauchen; ſie müſſen alsdann die Zahl der Pferde angeben, welche ſie zu dem Privatfuhrwerke benuzzen. Für dieſe Zahl muß, ohne Rükſicht darauf, wie oft oder ſelten eine ſolche Benuzzung eintritt, die Gewerbeſteuer entrichtet werden, die auch bei Privatfuhrleuten lediglich von der Zahl der Pferde und nicht von der Menge der verrichteten Fuhren abhängig iſt. Benuzzen Poſthalter eine gröſſere Zahl, als die angemeldeten, zu dem Privatfuhrdienſte, ſo verfallen ſie in die Strafe der Gewerbeſteuerdefraudazion.

(Bromberger Regierung; 2. Mai 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 310.)

Poſtmeiſter und **Poſtwärter** zahlen, ſo lange ſie ſich blos mit Aufnahme und Bewirthung der mit

den ordinären oder Extra-Posten reisenden Personen in den Schranken der Postordnung halten, keine Gewerbesteuer als Gastwirthe.

(Finanzministerium; 7. März 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 59.)

Potasche ist kein Gegenstand des Handels im Umherziehen, indem solche nicht durch die blosse Forst-Wirthschaft, sondern durch einen besondern chemischen Prozeß (Auslaugen der Asche, Filtriren und Abdunsten der Lauge) gewonnen wird und in der Zollordnung deßhalb auch unter den Apotheker-, Droguerie- und Farbe-Waaren ausdrücklich aufgeführt steht. Daher sind weder an Inländer, noch an Ausländer Gewerbescheine zum Handel mit Potasche zu ertheilen. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 15. Nov. 1,825; 31. März 1,826 u. 29. Sept. 1,827. v. Kamptz; 1,825; S. 1,079; 1,827; S. 771.)

Prägravationsbeschwerden müssen nicht auf einseitigen Bericht der Ortsbehörden und im blossen Vertrauen auf die Angaben derselben, ohne vollständige Aufklärung der von den Beschwerdeführern angeführten Thatsachen zurückgewiesen, sondern vielmehr als ein sehr nützliches Mittel zur Aufdeckung der Mißgriffe der Lokalbehörden sorgfältig benutzt werden. S. Gewerbesteuerreklamazionen, Neuhinzutretende Gewerbetreibende. (Generalsteuerdirektion; 7. Junius 1,827; III. 10,216.)

Pressen, s. Mühlengewerbesteuer.

Prinzipale, s. Handlungsreisende, Hausirer.

Privatgewerbesberechtigungen, s. Verpachtungen.

Privathäusern (Verkaufin), s. Gewerbescheine, Hausiren, Umhertragen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Privatvereine (Auf einen Gewerbszweck gerichtete) und der Betrieb von

Privatversicherungsanstalten (aus- und inländischen), nebst deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweiten Gewerbe entrichten, werden, wie Assekuranzgeschäfte, zu den Handelsgeschäften gerechnet und sind, gleichviel, ob sie mit kaufmännischen Rechten betrieben werden oder nicht, zur Handelsgewerbesteuer verpflichtet, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäftes nicht verändert und die Besteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte das Gewerbesteuergesez anordnet, wie solches auch bei den Kommissions- und Leih-Geschäften erklärt worden ist. Sollten dergleichen Agenten ihr Geschäft umherreisend betreiben, so sind sie ausserdem zur Lösung eines Gewerbescheines anzuhalten.

(Kabinetsordres; 11. Junius 1,826 und 3. Mai 1,828.)

(Trierer Regierung; 11. November 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seite 996.)

Proben, s. Ausländische Handlungsreisende, Branntweinproben, Handlungsreisende, Kaufleute, Spinnereigarn, Wein.

Produkte des Bodens, der Land- und Forst-Wirthschaft, der Jagd und der Fischerei gehören zum Wochenmarktsverkehre und sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. S. Aufkäufer, Landleute, Landwirthe, Lebensmittel.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Produkte (Rohe) sind zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen gestattet. S. Juden.

(Ministerium des Innern; 10. November 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,152.)

Produkte (Selbstgewonnene) sind nicht blos solche, die auf dem eigenen Grunde und Boden des Verkäufers gewachsen sind, weil sonst auch die Pächter ganzer Landgüter von der, im untenstehenden §. bezeichneten Art des Verkaufes, mit ihren Erzeugnissen ausgeschlossen seyn würden. Daher sind z. B. Milch und Obst von Garten- ꝛc. ꝛc. Pächtern und von Personen, die gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, selbstgewonnene Produkte. S. Ausländer, Erzeugnisse, Gewerbescheine, Hausirer, Landleute, Landwirthe, Lebensmittel, Umgegend, Umhertragen, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 4. Gesezsammlung; 1,824; Seite 126.)

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 4. Januar 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 232. 233.)

Produzentenaufkaufen, s. Händler.

Professionisten, s. Handwerker.

Propinazionsanstalten auf dem Lande, s. Brau- und Brennereien, Schankstätten.

Prozesnachweisung, s. Gewerbesteuerprozesnachweisung, Rükstände.

Prüfung (Architektonische), s. Maurer- und Zimmer-Gewerbe.

Puppenspieler, s. Musikanten im Umherziehen.

Puzwaaren (Gehäkelte und gestikte Frauen- und Männer-) sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Q.

Qualifikazionsatteste für Gewerbetreibende gehören ausschließlich zur Kompetenz der Orts- und Kreis-Polizeibehörden und in den Rekursinstanzen zum Ressort der Königlichen Regierungsabtheilungen des Innern und des Königlichen Ministerium's des Innern. S. Anfang, Anmelden, Ausländische Handwerker, Gewerbescheine, Gewerbesbetrieb, Gewerbetreibende, Handlungsreisende, Hausirer, Polizeiatteste, Stehendes Gewerbe, Viehhändler.

(Ministerium des Innern; 6. Februar 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seite 187.)

Quitiren des Gewerbesteuerssozzes auf dem Gewerbescheine ist nicht nur überflüssig, sondern auch, in gewisser Beziehung, bedenklich und darf daher nicht weiter geschehen.

(Finanzministerium; 30. Mai 1,821; III. 10,467.)

Quitungen über Hebegebühren gehören zu den stempelfreien Verhandlungen, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben in Folge allgemeiner Vorschriften beizubringen sind, da diese Gebühren weder in die Königlichen Kassen, noch aus denselben an die Kommunen zurük gezahlt, sondern von der durch die Kommunalbehörden erhobenen Steuersummen sofort in Abzug gebracht werden.

(Bromberger Regierung; 8. Mai 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 325. 326.)

R.

Rademacher, s. Handwerksgewerbesteuer.

Rattenfänger, s. Kammerjäger.

Rauchwaaren aller Art sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Realgewerbeberechtigungen; Aufhebung und Ablösung derselben, wenn sie ausschließliche Berechtigungen gewesen sind, wogegen Grundgerechtigkeiten nicht aufgehoben sind, s. Gewerbepolizeigesez; 7. September 1,811; §. 82. Gesezsammlung; 1,811; Seiten 265—269.

Sie ruhen so lange, als der Besizzer sich nicht zum Gewerbesbetriebe qualifizirt. Die Verwaltungsnorm ist auch in denjenigen Provinzen, wo das Gewerbepolizeigesez vom 7. September 1,811 ꝛc. ꝛc. keine Gesezeskraft erlangt hat, in den Fällen, wo die Frage entsteht:

ob die Staatsbehörde die von einem Grundstüksbesizzer behauptete Realgewerberechtigung anzuerkennen hat?

unbedenklich und um so mehr zu beachten, als nach den allgemeinen Rechtsprinzipien ein, auch auf andere Weise, als durch das Hypothekenbuch, zu führender Nachweis einer solchen Berechtigung keineswegs ausgeschlossen werden kann. S. Dominien, Exklusivgewerbeberechtigungen.

(Ministerium des Innern; 11. Junius, 8. und 9. Dezember 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seiten 1,027—1,030; 1,823; Seiten 152—156; 1,825; Seiten 725. 726.)

Realschankberechtigungen können, als solche, von einem ältern Grundstükke nicht auf ein neuzuerbauendes, besser gelegenes Grundstük übertragen werden. Wenn aber der zeitige Besizzer des, mit dem Realrechte versehenen Grundstükes, auf diese Berechtigung in einer rechtsgültigen Weise verzichten und den diesfälligen Vermerk in das Hypothekenbuch eintragen lassen will, so kann alsdann dem Realberechtigten die persönliche Erlaubnis zum Betriebe des Schankgewerbes in dem, an einer für das Publikum bequemern Stelle zu erbauenden Hause ertheilt werden. S. Fortsezung, Schankanlagen, Schankstätten, Verlegung, Verpachtungen.

(Ministerium des Innern; 16. April und 22. Junius 1,828. v. Kamptz; 1,828; S. 531. 533.)

Realschankberechtigungen sind nur Hinsichts der Exklusivberechtigungen, als solche, aufgehoben. Die Vorschriften wegen neuer Schankanlagen können denselben eben so wenig entgegengestellt werden, als der Umstand, daß seither kein Gebrauch von dem Privilegium gemacht worden ist. Es kommt daher hierbei lediglich auf die persönliche Befähigung an. S. Absicht, Polizeiatteste, Qualifikazionsatteste. (Ministerium des Innern; 9. Dezember 1,822 u. 13. Januar 1,827. v. Kamptz; 1,822; Seiten 1,027. 1,028; 1,827; Seiten 217. 218.)

Rechenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Rechnung (Für) des Gewerbescheininhabers darf eine dritte Person kein Gewerbe im Umherziehen treiben. (Hausirerregulativ; 28. April 1,824; §. 20. Gesezsammlung; 1,824; Seite 132.)

Rechnungswesen bei der Verwaltung der Gewerbesteuer, s. Jahresnachweisungen, Notizbuch rc. rc.
Rechtskraft der Erkenntnisse, s. Exekution, Gefängnisstrafen, Geldstrafen, Strafresolute, Untersuchungen.
Regeln, nach welchen die Gewerbesteuersätze ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weist die Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 nach.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 25. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 150.)
Regenschirmmacher werden mit der Handelsgewerbesteuer in Klasse B. betroffen. Mit Regenschirmen darf überhaupt nur insoweit hausirt werden, als sie nach dem dazu verbrauchten Materiale zu den groben kurzen Waaren gehören, mit welchen aber der Handel im Umherziehen nur gegen Entrichtung des vollen Hausirgewerbesteuersatzes zu gestatten ist.
(Gewerbesteuerdirektion; 15. Dezember 1,827. III. 23,204.)
Regierungen (Pflichtmässiges Ermessen der Königlichen), s. Ermessen.
Regierungsbezirk, den der Gewerbeschein zum Gewerbebetriebe im Umherziehen bezeichnet, darf nicht überschritten werden.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 21. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 132.)
Reichenbacher Weber, s. Langenbielauer Weber.
Reibeausschank ist in der Klasse C. zu besteuern; die Schanksteuer kann jedoch nicht mit der Steuer für Kommunalbrauereien zusammengefasst werden. S. Kommunalbrauereien.
(Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)
Reis ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Reisende Diener, Handlungs-Reisende, s. Aufenthalt, Beschränkungen, Auswärtige Handlungsreisende, Gewerbeschein, Handlungsreisende, Hausirer, Inländische Kaufleute, Marktverkehr, Mittelspersonen, Musterreiter, Umherziehender Gewerbebetrieb.

Reisende (Verdächtige), s. Marktverkehr von Auswärtigen.
Reisepas der Hausirer, s. Alter, Ausländer, Gewerbeschein, Hausirer, Kinder.
Reklamazionen, s. Gewerbesteuerreklamazionen.
Rekurs bei Strafresolnten ist allen Defraudanten und Kontravenienten vorbehalten.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824. §. 52. Gesetzsammlung; 1,824; S. 134.)
Rekursschriften gegen die, von Provinzialverwaltungsbehörden in den Untersuchungen wegen Steuerkontravenzionen ergangenen Strafresolute müssen bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Strafresolut publizirt hat, eingereicht werden. Rekursgesuche, welche dem entgegen dennoch unmittelbar an das Königliche Finanzministerium eingereicht werden sollten, werden dem Rekurrenten selbst mit der Anweisung zurückgesandt werden, das Gesuch der Behörde, von welcher die Publikazion des Strafresolutes bewirkt worden ist, zu übergeben. Diese Vorschrift hat die das Strafresolut publizirende Behörde in jedem einzelnen Falle den Denunziaten bei der Belehrung über die ihnen zustehenden Rechtsmittel ausdrücklich bekannt zu machen.
Bittet Denunziat bei der Anmeldung des Rekurses innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist, um Bewilligung einer besondern Frist zur Einreichung der Rekursschrift, so kann ihm dieselbe, jedoch längstens auf vier Wochen gewährt werden, mit der Eröfnung, daß nach deren Ablaufe angenommen werden würde, er leiste auf die Einreichung einer besondern Rekursschrift Verzicht und lasse sich die Einsendung der Verhandlungen zur weitern Entscheidung gefallen. In solchen Fällen sind die Verhandlungen nach Ablaufe der vierwöchentlichen Frist ohne weiteres Erwarten einer besondern Rekursschrift an die Königliche Regierung einzureichen.
Wird aber innerhalb der geordneten Frist ein Rekursgesuch eingereicht, so ist die Behörde, an welche solches gelangt, verpflichtet, das Gesuch zu prüfen und, wenn dasselbe besondere Erläuterungen über die darin enthaltenen Thatsachen nothwendig macht, solche sofort in dem Berichte anzugeben, mittelst dessen die Verhandlungen der Königlichen Regierung eingereicht werden. Ist die Steuerbehörde nur von einer andern Unterbehörde um die Publikazion des Strafresolutes requirirt worden, so muß sie diese Erläuterungen in das Rükschreiben übernehmen, womit das Rekursgesuch der requirirenden Behörde zugeschikt wird.
(Finanzministerium; 28. September 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 892—994.)
Resolute, s. Strafresolute.
Resoluzionen in Gewerbeangelegenheiten, s. Versagung.

Resoluzionsgebühren, s. Strafüberschüsse.

Ressortverhältnisse in Gewerbekonzessionsangelegenheiten, s. Drehorgelspieler, Konzessionsgesuche ꝛc.

Ressortverhältnisse in Schankgewerbeangelegenheiten werden bei den Königlichen Regierungen dadurch begrenzt, daß bei Anlegung von Schanstätten in den Städten und auf dem platten Lande, so wie bei Fortsezung derselben, die Orts- und Kreis-Polizeibehörden die Erlaubnis ertheilen oder versagen, und daß in den Rekursinstanzen die Königlichen Regierungsabtheilungen des Innern entscheiden. Die Kompetenz der Königlichen Regierungsabtheilungen für die Verwaltung der direkten Steuern tritt erst dann ein, wenn die Konzessionen ertheilt worden sind. S. Schanstätten.

(Ministerium des Innern; 6. Februar 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seite 186.)

Restaurateurs zahlen Gewerbesteuer als Schank- und Speise-Wirthe. S. Schankanlagen.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 10. d. Gesezsammlung: 1,820; Seite 149.)

Reste, s. Gewerbesteuerreste, Jahresnachweisungen, Unbeidringliche Gewerbesteuerreste.

Restituzionen oder Niederschlagungen, s. Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten, Gewerbesteuer-Niederschlagungen, Jahresnachweisungen.

Resultate der Gewerbesteuer, s. Jahresnachweisungen.

Rezeptur, s. Ortsherheber.

Rhedereigeschäftsbetrieb unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten ist handelsgewerbesteuerpflichtig in Klasse A; jedoch wird, wenn der die Korrespondenz führende Rhedder Kaufmann ist und selbst einen Antheil an dem Schiffe besizt, von der Rhederei keine besondere Gewerbesteuer, sondern nur ein entgegengesezten Falle, wenn der Korrespondenzrheder einen Antheil am Schiffe nicht besizt, Gewerbesteuer von der Rhederei erhoben. Die Rheder, welche sich im leztern Falle befinden, haben daher bei Vermeidung der Gewerbesteuerkontravenzionsstrafe den Betrieb ihres Gewerbes bei der Gewerbesteueraufnahmebehörde anzumelden.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1820; §. 3. a. Beilage B. 12. K. c. Gesezsammlung; 1,820; S. 162. Stettiner Regierung; 28. Dezember 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 994. 995.)

Die Gewerbesteuer für die Rhederei wird gesezlich nach der Zahl der Gewerbetreibenden und nicht nach der Zahl und Grösse der Schiffe erhoben. Da mehrere Rheder nach §. 1,426, Tit. 8. Th. 2. des Allgemeinen Landrechtes unter einander in eben dem Verhältnisse stehen, als die Interessenten einer auf bestimmte Geschäfte gerichteten Gesellschaft und nach §. 1,431 ein, von dem Rhedern, zur Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Interesse's, bestellter Schifsdirektor alle Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktor's oder Disponenten hat, so können auch mehrere Rheder, die an demselben Schiffe Antheil haben, nur als eine Handlungsgesellschaft angesehen werden, und es kann nur ein einziger Mittelsaz für sie, bei Bestimmung der, von den Kaufleuten desselben Ortes aufzubringenden Totalsumme, in Anrechnung kommen.

(Finanzministerium; 1. August 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 901—903.)

Hiernach wird also, falls dieselben Rheder mehrere Schiffe gemeinschaftlich besizzen, eben so wie in dem Falle, wenn ein einzelnes Individuum mehrere Schiffe besizzen sollte, der Mittelsaz für die Gesellschaft der Rheder, wie für das Individuum, nur einmal in Ansaz kommen, und der grössere Umfang, in welchem die Gesellschaft oder das Individuum das Gewerbe treibt, nur bei der Steuervertheilung berüksichtigt werden können. Auf der andern Seite aber wird, wenn dasselbe Individuum bei mehrern Rhedereigesellschaften interessirt seyn sollte, solches ohne Einfluß auf den Betrag der Steuer bleiben, der auf jede einzelne Gesellschaft zu vertheilen ist, indem die Subrepartizion auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft ihr selbst überlassen bleibt, und durch Verrechnung der Gewerbesteuer unter den Unkosten bei der Vertheilung des Gewinnes schon erfolgen wird.

Hat die Rhedergesellschaft oder der Rheder, der das Gewerbe für sich allein treibt, die Anmeldung desselben unterlassen, so ist der Steuerkontravenient nicht der Schiffer; denn nicht die Schifahrt, als solche, sondern die Rhederei ist der Gewerbesteuer unterworfen, und der Rheder, nicht der Schiffer, mus mithin sein Gewerbe anmelden und ist als Kontravenient zu bestrafen, wenn er diese Anmeldung unterlassen hat.

Fällt die Kontravenzion einer Rhedergesellschaft zur Last, so trift, wie bei allen unerlaubten Handlungen, welche von den Mitgliedern einer Gesellschaft begangen werden, die Strafe nicht die

Gesellschaft als solche, sondern jedes einzelne Mitglied. Für die Nachzahlung des einmaligen Steuersazzes aber sind sie solidarisch verhaftet.

Sollte der Mittelsaz, den jeder Rheder oder die Rhedergesellschaft in Folge der Kontravenzion nachzahlen muß, für den Umfang des Gewerbes eine sehr bedeutende Abgabe seyn, so muß der Kontravenient dies sich selbst beimessen, da bei gehöriger Anmeldung auf ihn nur der, im Verhältnisse zu dem Gewerbe anderer Kaufleute, seinem Gewerbe angemessene Steuersaz repartirt seyn würde. S. Schifferheder.

Riemer, s. Handwerksgewerbesteuer, Umgegend.

Ringe, s. Gold- und Silber-Waaren, grobe Eisenwaaren.

Rittergutsbesizzer, s. Brau- und Brennereien, Dominien.

Roggenbrodverkauf der Landleute auf offenem Markte in den Städten an Markttagen ist gewerbesteuerfrei, insofern sie das Backen des Brodes nur als Nebengeschäft betreiben. S. Bak- und Brod-Waaren, Landleute, Landwirthe.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 11. Gesezsammlung; 1,820; Seite 149.)

Rosenkränze, s. Geistliche Waaren.

Roshaare sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Rosinen, s. Hausirverkehr, Material- und Spezerei-Waaren.

Rosmühlen zahlen für jeden Gang $^1/_6$ Rthlr. monatlich an Gewerbesteuer. Anlagen dieser Art sind den Gewerbetreibenden in den Städten zu gestatten, wenn sie die Mühlen nur zum Bedarfe ihrer Fabrikazion benuzzen, nicht aber fremdes Gemahl darin aufnehmen wollen. Zur Anlage, Verlegung und Verwandlung von Rosmühlen bedarf es der landespolizeilichen Konzession auf Stempel, jedoch ohne Gebühren. S. Brau- und Brennereien, Mühlenanlagen.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. §. 12. J. Gesezsammlung; 1,820; Seite 161. Ministerium des Innern; 23. März 1,827, 28. Januar 1,828. v. Kamptz; 1,827; Seite 217. 1,828. Seiten 166—168.)

Rothstifthandel im Umherziehen kann nur auf Gewerbescheine Statt finden. Anträge auf General-Konzessionen werden abgelehnt. (Ministerium des Innern; 17. Junius 1,820, 29. Mai 1,826. v. Kamptz; 1,820; S. 313. 1,826. S. 428.)

Ruf (Guter) ist Erfordernis zum Besizze des Gewerbescheines. Schuldenzustand, mißliche Vermögensinsuffizienz und Personalarrest stehen dem guten Rufe und den unbescholtenen Sitten nicht entgegen; vielmehr ist dazu eine nähere Erklärung erforderlich, ob die Schuldenlast muthwillig oder gar betrüglich kontrahirt worden ist, besonders da der Hausirhandel so bedeutende Kapitalien nicht erfordert, um in dem Mangel derselben einen Grund zur Verweigerung des Gewerbescheines zu finden. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 1. Gesezsammlung; 1,824; S. 128. Ministerium des Innern; 10. Novemb. 1,824. v. Kamptz; 1,824; S. 1,151. 1,152.)

Rükstände an defraudirten, mit den Strafen und Konfiskaten zur nachträglichen Erhebung berechneten einfachen Gefällen aus Prozessen in Gewerbesteuerdefraudazionssachen bis einschließlich 1,824 fliessen nicht zu den Fonds der Finanzministerial-Generalverwaltung für die Restangelegenheiten, sondern verbleiben der Steuerverwaltung. S. Gewerbesteuerreste, Jahresnachweisungen, Unbeidringliche Gewerbesteuerreste.

Ruhende Gewerbe, s. Mittelsaz.

Rumhandel, s. Gewürzkrämer.

S.

Sachen (Alte und neue), s. Ankauf und Verkauf.

Sächsische verabschiedete Militärs können von der Gewerbesteuer für Gewerbesbetrieb nicht befreit werden, indem in dem Königlich-Sächsischen Mandat vom 21. April 1,792 nur von der Personen-Steuer und andern persönlichen Leistungen die Rede ist, die Gewerbesteuer hingegen nicht die Person, sondern das Gewerbe trift und durch lezteres bedingt wird. Insofern es jedoch Invaliden sind, nehmen sie Theil an der Allerhöchst ausgesprochenen Begünstigung für die Preussischen Invaliden, in Absicht der umherziehenden Gewerbe.

(Finanzministerium; 9. Februar 1,821; III. 2,294.)

Sägegatter, s. Mühlengewerbesteuer.

Sägenfchärfer sind bei der Gewerbesteuer den Scheerenschleifern gleich zu erachten. (Liegnitzer Regierung; 27. November 1827.)

Sämereien gehören zum Wochenmarktsverkehre und darf auf sie der Hausirhandel und Aufkauf gegen Gewerbescheinlösung gestattet werden. S. Ausländer, Grenzzollbezirk. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Sämischleder ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Säumige Steuerpflichtige, s. Gewerbesteuerreste.

Saffian ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Safran, s. Gewürze.

Saftmacher zahlen Handelsgewerbesteuer in Klasse B.

Sago ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Saiten sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.)

Salinenmaschinen, s. Maschinen.

Salzhandel im Umherziehen ist durchaus nicht gestattet, da derselbe die Kontrebande begünstigt und zu Unterschleifen die Hand bietet. Es dürfen daher auch da, wo in frühern Zeiten Konzessionen zum Hausirhandel mit Salz gegeben sind, dergleichen oder Gewerbescheine zur Betreibung dieses Handels nicht weiter ertheilt werden. (Ministerium des Schazes; 2. April 1,822. 2,929.)

Salzhandel kann nach dem Maasse oder Gewichte geschehen, wie der Käufer es verlangt. Jedoch ist das Publikum wegen des Verlustes, der ihm aus dem Ankaufe nach dem Gemässe erwächst, zu belehren und zum Ankaufe nach dem Gewichte aufzufordern. Im Posenschen ist der Salzverkauf im Einzelnen nach Hohlmaassen bei 1 bis 5 Rthlr. verpönt, wovon 1/3 dem Denunzianten, 2/3 aber zur Staatskasse einzuziehen sind. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 26. Julius 1,824. v. Kamptz; 1,824; S. 907. Ministerium des Innern; 5. April 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 525.)

Sammler, s. Aschesammler, Aufkäufer, Borsten-, Feder-, Garn- und Lumpen-Sammler.

Sattler, s. Gewerbe (Verwandte), Handwerksgewerbesteuer, Umgegend.

Sattlerleder und Sattlerwaaren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Schaafmeister sind der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

Schaalthiere aus der See sind zum Hausirhandel gestattet.

Schankanlagenerlaubnis kann bei'm Betriebe derjenigen Gewerbe, mit denen der Ausschank von Getränken verknüpft ist, als der Kaffeewirthschaften, Konditoreien, Restaurazionen, Speiseanstalten ꝛc. ꝛc. füglich nicht gemisbraucht werden, da diese Erlaubnis lediglich dem Ermessen der Polizeibehörden unterworfen ist und dieses Gewerbe nur auf den Grund eines polizeilichen Qualifikazionsattestes betrieben werden darf. Sollten Landräthliche Behörden und Magistrate, als Organe der Königlichen Regierungen, gegen die diesfälligen Instruktionen der leztern, dennoch eine Konzession zu einer Schankanlage ertheilt haben, so kann dies nur eine Disziplinarrüge gegen die Behörde, jedoch nicht die Wiedereinziehung der bereits von der gesezlich kompetenten Behörde ertheilten Konzession begründen. (Ministerium des Innern; 6. Oktob. 1,822, 27. Februar 1,827, 24. Julius 1,828. v. Kamptz; 1,822; S. 1,027. 1,827. S. 221—224. 1,828. S. 769. 770.)

Die Beurtheilung der öffentlichen Nüzlichkeit einer neuen Schankanlage auf dem Lande ist nach §. 55. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. September 1,811 (Gesezsammlung; 1,811; Seite 269.) Sache der Kreispolizeibehörden und nach §. 17. des Gewerbesteuereditkes vom 2. November 1,810 (Gesezsammlung; 1,810; Seite 83) kann, sobald die neue Schankstätte von der Landräthlichen Behörde genehmigt worden ist, keinem Dritten ein Widerspruchsrecht zugestanden, die einmal ertheilte polizeiliche Konzession auch nach §. 132. des erst gedachten Gesezes nicht ohne gegründete Veranlassung wiederzurükgenommen werden.

Dadurch wird indessen die Verpflichtung der Königlichen Regierungen in denjenigen Fällen, wo die zu Ihrer Kenntnis gelangenden Umstände die Vermuthung begründen, daß der eine oder andere Landrath ohne polizeiliches Bedürfnis eine neue Schankstätte gestattet habe, eine nähere Ermittelung zu veranlassen und nach Befinden die Landräthliche Behörde für zukünftige Fälle zu rektifiziren, keineswegs ausgeschlossen. S. Ausschank, Beschränkungen, Bier- und Branntwein-Schank, Dominial-Getränkeverlagsrecht, Fortsezung, Realschankberechtigungen, Ressortverhältnisse, Schank-

Stätten, Versagung. (Ministerium des Innern; 12. Februar 10. Mai 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 172—174. 529. 530.)

Schankberechtigung, Schankgerechtigkeit, } s. Ausschank, Exklusiv- und Real-Schank-Berechtigungen.

Schankhäuser und Schankstätten (Errichtung neuer), ohne Unterschied, ob in Städten oder auf dem Lande, gehört zur Kompetenz der Orts- und Kreis-Polizei-Behörden und in den Rekursinstanzen zum Ressort der Königlichen Regierungsabtheilung des Innern und des Königlichen Ministerium's des Innern. (Gesetzsammlung; 1,811; Seiten 269. 276. Ministerium des Innern; 15. August 1,820 und 6. Februar 1,822. v. Kamptz; 1,820; S. 601. 602; 1,822; S. 186. 187.)

Die Eröffnung von neuen Schankstätten ꝛc. ꝛc. ohne ausdrückliche Regierungsgenehmigung wird an der betreffenden Behörde unerläslich mit 5 Rthlr. Ordnungsstrafe gerügt.

(Gumbinnener Regierung; 12. Junius 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 387.)

Die Anlegung neuer Schankstätten in den Städten ist nicht nach §. 55., sondern nach §. 131—133. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811 (Gesetzsammlung; 1,811; Seiten 269. 276.) zu beurtheilen, welche gesetzliche Bestimmung besonders die Ortspolizei ermächtigt, solchen Personen die Ausübung des Schankbetriebes zu untersagen, denen sie das Qualifikazionsattest, welches sich jedoch nur auf die Persönlichkeit des Bürgers und den Ort, wo er dies zu thun Willens ist, nicht aber auf die Zahl der Schankstätten (in Städten) beziehen darf, aus polizeilichem Ermessen verweigern zu müssen glaubt. S. Versagung. (Minist. d. Innern; 26. März, 19. Oktober u. 1. Nov. 1,821. v. Kamptz; 1,821; S. 182. 183. 963. 964. Minist. d. Innern; 16. Jun. 1,821; 5,266.)

Bei solchen Untersagungen des Schankgewerbes ist kein Rechtsweg, sondern nur ein Rekurs an die obere Polizeibehörde zulässig. (Minist. d. Innern; 6. Mai 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 425—427.)

Gleichzeitig ist auch darauf zu sehen, daß solche neue Gast- und Schank-Wirthschaften jeden Falles nur dann gestattet werden, wenn sich ein örtliches polizeiliches Bedürfniß dafür ergiebt und keine sonstigen polizeilichen Hindernisse entgegenstehen, welche um so sorgfältiger zu beachten sind, als die Anzahl der Schankwirthschaften sich zum höchsten Nachtheile der Sittlichkeit, Häuslichkeit und öffentlichen Ordnung und Ruhe vermehrt hat und noch täglich mehr zunehmen wird, wenn die Ortspolizeibehörden nicht bei Ertheilung von Attesten zu solchen neuen Anlagen mit gehöriger Umsicht verfahren.

Eben so ist die Erlaubniß zur Anlegung neuer Gast-, Krug- und Schank-Wirthschaften nur solchen Personen zu ertheilen, die durch einen gewissen Wohlstand und durch ein tadelloses Leben zu der Annahme berechtigen, daß sie bei diesem Gewerbesbetriebe auch auf Ordnung halten werden. (Minist. des Innern; 6. Okt. u. 8. Dez. 1,822; 7. Jan. 1,823 u. 12. Febr. 1,828. v. Kamptz; 1,822; S. 1,026—1,030; 1,823; S. 164—172. 387. 697; 1,828; 172—174. Kabinetsordre; 28. Oktbr. 1,827.)

Bei neuen Schankstätten auf dem Lande haben die Dominien keine Zustimmung zu geben; hierzu gehört unbedingt nur die vorherige Genehmigung der Kreispolizeibehörde, welche bei ihrer Entscheidung weder das Privatinteresse des Gutsherrn, noch das Privatinteresse desjenigen, der sonst den Schank anlegen will, sondern überall nur die öffentliche Nützlichkeit der neuen Anlage zu berücksichtigen hat. (Ministerium des Innern; 22. Novbr. 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 948.)

Fortsezzung des bereits gesezlich betriebenen Ausschankgewerbes ist bei nachgewiesener persönlicher Befähigung nicht zu verweigern und darf durchaus nicht aus dem Gesichtspunkte behandelt werden, welcher auf die Anlegung neuer Schankstätten in den Städten angewendet wird. Bei solcher Fortsezzung ist daher die Beurtheilung Seitens der Behörde, ob selbige nüzlich oder überflüssig sey, gänzlich ausgeschlossen. S. Aufhebung, Ausschank, Beschränkungen, Branntweinniederlagen, Branntweinschank, Brauer, Dominien, Dorfschänken, Fortsezzung, Gastwirthe, Getränke-Handel, Getränkezwangsverlagsrecht, Jahrmarktsausschank, Krugverlag, Nüzlichkeit, Polizeiatteste, Realgewerbeberechtigungen, Realschankberechtigungen, Schankanlagen, Verlegungen, Verpachtung, Versagung, Weinverkauf. (Minist. d. Innern; 9. Dezbr. 1,822. v. Kamptz; 1,822; S. 1,027. 1,028.)

Schank- und Speise-Wirthschaftsgewerbesteuer entrichtet, wer, gewerbsweise, ein offenes Lokale hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genusse auf der Stelle oder ausserhalb feilzubieten. Kaufleute und Händler, die mit Getränke und Speisen handeln und in der Klasse A. oder B. besteuert sind, werden vorläufig und bis auf weitere Bestimmung, in Betref des zugleich betriebenen Schank- und Speise-Gewerbes als Schankwirthe nicht besonders veranlagt, wenn die-

ses Gewerbe in so geringem Umfange betrieben wird, daß es nicht wenigstens mit dem Mittelsatze der Steuerklasse C. belegt werden kann. S. Anfang, Ausschank, Branntweinverkauf, Dorfschänker, Gast-, Schank- und Speise-Wirthsgewerbesteuer, Lokale, Tanzmusik. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 10. c. Gesetzsamml. 1,820; S. 149. Kabinetsordre; 26. Jul. 1,830; III. 16,096.)

Schankwirthschaft (Der Begrif) ist gar nicht von der Größe des Maasses, in welchem verkauft werden darf, abhängig, sondern bezeichnet nur das Feilbieten von Getränken bei'm Genusse auf der Stelle, wozu es der polizeilichen Erlaubniß und der vorschriftsmäßigen Gewerbeanmeldung bedarf. Zum Verkaufe über die Strasse, selbst in größern Mengen, bedürfen die Schankwirthe, wenn gleich sie dafür die Gewerbesteuer vom Handel würden entrichten müssen, keiner besondern Konzession. Wer einmal zum Ausschanke von Getränken berechtigt ist, kann Bier, Branntwein, alle feinen Liqueurs und Wein an sitzende Gäste ausschänken, ohne daß diese Befugniß im Steuerzettel besonders ausgedrukt werden darf. Den Deputirten der Gesellschaft steht frei, jeden Schänker nach dem Umfange seines Gewerbes einzuschäzzen. Können Schankwirthe wegen Unvermögens auch den niedrigsten Steuersatz nicht zahlen, so müssen sie ihr Gewerbe niederlegen. S. Ausschank, Bier- und Branntwein-Detailhandel, Gastwirthe, Gesellschaften, Getränkehandel, Gewerbetreibende in Badeorten, Schankanlagen, Schankstätten, Tanzlustbarkeiten. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 21. Januar 1,829. v. Kamptz; Seite 157. Generalsteuerdirekzion; 27. Junius 1,828; III. 13,163. Liegnizzer Regierung; 14. November 1,820 und 5. September 1,828.)

Schankwirthschaften in Gemeinehäusern und auf Dominien können die Gemeinen verpachten und darin die Gast-, Schank- und Tanz-Wirthschaft durch einen geeigneten Pächter gegen Erlegung der Gewerbesteuer ausüben lassen, da die Gemeinen in diesem Falle als Gewerbetreibende zu betrachten sind; den Pächtern aber steht, sobald ihr Pachtverhältnis aufhört, kein Recht zu, den Namen der Gemeine betriebenen Schank in einem andern Hause selbstständig fortzusezzen. S. Fortsezzung, Verpachtungen. (Ministerium des Innern; 9. Dezbr. 1,824 und 9. Novbr. 1,826. v. Kamptz; 1,824; Seiten 1,168. 1,169; 1,826; Seiten 1,126. 1,127.)

Schankwirthschaft kann auf Gastwirthschaft erweitert und dabei auf die Zahl der schon vorhandenen Gasthöfe keine Rüksicht genommen werden, zumal das Bedenken wegen Entstehens einer neuen Schankstätte hierbei fortfällt. S. Ausschank, Gastwirthschaften, Getränkehandel, Schankanlagen, Schankstätten. (Ministerium des Innern; 26. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 155. 156.)

Schankwirthschaften, wenn sie eine, auf einem Grundstükke hypothekarisch eingetragene Realgewerbe-Berechtigung sind, müssen gestattet werden, ohne jedoch die Existenz lezterer anzuerkennen. S. Exklusivberechtigungen, Gewerbeberechtigungen, Realgewerbeberechtigungen und Realschankberechtigungen. (Ministerium des Innern; 16. August 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 725. 726.)

Scharfrichter, s. Abdekker.

Schau (Ausstellung von Gegenständen zur) macht gewerbescheinpflichtig. S. Aufenthalt, Ausländer, Begleiter, Beschränkungen, Gehülfen, Gewerbeschein, Grenzzollbezirk, Menschen, Musikanten im Umherziehen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 6. Gesezsammlung; 1,824; Seite 127.)

Schaukastenführer, s. Aufenthalt, Beschränkungen, Gewerbescheine, Gukkastenführer, Hausirer, Musikanten im Umherziehen, Polizeiatteste, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Schaukünstler in Gesellschaften zahlen, wie die umherziehenden Musikkanten, 12 Rthlr. Gewerbe-Steuer für jedes theilnehmende Mitglied. S. Musikanten im Umherziehen.

(Liegnizzer Regierung; 4. März 1,826.)

Schauspieler (Umherziehende) gehören nicht zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, und sind daher unter der allgemeinen Gewerbesteuerpflichtigkeit umherziehender Personen mitbegriffen. Jedoch ist die Steuer der Mitglieder solcher Schauspielergesellschaften nach Umständen auf wenigstens 4 Rthlr. für jedes Mitglied zu ermässigen. Als Mitglieder sind jedoch nicht diejenigen anzusehen, welche blos zum äussern Dienste ausser dem Theater oder zur Assistenz der eigentlich darstellenden Personen gebraucht werden, als Theatermeister, Soufleurs, Zettelträger, Statisten ꝛc. ꝛc., sondern die wirklich agirenden Mitglieder, deren Anzahl von der Ortspolizeibehörde stets zu beglaubigen ist. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Gewerbescheine, Polizeiatteste, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 12. Dezember 1,821. v. Kamptz; 1,821; S. 798. 799. Liegnizzer Regierung; 28. April 1,821.)

Schauspielergesellschaften (Stehende) sind *nicht* gewerbesteuerpflichtig.
(Ministerium der Finanzen; 30. März 1,821; III. 5,925.)

Schauspielerkonzessionen ertheilt nur das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 19. Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.)

Scheeren, s. Eisenwaaren und Feine kurze Waaren.

Scheerenschleifer gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen, so weit sie nicht etwa ihr Gewerbe in Laden und festen Plätzen betreiben, und kann ihnen der Gewerbeschein überall ertheilt werden. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Ermessen, Grenzzollbezirk, Sägenschärfer, Umgegend.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 17. Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.)

Scheerenschleifer werden da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nuzzen hat, mit dem Saze von 2 bis 4 Rthlr. jährlicher Gewerbesteuer betroffen; wo aber dieser Nuzzen nicht angenommen wird, findet der Saz von 12 Rthlr. für jede Person Anwendung.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. L. Gesezsammlung; 1,820; Seite 162.)

Scheibenschiessen, s. Branntweinverkauf.

Schellenschmiede, s. Handwerksgewerbesteuer.

Schieferdekker, s. Dachdekker.

Schiespulver, s. Gewürzkrämer.

Schiffe sind als Transportmittel bei'm unbefugten umherziehenden Gewerbesbetriebe *nicht* zu konfisziren. (Finanzministerium; 21. Junius 1,826; III. 11,364.)

Schiffergewerbe ist gewerbesteuerpflichtig. Die inländischen Stromschiffer müssen an ihrem Wohnorte, die ausländischen aber da, wo sie sich wegen ihres Gewerbesbetriebes melden, von der Behörde, welche die Gewerbesteuer von ihnen einzieht, eine Bescheinigung auf einem gedruckten Formulare erhalten, die ausdrüklich die Zahl der Lasten bemerkt, welche der Schiffer als diejenige angegeben hat, die sein Schiff zu tragen vermag, und bei einländischen Schiffern zugleich die Nummer des Kahnes enthalten muß. Schiffern, die mehrere Kähne besizzen, müssen eben so viele Bescheinigungen gegeben werden, als sie Schiffe haben. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 2. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148. Finanzministerium; 21. November 1,822, 13. Oktober 1,826. v. Kamptz; 1,822; Seiten 853. 854; 1,826; Seiten 993. 994.)

Diese Bescheinigungen müssen die Schiffer am Bord eines jeden Schiffes mit sich führen, um sich im Laufe des Jahres überall damit ausweisen zu können. Die Steuerbehörden an Orten, wo schiffbare Flüsse und Kanäle sich befinden, haben sich da, wo die Schiffe anlegen, oder aus- und einladen, durch Vorzeigung der vorgeschriebenen Bescheinigungen, darüber Auskunft geben zu lassen, daß überhaupt die Gewerbesteuer für das laufende Jahr berichtigt wird, und, wenn durch Vergleichung der dem Schiffer über die Gewerbesteuer ertheilten Bescheinigung mit den übrigen Schiffspapieren sich ergeben sollte, daß er die Tragbarkeit seines Schiffes um mehr als 6 Lasten zu gering angegeben hat, die auf solche Weise entdekte Gewerbesteuerdefraudazion sofort der Königlichen Regierung, in deren Bezirke das Gewerbe von dem Schiffer angemeldet war, unter Einsendung einer beglaubten Abschrift der von dem Schiffer vorgezeigten Bescheinigung über die Gewerbesteuer, auf welcher zugleich, daß solches geschehen ist, bemerkt werden muß, zur Veranlassung der Bestrafung des Schiffers anzuzeigen.

Bevor dem Schiffer die Bescheinigung über die Gewerbesteuer für das laufende Jahr ausgehändigt wird, ist derselbe zur Vorzeigung der seinem Schiffe im abgewichenen Jahre ertheilten Bescheinigung anzuhalten, um daraus Kenntniß zu nehmen, ob die Gewerbesteuer berichtigt und gegen die behauptete Tragbarkeit des Schiffes Nichts erinnert worden ist.

Auch haben die Steuerbehörden, wenn keine Bescheinigung beigebracht wird, für die Steuer und Strafe Sicherheit leisten zu lassen, bis ausgemittelt worden ist, ob sie den Gewerbesbetrieb gehörig angemeldet haben und in die Gewerbesteuerrolle aufgenommen worden sind.

Kaufleute, die sich eigener Kähne blos zu ihrem Selbsthandel bedienen und daher der Gewerbesteuer als Schiffer nicht unterliegen, müssen ebenfalls Bescheinigungen darüber, daß sie ihre Steuer als Kaufleute entrichten und der Kahn (No.) nur zum Transporte ihrer eigenen Waaren diene, erhalten.

Schiffer, welche die Tragbarkeit ihrer Gefäße bei deren Besteuerung zu niedrig angegeben haben, müssen unnachsichtlich mit der vollen Strafe der Gewerbesteuerkontravenzion belegt werden.
(Minist. des Innern und der Finanzen; 12. Julius 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 727.)

Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten einschließlich, Tragbarkeit, ist gewerbesteuerfrei. Bei 3 bis 6 Lasten werden 1½ Rthlr., über 6 bis einschließlich 12 Lasten 2½ Rthlr. und von da an steigend mit 1½ Rthlr. für 6 Lasten, jährliche Gewerbesteuer gezahlt. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. K. Gesezsammlung; 1,820; Seite 162. Kabinetsordre; 1. Mai 1,824.)

Diese Gewerbesteuer ist Jahressaz, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rüksicht darauf entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden ist. Es müssen daher Schiffer, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verlaufenen Monate sogleich nachzahlen und in den Zugangslisten mit der ganzen Jahressteuer in Zugang gebracht werden, und auch dann, wenn sie ihr Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen. (Finanzministerium; 13. Oktober 1,826 und 21. November 1,822; III. 22,475. v. Kamptz; 1,826; S. 993. Liegnizer Regierung; 6. Sept. 1,826.)

Schiffer, die keinen bestimmten, inländischen Wohnsiz haben, wo die laufende Gewerbesteuer in Monatsterminen von ihnen erhoben werden kann, oder die, ausserhalb dieses Wohnsizes, ihr Gewerbe bei der zur Erhebung der Gewerbesteuer angeordneten Behörde anmelden, sind verpflichtet, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie unter der gedachten Voraussezung völlig denjenigen gleichstehen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Ein höherer Steigerungssaz muß sogleich angewendet werden, als das Maximum der Lastenzahl für den vorausgehenden Steigerungssaz überstiegen wird, sey es auch nur um Eine Last; es findet also Anwendung der Steuersaz von 4 Rthlr. auf alle Schiffe von mehr als 12 bis zu 18 Lasten Tragbarkeit einschließlich, der Steuersaz von 5½ Rthlr. auf alle Schiffe von mehr als 18 bis zu 24 Lasten Tragbarkeit einschließlich ꝛc. ꝛc.

Da die Gewerbesteuer nicht eine, auf dem Schiffe ruhende und für den Besiz des Schiffes zu entrichtende Abgabe ist, vielmehr für das Gewerbe entrichtet werden muß, das mit dem Schiffe betrieben wird, so muß, falls ein Schif im Laufe des Jahres auf einen andern, als den bisherigen Schiffer übergeht, auch dieser für das mit dem Schiffe betriebene Gewerbe die Gewerbesteuer und zwar zum Jahressazze entrichten. Auf gleiche Weise ist es unbedenklich, daß, da die Zahl und die Tragbarkeit der für das Gewerbe benuzten Schiffe den Maasstab für die zu entrichtende Steuer giebt, diejenigen, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Schiffe vermehren, solches anmelden und die Steuer für die mehreren, im Gewerbe benuzten Schiffe entrichten müssen.

(Generalsteuerdirekion; 30. Oktober 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 900. 901.)

Verkauft ein Schiffer im Laufe des Jahres sein Schif gegen ein grösseres, so muß er für das neue Schif den Steuersaz zum vollen Jahresbetrage entrichten. Dagegen mag in allen Fällen, wo ein steuerpflichtiges Schif im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den andern übergeht, der das Schif abtretende Schiffer, von dem Monate ab, in dessen ersten acht Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen Andern unter Rükgabe der Bescheinigung anzeigt, die er selbst nach dem Zirkulare vom 2. November 1,822 für das abgetretene Schif erhalten hat, mit der Fortzahlung für das abgetretene Schif verschont und solches in Abgang gestellt werden, da in solchem Falle anzunehmen ist, daß er das Gewerbe in Bezug auf dieses Schif ganz aufgegeben habe. Die Gewerbesteuerauflagnehmebehörde muß aber in solchem Falle auch davon Kenntnis haben, ob das abgetretene Schif für den Erwerber anderweit in Zugang gebracht worden ist.

Schiffergewerbesbetrieb wird durch zweimalige Bestrafung wegen Veruntreuung oder Entwendung der zum Transporte anvertrauten Güter — als Strafe des gemeinen Diebstahles unter erschwerenden Umständen — verwirkt. (Kabinetsordre; 14. April 1,824.)

Schifsmühlen können auf keine Gewerbesteuerermäßigung Anspruch machen, da sie immer so viel Wasser voraussezen, daß es die ganze Mühle schwimmend erhalten kann und daher ein Wasser-Mangel sehr unwahrscheinlich ist, wenn gleich die bewegende Kraft desselben wegen geringen Gefälles schwächer seyn kann, als bei andern Mühlen. Darauf nimmt aber das Gesez keine Rüksicht. (Generalsteuerdirekion; 16. Februar 1,827.)

Schifsrheder haben in Ansehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte kaufmännische Rechte. S. Rhedereigeschäftsbetrieb.

(Allgemeines Landrecht; Th. 3. Tit. 8. Abschnitt 7. §. 484.)

Schildpattwaaren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Handwerksgewerbesteuer.

Schinkenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Schinkenverkauf eingeschlachteter Schweine, s. Einschlachten.

Schlachten selbst gezogenen oder erkauften, gemästeten Viehes und Verkauf dessen Fleisches im Einzelnen verpflichtet nicht zur Gewerbesteuer. S. Einschlachten. (Liegnitzer Regierung; 2. Jan. 1,821.)

Schlächter (Auswärtige), s. Bäcker ausser der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bannmeile, Fleisch-Verkauf, Landfleischer.

Schlächter in der Nähe mahl- und steuerpflichtiger Städte sind dem städtischen Vereine beizutreten und die städtische Gewerbesteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetze wegen der Mahl- und Schlacht-Steuer zu diesen Abgaben angezogen werden. Sie erhalten jedoch dadurch kein Ausschliessungsrecht gegen die entfernteren Schlächter, und eben so entsteht dadurch kein Zwang für die Stadtbewohner, ihren Fleischbedarf nur von den städtischen Schlächtern zu entnehmen. Dagegen muß die von den Schlächtern nach der Kopfzahl der Bevölkerung aufzubringende Gewerbesteuer nicht allein auf die städtischen, sondern auch auf die ländlichen Schlächter vertheilt werden. S. Fleischer, Fleischergewerbesteuer. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 27. b. Gesezsammlung; 1,820; S. 151. Liegnitzer Regierung; 9. Sept. 1,820, 4. Jan. u. 2. Febr. 1,821.)

Schlächtereien, s. Seifensiedereien.

Schlächtergewerbesteuer, s. Fleischergewerbesteuer.

Schlächtergewerbesbetrieb wird, als Fertigung von Waaren auf den Kauf, besteuert. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 10. e. Gesezsammlung; 1,820; Seite 149.)

Schlafstellenhalten (Bloßes) ist gewerbesteuerfrei. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 9. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 149.)

Schleifer, s. Scheerenschleifer.

Schleifmühlen, s. Mühlen.

Schleifsteine sind Inländern (aber nicht Ausländern) zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbeschein lösung gestattet. S. Wezsteinhändler.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesezsammlung; 1,820; S. 130. 131.)

Schleifsenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Schlösser, s. Grobe Eisenwaaren.

Schlosser sind handwerksgewerbesteuerpflichtig, wenn sie zwei erwachsene Gehülfen halten. S. Gehülfen.

Schmelzwerke, wie Eisenhüttenwerke.

Schmidt, wie Schlosser.

Schnallen, s. Grobe Eisenwaaren.

Schneidemühlen müssen bei Herstellung, Verlegung und Verwandlung landespolizeilich und auf Stempel, jedoch ohne Gebühren, konzessionirt werden. S. Mühlenanlagen, Müller, Wassermühlengewerbesteuer. (Allgemeines Landrecht; Th. 2. Tit. 20. §. 1,253. Ministerium des Innern; 28. Januar 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 166—168.)

Schneider mit Gesellen sind gewerbesteuerpflichtig, wenn sie auch auf Wochenmärkten ein offenes Lager von fertigen Kleidungsstükken unterhalten, nach §. 12. a. des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 (Gesezsammlung; 1,820; Seite 149); gewerbescheinpflichtig sind sie, wenn von Wochenmärkten ausser ihrem Wohnorte die Rede ist. Dasselbe gilt von Böttchern, Handschuhmachern, Korbmachern, Schuhmachern ꝛc. ꝛc. S. Handwerksgewerbesteuer, Unterricht.

(Liegnitzer Regierung; 30. Oktober 1,824.)

Schneiderarbeiten von unzünftigen, mit polizeilichen, auf ihre Unbescholtenheit gegründeten Konzessionen versehenen Frauenspersonen sind für deren Person, ohne Gehülfen, zulässig und die Bestimmungen in den Rollen der Schneiderzünfte, wegen Unzulässigkeit derselben, aufgehoben.

(Kabinetsordre; 24. September 1,822. v. Kamptz; 1,823; Seiten 157. 390.)

Dergleichen konzessionirten Frauenspersonen ist es in gewerbepolizeilicher Hinsicht unverwehrt, bei Schneidern als Gehülfinnen in Arbeit zu treten. S. Gehülfen, Unterricht.

(Stralsunder Regierung; 8. April 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 391.)

Schneiderinnen, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben, müssen das Bürgerrecht gewinnen. S. Unterricht. (Ministerium des Innern; 5. Julius 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 1,036.)

Schnittwaaren sind ein zu allgemeiner Ausdruk, der bei Gewerbescheingesuchen gar nicht mehr gebraucht werden darf. S. Hausiren. (Breslauer Regierung; 13. Sept. 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 785.)

Schnittwaarenhandel, s. Artikel, Händler, Hausiren (Unbefugtes), Manufakturwaaren, Materialwaarenhandel.

Schnüre (Weisse) sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Schönfärber mit zwei erwachsenen Gehülfen sind handwerksgewerbesteuerpflichtig.

Scholzen, s. Bürgermeister.

Schornsteinfeger brauchen nicht immer in den Städten zu wohnen, dürfen ihrer Zahl nach nicht beschränkt und können so gut, als in einer Stadt, polizeilich kontrolirt werden. Sie müssen nach der Instruktion vom 11. Junius 1812 vorschriftsmässig geprüft werden; die Prüfungsgebühren können auf einen Thaler für jeden einzelnen Fall festgesetzt werden. Bei der Gewerbesteuer sind sie mit der Handwerksgewerbesteuer zu belegen, wenn sie zwei erwachsene Gehülfen haben; Gegentheils aber gewerbesteuerfrei. S. Gewerbescheinpflichtige, Glaser, Umgegend.

(Ministerium des Innern; 4. Oktober 1,826 und 18. August 1,827. v. Kamptz; 1,826; S. 1,123. 1,124; 1,827; S. 751—757. Liegnitzer Regierung; 21. Febr. 1,821 u. 1. März 1,822.)

Schornsteinfegerbezirke (Die Einrichtung neuer) ist da, wo sie früher nicht Statt gehabt hat, keineswegs nothwendig, die Distriktseintheilung, insoweit sie nicht schon vor Publikazion des Gesetzes vom 2. November 1,810 und dessen Deklarazion vom 7. September 1,811 bestanden, aufzuheben und den Hausbesitzern zu überlassen, mit Vorwissen der Ortspolizei ein geignetes Subjekt zur Reinigung der Schornsteine anzunehmen, welches das Schornsteinfegergewerbe, selbst als Nebengewerbe, betreiben kann, wenn solches nicht seine öftere Entfernung von seinem Wohnorte nöthig macht. Wo die bisherigen Zwangsbezirke beibehalten werden müssen, geschieht dies nur aus polizeilichen Gründen, und es ist daher den Schornsteinfegern selbst durchaus kein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung bei etwa künftig durch ein Gesetz einzuführenden anderweiten Einrichtungen zuzugestehen. Auch sind jene Zwangsbezirke ihrem Umfange nach so einzurichten, daß die Schornsteinfegermeister für ihre Person im Stande sind, die Arbeiten ihrer Gehülfen durch eigenes Nachsehen gehörig zu kontroliren, welches nur von ihnen selbst und nicht durch Stellvertreter geschehen darf. Die Landgemeinen können in der beliebigen Wahl eines Schornsteinfegers nicht beschränkt werden. Gewählte Schornsteinfeger sind indessen seine lebenslänglich angestellte Staats- oder Kommunal-Beamte, sondern Handwerker, und es kann daher denjenigen Behörden, die ihre Arbeiten bedürfen und die mit einem Schornsteinfeger zu kontrahiren veranlasst sind, die Wahl dessen, mit dem sie kontrahiren wollen, nicht beschränkt werden. (Minist. d. Innern; 26. Novbr. 1,822; 18. Februar 1,825; 17. April, 7. Junius und 9. Oktober 1,827. v. Kamptz; 1,823; Seiten 128—131; 1,825; Seiten 219. 220; 1,827; Seiten 485. 1,010.)

Schrauben und Schraubstöcke, s. Grobe Eisenwaaren.

Schreibmaterialien, ausser Papier, sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

(Ministerium des Innern; 29. Mai 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 428. 429.)

Schriften, s. Druckschriften, Lieder.

Schroot ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Schrootmühlen, s. Brau- und Brennereien, Mühlenanlagen, Mühlengewerbesteuer, Wassermühlen-Gewerbesteuer.

Schuhmacherwaaren, besonders feine, sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Handwerksgewerbesteuer, Schneider.

Schuhmacherwerkzeuge und Schuhwichse sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Schuldenzustand, s. Ruf.

Schulzen, s. Bürgermeister.

Schulzgeld, welches die Patrimonialgerichte von den gewerbetreibenden Einwohnern erheben, muss, wenn es eine Abgabe ist, die sie vermöge des ihnen delegirten Besteuerungsrechtes auf selbige subrepartirt haben, nach §. 9. C. b. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seiten 136. 137) aufhören. Im ersten Falle aber steht deren Fortdauer Nichts entgegen und muss, wenn deshalb Streit zwischen den Berechtigten und Verpflichteten entsteht, die Sache zur gerichtlichen Entscheidung gewiesen werden. (Finanzministerium; 23. Jan. 1,821; III. 1,139.)

Schwamm ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. S. Grenzzollbezirk.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesetzsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Schwefelwerke sind, da sie ein Fabrik- oder Handels-Geschäft betreiben, mit der Gewerbesteuer vom

Handel in Klasse A. oder B., nach Beschaffenheit der Umstände, zu belegen. S. Alaunwerke, Eisenhüttenwerke. (Liegnitzer Regierung; 8. August 1,821.)

Schweinehändler können, wenn ihr Handel nicht zu den, nach §. 23. der Städteordnung bis jetzt zum Bürgerthume gehörigen Gewerben zu rechnen ist, selbst wenn sie auch mehr, als 200 Rthlr. jährlich einzunehmen haben, und wenn sie keinen Grundbesitz erwerben, nach Belieben Schutzverwandte bleiben. S. Ausländer, Viehhändler.

(Ministerium des Innern; 13. September 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seite 699.)

Schweinehandel im Umherziehen ist gegen den vollen Hausirgewerbesteuersatz gestattet.

Schweinsborsten sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Schweizer-Bäcker oder Laden (Sogenannte) zahlen Gewerbesteuer als Schank- und Speise-Wirthe in Klasse C, wenn die feilgestellten Speisen und Getränke auf der Stelle, oder als Handwerker, sobald die feilgestellten Speisen und Getränke nicht auf der Stelle genossen werden.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 10. d. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 149. Generalsteuerdirektzion; 28. September 1,828. III. 4,995.)

Schwingenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Seidenwaarenhandel im Umherziehen ist nicht mehr gestattet. S. Zeuge.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1820; §. 38. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 153.)

Seife in Tafeln gehört zu den groben kurzen Waaren und kann daher im Umherziehen gegen Gewerbescheinlösung verkauft werden, was jedoch Ausländern zu versagen ist.

(Minist. des Innern u. d. Finanzen; 1. Julius 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 742. Liegnitzer Regierung; 6. September 1,826.)

Seifensieder sind als Händler in Klasse B. zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Seifensiedereien sind, obwohl in ihrer Nachbarschaft zuweilen ein unangenehmer Geruch verbreitet ist, nicht gerade als der Gesundheit nachtheilig zu erachten. Die erwähnte Unbequemlichkeit findet sich auch bei allen Viehställen, Schlächtereien, Apothekerlaboratorien und mehrern andern Gewerben. S. Fleischergewerbesbetrieb, Gerbereianlagen, Ziegeleianlagen.

(Ministerium des Innern; 14. April 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seite 812.)

Seilerwaaren (Gewöhnliche) sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. S. Handwerksgewerbesteuer, Umgegend.

(Hausirregulativ; 28. April 1824; §. 14. 5. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Seiltänzer (Equilibristen) gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen und können daher Gewerbescheine erhalten. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Gewerbescheine, Hausirer, Musikanten im Umherziehen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Gewerbepolizeigesetz; 7. September 1,811; §. 139. Gesetzsammlung; 1,811; Seite 277.)

Seiltänzer (Equilibristen, Kunstreiter) zahlen für jede Person 12 Rthlr. jährliche Gewerbesteuer. Wird das Gewerbe indessen in einer größern Gesellschaft betrieben, so können die Königlichen Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger, als 4 Rthlr., für eine Person.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. B. 12. L. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 162.)

In Betref der von den Seiltänzern, Kunstreitern ꝛc. ꝛc. mitgenommenen Kinder muß die unbedingte Vorschrift des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 und des Zirkularreskriptes vom 17. März 1,827 zur Anwendung kommen, da gerade bei diesem Gewerbe am wenigsten Grund vorhanden ist, die Erlernung desselben dadurch zu befördern, daß gestattet wird, Kinder schon vom frühesten Alter an, dazu anzuziehen. S. Alter, Aufenthalt, Begleiter, Beschränkungen, Gehülfen, Gewerbescheine, Kinder, Musikanten, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 17. März und 31. Mai 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 208. 476. 477.)

Selbstgewonnene Produkte, s. Ausländer, Brodwaaren, Frischs Fleisch, Gewerbescheine, Landleute, Landwirthe, Mehl, Produkte, Umgegend.

Selbstverfertigen eigener Bedürfnisse ist gesetzlich erlaubt; diese Befugnis erstreckt sich jedoch nur auf solche Gegenstände, wo keine gemeine Gefahr vorhanden ist. Bei solchen Gegenständen aber, mit deren ungeschickter Behandlung Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Publikum's oder der Handelnden verbunden ist, darf die Selbstverfertigung bei Vermeidung der Hälfte der gesetzlichen Polizeistrafen nicht anders, als nach vorherigem Nachweise der erforderlichen Kenntnisse

Statt finden. So darf z. B. der Eigenthümer eines Grundstükkes ohne vorherigen Nachweis seiner Qualifikazion, selbst kein Haus aufführen. (Gumbinnener Regierung; 30. September 1,821) (Merseburger Regierung; 7. November 1,821. v. Kamptz; 1,821; Seiten 557. 798.)

Selbstverfertigte Waaren, wenn damit Handel in den benachbarten Städten getrieben wird, erfordern die Gewerbesteuer in der Klasse B. oder H. S. Ausländer, Brodwaaren, Fleisch, Gewerbescheine, Handel, Handwerker, Umgegend. (Liegnizer Regierung; 6. September 1,826.)

Seltenheiten (Ausstellungen von Kunst- oder Natur-), s. Aufenthalt, Beschränkungen, Musikanten im Umherziehen, Schaustellungen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Semilorwaren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Semmelhandel wird mit der Handelsgewerbesteuer in Klasse B. betroffen und kann auch umherziehend getrieben werden. S. Gewerbescheine zum ermässigten Steuersazze.

Sensen, s. grobe Eisenwaaren.

Sensenschärfer, s. Sägenschärfer, Scheerenschleifer.

Serpentinsteine sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Sicheln, s. grobe Eisenwaaren.

Siebmacher können zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen überall einen Gewerbeschein erhalten. S. Arbeiten, Gewerbescheine zum ermässigten Steuersazze, Handelsgewerbesteuer, Umgegend. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 17. Gesezsammlung; 1,824; S. 131. Ministerien des Innern und der Finanzen; 11. Oktober 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seite 431.)

Sieben, s. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Siegellackhandel im Umherziehen kann nur auf Gewerbescheine Statt finden. Anträge auf Generalkonzessionen werden abgelehnt. S. Schreibmaterialien. (Ministerium des Innern; 17. Junius 1,820, 29. Mai 1,826. v. Kamptz; 1,820; S. 313; 1,826; S. 428.)

Signalement der Gewerbetreibenden im Umherziehen muss im Gewerbeschein vollständig angegeben seyn. S. Hausirernachweisung, Neuhinzutretende Hausirer. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 8. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 127. 128.)

Silber (Bruch-) ist zum Hausirhandel und Aufkaufe nicht gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 2. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Silberarbeiter sind als Handwerker zu besteuern oder freizulassen. S. Feine kurze Waaren, Handwerksgewerbesteuer.

Singelehrer sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Sirup ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Sitten (Unbescholtene), Erfordernis zum Besizze des Gewerbescheines. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 1. Gesezsammlung; 1,824; Seite 128.)

Sizzende Gäste, s. Ausschank, Schankwirthschaft.

Skapulire, s. Geistliche Waaren.

Sohlenhandel (Haar-) im Umherziehen ist gestattet.

Sohlleder ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Soldaten, welche das Bürgerrecht gewinnen und ein Gewerbe betreiben wollen, haben die diesfällige Einwilligung ihrer Militärchefs beizubringen und dann von den betreffenden Magistraten nur solche Bestimmungen zu erwarten, nach welchen sie sich richten müsten, wenn sie auch nicht Soldaten waren. Zu besondern Beschränkungen der Soldaten giebt das Gesez den Magistraten bis jezt keine Berechtigung. (Ministerium des Innern; 5. April 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 435. 436.)

Soldaten und Soldatenfrauen kann nicht verwehrt werden, Marketenderei oder Viktualienhandel zu treiben; sie müssen jedoch, gleichviel, ob sie innerhalb oder ausserhalb der Kaserne wohnen, sowohl zur Gewerbesteuer, als auch zu den Kommunalabgaben konkurriren, unter welchen leztern aber nicht alle, sondern nur solche Abgaben zu verstehen sind, welche aus dem Verhältnisse des Marketenders als Gewerbetreibenden folgen. S. Marketender, Viktualienhandel. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 28. Julius 1,822. v. Kamptz; 1,822; S. 1,030. 1031.)

Soldatenfrauen müssen, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe betreiben wollen, zu welchem nach der

Ortsverfassung das Bürgerrecht erforderlich ist, dasselbe gewinnen und, insofern die andern Gewerbetreibenden gleicher Art besteuert sind, ebenfalls einen Beitrag vom Gewerbe geben.
(Ministerium des Innern; 16. September 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 638.)

Sollcinnahme der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuerrollen, Jahresnachweisung.

Sonnenschirmmacher, s. Regenschirmmacher.

Sonn- und Fest-Tagstanzlustbarkeiten, s. Tanzlustbarkeiten.

Sonn- und Fest-Tagsverkauf (Feilbieten von Waaren der Handwerker auf Tischen auf den Marktplätzen) ist ausser dem ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachts-Festtage und dem Charfreitage nur unter der Bedingung gestattet, daß der Verkehr nicht nur während des Vormittags-, sondern auch während des Nachmittags-Gottesdienstes, wo solcher gefeiert wird, und zwar eine Stunde vor Anfange desselben streng geschlossen bleibt; jede Ueberschreitung dieser Vorschrift ist mit einer Geldbusse von zwei Thalern zu ahnden.
(Ministerium des Innern; 21. November 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 946.)

Soufleurs, s. Schauspieler.

Spedizionshandel, s. Handel.

Speisehäuser, s. Schankanlagen, Schank- und Speise-Wirthschaftsgewerbesteuer.

Speisewirthschaft gehört unbedenklich in die Kathegorie der Gast- und Schank-Wirthschaften jeder Art, welche sitzende Gäste haben, und erfordert nach §. 131. des Gewerbepolizeigesetzes (Gesetzsammlung; 1,811; Seite 276) die Beibringung eines polizeilichen Zeugnisses beim Gewerbebetriebsanfange. Speisewirthe, die in Klasse C. steuern, können Wein an ihre Gäste absetzen, auch den Wein quartweise ausser dem Hause verkaufen. S. Gast-, Schank- und Speise-Wirthschafts-Gewerbesteuer, Weinhändler. (Ministerium des Innern; 1. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 155. Liegnitzer Regierung; 6. September 1,826.)

Spezereiwaarenhandel im Umherziehen ist nicht mehr gestattet und unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen. S. Händler, Materialwaaren. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 38. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 153. Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 141. Gesetzsammlung; 1,824; S. 130.)

Spiegelhandel im Umherziehen ist nicht gestattet.

Spielzeughandel und **Spillenhandel** im Umherziehen ist gestattet.

Spinnen von thierischen und Pflanzen-Substanzen, s. Handwerksgewerbesteuer.

Spinnereigarn, das zum Stricken nicht geeignet ist, darf im Umherziehen nicht verkauft und nur mittelst Proben Bestellung darauf gesucht werden. S. Waarenbestellungen.
(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 18. Junius 1,827. v. Kamptz; 1,827; S. 769.)

Spinnereimaschinen, s. Maschinen.

Spinnzeughandel im Umherziehen ist gestattet.

Spinnzeugmacher zahlen als Verfertiger von Waaren auf den Kauf Handelsgewerbesteuer in Klasse B.

Spizgang ist einem Mahlgange gleich zu achten, da er aus Läufer und Bodensteine besteht und der Unterschied kein permanenter ist, sondern nur durch das Stellen der Steine bedingt wird.
(Generalsteuerdirektion; 16. Februar 1,827.)

Spizzen (Inländische leinene) sind zum Handel im Umherziehen, jedoch mit Ausnahme des Grenz-Zollbezirkes gestattet. Alle übrige und gekloppelte Spizzen sind jedoch kein Gegenstand des Handels im Umherziehen. S. Ausländer, Hausirverkehr.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 17. August 1,830. V. 7,741. III. 15,990; 16. Mai 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 770.)

Spizzenmacher zahlen als Verfertiger von Waaren auf den Kauf Handelsgewerbesteuer in Klasse B.

Sportelu (Expedizions-, Kanzlei-, Registratur- und Siegel-Gebühren) finden in Steuersachen nicht Statt. (Finanzministerium; 19. Februar 1,822. III. 3,333.)

Sportelpflichtigkeit, s. Stempelpflichtigkeit.

Sprungsätze, s. Abstufungen, Mittelsatz.

Staatspapierhandel ist Handel mit kaufmännischen Rechten. S. Händler, Wechselbankgeschäft.

Stadtbehörden (Die) in der vierten Gewerbesteuerabtheilung haben sich in allen Gewerbesteuerverwaltungsangelegenheiten nicht an die Königlichen Regierungen unmittelbar, sondern zunächst an die ihnen vorgesetzten Landräthlichen Aemter zu wenden.

Stadtbrauereien, s. Kommunalbrauereien.

Stadteinwohner mit Akkerbesitze, s. Akkerbürger, Landwirthe.

Stadtmusiker, s. Musiker, Musikzwang.

Städte (Die) gehören nicht nach ihrer Einwohnerzahl, sondern zunächst nach ihrer Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit in die betreffende Abtheilung.
(Generalsteuerdirekzion; 8. September 1,826. III. 4,035.)

Städte (Benachbarte) für ländliche Gewerbetreibende, s. Bürgerrecht.

Städte der vier Gewerbesteuerabtheilungen, s. Gewerbesteuer, Gewerbesteuerabtheilungen, Nahrungs-Zustand. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. §. 2—5. Gesezsammlung; 1,820; Seiten 156—167.)

Stärkemacher sind als Händler in Klasse B. zu besteuern. Stärkehandel im Umherziehen ist gestattet. S. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Stahldrath ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesezsammlung.; 1,824; S. 130. 131.)

Stahlwaaren (Feine) sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Ausländer.

Stallmeister, welche am Wohnorte und umherreisend Unterricht im Reiten ertheilen, sind nicht gewerbesteuerpflichtig. Bieten sie jedoch im Umherziehen ihre Dienste an, um Pferde zu dressiren oder verkaufen sie auch dabei zugerittene Pferde, so sind sie gewerbescheinpflichtig.
(Liegnizer Regierung; 7. September 1,830.)

Stampfwerkgewerbesteuer, s. Mühlen- und Wassermühlen-Gewerbesteuer.

Statisten, s. Schauspieler.

Stehendes Gewerbe in Städten mag das ganze Jahr hindurch oder nur während eines Theiles desselben in gemietheten oder eigenthümlichen Lokalen durch den Unternehmer selbst oder dessen Bevollmächtigte betrieben werden, so ist dennoch Gewinnung des Stadtbürgerrechtes und in Folge dessen auch Theilnahme an den Lasten, welche die Gewerbetreibenden dieser Kathegorie zu tragen haben, erforderlich. Bringt die Betriebsart des stehenden Gewerbes es mit sich, unbestellte Arbeit in der Umgegend aufzusuchen, so ist Lösung des Gewerbescheines erforderlich, wobei jedoch die Gewerbesteuer für das stehende Gewerbe fortbestehen bleibt. Die Entrichtung der Gewerbesteuer giebt nach §. 1. 60. und 61. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. September 1,811 (Gesezsammlung; 1,811; S. 263. 269.) den Gewerbetreibenden zwar das Recht, ihre Erzeugnisse oder Fabrikate an ihrem Wohnorte, in der Wohnung, in offenen Laden und Buden, so weit deren Aufstellung polizeilich gestattet ist, auf offenen Marktplätzen oder durch Umhertragen zum Verkaufe feilzuhalten, auch davon Versendungen zu machen und ausser dem Wohnorte die Jahrmärkte zu beziehen; sie sind aber nicht befugt, die Wochenmärkte anderer Städte mit ihren Waaren zu besuchen, sobald sie nicht das Bürgerrecht daselbst genommen haben. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 5. August 1,823, 8. Oktober 1,824, 12. September 1,828. v. Kamptz; 1,823; Seite 687; 1,824; Seiten 1,111. 1,112; 1,828; Seite 1,080. Liegnizer Regierung; 29. Januar 1,821.)

Stehendes Gewerbe wird bei Aufnahme des neuantretenden Gewerbetreibenden in die Gewerbe-Steuerrollen überhaupt nicht auf eine im Voraus bestimmte Zeit besteuert, sondern es muß derjenige, der ein stehendes Gewerbe neu anfängt, für das laufende Jahr mit dem Mittelsazze seiner Klasse, in dem folgenden Jahre aber nach dem Umfange seines Gewerbes in dem abgewichenen Jahre zur Gewerbesteuer angezogen werden und zwar von dem Zeitpunkte der Anmeldung an und so lange, bis er dasselbe wieder abmeldet. Es versteht sich von selbst, daß Jeder, der ein stehendes Gewerbe anfangt und eben dadurch einen Wohnsiz in dem Orte, wo das Geschäft betrieben wird, begründet, allen den Anforderungen genügen muß, welche nach den, am Orte bestehenden Gesezzen an diejenigen gemacht werden sollen, die daselbst ein stehendes Gewerbe anfangen. Wie spät oder wie früh er demnächst dieses Verhältnis wieder aufgeben und sein Gewerbe wieder abmelden will, bleibt seinem freien Entschlusse überlassen. S. Artikel, Exklusivberechtigungen, Grenz-Zollbezirk, Händler, Handwerksgewerbesteuer, Mittelsaz.
(Minderer Regierung; 21. Mai 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 474. 475.)

Steindruckerei, s. Lithographische Anstalten.

Steine (Aechte und unächte) sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Steingeschirr; s. Ausländer, Töpferwaaren.

Steingutwaaren (Gewöhnliche, einfarbige, weisse) und Fayence sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. Bemalte, bedruckte, vergoldete und versilberte Steingutwaaren und Fayence sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Ausländer, Töpferwaaren.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 4. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131.)

Steinkohlenhandel im Umherziehen ist gestattet. S. Fuhrleute, Landwirthe.

Steinsalz ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Steinsezzer, s. Dammsezzer.

Stecknadeln, s. Grobe kurze Waaren.

Stellmacher, s. Handwerksgewerbesteuer.

Stellvertreter der Abgeordneten, s. Gesellschaften, Wahl.

Stempel in Gewerbesteuerdefraudazionssachen, s. Ausfertigung, Strafresolute.

Stempel- und Sportel-Pflichtigkeit findet bei allen Verhandlungen und Zeugnissen, welche wegen Bestimmung öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sofern sie nur allein zu diesem Zwekke dienen, und überhaupt nicht Statt, wenn das Gesuch einen, dem Betrage nach nicht stempelpflichtigen Gegenstand betrift. Bei Gewerbescheinen zu 12 Rthlr. sind Gesuche auf 5 Sgr. Stempelbogen anzubringen, da dieser Geldbetrag zu 5 vom Hunderte ein Kapital von 240 Rthlr. konstituirt und der Gegenstand allerdings dann stempelpflichtig wird. Es kommt hierbei überhaupt auf das an, was der Stempeltarif unter Ausfertigungen vorschreibt. (Finanzministerium; 8. August 1,825; III. 13,454. Liegnizer Regierung; 13. Dezember 1,827.)

Steuerabtheilungen werden nach Maasgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier angenommen. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. §. 1. Gesezsammlung; 1,820; Seite 156.)

Steueranmeldungsschein, s. Anmeldung.

Steuerbeamte, s. Angebende Beamte, Beamten, Polizeibehörden, Vergehungen.

Steuerdefraudazionen, s. Defraudazionen, Geldbussen, Gewerbesbetrieb, Gewerbesteuerdefraudazionen, Konfiskazion, Strafen.

Steuereinnehmer, s. Hebegebühren.

Steuerfreie Gewerbe, s. Gewerbesteuerfrei gehaltene Gewerbetreibende, Handwerksgewerbesteuer.

Steuerfreie Gewerbescheine, s. Gewerbesteuerrollen, Gratisgewerbescheine, Invaliden.

Steuersaz (Ermässigter), s. Ermässigungen, Gewerbescheine zum ermässigten Steuersazze.

Steuerstrafen, s. Defraudazionen, Geldbussen, Gewerbesbetrieb, Konfiskazion, Kontravenzionen, Strafen.

Steuerzettel, s. Anmeldung.

Stiefelschäfte sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Strafen (Gewerbesteuerdefraudazions-) werden von den mit Gewerbescheinen versehenen Kontravenienten verwirkt, wenn sie theils mit erlaubten, theils mit Waaren umherziehend handeln, welche das Gesez als solche bezeichnet, womit ein solcher Handel nicht betrieben werden darf, oder wenn sie statt der Waaren, worauf ihr Gewerbeschein lautet, mit Waaren umherziehend handeln, welche von diesem Handel ausgeschlossen sind. Es trift sie die Konfiskazion der Waaren, worauf der Gewerbeschein nicht ertheilt ist, und die Strafe des vierfachen Steuerbetrages; denn, indem sie ihren Handel im Umherziehen auf Gegenstände ausdehnen, auf welche er ihnen nicht verstattet worden ist, befinden sie sich in Ansehung dieser Gegenstände ganz in dem Falle derer, welche, mit einem Gewerbescheine nicht versehen, einen solchen Handel treiben. Nur Gewerbesteuer haben sie insofern nicht nachzuzahlen, als sie für den Gewerbeschein schon 12 Rthlr. erlegt haben. S. Gefängnissstrafen, Geldstrafen, Gewerbesteuerstrafen, Strafresolute, Umherziehender Gewerbesbetrieb, Unterlassung.
(Finanzministerium; 3. Junius 1,823; III. 10,686.)

Strafen (Polizeiliche) in Hausirkontravenzionsfällen können von den Behörden, welche Resolute festzusezzen befugt sind, auf den Unvermögensfall auch gleich auf zu substituirende Gefängnissstrafe nach dem gegebenen Maasstabe bestimmt werden, und nur eine solche eventuelle Bestimmung, wie es von den Justizbehörden in ähnlichen Fällen durch die abzufassenden Erkenntnisse geschieht, sogleich in dem, auf den Kontravenzionsfall erlassenen Resolute mit ausgesprochen werden; auf Konfiskazion der vorgefundenen Waaren kann jedoch nicht erkannt werden.
(Ministerium des Innern; 29. Oktober 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 1,152. 1,153.)

In finanziellen Straffällen muß die Bestimmung der einer Geldbusse im Falle des Unvermögens zu substituirenden Leibesstrafe den Gerichten überlassen werden. S. Angebende Beamte, Ausländische Hausirer, Gensd'armerie, Konfiskazion, Magistrate, Transportmittel, Unterlassung.

(Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 16. April 1,825. v. Kamptz; 1,825; S. 467. 468.)

Strafen (Polizeiliche) nach §. 29 und 30. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetz-Sammlung; 1,824; Seite 133.) müssen bei den Erkenntnissen der Landräthe zum Polizeistraffonds der Regierungs-Hauptkasse eingezogen werden; dagegen haben die Magistrate einen begründeten Anspruch, in denjenigen Fällen, hinsichtlich welcher die Entscheidung ihnen beigelegt worden ist, die Strafen zu den städtischen Kassen berechnen zu lassen. Gerichtsherren können die von ihnen persönlich verwirkten Polizeistrafen nicht selbst beziehen. S. Abmelden, Anfang, Anmelden, Gefängnisstrafen, Geldstrafen, Gewerbebetrieb, Gewerbesteuerstrafen, Magistrate, Straf-Resolute, Unterlassung. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 4. Nov. 1,824. v. Kamptz; 1,824; S. 1,155.)

(Minist. d. Innern; 6. Dez. 1,828 u. 6. Jul. 1,829. v. Kamptz; 1,828; S. 1,042; 1,829; S. 573.)

Strafgelderextrakte müssen auch die Rubrik: „Ueberschuß für den Polizeistraffonds" enthalten.

(Oberrechnungskammer; . September 1,828.)

Strafgelderverrechnung geschieht bei den Regierungs-Hauptkassen. Der Nachweis der Einnahmen wird in der Verwaltungsrechnung selbst nur summarisch geführt, und eben so werden die daraus geleisteten Ausgaben unter den drei Titeln:

1. für den Wittwenunterstützungsfonds,
2. für den Beamtengratifikazionsfonds und
3. an Prozeßkosten und Denunziantenantheilen

nur summarisch nachgewiesen.

Die beiden ersten Beträge werden von den Regierungs-Hauptkassen zur General-Staatskasse unter den Ueberschüssen mit abgeführt. S. Denunziantenantheil, Konfiskate, Strafüberschüsse.

(Finanzministerium; 21. September und 7. Dezember 1,827; III. 18,006. 23,569.)

Strafrechnung, s. Konfiskate, Strafüberschüsse.

Strafresolute der Finanzbehörden sind ohne Unterschied der festgesetzten Strafen dem gleich dazu verwendenden Stempel von 15 Sgr. unterworfen und nur für den Fall, daß die Strafe, den Werth des Konfiskates miteinbegriffen, fünf Thaler und weniger in Gelde oder verhältnismäßiges Gefängnis beträgt, von der Stempelpflichtigkeit ausgeschlossen. S. Korrespondenz, Untersuchung.

(Finanzministerium; 4. April 1,823; 22. August und 29. Oktober 1,828; III. 15,845. v. Kamptz; 1,823; Seiten 35. 36; 1,828; Seite 991.)

Strafresolute in Gewerbesteuerdefraudazionssachen (die nur von den Königlichen Regierungen abgefaßt werden und bei denen nur der Rekurs an das Königliche Finanzministerium oder das betreffende Königliche Oberlandesgericht Statt findet und die stets das Gesez, worauf sich die Strafe, bei Hausirern jedesmal der Steuersaz von 12 Rthlr. als Strafmaas, wobei die rükständige Steuer, auf deren Nachzahlung erkannt wird, entweder in Zahlen angegeben oder durch Angabe der termini a quo et ad quem genau bestimmt werden muß] gründet, speziell anführen müssen) sind sofort nach beschrittener Rechtskraft und nach Ablaufe der darin etwa verstatteten Zahlungsfrist, ohne einen besondern Antrag der Steuerbehörde abzuwarten, von den Königlichen Gerichten von Amtswegen zu vollstrekken und dem Denunziaten in Urschrift auszuhändigen, wogegen beglaubte Abschriften der Resolute (wozu jedoch kein Stempelpapier zu verwenden ist) zu den summarischen Untersuchungsakten zu nehmen sind. Auf Gefängnisstrafen können die Königlichen Regierungen nicht erkennen, welche nur über die verschuldete Steuer, so wie die verwirkte Konfiskazion und Geldstrafe, was Rechtens ist, auszusprechen haben. Insofern Steuer und Strafe ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden können, kann auf Erlas oder Ermäßigung höhern Ortes angetragen werden. S. Korrespondenz, Untersuchung. (Justizministerium; 28. April und 18. Junius 1,823. Ministerium des Innern; 30. April 1,823 und 13. August 1,829; III. 8,318. v. Kamptz; 1,823; Seite 800; 1,829; Seiten 570. 571. Generalsteuerdirekzion; 22. August 1,828; 18. Junius und 5. Julius 1,830; III. 15,845. 11,171. 14,125.)

Strafüberschüsse sind in den Jahresrechnungen von den direkten Steuern nicht mehr ausser dem Stat, sondern als an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt, mit einer Quitung der leztern zu belegen. Den, diesen Rechnungen als Spezialbeläge beizufügenden, von den Landräthen und Magi-

straten zu fertigenden Hauptnachweisungen von den, im Laufe des Jahres zur Verrechnung vorgekommenen Gewerbesteuerstrafen sind jedesmal die revidirten und approbirten Strafgelderextrakte des laufenden Jahres, ausserdem aber denselben von den Landräthen und Magistraten auf den Grund der Prozesregister aufzustellende Nachweisungen der sämmtlichen, am Schlusse des Jahres unbeendet gebliebenen Gewerbesteuerprozesse nach dem angeordneten Schema beizufügen. Die Gewerbe-Steuerprozesse erhalten in jedem Jahre eine besondere Nummer, von 1 anfangend, welche ihnen das, das Regierungs-Prozesregister führende Regierungsbüreau bei'm Eingange der summarischen Untersuchungsakten stets giebt. Bei Anfertigung der Nachweisung von den unbeendeten Prozessen müssen die Prozesse der vorhergehenden Jahre eben so besonders, wie die des laufenden Jahres, aufgeführt werden. Die Unterbehörden führen gleichfalls ein Prozesregister, welches mit dem Regierungs-Prozesregister nach Nummer und Inhalte übereinstimmen muß. Den Hauptnachweisungen über die abgeführten Gewerbesteuerstrafgefälle sind die Resolute, gerichtlichen Erkenntnisse, die dieselben etwa abändernden Verfügungen, die Auktionsverhandlungen über den Verkauf der konfiszirten Waaren oder die zur Deckung in Beschlag genommenen Gegenstände, die Berechnungen und Quitungen über Denunziantenantheile und übrige Kosten, wozu Protokoll- und Resolutions-Gebühren ꝛc. ꝛc. gehören, so wie die summarische Quitung der Regierungs-Hauptkasse über die zum Wittwenunterstützungs- und Gratifikazions-Fonds abgeführten Antheile beizufügen. Endlich aber müssen diese Nachweisungen von Seiten der Landräthe und der Magistrate dahin bescheinigt werden:

daß im Laufe des Rechnungsjahres eine höhere Einnahme und mehr Prozesse, als die beigebrachten Strafgelderextrakte und die besondere Nachweisung der unbeendigten Prozesse enthalten, nicht nachzuweisen gewesen sind.

Bei Berechnung dieser Strafgelder können von der Losung des Konfiskates nur die dabei aufgelaufenen Kosten für Abhaltung der Auktionen, Taxazionsgebühren ꝛc. in Abzug kommen. Der Ueberrest fließt vollständig mit zwei Drittheilen zum Wittwenunterstützungs- und Gratifikazions-Fonds und ein Drittheil erhält der Denunziant, insofern er dazu nach der Bestimmung der Zirkularverfügung vom 9. Junius 1,821 berechtigt ist.

Wenn Gelder deponirt werden, so werden zuvörderst davon die Resoluzionsgebühren, so wie die Stempel- und Porto-Auslagen abgezogen; der Ueberrest verbleibt sodann, so weit er ausreicht, zu Deckung der einfachen Gewerbesteuergefälle. Sind die einfachen Gefälle gedekt, und es verbleiben noch Gelder übrig, so werden solche vorstehendermassen verrechnet. Da schon vorgekommen ist, daß von den Landräthen und Magistraten für die Nichtanmeldung eines Gewerbes oder sonst dahin einschlagende polizeiliche Vergehungen, die betreffenden Individuen blos in eine Ordnungsstrafe genommen und in den Quartal-Strafextrakten aufgeführt worden sind, so sind, da dies künftig nicht mehr geschehen darf, diese Gelder als Polizeistrafen zu betrachten und zum Polizeistraffonds an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Zur Verminderung des Schreibwerkes dürfen die Strafgelderextrakte für das 4. Vierteljahr, welche stets mit der Hauptnachweisung zusammentreffen, nicht mehr besonders eingereicht werden, weil die vorgekommenen Beträge ohnehin schon in der Hauptnachweisung ebenfalls einzeln spezifizirt werden müssen. Wo im Laufe des Jahres keine dergleichen Strafen zur Berechnung vorkommen, haben die Landräthe und Magistrate den betreffenden Steuerkassen, Negativatteste einzusenden, welche als Belag zur Rechnung von den direkten Steuern gebraucht werden. Die Prozesse, in welchen die Geldstrafe durch Gefängnis abzubüssen ist, können als völlig beendigt aufgeführt werden, sobald das Erkenntnis oder das Strafverwandlungsresolut, welches die Leibesstrafe festsezt, rechtskräftig geworden ist, indem die Obergerichte zur Aufsicht darüber verpflichtet sind, daß die Gefängnisstrafen von den ihnen untergeordneten Gerichten gehörig vollstrekt werden, auch kein Gericht die Untersuchungsakten eher zurüklegen darf, als bis die Vollstrekkung der Gefängnisstrafe erfolgt ist. S. Gründe, Polizeistrafgelder, Strafgelderextrakte. (Liegnitzer Regierung; 11. Jan. 1,828.

Oberrechnungskammer; 13. Dezbr. 1,828. Generalsteuerdirekzion; 14. Dezbr. 1,829; III. 25,099.)

Strafvollstrekkung muß der Ortsobrigkeit angezeigt werden, wegen Versagens des Gewerbescheines nach der dritten Kontravenzion.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 33. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 134.)

Straffenverkauf, s. Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Striegeln, s. Grobe Eisenwaaren, Handwerksgewerbesteuer.

Strikgarn (Wollenes) ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. S. Garn. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Strikwaaren, s. Strümpfe.

Strohdekker, s. Umgegend.

Strohflechter steuern als Händler in der Klasse B.

Strohhüte (Feine) sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Strohmesser, s. Eisenwaaren.

Strohwaaren (Strohgeflechte, grobe Stroh- und Bast-Hüte) sind zum Umherziehenden Handel gegen den vollen Hausirgewerbesteuersaz gestattet.

Strümpfe (Gewirkte) aus Baumwolle, Seide und Wolle, sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Strümpfe von Leinen sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet; Ausländer können jedoch keine diesfällige Gewerbescheine erhalten. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131. Liegnizer Regierung; 6. Septbr. 1,826.)

Strumpfstrikker oder **Strumpfwürker** mit nicht mehr als zwei Stühlen, sind gewerbesteuerfrei, wenn sie blos auf Bestellung arbeiten. Sie werden aber gewerbesteuerpflichtig als Händler in Klasse B., sobald sie selbst appretiren und für eigene Rechnung auf den Kauf arbeiten. S. Handwerksgewerbesteuer, Weber, Würkerei. (Finanzministerium; 23. Januar 1,821; III. 1,139.)

Studentenwohnungen, s. Vermiethen.

Stufen der Gewerbesteuer, s. Abstufungen.

Stuhlwaaren, s. Grenzzollbezirk, Krämer, Manufakturwaaren, Zeuge.

Stuzuhren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Subhastazion von Grundstükken, s. Geldbussen.

Subsidiarische Verhaftungsverbindlichkeit in Gewerbesteuerdefraudazionssachen, s. Begleiter, Defraudazionen, Strafen ꝛc. ꝛc.

Substanzen (Flüssige und halbflüssige, thierische und Pflanzen-, auch in Flüssigkeiten aufgelöste feste), s. Handwerksgewerbesteuer.

Supplikken, s. Anfertigen.

Syrup ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

T.

Tabagisten sind als Speise- und Schank-Wirthe gewerbesteuerpflichtig. Sie haben jedoch vor ihren Einrichtungen zu diesem, ihrem Gewerbe, erst die polizeiliche Erlaubnis nachzusuchen, bei deren Verfügung auf ihren, dadurch etwa entstehenden Schaden durchaus keine Rüksicht genommen werden kann. S. Anfang, Anmelden, Gastwirthe, Gewerbeanlagen, Polizeiatteste, Qualifikazionsatteste, Schankanlagen. (Gewerbesteuergesez: 30. Mai 1,820; §. 40. d. Gesezsammlung; 1,820; Seite 149. Berliner Polizeipräsidium; 21. Julius 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 697.)

Tabaksblätter (Unbearbeitete, inländische) gehören, als unter den Material- und Spezerei-Waaren begriffen, nicht zu den Gegenständen des Handels im Umherziehen; es dürfen daher keine Gewerbe-Scheine auf solche ertheilt werden. Es ist nur nachzugeben, daß Landwirthe die selbstgewonnenen Tabaksblätter, nach §. 4. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seiten 126. 127) in der Umgegend ihres Wohnortes verkaufen dürfen.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 17. Februar 1,827; 29. April 1,828 und 29. Julius 1,829. v. Kamptz; 1,828, Seiten 542. 543; 1,829; Seiten 619. 620.)

Tabaksdosen, s. Grobe kurze Waaren.

Tabakshandel auf dem platten Lande kann im Grenzzollbezirke nicht gestattet werden.
(Breslauer Regierung; 13. September 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 785.)

Tabaksspinner sind mit der Handels- oder Handwerks-Gewerbesteuer in Klasse B. zu belegen.

Tabuletkrämer sind Gewerbetreibende im Umherziehen.

Täschnerwaaren, s. Fleischergewerbesbetrieb.

Tafelbouillon ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Tafelmusik, s. Musikzwang.

Talg, s. Fleischereigewerbesbetrieb.

Tannenöl, s. Oel.

Tantième, s. Hebegebühren,

Tanzbodenhalter haben vor ihren Einrichtungen zu diesem, ihrem Gewerbe erst die polizeiliche Erlaubnis nachzusuchen, bei deren Verfagung auf ihren, dadurch etwa entstehenden Schaden durchaus keine Rüksicht genommen werden kann.

Nur Tanzbodenhalter sind übrigens zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten berechtigt; jedoch müssen sie neben der, für den Betrieb ihres andern Gewerbes zu entrichtenden Gewerbesteuer noch die besondere gesezliche Gewerbesteuer bezahlen und die diesfälligen polizeilichen Anordnungen streng beobachten. S. Anfang, Gastwirthe, Gerichtskretschams, Gewerbeanlagen, Polizeiatteste, Qualifikazionsatteste, Schankanlagen, Verpachtungen. (Berliner Polizeipräsidium; 21. Juliu§ 1,823; v. Kamp§; 1,823; Seite 697. Oppelner Regierung; 10. April 1,823. v. Kamp§; 1,823; Seiten 342—344.)

Tanzlehrer sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Tanzlustbarkeiten dürfen Gast- und Schankwirthe, Kaffetiers ꝛc. ꝛc., deren Gewerbesbetrieb dadurch an Umfang gewinnt und die nach diesem zu besteuern sind, nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis veranstalten, welche bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachzusuchen ist. Diese schriftliche Polizeierlaubnis mus zugleich die Stunde (gewöhnlich 10 Uhr Abends) bestimmen, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll. Eine Verlängerung dieser Zeit ist nur bei besondern Veranlassungen ausnahmsweise zu bewilligen, niemals aber etwa an jedem Sonn- und Fest-Tage zu gestatten, daß über diese Polizeistunde hinaus Tanzmusik gehalten werde. Uebertretungen müssen rüksichtslos geahndet werden. S. Gastwirthe, Gerichtskretschams, Verpachtungen.

(Oppelner Regierung; 10. April 1,823. v. Kamp§; 1,823; Seiten 342 — 44. Liegnizzer Regierung; 24. Oktober 1,820.)

Tapetenhandel im Umherziehen, s. Papier.

Taschenspieler gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen und können Gewerbescheine zu 12 Rthlr. für jede Person ausgefertigt erhalten. S. Aufenthalt, Begleiter, Beschränkungen, Gewerbescheine, Hausirer, Musikanten im Umherziehen, Polizei- und Qualifikazions-Atteste, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. L. Gesezsammlung; 1,820; Seiten 162. 164. Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 18. Gesezsammlung; 1,824; Seite 131.)

Taschenuhren sind zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Temporäre Ausübung stehender Gewerbe, s. Mittelsaz, Stehendes Gewerbe.

Teppiche (Tiroler) sind, als zu den wollenen Zeugen gehörig, kein Gegenstand des Handels im Umherziehen. S. Dekken, Hausirverkehr. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 28. September 1,828; 29. Oktober 1,829. v. Kamp§; 1,828; Seite 776. 1829. Seite 916.)

Terpentinöl ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Theatermeister, s. Schauspieler.

Thee ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet.

Thee gehört zum Wochenmarktsverkehre und ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbeschein-Lösung gestattet. S. Gewerbescheine zum ermässigten Steuersazze.

(Hausirregulativ 28. April 1,824 §. 14. 1. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Theerschweler sind als Händler in Klasse B. zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Thierführer gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen und können Gewerbescheine zu 12 Rthlr. jährlicher Gewerbesteuer für jede Person, auch für den Grenzzollbezirk, erhalten. S. Aufenthalt, Begleiter, Beschränkungen, Gehülfen, Gewerbescheine, Grenzzollbezirk, Hausirer, Musikanten im Umherziehen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beil. B. 12. L. Gesezsammlung; 1,820; S. 162. 164.)

Thierische Kräfte, s. Maschinen.

Thierische Substanzen, s. Handwerksgewerbesteuer.

Thurmuhren, s. Eisenwaaren.

Tinte und Tintenpulver, s. Dinte und Dintenpulver.

Tiroler Dekken, s. Dekken, Hausirverkehr, Teppiche.

Tischler können, da jeder kleinliche Gewerbesunterschied vermieden werden soll, in die von ihnen ver-

fertigten Fensterrahmen das Glas selbst einschneiden, dieselben anstreichen, feine Holzarbeiten fertigen, Stuben malen ꝛc. ꝛc. S. Gewerbe (Verwandte), Handwerksgewerbesteuer.

(Liegnitzer Regierung; 3. November 1,820.)

Tischlerarbeiten (Feine), s. Grobe kurze Waaren.

Tischzeug, s. Ausländer.

Todesfall von stehenden Gewerbetreibenden und von Hausirern, s. Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten, Inländer.

Töpferwaarenhandel im Umherziehen ist gesetzlich verstattet, darf aber nicht, statt durch die Eigenthümer oder Inhaber der Niederlagen selbst, durch selbstständige Gehülfen in der bisherigen Art betrieben werden, da sich die Niederlagen in den kleinen Orten schon finden werden, wenn den gesetzlichen Bestimmungen gemäs verfahren und daher den Ausländern keine Gewerbescheine zu diesem Gewerbesbetriebe nach §. 12. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 129) gegeben werden. Ausländern ist daher der Handel mit Töpferwaaren im Umherziehen nicht gestattet und ihnen kein Gewerbeschein zu ertheilen. S. Ausländer, Handwerksgewerbesteuer. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 13. Dezemb. 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,162. Ministerien d. Innern u. d. Finanzen; 29. Julius 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 433. 434.)

Topfbinder gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen und können überall einen Gewerbe-Schein erhalten. Sie werden da, wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von 2—4 Rthlr. jährlicher Gewerbesteuer betroffen; wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, findet der Satz von 12 Rthlr. für jede Personen Anwendung. S. Aufenthalt, Beschränkungen, Gewerbescheine, Hausirer, Polizei- und Qualifikations-Atteste, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Hausirregulativ 28. April 1,824 §. 16. Gesetz-Sammlung; 1,824; Seite 131. Minist. d. Innern und der Finanzen; 28. Septemb. 1,828. v. Kamptz; 1,828; S. 1079. Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820. Beilage B. 12. L.)

Topfhandel (Die Bezeichnung) in den Gewerbescheinen ist unzweckmäßig und führt zu Mißbräuchen, indem darnach auch mit Töpfen von Metall, Porzellan ꝛc. ꝛc. gehandelt werden kann. Richtig ist die Bezeichnung: Handel mit irdenem Geschirre.

(Generalsteuerdirektion; 15. April 1,829; III. 7,848.)

Topfhandel vom Schiffe aus, s. Gewerbescheine.

Träger, s. Begleiter, Gehülfen, Gewerbescheine zum ermäßigten Gewerbesteuersatze, Hausirer, Hausirregulativ, Waarenträger.

Transport der Waaren, s. Begleiter, Gehülfen.

Transportmittel, deren der Gewerbetreibende im Umherziehen zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehres sich bedient hat (z. B. Wagen, Pferde, Schiffe ꝛc. ꝛc.), sind nicht der Konfiskazion unterworfen. S. Umherziehender Gewerbebetrieb.

(Finanzministerium; 21. Junius 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 708. 709.)

Treiber, s. Viehtreiber.

Tressen auf Leinen und Baumwolle, s. Grobe kurze Waaren.

Tressen auf Seide oder Floretseide sind zum Hausirhandel nicht gestattet.

Tretmühlen bedürfen, wie Dampfmühlen, bei Herstellung, Verlegung und Verwandlung einer besondern landespolizeilichen Konzession auf Stempel, jedoch ohne Gebühren. S. Mühlenanlagen.

(Ministerium des Innern; 28. Januar 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seite 166—168.)

Trödelhandel (Die Ertheilung der Erlaubniß zum) in Verbindung mit andern Gewerben, hangt, da nach §. 79. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811 (Gesetzsammlung; 1,811; Seite 271) Jedermann so viele Gewerbe nebeneinander treiben kann, als er will, von der jedesmaligen Persönlichkeit und Oertlichkeit ab und ist daher nach vernünftiger Behandlung in concreto und nicht durch einen allgemeinen Grundsatz zu entscheiden. Die durch die Lokal-Trödlerreglements vorgeschriebene Ausschließung der Trödler von Betreibung anderer Gewerbe hat daher nach Publikazion des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811 aufgehört. Daraus folgt, daß den Trödlern der Handel mit neuen Gegenständen (Meubles ꝛc. ꝛc.), die zu einem bestimmten Zwekke fertig und geeignet sind und im kaufmännischen Gewerbesverkehre gewöhnlich nicht vorkommen, polizeilich nicht zu untersagen und zu hindern ist. Wenn Trödler einen solchen Handel, ohne

gleichzeitig dazu durch die Gewerbeanmeldung berechtigt zu seyn, treiben, so können sie nur als Gewerbesteuerdefraudanten in Anspruch genommen, jedoch nicht Seitens der Polizei gestraft werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß polizeiliche Maaßregeln gegen Misbräuche hierdurch nicht ausgeschlossen sind. (Ministerium des Innern; 22. Sept. u. 10. Dezemb. 1,821; 22. April u. 19. Julius 1,822. v. Kamptz; 1,821; S. 681. 963; 1,822; S. 421. 422. 764. 765.)

Trödler haben zwar nicht die Rechte der Kaufleute, sind jedoch, auch ohne Besitz dieser Rechte, der Gewerbesteuer vom Handel in Klasse B. unterworfen. (Allgemeines Landrecht; Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 7. §. 486. Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 5. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Trompeter, s. Hautboisten.

Tuch kann nicht zum Handel im Umherziehen gestattet werden. S. Juden.

(Staatsministerium; 6. April 1,828. Kabinetsordre; 20. Dezember 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 934. 940.)

Tuchmacher, mit nicht mehr, als zwei Stühlen, sind gewerbesteuerfrei, wenn sie blos auf Bestellung arbeiten. Sie werden aber gewerbesteuerpflichtig, wenn sie selbst die gewebten Zeuge für eigene Rechnung walken, appretiren und färben lassen und für eigene Rechnung auf den Kauf arbeiten. S. Weber, Gewerbe (Verwandte), Weberei und Bürkerei.

(Finanzministerium; 23. Januar und 11. März 1,821. III. 1,139. 4,035.)

Tuchmacherkardenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Tuchwalke, s. Gewerbe (Verwandte).

Tusche, s. Grobe kurze Waaren.

Tyroler Dekken, s. Dekken, Teppiche.

U.

Ueberlassen des Gewerbescheines an einen Dritten ist nicht gestattet und wird, wie unbefugter Gewerbsbetrieb im Umherziehen, geahndet.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 4. 28. Gesezsammlung; 1,824; S. 126. 127. 133.)

Ueberlebende Ehegatten und Kinder der Hausirer, s. Inländer.

Ueberschreiten der Gewerbesbefugnisse bei Hausirern, s. Bezeichnung, Getränkehandel, Gewerbe-Steuerdefraudazionssachen.

Ueberfezzen auf Strömen mit einheimischen und reisenden Personen mittelst Kähne ist kein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe. S. Fährgerechtigkeit. (Liegnizer Regierung; 28. Februar 1,821.)

Uebertragung des Gewerbescheines auf Andere während des Steuerjahres kann bei inländischen Kaufleuten, falls sie im Laufe des Jahres die Personen wechseln wollen, welche, um für ihre Rechnung Waarenbestellungen aufzusuchen, im Lande umherreisen, insofern Statt finden, daß sie den Gewerbeschein für den bisherigen Reisenden zurükgeben und ein anderes Individuum präsentiren, auf welches für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt wird. S. Inländische Fabrikanten und Kaufleute.

(Kabinetsordre; 15. Julius 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 717.)

Uebertretung des Gewerbesteuergesezes, s. Gewerbesbetrieb, Strafen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Gewerbepolizeigesez; 30. Mai 1,820; §. 42. Gesezsammlung; 1,820; Seite 154.)

Uebertretungen des Hausirregulativ's in anderer, als in den §. §. 26—29. bezeichneten Art werden mit einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. geahndet.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 30. Gesezsammlung; 1,824; Seite 133.)

Uhrmacher, s. Holzuhrmacher, Pendel-, Stuz-, Taschen- und Thurm-Uhren.

Umfang des Gewerbes, s. Gesellschaften, Handwerker, Mittelsaz, Neuhinzutretende Gewerbetreibende.

Umgegend des Wohnortes wird nicht von der Kreisstadt, sondern von dem Wohnorte des Verkäufers bedingt und kann daher die Grenzen des Kreises überschreiten, die unmöglich die Umgegend eines Ortes beschränken können, indem sonst die Ortschaften hart an den Kreisgrenzen sich in einem Verkehre beschränkt sehen würden, den das Gesez ihnen zu ihrem eigenen, wie zum Besten der ihnen nahe, aber doch in andern Kreisen gelegenen Ortschaften ausdrüklich gestattet hat. Landräthe können daher auch in geeigneten Fällen, weil sie am besten im Stande sind, zu beurtheilen,

ob, dem §. 3. des Hausirregulativ's gemäs, aus besondern, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen die Erlaubnis zu versagen ist, das Umhertragen in benachbarten Kreisen, so weit die Umgegend in dieselbe hinreicht, gestatten; jedoch muß die diesfällige Erlaubnis auch bei der Behörde dieser Kreise nachgesucht werden. Die Feststezung der Entfernung von 2 Meilen als Maximum für die Umgegend ist zweckmäßig; indessen hat die Kreisbehörde in dem Scheine nicht im Allgemeinen blos zu bestimmen, daß der Inhaber des Scheines nicht über 2 Meilen hinaus von seinem Wohnorte umherziehen solle, sondern vielmehr die Grenzlinie näher zu bezeichnen, über welche hinaus der Inhaber nicht gehen soll, wobei es natürlich auf ein ängstliches Abmessen voller 2 Meilen nicht ankommen kann, welche in der Regel die grösie Entfernung seyn soll, die gestattet werden darf. Zu einem über 2 Meilen vom Wohnorte sich erstreckenden Verkehre bedarf es dagegen eines Gewerbescheines, und haben daher diejenigen, welche über diese Entfernung hinaus, ohne Gewerbe-Schein, bei dem Feilbieten von Waaren betroffen werden, sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie dafür nach der Bestimmung des §. 26. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 133) unter Konfiskazion ihrer Waaren, zur Nachzahlung einer Steuer von 12 Rthlr. und Entrichtung einer Strafe von 48 Rthlr. angehalten werden.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 14. August 1,827 und 19. Januar 1,828. v. Kamptz; 1,827; S. 747; 1,828; Seiten 178. 179. Liegnitzer Regierung; 14. August 1,830.)

Uebrigens ist nicht nur der Auskauf, sondern auch der Verkauf selbstgewonnener Produkte und selbstverfertigter Waaren innerhalb der Umgegend des Wohnortes gestattet, ohne daß dazu ein Gewerbeschein zu lösen ist. S. Ausländer, Brodwaaren, Frisches Fleisch, Tabaksblätter, Umhertragen.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 22. Julius 1,830.)

Umgegend des Wohnortes zum Waarenfeilbieten im Umherziehen für Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben und nach Landesgebrauche in der Umgegend unbestellte Arbeit suchen, oder Waaren zum Verkaufe umhertragen oder durch ihre Hausgenossen umherschicken und einen dergleichen Handel treiben wollen, muß von der Kreispolizeibehörde, an welche dergleichen Gesuche von der Ortspolizeibehörde, mit ihrer gutachtlichen Aeusserung, ob nach den im §. 3. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 erwähnten persönlichen Rücksichten die Erlaubnis zu ertheilen seyn möchte, zur weitern Verfügung zu übergeben sind, in der diesfälligen polizeilichen Legitimazion ausdrücklich und bestimmt und deren Grenzen müssen der Königlichen Regierung angezeigt werden. Eine öffentliche Bekanntmachung der speziellen Bestimmung der Umgegend für jeden Wohnort ist indessen eben so unausführbar, als nuzlos. Der Handel selbst darf indessen nur solche selbstgewonnene Produkte oder selbstverfertigte Waaren betreffen, welche Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf.

Diejenigen, welche ohne den Legitimazionsschein in dem Polizeibezirke oder der Umgegend ihres Wohnortes, wenn auch mit erlaubten Waaren, betroffen werden, haben nach der Bestimmung des §. 30. des genannten Regulativ's eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. zu gewärtigen.

Hiernach sind Böttcher, Dachdekker, Glaser, Kesselflikker, Klempner, Korbmacher, Lehmschindeldekker, Riemer, Sattler, Scheerenschleifer, Schornsteinfeger, Schweineschneider, Siebmacher, Strohdekker und Zinngiesser, wenn sie an ihrem Orte ein (stehendes) Gewerbe haben, folglich nicht ein eigentliches Hausirgewerbe treiben, befugt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts ohne Lösung eines Gewerbescheines für sich, ihre Gesellen und Lehrlinge und blos auf polizeiliche Legitimazion auf Stempelpapier, die blos in der Bescheinigung besteht, daß der Inhaber an seinem Wohnorte etablirt, ein rechtlicher Mann und ermächtigt ist, in der (zu bezeichnenden) Umgegend unbestellte Arbeit umherziehend zu suchen, oder auch ein gewöhnlicher Reisepas im Innern mit dem betreffenden Vermerke seyn kann, zu suchen, ohne jedoch in dem Steuerverhältnisse am Wohnorte selbst und hinsichtlich ihres stehenden Gewerbes Etwas zu ändern; indessen wird diese Umgegend zur Verhegung von Mißbräuchen dieser Begünstigung dahin beschränkt, daß dieser Gewerbsbetrieb nur innerhalb einer und einer halben bis höchstens zwei Meilen von ihren Wohnorten und ohne Führung von fertigen Gegenständen ihres Gewerbes zum Handel Statt finden darf. Die Polizei-Behörden sind ermächtigt, diese Bescheinigungen zu ertheilen oder zu verweigern, vorbehaltlich des Rekurses an den Landrath oder die Königliche Regierung. Zieht jedoch einer der genannten Gewerbetreibenden fortwährend und in der ganzen Umgegend oder im Regierungsbezirke umher, so ist er keineswegs im Falle der Befreiung vom Hausirgewerbescheine. Eben so wenig können Leute darunter begriffen werden, die ihre Waaren oder Fabrikate fertig feilbieten und z. B. mit Blech-

und Zinn-Waaren, Körben, Sieben hausiren, oder auch solche, die Materialien umherziehend einkaufen, wie z. B. Lumpensammler. Die Ueberschreitung der Grenzen der bezeichneten Umgegend wird als eine Gewerbesteuerdefraudazion mit der gewöhnlichen Strafe und Steuernachzahlung geahndet; es sey denn, daß die Betroffenen sich durch eine schriftliche Bestellung irgend eines, weiter als $1^1/_2$ bis 2 Meilen von ihrem Wohnorte sich aufhaltenden Kunden für den besondern Fall legitimiren können, nicht wirklich im umherziehenden Gewerbesbetriebe begriffen gewesen zu seyn; daher jeder über Land gerufene Gewerbetreibende dieser Art sich mit einer solchen schriftlichen Bestellung zu versehen hat. Ueberdies müssen sie sich bei Nachsuchung der polizeilichen Legitimazion über ihren stehenden Gewerbesbetrieb ausweisen. In Absicht der Schornsteinfeger verbleibt es bei der zur Zeit bestehenden Verfassung. S. auch Glaser. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 3. 4. 6. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 126. 127. Breslauer Regierung; 14. November 1,824. Ministerien des Innern und der Finanzen; 11. Oktober 1,825. v. Kamptz; 1,824; S. 1,155—1,159; 1,825; Seite 431. Koblenzer Regierung; 23. Dezember 1,824. v. Kamptz; 1,825; Seiten 230—232. Liegnitzer Regierung; 14. August 1,830.)

Ein Jus quaesitum, innerhalb eines gewissen Umfanges zu hausiren, hat Niemand, und die Grundsätze des in Ansehung der Müller ergangenen Ministerialerlasses vom 4. Dezember 1,824 können daher den Kreisbehörden unbedenklich als Anleitung für das dienen, was sie als Umgegend anzusehen haben. Aber an sich würde der Begrif der Umgegend des Wohnortes offenbar zu sehr ausgedehnt werden, wenn eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt mit ihrem Bannbezirke zu der Umgegend eines ausserhalb derselben liegenden Dorfes gerechnet werden sollte.

Die in diesem Erlasse enthaltene Beschränkung bezieht sich lediglich auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, indem bei dieser Beschränkung nur von Bäkern, Fleischern und Mehl-Händlern die Rede ist, die ausserhalb der Bannmeile einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen und ihre Waaren in solche Städte einbringen. Der Zwek, das Abgabeninteresse so viel als möglich mit dem der wohlfeilen Versorgung der Städte zu verbinden, macht diese Beschränkung nöthig; auch liegt kein Widerspruch darin, wenn ein nicht akzisbarer Flekken, nicht aber eine bedeutende akzisbare Stadt nebst der Bannmeile, zur Umgegend eines Dorfes gerechnet wird. S. Ausländer, Bäker, Brod-, Fleisch- und Mehl-Handel, Frisches Fleisch, Händler, Mehl, Mühlen-Fabrikate, Polizeibezirk, Selbstgewonnene Produkte und Selbstverfertigte Waaren.

(Ministerium des Innern; 25. Februar 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 222. 223.)

Umherreisen von Kaufleuten ꝛc., s. Gewerbeschein, Grenzzollbezirk.

Umhertragen zum Verkaufe und der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies vom Gewerbetreibenden selbst oder von seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnortes geschieht, für gewerbescheinpflichtig nicht gehalten; vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubnis der Orts- und Kreis-Polizeibehörde. Jedoch bleibt es dem Ermessen der letztern überlassen, solche Erlaubnis aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesezten Behörden.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 3. Gesetzsammlung; 1,824; S. 126. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 30. Okt. 1,823 u. 14. Aug. 1,827. v. Kamptz; 1,823; S. 966. 967. 1,827; S. 747. 748.)

Werden Waaren oder Produkte im Wohnorte oder dessen Umgegend ohne polizeiliche Erlaubnis umhergetragen oder aufgekauft, so verfällt der Kontravenient in die Strafe laut §. 30. des Hausirregulativ's (Gesetzsammlung; 1,824; S. 133); sollte über die Umgegend hinaus gegangen und der Verkehr dadurch gewerbescheinpflichtig geworden seyn, so findet die Strafe laut §. 24. Statt. Uebrigens müssen die Gewerbescheine die Gegend genau angeben, wo nur das Umhertragen zum Verkaufe nachgegeben ist. Umhertragen selbstverfertigter Waaren ausserhalb des Wohnortes und aufgekaufter Waaren innerhalb des Wohnortes ist gewerbescheinpflichtig.

(Finanzministerium; 30. Mai 1,821; III. 10,467.)

Ein Unterschied zwischen dem Umhertragen auf Jahr- und Wochen-Märkten, das auch den Hausirern freisteht, und dem Ausliegen derselben und Feilbieten auf einem festen Plazze auf solchen Märkten, ist nach dem Hausirregulativ nicht vorhanden.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 14. März 1,827. v. Kamptz; 1,827; S. 767.)

Umhertragen und Feilbieten von Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen unstatthaft

ist, zum Verkaufe sowohl im Wohnorte, als auch in dessen Polizeibezirke, ist kein Gewerbe im Umherziehen. Ein Gärtner, der seine Gartenfrüchte im Polizeibezirke des Wohnortes feilbietet oder feilbieten läst, wird hierdurch nicht gewerbesteuerpflichtig. S. Bäkker, Ermäßigter Steuersatz, Färber, Gärtner, Gewerbescheinpflichtige, Umgegend, Weber. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 28. September 1,828 und 30. April 1,829. v. Kamptz; 1,828; Seite 1,079. 1,829; Seite 371.)

Umherziehende Aufkäufer dürfen bei Aufnahme der Gewerbesteuerrollen nicht übersehen werden, sie mögen Gewerbe auf eigene oder für fremde Rechnung treiben. S. Händler.

(Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)

Umherziehender Gewerbesbetrieb findet bei denjenigen Statt, welche eigene oder fremde Erzeugnisse ausser dem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe umherführen und auf offenen Strassen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feilbieten, und ist gewerbesteuer- und (die gesetzlich bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet) auch gewerbescheinpflichtig.

Die persönlichen Erfordernisse zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen sind bezeichnet im Hausir-Regulativ §. 11. (Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 128. 129). Die Verhaltungsregeln bei'm Gewerbesbetriebe im Umherziehen, s. Hausirregulativ §§. 20—25 (Seite 132).

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 17. Gesetzsammlung; 1,824; S. 131. Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §§. 2. 20. 22. 23. 34. b. 40. Gesetzsamml.; 1,820; S. 148. 150. 152. 153. 154.)

Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheines des laufenden Jahres über seine Befugnis ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen und den einjährigen Betrag, vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskazion derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt, wozu jedoch die Transportmittel, deren der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich bedient hat (Wagen, Pferde, Schiffe rc. rc.) nicht gehören. (Finanzministerium; 21. Jun. 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 708. 709.)

Vom Aufkaufe, Handwerksbetriebe oder Handel im Umherziehen beträgt die vor Ausbändigung zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme theils 2 und 4, theils 12 Rthlr.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 162.)

Vorbehalte in den Gewerbescheinen, in denjenigen Gebietstheilen, wo ausschliessliche Gewerbesberechtigungen den Hausirverkehr nicht verstatten, sind ganz unausführbar, da dem Inhaber des Gewerbescheines nicht zuzumuthen ist, daß er wissen solle, in welchem Gebietstheile des Regierungs-Bezirkes, für den er den Gewerbeschein erhalten hat, ausschliessliche Gewerbesberechtigungen und in welchem Maasse solche existiren, derselbe auch nicht einmal die Mittel hat, hierüber zuverlässige Erkundigungen einzuziehen. Ein solcher Vorbehalt würde daher den Inhaber, wie die Behörden über die, durch den Besitz des Gewerbescheines erlangten Befugnisse ganz ungewis lassen und den Inhaber überall unvermeidlichen Vexazionen aussetzen.

Es ist hiernach keinem Bedenken unterworfen, daß auch da, wo die Exklusivberechtigungen noch bestehen, die Berechtigten und deren Pächter dennoch jedem Inhaber eines Gewerbescheines gestatten müssen, während der bestimmten Fristen, also auf dem platten Lande in jedem Dorfe einen Tag lang, sein Gewerbe zu betreiben. S. Aufenthalt, Ausländer, Befugnis, Beschränkungen, Exklusivberechtigungen, Gewerbetreibende, Gewerbesbetrieb, Händler, Hausirregulativ, Inländer, Marktverkehr von Auswärtigen, Ministerien, Polizei- und Qualifikazions-Atteste, Transportmittel, Umherziehende Musikanten, Verpachtungen.

Zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen gehören diejenigen, welche zur Lösung von Gewerbe-Scheinen verpflichtet sind, s. Gewerbescheine.

(Ministerium des Innern; 5. Mai 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seiten 764. 765.)

Für Personen die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, sind besonders nicht zu achten:

1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte und Messen beziehen und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten;
2. Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkaufe bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Ortsobservanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern, als Orts-Einwohnern Handel getrieben werden darf;
3. Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen;

4. Personen, welche Messen und Jahrmärkte bereisen, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln ꝛc. ꝛc.

S. Ausländer, Gewerbescheine, Gewerbetreibende, Inländer, Marktverkehr von Auswärtigen. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage D. §. 37. b. Gesezsammlung; 1,820; S. 164.) (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 1. 5. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 126. 127.)

Umherziehen von Markte zu Markte, um die auf dem einen Markte gekauften Waaren auf dem andern wiederzuverkaufen, macht gewerbescheinpflichtig. S. Marktverkehr, Wochenmärkte. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 23. Julius 1,830; V. 5,016. III. 11,360.)

Umkrugen, s. Krügen.

Umstände (Ungewöhnliche) bei'm Gewerbesbetriebe, s. Mittelsaz.

Umwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen, s. Geldstrafen.

Unbeendigte Gewerbesteuerprozesse, s. Strafüberschüsse.

Unbefugter Gewerbesbetrieb, s. Anfang, Anmelden, Gewerbesbetrieb, Gewerbesteuerdefraudazionen, Konfiskazion, Strafen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Unbefugter Gewerbesbetrieb im Umherziehen wird mit Nachzahlung der Jahressteuer im höchsten Saze, für die ganze Dauer, wo dieser Verkehr Statt fand, mit Entrichtung des vierfachen Betrages derselben als Strafe und mit Konfiskazion der Waaren geahndet. S. Ausländische Hausirer, Gewerbesteuerdefraudazionen, Hausiren (Unbefugtes), Konfiskazionen, Strafen, Transportmittel, Umhertragen. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 26. 27. Gesezsammlung; 1,824; S. 133.) (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 21. September 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seite 817.)

Unbeibringliche oder unbeitreibliche Gewerbesteuerreste, die durch Zahlungsunvermögen der Steuerpflichtigen entstanden sind, müssen in der Rechnung der Regierungs-Hauptkasse mit den, von den Steuereinnehmern darüber anzufertigenden Listen belegt werden, welche bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen die Ursachen der Rükstände und die persönlichen, die Niederschlagung begründenden Verhältnisse, wozu der Mangel an Exekuzionsobjekten allein nicht hinreicht, sobald der Debent arbeitsfähig ist, Verdienst hat, in Lohn steht ꝛc. ꝛc., enthalten müssen. Sodann sind diese Listen von dem Steuerkontroleur (Einnehmer) und dem Landrathe vollständig zu begutachten und der Königlichen Regierung in doppelter Ausfertigung zur Entscheidung vorzulegen. Wenn selbige alsdann von der Ortsbehörde dahin bescheinigt worden sind, daß die von den Königlichen Regierungen niedergeschlagenen Beträge in der Rolle gelöscht und die Debenten davon in Kenntnis gesezt worden sind, so sind dieselben als Rechnungsbelage genügend, ohne daß es des Quittirens durch die einzelnen Nachlaßbewilligten bedarf. S. Abgang, Gewerbesteuerreste, ꝛc. ꝛc.

(Kölner Regierung; 10. November 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seite 997.)

Unbescholtene Sitten, Erfordernis zum Besize des Gewerbescheines. S. Ruf. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 1. Gesezsammlung; 1,824; Seite 128.)

Unentgeltliche Gewerbescheine für umherziehende Personen werden in der Regel nicht ertheilt. S. Invaliden. (Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seite 687.)

Unfähigkeit (Zahlungs-) bei Geldstrafen, s. Geldstrafen.

Ungeziefervertilger, s. Kammerjäger.

Unqualifizirte Gewerbetreibende, s. Anfang, Anmelden, Gewerbesbetrieb, Gewerbetreibende.

Untergerichte, s. Flucht.

Unterhalten von Vieh, s. Mästen, Viehhandel.

Unterlassung der Anzeige

1. vom Anfange oder Aufhören eines nicht steuerpflichtigen Gewerbes verwirkt eine Strafe von Einem Thaler;
2. vom Anfange eines steuerpflichtigen Gewerbes verwirkt neben der rükständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt;
3. vom Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes, verwirkt die Fortzahlung der Steuer bis zur Abmeldung.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 39. Gesezsammlung; 1,820; Seite 154.) (Hausirregulativ; 28. Mai 1,830; §. 39. Gesezsammlung; 1,824; Seite 154.)

Die Strafe zu 1. ist nur eine, von der Gewerbesteuerbehörde festzusezende allgemeine Ordnungs-

Strafe, wodurch diejenigen, welche sich der gewerbepolizeilichen Kontravenzion schuldig machen, ein, besonders Nachweis der Befähigung gesetzlich erforderndes Gewerbe — wenn dasselbe auch gesetzlich steuerfrei ist — ohne dieses Befähigungszeugnis zu besitzen, angefangen zu haben, keineswegs genügend bestraft werden; es ist vielmehr Sache der Königlichen Regierungen, rücksichtlich dieser gewerbepolizeilichen Kontravenzionen, auf den Grund Ihrer Instruktion (§. 11.) nach den Bedürfnissen Ihres Verwaltungsbezirkes, Strafbestimmungen innerhalb des darin vorgeschriebenen Strafmaasses zu erlassen und durch das Amtsblatt zu publiziren. Rekurse wegen dergleichen Strafreskripte und Gesuche wegen Niederschlagung der Geldstrafe gehören vor die Steuerverwaltung. Die Strafen selbst werden bei den Polizeistrafgeldern verrechnet.

Wenn bei einer solchen gewerbepolizeilichen Kontravenzion auch eine Gewerbesteuerdefraudazion in medio ist, so ist die Strafe für letztere lediglich nach §. 39. b. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 154) festzusetzen und findet die gewerbepolizeiliche Strafe nicht Statt. In den Fällen, wo gemeine Gefahr obwaltet (z. B. Selbstaufführen eines Hauses durch einen Grundstückbesitzer), muß der Eigner seine Befähigung zuvor nachweisen. S. Selbstverfertigen. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 19. August 1,821 und 28. Februar 1,830; V. 7,329. III. 14,490; V. 1,361. III. 4,309.)

Unternehmer der Fabriken haben, in Rücksicht auf den Betrieb ihrer Fabriken und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte. S. Fabrikunternehmer.
(Allgemeines Landrecht; Th. 2. Tit. 8. Abschnitt 7. §. 483.)

Unterricht im Zuschneiden von Damenkleidern und in dem dabei vorkommenden Zeichnen darf, da das Schneidern keine Kunst, sondern ein Handwerk ist, auch ein Unterricht darin ohne gleichzeitige Ausübung des Handwerks nicht gedacht werden kann, ohne Lösung eines Gewerbescheines, umherziehend nicht geduldet werden. Unterrichtsertheilung in Verfertigung von weiblichen Kleidungsstücken im Wohnorte ist gewerbesteuerfrei. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 29. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seiten 376. 377. Liegnitzer Regierung; 6. September 1,826.)

Unterricht im Reiten, s. Stallmeister.

Unterricht in Schneiderarbeiten durch Frauenspersonen in und ausser ihren Wohnungen ist nur für ihre Person und ohne Gehülfen gestattet und gewerbesteuerfrei. (Stralsunder Regierung; 8. April 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 390. 391. Liegnitzer Regierung; 6. September 1,826.)

Unterrichtertheilen ist kein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe, weder am Wohnorte des Lehrenden, noch ausserhalb desselben.

Unterfagung des Gewerbesbetriebes, s. Fortsetzung, Schaukstätten, Verweigerung.

Unterschied (Jeder kleinliche Gewerbes-), welcher früher nach den Zunftgesetzen bestand, muß vermieden werden. S. Absicht, Artikel, Verwandte Gewerbe.
(Gewerbepolizeigesetz; 7. September 1,811; §. 65. Gesetzsammlung; 1,811; Seite 270.)

Untersuchungen in Gewerbesteuerdefraudazionssachen, so wie die Vollstreckung der darin erlassenen Erkenntnisse müssen beschleunigt werden. S. Gewerbesteuer-Defraudazionen und Kontravenzionen, Kosten, Strafen, Strafreskripte.
(Arnsberger Hofgericht; 3. Januar 1,824. v. Kamptz; 1,823; Seite 802.)

Untersuchungen in Gewerbesteuerkontravenzionssachen, die weitaussehend sind und wo die Feststellung des wahren Sachverhältnisses nur von eidlichen Vernehmungen zu erwarten ist, sind zwar sogleich dem Gerichte zu überlassen; jedoch ist es sowohl für die Kontravenienten, als, um die Verwaltung nicht mit einer Menge langwieriger Prozesse zu belasten, zweckmässig, nicht gleich in allen Fällen, wo noch Zeugenvernehmungen erforderlich sind, die Untersuchung an die Gerichte zu verweisen. S. Kosten. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 14. Aug. 1,827. v. Kamptz; 1,827; S. 746.)

Unvermögen, s. Geldstrafen, Unbeibringliche Gewerbesteuerreste.

Urschrift (Gewerbescheine müssen stets in) vom Inhaber mit sich geführt werden.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 23. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 132.)

V.

Väterliche Obhut, s. Obhut.

Vanille ist zum Handel im Umherziehen nicht gestattet. S. Gewürze, Hausirverkehr, Material- und Spezerei-Waaren.

Veranlagung der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuerrollen, Gewerbesteuerveranlagungsgeschäft.

Verbindung von Waaren bei'm Gewerbesbetriebe im Umherziehen, s. Absicht, Artikel, Bezeichnung, Gewerbe.

Verbotene Waaren zum Handel im Umherziehen, nach §. 38. des Gesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 153) bleiben, nach wie vor, vom Hausirhandel ausgeschlossen; doch findet nach No. 5. des §. 14. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131) hierunter eine Ausnahme für diejenigen Statt, welche schon vor dem Erscheinen dieses Gesetzes zum Hausirhandel mit ihren Fabrikaten berechtigt gewesen sind. S. Hausirverkehr.
(Breslauer Regierung; 14. November 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,158.

Verdampfen, s. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Vereine (Auf einen Gewerbezweck gerichtete), s. Privatvereine.

Verfahren (Dos) gegen die Uebertreter des Gewerbesteuergesetzes ist in der Steuerordnung vom 8. Februar 1,819 §§. 91—95 und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1,820 bestimmt.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 42. a. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 154.)

Verfertigen von Waaren auf den Kauf ist gewerbesteuerpflichtig. S. Handel, Handwerker, Handwerksgewerbesteuer, Selbstverfertigen.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 2. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.)

Vergehungen der Steuer- oder Gemeine-Beamten, durch welche den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1,819 geahndet. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,810; §. 42. b. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 154.)

Verhandlungen und Zeugnisse wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben sind stempelfrei, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen. S. Stempelpflichtigkeit.
(Stempelgesetz; 7. März 1,822. Gesetzsammlung; 1,822; Seite 58.)

Verkauf (Gelegentlicher) von Fleisch selbstgezogenen oder erkauften gemästeten Viehes verpflichtet nicht zur Gewerbesteuerentrichtung. S. Einschlachten. (Liegnitzer Regierung; 2. Januar 1,821.)

Verkauf (Gewerbesmässiger) — ohne kaufmännische Rechte — in Auftrag übernommener alter und neuer Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art, ist handelsgewerbesteuerpflichtig. S. Artikel, Marktverkehr, Umherziehender Gewerbesbetrieb, Waarenverkäufer.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 5. b. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.)

Verkauf (Oeffentlicher) abgepfändeter Sachen. S. Aufzion.

Verkauf von Waaren im Umherziehen, s. Artikel, Denunziantenantheil, Gewerbeschein, Umhertragen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Verkaufshandel, s. Gewerbesteuerfreiheit.

Verkehr (Handels-), s. Artikel, Gewerbeschein, Handel, Hausiren, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Verkürzung des Aufenthaltes der Hausirer, s. Aufenthalt, Beschränkungen.

Verlagsrecht, s. Gerechtigkeiten, Krugsverlagsrecht.

Verleger, die sich als Fabrikunternehmer bezeichnen, sind Kaufleute in Klasse A.
(Liegnitzer Regierung; 12. September 1,825.)

Verlegung von Schankstätten rc. rc. in ein anderes Haus ist von der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde und von der Oertlichkeit dergestalt abhängig, daß solche verweigert werden kann, sobald die Fortsetzung des Gewerbes in der neuen Wohnung mit Rücksicht auf die Lage desselben aus Gründen der Ordnungs- oder Sicherheits-Polizei nicht zu gestatten ist. Allein nur solche, aus der Oertlichkeit entnommene und keine andere Gründe können in den angezeigten Fällen die Versagung der Genehmigung motiviren. S. Fortsetzung, Realschankberechtigungen, Schankanlagen.
(Ministerium des Innern; 7. Januar 1,823; v. Kamptz; 1,823; Seiten 165—169.)

Verleihen des Gewerbescheines an einen Dritten ist nicht gestattet und wird wie unbefugter Gewerbesbetrieb im Umherziehen geahndet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 20. 28. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 132. 133.)

Verlust des Bürgerrechtes, s. Bürgerrechts-Verlust oder Versagung.

Vermiethen (Gewerbsmässiges) von möblirten Zimmern (Chambres garnies) im eigenen oder im gemietheten Lokale, zu Jedermanns Diensten, macht als Gastwirth in Klasse C. gewerbesteuerpflichtig. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 9. b. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 149.)
Jedoch bleiben überall solche Einwohner, die nur ein möblirtes Zimmer und nicht mehrere ver-

miethen, von der Gewerbesteuer befreit, insofern die Miethszeit mindestens auf drei Monate verabredet wird. (Finanzminist.; 23. Jan. 1,821; III. 1,139; 8. Jul. 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 552.)

In Bade- und Brunnen-Orten sind die blossen Vermiether von möblirten Zimmern an Bade- und Brunnen-Gäste wegen der Gewerbesteuer ausser Anspruch zu lassen, da diese Vermiethung dort weniger die Natur eines Gewerbes hat, als vielmehr nur die gewöhnliche Verzinsung der Häuser bezweckt, welche dort auf andere Art selten erreicht werden kann.

(Finanzministerium; 6. August 1,821; III. 14,635.)

Vermiethen einer möblirten Stube und Kammer an Studenten bleibt von Entrichtung der Gewerbesteuer befreit. (Kölner Regierung; 19. Novbr. 1,824. v. Kamptz; 1,824; S. 1,012. 1,013.)

Verminderung der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuerverminderung.

Verminderung des Gewerbeumfanges, s. Ermässigung, Gesellschaften, Handwerker, Mittelsatz.

Vermögensinsuffizienz, s. Ruf.

Verpachtungen von Gast-, Schank- und Tanz-Wirthschaften an einen, von der Polizeibehörde persönlich geeignet erachteten Bürger erfordern zwar die Genehmigung der Polizeibehörde, sind jedoch, wenn den für die Gestattung neuer Schankanlagen gegebenen Vorschriften kein polizeiliches Hinderniß entgegen steht, nicht zu verhindern, und kann der Verpächter nicht gezwungen werden, dergleichen Wirthschaften für seine Rechnung verwalten zu lassen oder selbst zu übernehmen. Fälle dieser Art hat stets die Königliche Regierungsabtheilung des Innern zu bearbeiten.

Bei der Genehmigung der Verpachtung ist übrigens zwischen einem gewöhnlichen Schanke und einer ordentlich eingerichteten, soliden Krug- oder Gast-Wirthschaft, ein durch die Sache selbst begründeter Unterschied in der nämlichen Art zu machen, wie dies bei der Konzessionirung neuer Anlagen geschieht. S. Brau- und Brennereien, Dominien, Fortsetzung von Schankstätten, Gast-Wirthschaften, Realschankberechtigungen, Schankanlagen, Schankstätten, Schankwirthschaften.

(Ministerium des Innern; 30. Dezember 1,823; 9. Dezember 1,824 und 26. April 1,828. v. Kamptz; 1,823; Seiten 950. 951; 1,824; Seite 1,168; 1,828; Seite 632.)

Verpachtungen von Privat-Gewerbes- und Handels-Berechtigungen in den vormals Sächsischen Landestheilen gehören nicht zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden, die von diesen Verpachtungen keine Notiz zu nehmen haben, sondern zur Kompetenz der Gerichtshöfe. Inhaber von Gewerbe-Scheinen in dem, durch §. 22. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 132) bestimmten Maasse dürfen daher ihr Gewerbe auch da ausüben, wo Exklusivberechtigungen den stehenden Betrieb des nämlichen Gewerbes noch jetzt verhindern. S. Exklusivberechtigungen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Ministerium des Innern; 5. Mai 1,827. v. Kamptz; 1,827; Seite 763.)

Verpflichtung (Die) zur Uebernahme des Amtes eines Abgeordneten und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 6. §. 160—165. zu beurtheilen. S. Abgeordnete, Gesellschaften, Wahl.

(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 29. a. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 152.)

Verrechnung der Strafgelder, s. Denunziantenantheil, Strafüberschüsse.

Versagung (Bei) von Schank- und andern Konzessionen sind die Gründe kurz, deutlich und bestimmt anzugeben. In denjenigen Fällen, wo die Konzessionen zu einem Gewerbesbetriebe wegen eines, die Persönlichkeit des Nachsuchenden betreffenden, aber nicht unzweifelhaft feststehenden Umstandes verweigert werden, kommt es nur darauf an, dieses Hindernis durch eine allgemeine Fassung mit Hinweisung auf die zur Norm dienende Gesetzesstelle, z. B. auf §. 132. oder 133. des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1,811 (Gesetzsammlung; 1,811; Seite 276) anzudeuten. S. Bescheide, Gründe, Hausirhandel, Polizeiatteste, Schankstätten, Verweigerung. (Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 30. Jan.; 23. Jul. u. 11. Dezbr. 1,828. v. Kamptz; 1,828; S. 27. 771. 1,072.)

Versagung des Bürgerrechts, s. Bürgerrechts-Verlust oder Versagung.

Versagung des Gewerbescheines kann nur aus besondern, gegen den Gewerbetreibenden sprechenden Gründen und nach der dritten Kontravenzion Statt finden. S. Polizeiatteste.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 11. 1. 33. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 128. 734.)

Verschiedenartiger Gewerbesbetrieb, s. Artikel, Bezeichnung, Gewerbe.

Versendung von Waaren, s. Branntwein, Branntweinversendungen, Gewerbescheine, Waarenversendungen.

Versicherungsanstalten, s. Privatversicherungsanstalten.

Verfieden, s. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Versteigerung (Oeffentliche) von Pferden, Vieh, Waaren, s. Auktionatoren, Gewerbescheine, Waarenversteigerungen.

Verstordene Hausirer, s. Inländer.

Vertheilung der Gewerbesteuer, s. Mittelsatz.

Verwandlung von Geldstrafen in Gefängnisstrafen, s. Geldbussen, Geldstrafen, Polizeistrafen, Strafen, Strafresolute, Umwandlung.

Verweigerung der Polizeiatteste zur Betreibung gewisser Gewerbe, besonders der Gast-, Krug- und Schank-Wirthschaften, kann ohne Mittheilung der Gründe Statt finden, die nur der höhern Behörde auf Erfordern anzuzeigen sind. Die diesfälligen abschläglichen Bescheide sind blos mit Hinweisung auf den §. 133. des Gewerbepolizeigesetzes vom 7. September 1,811 (Gesetzsammlung; 1,811; Seite 276) auszufertigen, weil gerade die Bekanntmachung der Gründe, der Erfahrung zufolge, die meisten Beschwerden und Rekurse nach sich zieht. S. Polizeiatteste, Versagung.
(Minist. d. Innern; 7. Jan. 1,823 u. 26. Okt. 1,824. v. Kamptz; 1,823; S. 167. 1,824; S. 1,167.)

Verweigerung einzelner Gewerbetreibender, der Gewerbesteuergesellschaft beizutreten, verwirkt Untersagung des Gewerbesbetriebes. S. Abgeordnete, Gesellschaften, Wahl.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 41. Gesetzsammlung; 1,820; S. 154.)

Viehglockenhändler können Gewerbescheine erhalten.

Viehhändler im Umherziehen bedürfen eines Gewerbescheines und können, selbst wenn sie ihr Gewerbe auch blos auf den Schweinehandel beschränken wollen, den Gewerbeschein zum Umherziehen nur zu dem gesetzlichen vollen Steuersatze von 12 Rthlr. erhalten. Die Gewerbescheine sind auf den Viehhandel überhaupt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Gattung, zu ertheilen. S. Aufenthalt, Begleiter, Beschränkungen, Gewerbescheine, Hausirer, Umherziehender Gewerbesbetrieb, Viehhandel, Viehtreiber. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 2. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 126. Finanzministerium; 8. u. 28. März 1,825; III. 6,558. v. Kamptz; 1,825; S. 311. 735.)

Viehhändler können ausnahmsweise ihre Gewerbescheine auf mehrere andere Regierungsbezirke, jedoch immer nur für die Departements rechts der Weser und ausschliesslich nur für den Handel mit Vieh (wozu jedoch Federvieh nicht zu rechnen ist) vom königlichen Ministerium des Innern, auch, wenn deren polizeiliche Befähigung bei ihrer Vermögenslage und sonst keinem wesentlichen Zweifel unterliegt, nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung, von den Königlichen Regierungen mit dem Vermerke in dem Qualifikazionsatteste, daß und für welche Regierungsbezirke die nachgesuchte Ausdehnung zu bewilligen ist, erhalten. (Ministerium des Innern; 29. Mai 1,826; 16. Februar u. 19. April 1,829. v. Kamptz; 1,826; Seite 429. 1,829; Seiten 160. 161. 377.)

Viehhändler sind auch ohne Besitz kaufmännischer Rechte der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen.
(Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 5. b. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 148.)

Viehhalter haben, wie Tabagisten, Tanzbodenhalter ꝛc. ꝛc. (s. diese Artikel) vor ihrer Einrichtung zu diesem Gewerbe erst die polizeiliche Erlaubnis nachzusuchen. S. Gewerbeanlagen, Mästen.
(Berliner Polizeipräsidium; 21. Julius 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 697.)

Viehhandel der Landwirthe, welche auf Viehmärkten junges oder erwachsenes Vieh einkaufen, dasselbe mit den Erzeugnissen ihres Landgutes (also nicht mit erkauftem Futter) auffüttern und dann es wieder auf dem Stalle oder auf Viehmärkten verkaufen, ist nicht gewerbesteuerpflichtig, da dieser Verkehr nur als Viehzucht, mithin als gewerbesteuerfreies landwirthschaftliches Gewerbe anzusehen ist. Gewerbeschein ist erforderlich, wenn Landwirthe nicht blos auf Viehmärkten ihren Ein- und Verkauf bewirken, sondern entweder den Aufkauf oder den Verkauf wirklich im Umherziehen besorgen. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 23. Julius 1,830; V. 5,016; III. 11,360.)

Viehhandel (Umherziehender) im Grenzzollbezirke ist untersagt und nicht gestattet. Auf das, nach Marktplätzen in diesem Bezirke zum Auf- und Ab-Triebe bestimmte Vieh müssen jederzeit amtliche Legitimazionsscheine, in welchen die im Grenzzollbezirke zu passirenden Strassen, die Zeit der Gültigkeit und die Zahl und Gattung des Viehes, auch der nächste Bestimmungsort deutlich zu bemerken ist, gelöst werden, und es bleibt den Viehhändlern bei gesetzlicher Strafe untersagt, bei dem Durchtriebe durch den Grenzzollbezirk, in denselben selbst Vieh weder einzukaufen, noch zu verkaufen. S. Aufenthalt, Ausdehnung, Ausländer, Begleiter, Grenzzollbezirk, Hausirer, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Breslauer Provinzialsteuerdirexion; 9. Aug. 1,826. v. Kamptz; 1,826; S. 818. 819.)

Viehkastrirer gehören zu den Gewerbetreibenden im Umherziehen und können überall, wenn sie approbirt sind, einen Gewerbeschein erhalten.

Sonstige besondere Abgaben oder Pachtgelder für den Viehschnitt sind nicht mehr zu erheben, ohne jedoch hierbei in Privatberechtigungen einzugreifen, indem es hierbei lediglich der Einigung zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten oder eventualiter dem richterlichen Ausspruche überlassen werden muß, ob dergleichen Leistungen, als wirklich steuerartig, also als in Folge des §. 9. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seite 137) als wegfallend anzusehen sind oder ob sie fortbestehen können. In besondern Fällen ist von der Verpachtung der ausschließlichen Ausübung des Viehschnittes weiter keine Kenntnis zu nehmen und ein Gewerbeschein bei gehöriger persönlicher Qualifikazion zu diesem Gewerbe zu ertheilen; einer besondern Konzession Seitens der Landesbehörde bedarf es aber nicht. S. Ausländische Viehkastrirer.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 17. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 131. Ministerien des Innern und der Finanzen; 27. Oktober 1,824 und 14. Mai 1,828. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,174; 1,828; Seite 542. Kabinetsordre; 8. Januar 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seiten 268. 269.)

Viehmäster, s. Einschlachten, Landwirthe, Mästen, Viehhalter, Viehhandel, Viehunterhalten.

Viehpächter sind gewerbesteuerpflichtig in Klasse B.

Viehschlachten, s. Einschlachten.

Viehschneider, s. Viehkastrirer.

Viehställe, s. Seifensiedereien.

Viehtreiben für sich allein, und, wenn der Treiber nicht zugleich mit dem ihm anvertrauten Vieh Handel treibt, ist kein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe.

(Ministr. d. Innern u. d. Finanzen; 20. August 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seite 735.)

Viehtreiber, die von Viehhändlern lediglich dazu beauftragt sind, Vieh nach andern Orten zu treiben, sey es nun, daß es dort an einen Besteller abgeliefert oder von dem Viehhändler selbst wieder Behufs des Verkaufes übernommen werden soll, bedürfen nicht eines Gewerbescheines, sondern nur der polizeilichen Legitimazion für ihre Person und den Zweck ihrer Reise. — Begleiten die Treiber den Viehhändler selbst, so müssen sie nach §. 13. des Hausirregulativ's in des letztern Gewerbescheine benannt und signalisirt seyn, weshalb der Viehhändler, wenn er im Laufe des Jahres die Treiber wechselt, seinen Gewerbeschein der Polizeibehörde, in deren Bezirke der bisherige Treiber entlassen wird, vorlegen muß, um den Abgang des bisherigen Treibers darauf bemerken und statt desselben den neuangenommenen signalisiren zu lassen. Doch sind die §. 26. 27. 28. des Hausirregulativ's (Gesetzsammlung; 1,824; Seite 133) nicht anwendbar, wenn sich bei dem Viehhändler ein Treiber findet, der in dem Gewerbescheine nicht benannt und signalisirt ist; es kann vielmehr nur die §. 30. bestimmte Strafe von 10 Sgr. bis 10 Rthlr. eintreten.

Uebrigens ist es kein gesetzwidriges Verfahren der Polizeibehörde, wenn sie für den Viehhändler und seinen Treiber Pässe ausfertigt, ohne sich um den Gewerbeschein zu bekümmern, da der Viehhändler, wenn er z. B. auf den Verkauf auf Viehmärkten sich beschränkt, wohl eines Passes bedürfen kann, aber nicht eines Gewerbescheines bedarf. Es wird daher zweckmäßig seyn, wenn die Polizeibehörde den Viehhändler belehrt, daß er eines Gewerbescheines, der auch seines Treibers erwähnt, benöthigt sey, falls er im Umherziehen handeln wolle; es wird aber gegen den Händler die §. 30. des Hausirregulativ's bestimmte Strafe auch dann angewendet werden können, wenn diese Belehrung unterblieben ist, da er, streng genommen, die sein Gewerbe betreffenden Gesetze kennen muß. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 20. August 1,825. v. Kamptz; 1825; Seiten 735. 736.)

Viehunterhalten (Gewerbesmäßiges) von erkauftem Futter, um das Vieh zu mästen oder mit der Milch zu handeln, ist viktualienhandelsgewerbesteuerpflichtig. S. Landwirthe, Mästen, Milch, Viehhandel. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 6. aa. Gesetzsammlung; 1,820; S. 148.)

Viehzucht, s. Viehhandel der Landwirthe.

Viktualienhändler (Gemeine) haben nicht die Rechte der Kaufleute. S. Artikel, Handel, Krämer, Materialwaaren. (Allgemeines Landrecht; Thl. II. Tit. 8. Abschn. 8. §. 486.)

Viktualienhändler sind, auch ohne Besitz kaufmännischer Rechte, der Gewerbesteuer vom Handel in Klasse B. unterworfen. Auf dem Lande dürfen sie in den Provinzen, wo das Gewerbesteuer-

Polizeigesez vom 7. September 1,811 gesezlich publizirt worden ist, nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörden (die nach den Grundsäzzen wegen Errichtung neuer Schankstätten ertheilt wird) mit Getränke handeln.

Uebrigens können Viktualienhändler aufgekauftes Landbrod wieder verkaufen, auch Handel im Umherziehen treiben. S. Bakwaarenhandel, Getränkehandel, Gewerbescheine, Handel, Hausiren, Lebensmittel, Marketenderinnen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 5. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148. Kabinetsordre; 28. Oktober 1,827. Ministerium des Innern; 8. März u. 12. Novbr. 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 1,076—1,079. Gewerbepolizeigesez; 7. September 1,811; §. 55. Gesezsammlung; 1,811; Seite 269. Ministerien des Innern und der Finanzen; 11. Dezbr. 1,828; 21. Jan. und 2. Junius 1,829. v. Kamptz; 1,828; Seite 1,076. 1,829; Seiten 157. 380.)

Viktualienhändler, welche von Dorfe zu Dorfe umherziehend zum Wochenmarktsverkehre gehörende Produkte aufkaufen, müssen Gewerbescheine zu 12 Rthlr. lösen. Dasselbe findet Statt, wenn sie nicht einen bestimmten Wochenmarkt besuchen, sondern von einem Wochenmarkte zum andern umherziehen. Geschieht das Ankaufen nicht im Umherziehen, so ist dazu noch kein Gewerbeschein erforderlich; dessenungeachtet aber ist selbiges als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu betrachten und als solches der Steuer vom Handel ohne kaufmännische Rechte in Klasse B. unterworfen. S. Ausländer, Wochenmarktsverkehr.

(Breslauer Regierung; 20. April 1,820; 13. Sept. 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seite 785.)

Viktualienmärkte gehören zu den Wochenmärkten. S. Lebensmittel.

(Ministerium des Innern; 4. Dezember 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 1,164.)

Violinenmacher, s. Handwerksgewerbesteuer.

Vitriolwerke sind, da sie ein Fabrik- oder Handels-Geschäft betreiben, mit der Gewerbesteuer vom Handel in Klasse A. oder B., nach Beschaffenheit der Umstände, zu belegen. S. Alaunwerke.

(Liegnizer Regierung; 8. August 1,821.)

Volksfeste, s. Branntweinverkauf, Kirchweihfest-Gewerbesbetrieb.

Vollstrekkung der in Gewerbesteuerdefraudazionssachen publizirten, rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, liegt, sofern es nicht auf die Vollziehung einer körperlichen Strafe ankommt, der Gewerbesteuerbehörde ob. S. Gefängnisstrafen, Geldstrafen, Strafen, Strafresolute, Untersuchungen.

(Justizministerium; 18. Junius 1,823. Arnsberger Hofgericht; 3. Januar 1,824. v. Kamptz; 1,823; Seiten 799. 800—803.)

Vollstrekkung der Kontravenzionsstrafen muß der Ortsobrigkeit angezeigt werden, wegen Versagung der Erneuerung des Gewerbescheines nach der dritten Kontravenzion.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 33. Gesezsammlung; 1,824; Seite 134.)

Vorausbezahlung, s. Gewerbesteuerverminderung.

Vorkaufsgewerbesbetrieb ist nach §. 122. des Gewerbepolizeigesezes vom 7. September 1,811 (Gesezsammlung; 1,811; Seite 275) von der polizeilichen Genehmigung abhängig. Wenn gleich es nun nicht zulässig erscheint, denjenigen Individuen, welche einmal, wenn auch nur mit stillschweigender Genehmigung der Ortsbehörde, das Gewerbe treiben, die Fortsezung desselben ohne spezielle polizeiliche Gründe zu untersagen, so bleibt es doch den Polizeibehörden unbenommen, nicht blos bekannt zu machen, daß kein Einwohner, der das Gewerbe als Vorkäufer nicht schon bisher betrieben habe, dieses Gewerbe ohne vorherige spezielle polizeiliche Erlaubnis neu anfangen dürfe, sondern auch die Zahl der Vorkäufer nach und nach durch Versagung der polizeilichen Erlaubnis, für die, sich zum Anfange dieses Gewerbesbetriebes meldenden Individuen auf eine, dem diesfälligen Bedürfnisse angemessene Weise zu beschränken und dahin zu sehen, daß neue Konzessionen dieser Art nur an Leute gegeben werden, die den Polizeibehörden als zuverlässige und rechtliche Personen positiv bekannt sind.

(Ministerium des Innern; 28. März 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 179. 180.)

Vorkehrungen, s. Mechanische Vorkehrungen.

Vormundschaftliche Obhut, s. Obhut.

Vorstellungen, s. Anfertigen, Beschränkungen.

Vorzeigen von Menschen, s. Menschen.

W.

Waagebalken (Grobe), s. Eisenwaaren.

Waaren, s. Bezeichnung, Fabrikanten, Genähete Waaren, Gewerbeschein, Handel, Handwerker, Kaufleute, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Waaren auf den Kauf (Verfertigen von) ist gewerbesteuerpflichtig in Klasse B.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 2. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Waaren (Erlaubte und nicht erlaubte) der Hausirer, s. Gewerbeschein, Gewerbesteuerdefraudazionssachen, Grenzzollbezirk, Hausiren, Hausirregulativ, Hausirverkehr.

Waaren (Grobe kurze und diesen, nach der jedesmaligen Erhebungsrolle der Abgaben gleich zu achtende, auch gewöhnliche irdene, Seiler-, Hanf-, wollene, gestrikte) sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 3. 5. 15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131.)

Waaren (Selbstverfertigte), s. Gewerbeschein, Selbstverfertigte Waaren.

Waaren (Verbotene), s. Grenzzollbezirk, Hausirverkehr, Verbotene Waaren.

Waarenankauf zum Wiederverkaufe, s. Ankauf und Verkauf.

Waarenaufkauf, s. Aufkäufer, Aufkauf, Einkauf, Händler, Umhertragen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Waarenbestellungen von Personen, die von Orte zu Orte umhereisen, machen einen Gewerbe-Schein erforderlich, wogegen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben und zu dessen Behufe umhereisen, blos um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikazion aufzukaufen, keines Gewerbescheines, sondern nur einer polizeilichen Legitimazion bedürfen.
(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 21. a. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 150.)
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 5. Gesezsammlung; 1,824; Seite 127.)
Alle diejenigen, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchen, sie mögen dies nun für eigene oder für Rechnung eines stehenden Handlungshauses, welches ausdrüklich in dem Gewerbe-Scheine benannt werden muß, (nach §. 27. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824. Gesez-Sammlung; 1,824; Seite 133) thun, sie mögen ausschließlich zu diesem Geschäfte bestimmt seyn oder nur bisweilen dazu gebraucht werden, müssen als Hausirer betrachtet und der Hausirgewerbe-Steuer unterworfen werden. Von dieser allgemeinen Regel ist §. 5. des Hausirregulativ's nur eine Ausnahme für diejenigen Inländer gemacht, welche im Umherziehen, Materialien zu ihrer eigenen Fabrikazion aufkaufen. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 13. Dezember 1,824 und 7. Januar 1,825. v. Kamptz; 1,824; Seiten 1,161. 1,162. 1,825; S. 234. 235.)
In Gewerbesteuerdefraudazionssachen ist die Waarenbestellung, wenn sich die unbefugten Hausirer zu ihrer Entschuldigung darauf berufen, vollständig nachzuweisen, und muß bei solcher Bestellung über das Quantum und den Preis der abzuliefernden Waaren bestimmte Verabredung getroffen gewesen seyn, wenn diese Bestellung wirklich zur Entschuldigung angenommen werden soll. — S. Alter, Branntweinproben, Branntweinversendungen, Erneuerung, Garn, Gewerbescheine, Handlungs-Reisende, Hausiren, Hausirregulativ, Inländische Fabrikanten und Kaufleute, Kaufleute, Kinder, Mittelspersonen, Musterreiter, Reisediener, Spinnereigarn, Uebertragung von Gewerbescheinen, Umherziehender Gewerbesbetrieb. (Generalsteuerdirekzion; 10. August 1,827; III. 14,443.)

Waarenkonfiskazion, s. Aufzionen, Konfiskazion, Strafresolute, Unbefugter Gewerbesbetrieb im Umherziehen.

Waarenlager, s. Handwerker, Lager.

Waarenniederlagen von fremden Handelsleuten erfordern nach §. 5. des Gewerbesteuergesezes vom 30. Mai 1,820 (Gesezsammlung; 1,820; Seite 148) die Gewerbesteuer vom Handel und die Gewinnung des Bürgerrechtes. (Liegnizer Regierung; 24. Oktober 1,820.)

Waarenproben, s. Branntweinproben, Gewerbescheine, Kaufleute, Handlungsreisende, Hausirer, Umhertragen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.

Waarenträger werden nur den, mit einem Gewerbescheine zum vollen Hausirgewerbesteuersazze betheilten Gewerbetreibenden im Umherziehen bewilligt. S. Begleiter, Gehülfen, Gewerbescheine zum ermässigten Steuersazze, Hausirer, Hausirregulativ.

Waarentransport, s. Begleiter, Transportmittel.

Waarenverkäufer im Umherziehen zahlen für jede Person 12 Rthlr. jährliche Gewerbesteuer. S. Gewerbescheine.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beilage B. 12. Gesezsammlung; 1,820; Seite 162.)

Waarenversendungen verpflichten nach §. 2. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesez-Sammlung; 1,824; Seite 126) diejenigen zur Lösung eines Gewerbescheines, welche die, ohne Bestellung, nach einem Orte ausser ihrem Wohnorte versendeten Waaren daselbst durch Andere für ihre Rechnung verkaufen lassen, wobei vorausgesezt worden ist, daß diese andern Personen an dem Orte, wo der Verkauf geschehen soll, zum Betriebe des Handels nicht berechtigt sind. Wird der Auftrag zum Verkaufe an Personen gerichtet, die am Verkaufsorte selbst zum Handel berechtigt sind, sey es nun als Kaufleute oder als Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte, so bedarf der Kommittent keines Gewerbescheines.

Wo hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, eintritt, ist von mehrern Versendern Jeder zur Lösung des Gewerbescheines verpflichtet und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesezliche Strafe, gesezt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben.

Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, ist in allen Fällen zunächst zu prüfen, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Erwerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst oder auch seinerseits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im ersten Falle hat er die Gewerbesteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten oder ohne dieselben zu entrichten; im lezteren Falle muß auch er einen Gewerbeschein lösen. Darauf, ob sein Kommittent einen Gewerbeschein gelöst hat oder nicht, kommt es, bei der Beurtheilung der Strafbarkeit des beauftragten Verkäufers, gar nicht an, da Gewerbesteuervergehen ganz persönlich sind.

Waaren, mit denen überhaupt kein Handel im Umherziehen gestattet ist, dürfen nirgends von dem Versender selbst, ausser seinem Wohnorte, zu anderer, als zur Meß- und Markt-Zeit und an einem andern Orte, als auf dem Markte, verkauft werden. S. auch Alter, Bäkker, Branntwein, Krämer, Mehl. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 12. August und 15. November 1,825. v. Kamptz; 1,825; Seiten 737—739. 1,080. 1,081.)

Waarenversteigerungen (Oeffentliche) ausserhalb des Wohnortes machen nach §. 2. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesezsammlung; 1,824; Seite 126) einen Gewerbeschein nöthig. Daher können ausergerichtliche Auktionatoren Waarenversteigerungen auch für Auswärtige abhalten; nur muß ihnen zur Pflicht gemacht werden, von dem Eigenthümer der Waaren sich dessen Gewerbeschein vorlegen zu lassen und nur solche Waaren für Auswärtige zu versteigern, zu deren Versteigerung sie von der Königlichen Regierung ihres Wohnortes den Gewerbeschein erhalten haben. Daraus folgt von selbst, daß solche Waaren, mit denen nach §. 14. des Hausirregulativ's (Seite 130) kein Handel im Umherziehen Statt finden soll, auch von Auktionatoren nicht für Rechnung Anderer versteigert werden dürfen und daß es sogar bei erlaubten Waaren nach §. 11. des Hausirregulativ's (Seite 128) dem pflichtmässigen Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen bleibt, ob sie die Versteigerung gestatten wollen. Zur Marktzeit können Waarenversteigerungen nach §. 2. des Hausirregulativ's (Seite 126) ohne Lösung eines Gewerbescheines Statt finden, und ist kein erheblicher innerer Grund vorhanden, die überhaupt zulässigen Versteigerungen zur Jahr-Marktszeit auf die Laden zu beschränken, zumal bei grossen Messen kaum möglich seyn wird, zu bestimmen, welche Plätze und Strassen als zum Markte gehörig anzusehen sind und dem §. 1. des Hausirregulativ's vollkommen Genüge geleistet wird, wenn der Verkehr nur überhaupt in offenen Lokalen und Buden Statt findet. S. Auktionatoren. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 25. Mai 1,825 und 24 Oktober 1,827. v. Kamptz; 1,825; Seite 458. 1,827; Seite 1,013.)

Waarenversteigerungen (Oeffentliche) von fremden Handeltreibenden während des Jahrmarktes dürfen nie ohne die dringendste Veranlassung und nicht anders, als durch öffentlich dazu bestellte Personen abgehalten werden, indem sie in viel grössern Verhältnissen dem stehenden Handel nachtheilig werden, als der absichtlich erschwerte Verkauf im Umherziehen.

(Ministerium des Innern; 19. September 1,821; 8,716.)

Wacholdersafthandel im Umherziehen ist gestattet.

Wachsfigurenhändler und Wachssammler sind zum Handel im Umherziehen zuzulassen.

Wachszieher sind als Händler zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Wagen sind, als Transportmittel bei'm unbefugten umherziehenden Gewerbebetriebe, nicht zu konfisziren. (Finanzministerium; 21. Junius 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 708. 709.)

Wagenfabrikanten sind als Händler zu besteuern. S. Handwerksgewerbesteuer (Händler).

Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter bei den Gewerbesteuergesellschaften muß von der vorgesetzten Obrigkeit vor der Gewerbesteueraufnahme verfügt, und, so wie sie geschehen ist, derselben zur Genehmigung angezeigt werden.

Ein Mitglied der Gesellschaft (Korporazion) ist die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu Statten kommen. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

Die von der Gesellschaft geschehene und von den Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitz, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind. Wird die Wahl verworfen, so muß die Gesellschaft von Neuem wählen. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen, so verliert die Gesellschaft ihr Wahlrecht und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

(Allgemeines Landrecht; Theil 2. Tit. 6. §. 160—165. Finanzministerium; 10. November 1,820. v. Kamptz; 1,824; Seiten 682. 683.)

Die Wahlen selbst müssen durch persönliche Zusammenkunft bewirkt werden; sie leitet bei Beaufsichtigung der Berathungen über dieselben in den Städten der drei ersten Gewerbesteuerabtheilungen der Magistrat und in der vierten Abtheilung der Kreisvorsteher (Landrath) nach ergangenem Umlaufe, worauf Jeder seine Stimme abzugeben hat. Bei diesen Wahlen sind die Bestimmungen des Gesetzes (§. 28.) zu erfüllen und von den Leitungsbehörden darauf zu sehen. Die Gesellschaften müssen im Oktobermonate jeden Jahres ihre Abgeordneten für das folgende Jahr gewählt oder die Bestätigung der bisherigen erklärt haben. Da, wo eine Vertheilung der Gewerbesteuer durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte ꝛc. ꝛc. wird diese Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Orts- und in der vierten Abtheilung durch die Kreis-Behörde bewirkt. Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Rathes der Gewerbetreibenden zu bedienen, von denen diejenigen, welche in Kommunalämtern stehen, hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern können.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 26. 28. 29. b. u. 30. a. b. Gesezsamml.; 1,820; S. 152.)

Bei der Wahl und Zusammenberufung der Abgeordneten für die Abtheilungen A. C. D. E. müssen die ergangenen Verordnungen auf das pünktlichste beobachtet werden, um den aus Verlezung der gesezlichen Form entspringenden Beschwerden vorzubeugen. S. Abgeordnete, Gesellschaften, Verpflichtung, Verweigerung, Verwerfung, Weibliche Gewerbetreibende.

(Liegnizer Regierung; 12. September 1,825.)

Walkmühlen müssen bei Herstellung, Verlegung und Verwandlung besonders und auf Stempel, jedoch ohne Gebühren, landespolizeilich konzessionirt werden, und sind bei der Gewerbesteuer nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Steuer zu belegen, aber auch dies nur insofern, als sie selbstständig betrieben werden und nicht zu einer schon ausserdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören. S. Mühlen.

(Ministerium des Innern; 28. Januar 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 166—168.)

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 2. 15. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Walkmüller, die nur für Lohn arbeiten und nicht mehr, als einen Gehülfen und einen unter 15jährigen Lehrling haben, sind gewerbesteuerfrei. (Finanzministerium; 26. März 1,821.)

Wallfahrten, s. Kirchweihfestgewerbsbetrieb.

Wartung des Gespannes, s. Begleiter.

Wasser, s. Aromatische Wasser, Geistige Getränke.

Wassermühlengewerbesteuer wird nach Mehl-Mahlgängen abgeschäzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang. Einem Mahlgange werden gleichgeachtet:

1. Graupen- und Grüz- (auch Schroot- und Spiz-) Gänge;

2. jede Presse in Oelmühlen;
3. in andern Stampfwerken (ausser den Oelmühlen) sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen;
4. jedes Sägegatter bei Schneidemühlen, welche mehrere Sägen zugleich in Bewegung sezzen.

Einem halben Mahlgange werden gleich geachtet:

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; 12. J. Gesezsammlung; 1,820; Seite 161.)

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betriebe hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich 1 Rthlr., wobei indessen nicht nothwendig ist, daß der Betrieb desselben ununterbrochen die 24 Stunden eines jeden Tages hindurch, möglich ist, sondern schon ein nur auf einige Stunden, jedoch täglicher Betrieb den Saz von 1 Rthlr. rechtfertigt; ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaelis dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, monatlich 1/2 Rthlr. und Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Maimonate zu mahlen aufhören müssen und erst im Novembermonate wieder in Gang kommen (wobei es indessen auf ein zufällig mögliches Mahlen in diesem Zeitraume in Folge ausserordentlicher Ereignisse nicht ankommt und eine Versiegelung der Mühle nicht nothwendig ist) für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur 2 Rthlr. Andere Klassen von Gewerbesteuer, als diese gesezlich vorgeschriebenen, dürfen eben so wenig Statt finden, als eine Berechnung der Betriebsfähigkeit der Mühlen im Jahre nach Monaten, um die Gewerbesteuer darauf reduziren zu können, die unverkürzt nach dem Jahresfuße, nach den oben genannten Zeiträumen entrichtet werden muß.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise, entweder aus Unzulänglichkeit der Wasserzuflüsse oder wegen Konstrukzion der Mühle, welche den Stillstand des einen Werkes bedingt, wenn das andere gehen soll, benuzt werden können, so wird die Gewerbesteuer im leztern Falle nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche blos in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben gewerbesteuerfrei; im erstern Falle aber muß für das zweite Werk wenigstens der Steuersaz von 2 Rthlr. für den Mahlgang und 1 Rthlr. für jedes Sägegatter entrichtet werden.

(Finanzministerium; 3. Jun., 6. Oktbr. u. 8. Dezbr. 1,826; III. 10,412. 18,557. 22,950.)

(Generalsteuerdirekzion; 9. Mai 1,828; III. 17,850.)

Die Untersuchung über die Betriebsfähigkeit der Mühlen, worauf sich diese Gewerbesteuersäze gründen, muß niemals den Ortsgerichten allein überlassen werden, sondern es muß solche, wenn das Landrätbliche Amt dazu nicht Zeit hat, entweder durch den Kreissekretair, oder durch einen verständigen Gutsbesizzer geleitet werden. (Liegnizzer Regierung; 5. September 1,828.)

Da die Ortsbehörden für die Richtigkeit der Gewerbesteuerrollen und der darin angegebenen, die Steuersäze begründenden Thatsachen verantwortlich sind, so muß jede nachlässige Behörde durch Ordnungsstrafen zu ihrer Schuldigkeit, wenn sie solche nicht erfüllt, angehalten oder auf ihre Kosten eine zuverlässige Ausmittelung veranlaßt werden. In den Kreis-Gewerbesteuerrollen müssen die Wassermühlen so aufgeführt werden, wie sie an einem und demselben Gewässer auf einander folgend, vom höchsten Punkte an, abwärtsliegen. Der Name des, die Mühle treibenden Gewässers, die Zahl und Art der Räder und Gänge, so wie die Betriebsperioden, welche den angewendeten Saz rechtfertigen sollen, müssen in allen Rollen jährlich vermerkt werden. Bei'm Gewässer muß der Zufluß nicht ausser Acht gelassen werden, welcher den tiefer liegenden Mühlen durch den Zutritt von Bächen ꝛc. ꝛc. gegen die höher liegenden zu Theile wird. In Betref der Räder ist anzugeben, ob sie ober- oder unterschlächtig sind und ob sie in demselben Gerinne dergestalt auf einander folgend liegen, daß das, von dem ersten Rade benuzte Wasser demnächst auf das zweite und die folgenden fällt, indem sich daraus ergiebt, für wieviel Gänge hinreichendes Wasser vorhanden ist. Diese beiden Punkte können ohne Zuziehung von Sachverständigen durch bloße Besichtigung der Mühlen von den Ortsbehörden festgestellt werden, welche für die Richtigkeit unbedingt verantwortlich bleiben. Ueber die Beschaffenheit der Wasserzuflüsse sind demnächst die Müller selbst zu hören, mit der Belehrung, daß sie bei unrichtigen Angaben, durch welche die Besteuerung mit einem zu geringen Saze zu erschleichen beabsichtigt worden sollte, als Gewerbesteuerdefraudanten gesezlich bestraft zu werden Gefahr laufen. Bei vorwaltenden Zweifeln an der Wahrheit dieser An-

gaben sind zuverlässige Leute aus der Nachbarschaft darüber zu vernehmen, wie in gewöhnlichen Jahren in den, vom Gesetze angegebenen Perioden die Mühle betrieben zu werden pflegt. Solche Zeugen sind aber nicht von den Müllern in Vorschlag zu bringen, sondern nur deren etwanige Einwendungen gegen selbige zu erwägen. Bei Mühlen mit mehreren Wasserrädern bleibt, wenn diese auch auf einander folgend in demselben Gerinne liegen und daher die letzten Räder dieselbe Wassermenge im Zuflusse haben, als die vordersten, dennoch der Fall möglich, daß die letzten Räder nicht gleiche Betriebskraft haben, weil das Wasser nur mit verminderter Gewalt auf sie trift. Hierauf ist daher in Betref der Betriebsperioden die nöthige Rücksicht zu nehmen.

Die Betriebsfähigkeit ist nicht nach der Zahl der Monate des angeblichen Jahresbetriebes eines Ganges oder der ganzen Mühle, oder nach der Quantität des Mahlwerkes, welches angeblich auf das eine oder das andere Mühlenwerk gefördert werden kann, sondern ausdrücklich nach den, im Gesetze angegebenen Zeiträumen und Bestimmungen, namentlich wegen Eisganges, Stauwassers oder Frostes, der Steuersaz abzumessen. Es ist daher zu erörtern, in welchem der gesezlichen Zeiträume ein Gang täglich betrieben werden kann, falls der Betrieb auf ihn allein beschränkt würde; in welchen Perioden ein zweiter Gang gleichzeitig mit dem ersten, ein dritter gleichzeitig mit den beiden ersten ꝛc. ꝛc. betrieben werden kann, falls die Wasserzuflüsse beständig in der Art benuzt werden, wie solches bei der Ermittelung der Steuer für den ersten, demnächst für den zweiten und die folgenden Gänge angenommen werden muß.

Solche Gänge, die nur wegen Wassermangels angeblich niemals gleichzeitig mit andern betrieben werden können, unterliegen demnach dem Steuersaze von 2 Rthlr. jährlich für den Mahlgang.

Die Vernehmungen der Mühlenbesizer im Sommer und der Befund des Betriebszustandes werden die Richtigkeit der Angaben prüfen lassen; auch werden die Ortsverhältnisse den Aufnahme-Behörden vollständig bekannt seyn, um diese Richtigkeit prüfen zu können, zumal sie auch die Angaben der, dasselbe Gewäßer benuzzenden Mühlenbesizer untereinander vergleichen können, welche Vergleichung auch den ganzen zusammengrenzenden und an einem Wasser liegenden Gewerbesteuer-Bezirk prüfen lassen und selten eine eigentlich technische Ermittelung erforderlich machen wird. Die Ortsbehörden haben bei Prägravationsbeschwerden promte und entsprechende Auskunft zu geben.

Die sogenannten Bach- und Klipp-Mühlen können übrigens in dem Falle seyn, daß sie selbst in ihrer kurzen Betriebszeit täglich nur einige Stunden zu mahlen vermögen, und können daher nicht in den niedrigern Klassen mit 6 und 2 Rthlr. besteuert werden.

Sollte ein Wassermüller Herabsezung der gesezlichen vollen Gewerbesteuer in Anspruch nehmen und eine amtliche Lokaluntersuchung noch nicht Statt gefunden haben, so muß die Gewerbesteuer-Aufnahmebehörde die Thatsache durch glaubwürdige Zeugen oder durch eine unvermuthete Okular-Inspezion durch glaubwürdige Beamte feststellen lassen, ob die Mühle in den Perioden sich im Betriebe befindet, auf die das Gesez hinweist. S. Gewerbesteuerrollen, Mühlengewerbesteuer.

(Generalsteuerdirekzion; 8. Septbr. 1,826; 30. Mai 1,828 und 10. Julius 1,830; LII. 4,035.)

Wattemacher sind mit der Handelsgewerbesteuer in Klasse B. zu belegen.

Weber (Leinen- und Baumwollen-) können ihre Fabrikate im Umherziehen feilbieten. Wenn das Hausirregulativ vom 28. April 1,824 §. 3. (Gesezsammlung; 1,824; Seite 126) das Umhertragen zum Verkaufe, selbst im Polizeibezirke des Wohnortes des Gewerbetreibenden, nur in Hinsicht solcher Waaren gestattet, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt stattfhaft ist, und im §. 4. das Umhertragen ausser dem Wohnorte und in dessen Umgegend nur dann, wenn die Waaren

1. selbst verfertigt sind und

2. zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten kann,

erlaubt, so ist dadurch sehr bestimmt ausgesprochen, welche gesezlichen Bestimmungen der Verfügung vom 15. April 1,822 substituirt worden sind. Den zur Gewerbesteuer in ihren Wohnorten schon angezogenen Baumwollen- und Lein-Webern und Tuchmachern ist zwar zu gestatten, ihre Fabrikate in ganzen Stükken an Grossisten eines benachbarten Ortes zum Kaufe anzubieten, ohne einen Gewerbeschein zu lösen; jedoch darf dies nicht in ein Umherziehen ausarten, sondern der Verkauf nur an gewisse, nicht in zu grosser Entfernung von einander wohnende und als gewöhnliche Abnehmer der Waaren schon bekannte Kaufleute geschehen. S. Leinwandhandel, Leinweber, Umgegend. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 20. April 1,822 und 12. Januar 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 432. 433.)

Weberei und Würkerei (wozu auch Tuchmacherei gehört) ist, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderm Gewerbe oder auf nicht mehr, als zwei Stühlen betrieben wird, gewerbesteuerfrei, sofern nur eigengefertigte und keine zugekaufte Waare abgesezt wird, wenn gleich die Waare im gefärbten und appretirten Zustande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkauft werden sollte. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 13. b. Gesezsammlung; 1,820; Seite 149. Kabinetsordre; 3. Mai 1,829.)

Weber und Würker, die bei Aufnahme der Gewerbesteuerrollen gesezlich steuerfrei sind, müssen sich zur Erlegung der Steuer nachträglich anmelden, wenn sie im Laufe des Jahres ihrem Gewerbe eine Ausdehnung geben, wodurch es steuerpflichtig wird. (Liegnizzer Regierung; 12. Sept. 1,825.)

Weberei auf Bestellung oder zum Verkaufe ist übrigens auch den unzünftigen Einwohnern der Städte, wo noch Weberzünfte vorhanden sind, gestattet, damit dieses Gewerbe eine grössere Ausdehnung erlange und der Gewerbefleiß in dieser Beziehung befördert werde. Die dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen etwaniger Weberzunftrollen sind kraft des, in den Rollen sich findenden oder bei deren Bestätigung gemachten allgemeinen Vorbehaltes, für aufgehoben zu erachten. S. Leinwandhandel, Maschinen.

(Ministerium des Innern; 15. Oktober 1,823. v. Kamptz; 1,823; Seiten 960. 961.)

Weberkämme sind zum Handel im Umherziehen gestattet.

Wechsel der Reisenden inländischer Fabrikanten und Kaufleute, s. Handlungsreisende, Inländische Fabrikanten und Kaufleute.

Wechselbankgeschäft unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten, ist handelsgewerbesteuerpflichtig. S. Kaufmann.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 3. a. Gesezsammlung; 1,820; Seite 148.)

Weibliche Gewerbetreibende können, als selbstständig, durch männliche Stellvertreter den Versammlungen der Gewerbesteuergesellschaften beiwohnen und zu den Wahlen der diesfälligen Abgeordneten und Stellvertreter ihre Stimmen abgeben. S. Frauen, Schneiderarbeit, Unterricht, Wahl. (Liegnizzer Regierung; 24. Oktober 1,820.)

Weibliche Hausgenossen, s. Handwerker.

Weihnachtsfestagsverkauf von Handwerkswaaren ist nicht gestattet. S. Sonn- und Festtagsverkauf.

Wein darf auf den Jahrmärkten nur in Gebinden und Flaschen verkauft, nicht aber gläserweise ausgeschänkt werden. S. Hausirverkehr.

(Ministerium des Innern; 19. März 1,824. v. Kamptz; 1,824; Seite 276.)

Wein-Bauer (Kleine) oder Gartenbesizzer dürfen, um ihnen einen möglichst vortheilhaften Absaz ihres Weingewinnes zu erleichtern, ihren eigenen Gewinn an Most von der leztjährigen, und Wein von einer der vorjährigen Lesen, (sonst aber nicht, da, wenn von lezter'm Nichts mehr vorräthig ist, dies beweist, daß der Wein schon anderweit vortheilhaft untergebracht worden und also die Vergünstigung des Gesezes überhaupt ganz überflüssig ist), im Polizeibezirke ihres Weingutes, zum Genusse auf der Stelle, während eines, höchstens auf die Dauer zweier Herbstmonate (d. h. etwa September- und Oktober-Monate, welche Zeit jedoch nicht weiter hinausgeschoben werden darf, da nur beabsichtigt wird, die in mehrern Weinländern übliche Sitte, wornach in der Zeit des Weingewinnes, die Wein-Bauer grossentheils in den Weingärten selbst, den gewonnenen Most und auch ältern Wein zum Genusse auf der Stelle verkaufen, nicht als förmliches Gewerbe zu behandeln), beschränkten Zeitraumes, ohne dies als Schankgewerbe anzusehen, und daher, ohne weder der Gewerbesteuer, noch den polizeilichen Beschränkungen des Schankgewerbes zu unterliegen, Wein und Most verzapfen und ausschänken. Dabei ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß diejenigen, welche den Verkauf zum Genusse auf der Stelle entweder nicht auf ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein, oder nicht auf die Dauer zweier Herbstmonate, oder endlich nicht auf den Polizeibezirk ihres Weingutes beschränken, nicht nur den bestehenden polizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Schankgewerbes unterworfen, sondern auch zur Anmeldung ihres Gewerbes bei der Gewerbe-Steueraufnahmebehörde, bei Vermeidung der gesezlichen Strafen, verbunden bleiben.

(Ministerien des Innern und der Finanzen; 17. Junius und 30. Dezember 1,828. 14. Mai 1,829. v. Kamptz; 1,828; Seiten 526. 527. 1,820. Seiten 154. 377.)

Weingartenbesitzer, welche ihren Wein ausschänken, sind auf die Zeit, als solcher verschänkt wird, doch immer nur monatsweise zur Gewerbesteuer als Schankwirthe anzuziehen. (Generalsteuerdirekzion; 31. Mai 1,827.)

Weinhändler (Ausländische), s. Ausländische Weinhändler.

Weinhändler müssen zur Anlegung von Weinstuben erst polizeiliche Erlaubnis erhalten, obgleich diese Anlagen von gewöhnlichen Schankstätten wesentlich verschieden sind und die Ortsbehörden daher hierunter cum granu salis verfahren müssen. (Ministerium des Innern; 21. März 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seite 140.)

Weinhändler, welche ein besonderes Gelas (Weinstuben) für sitzende Gäste halten, sind als Kauf-Leute und als Schankwirthe besonders in Klasse A. und in Klasse C. zur Gewerbesteuer anzuziehen. S. Artikel, Materialwaaren, Weinhandel. (Breslauer Regierung; 13. Sept. 1,823. v. Kamptz; 1,823; S. 786.)

Weinhandel im Umherziehen ist nicht mehr gestattet und unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen. S. Hausirverkehr. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 38. Gesezsammlung; 1,820; Seite 153. Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. Gesezsammlung; 1,824; Seite 130. Minist. d. Innern u. d. Finanzen; 29. Julius 1,829. v. Kamptz; 1,829; S. 619.)

Weinhandel ist als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern. (Ministerien des Innern u. der Finanzen; 25. März 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 374.)

Weinproben, s. Handlungsreisende.

Weinschank ist in der Klasse C. besonders, neben der Steuer für den Weinhandel, zu besteuern. S. Ausschank, Schankstätten, Schankwirthschaft, Weinhändler.

Weinstein, s. Ausländer.

Weinstubenhalter, s. Weinhändler.

Weissgerbereianlagen, s. Gerbereianlagen.

Werg ist zum Handel im Umherziehen gestattet.

Werke der bildenden Kunst sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und Gewerbescheine darauf auszufertigen. S. Kunst. (Hausirregulativ; 28. Apr. 1,824; §. 14. 6. 15. Gesezsamml. 1,824; S. 131.)

Werth der ländlichen Grundstükke bei Anlegung von Brauereien zum Debite und von Brennereien, s. Brauereien und Brennereien.

Wetterglaser können umherziehend verkauft werden.

Wez- oder Schleif-Steinhandel im Umherziehen ist Inländern gestattet.

Wiederanmelden des Gewerbes, s. Mittelsaz.

Wiederkehr (Nächste) der Hausirer in den Ortschaften darf erst nach mindestens vier Wochen Statt finden. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 22. Gesezsammlung; 1,824; S. 132.)

Wiederverkauf angekaufter Sachen, Waaren ꝛc. ꝛc., s. Ankauf, Aufkauf, Gewerbescheine, Händler, Kaufleute, Verkauf.

Wildhandel im Umherziehen ist gestattet. Als stehendes Gewerbe ist er handelsgewerbesteuerpflichtig in Klasse B. S. Jagdpächter.

Wildpret (Kleines), s. Grenzzollbezirk, Jagdpächter.

Windmühlen dürfen, wenn der Windfang einer vorhandenen Mühle 3 Ruthen long ist, nur in einer Entfernung von wenigstens 36 Ruthen erbaut werden. Bei Herstellung, Verlegung und Verwandlung ist landespolizeiliche Konzession (auf Stempel, jedoch ohne Gebühren) erforderlich. S. Mühlenanlagen. (Bromberger Regierung; 17. Mai 1,822. v. Kamptz; 1,822; Seite 422. Ministerium des Innern; 20. Januar 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 166—168.)

Windmühlengewerbesteuer wird blos nach der Bauart der Windmühlen festgesezt, ohne Rüksicht auf die Verrichtungen, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig sind. — Windmühlen, an welchen blos der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich 1 Rthlr.;

Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem, am unter'n Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrokken), zahlen monatlich $^2/_3$ Rthlr.;

Windmühlen, deren ganzes Gebäude blos auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Fläche ruht und auf demselben beweglich ist (Bokmühlen), zahlen monatlich $^1/_3$ Rthlr.

(Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; Beil. B. 12. J. Gesezsammlung; 1,820; Seite 160.)

Winkelschriftstellerei, s. Anfertigen.
Winterschuhhändler können Gewerbescheine erhalten.
Wirthschaftsgespann zu Frachtfuhren, s. Landwirthe.
Wissenschaftliches (Rein-) Interesse bei Ausstellungen und Leistungen, s. Leistungen.
Wittwen von Schankwirthen, s. Fortsetzung von Schankstätten.
Wochenmärkte kann jeder Gewerbescheininhaber, innerhalb der im Gewerbescheine bestimmten Grenzen des Gewerbes, beziehen. S. Ausländer, Marktverkehr, Umgegend.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 22. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 132.)
Wochenmarktsgegenstände sind zum Gewerbesbetriebe im Umherziehen und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. S. Getreidehandel, Landleute, Landwirthe, Lebensmittel, Umgegend.
(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 1. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)
Wochenmarktsverkehr wird nach §. 1. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 (Gesetzsammlung; 1,824; S. 126) dem Handel in Häusern, Gehöften und offener Strasse entgegengestellt und macht daher weder zum Verkaufe, noch zum Ankaufe einen Gewerbeschein nöthig.
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 11. Oktober 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seiten 1,124. 1,125.)

Ueberhaupt ist es nicht die Absicht, das Besuchen eines Wochenmarktes mit solchen Produkten zum Verkaufe, welche zum Wochenmarktsverkehre gehören, zu besteuern; wohl aber ist das Umherziehen von einem Wochenmarkte zum andern steuerpflichtig, und wer dies letztere thut, muss einen Gewerbeschein lösen, er mag In- oder Ausländer seyn. Verschieden von dem Geschäfte des Verkaufens muss das Geschäft des Ankaufens betrachtet werden. Geschieht dies umherziehend, so bedarf es des Gewerbescheines und, wenn es auch mit keinem Umherziehen verbunden ist, so ist es dennoch als ein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe zu betrachten. Inländer, welche an ihrem Wohnorte einen stehenden Handel treiben, und auch schon diejenigen, welche nur einen festen Wohnsitz im Lande haben, sind für den Verkehr, den sie durch Einkauf von Waaren auf dem Wochen- oder Jahr-Markte und deren Wiederverkauf auf einem andern Wochen- oder Jahr-Markte treiben, einen Gewerbeschein zu lösen, nicht verbunden. Gewerbetreibende der letztern Art betreiben aber, wenn gleich sie an ihrem Wohnorte einen stehenden Handel nicht treiben, nichts destoweniger durch ihren, auf die Wochen- und Jahr-Märkte sich beschränkenden Verkehr, ein Handelsgewerbe und müssen, da dieses unter allen Umständen gewerbesteuerpflichtig ist, dafür die Gewerbe-Steuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten oder ohne solche, nach den sonstigen Verhältnissen ihres Verkehres, an ihrem Wohnorte entrichten.

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Waaren, in Bezug auf die Wochenmärkte, mit der, aus dem Gesetze folgenden Beschränkung, daß sie zu den Handelsgegenständen gehören, welche nach der bisherigen Ortsobservanz auch von Andern, als den Ortseinwohnern auf den Wochenmärkten feilgestellt werden dürfen.

Da hiernach und da, dem §. 11. des Hausirregulativ's vom 28. April 1,824 gemäs, nur solchen Inländern, die einen festen Wohnsitz haben, Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, mithin Inländer, welche, ohne einen festen Wohnsitz zu haben, Gewerbescheine zu einem Handel von Markte zu Markte nachsuchen sollten, vor allen Dingen angewiesen werden müssen, zuvörderst einen festen Wohnsitz zu wählen, so bedürfen

1. Ausländer, welche innerhalb des Königlich-Preussischen Staates von Markte zu Markte handeln und dadurch einen, über die Grenzen hinaus, innerhalb deren nach §§. 7. und 8. des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1,820 (Gesetzsammlung; 1,820; Seiten 148. 149) der Handelsverkehr der Ausländer gewerbesteuerfrei ist, erweiterten Handelsverkehr treiben, dazu eines Gewerbescheines, und müssen
2. Inländer, welche, ohne festen Wohnsitz zu haben, von Markte zu Markte handeln, ohne irgendwo ihr Gewerbe Behufs der Steuerentrichtung angemeldet zu haben, dafür nach den gesetzlichen Bestimmungen über den unbefugten Gewerbesbetrieb im Umherziehen bestraft werden.

S. Ausländer, Bier- und Branntwein-Detailhandel, Gewerbescheine, Landbewohner, Landhandwerker, Landleute, Landwirthe, Marktverkehr, Umgegend, Umhertragen, Umherziehender Gewerbesbetrieb.
(Finanzministerium; 19. März 1,821. III. 5,096.)
(Ministerien des Innern und der Finanzen; 2. Dezember 1,830. III. 23,722. 10,866.)

Wohnort der Ausländer, Inländer ꝛc. ꝛc. s. Ausländer, Gewerbeschein, Marktverkehr, Polizeiattest, Polizeibezirk, Stehendes Gewerbe, Umgegend.
Wohnungen, s. Vermiethen.
Wolle (Rohe) ist zum Handel im Umherziehen gestattet und ein Gewerbeschein darauf zum vollen Steuersatze auszufertigen. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 17. September 1,825. v. Kamptz; 1,826; Seiten 429. 430.)
Wollene gestrikte Waaren sind zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesetzsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)
Wollenes Band und Strikgarn ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbescheinlösung gestattet. (Hausirregulativ; 28. April 1824; §. 14. 5. 15. (Gesetzsammlung; 1,820; Seiten 130. 131.)
Wollenwaaren, s. Zeuge.
Wollenwaarenhandel im Umherziehen ist nicht mehr gestattet. S. Juden, Waaren. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820; §. 38. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 153.)
Würfelspiel von Sachen, Waaren ꝛc. ꝛc. im Umherziehen ist im Allgemeinen nicht zu gestatten. Der Betrieb desselben auf Jahrmärkten ist in der Abtheilung B. zu besteuern. (Liegnitzer Regierung; 14. Februar 1,827.)
Würkerei, s. Handwerksgewerbesteuer, Weberei.
Würtemberg, s. Handelsvertrag mit dem Königreiche Würtemberg, Hessen-Darmstadt ꝛc.
Würtembergische Handelsreisende brauchen den Nachweis des Indigenates nicht zu führen und erhalten Gewerbescheine mit Weglassung der Worte: „gegen Entrichtung einer Steuer von 12 Rthlr. (Ministerien d. Innern u. d. Finanzen; 10. Januar 1,830. v. Kamptz; 1,830; S. 21.)
Wundärzte sind nicht gewerbesteuerpflichtig.
Wurfhandel } im Umherziehen ist gestattet.
Wurzelhandel }

Z.

Zahlungsunfähigkeit, s. Gefängnisstrafen, Geldstrafen, Unbeibringliche Gewerbesteuerreste.
Zahnärzte, welche ihre Kunst auch ausser ihrem Wohnorte im Umherziehen ausüben wollen, bedürfen keines Gewerbescheines, wenn sie nur die nöthige Approbation erhalten haben. Eben so wenig sind sie am Wohnorte gewerbesteuerpflichtig. (Ministerien des Innern und der Finanzen; 4. December 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 942. Liegnitzer Regierung; 5. Junius 1,824.)
Zangen, s. Eisenwaaren.
Zeichnenmaterialien sind zum Handel im Umherziehen gestattet und Gewerbescheine darauf auszufertigen. (Ministerium des Innern; 29. Mai 1,826. v. Kamptz; 1,826; Seite 428.)
Zeichnenunterricht ist nicht gewerbesteuerpflichtig.
Zeit des Gewerbesbetriebes im Umherziehen muß im Gewerbeschein bezeichnet seyn. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 8. Gesetzsammlung; 1,824; Seite 127.)
Zeitlicher Betrieb des Gewerbes im Laufe des Jahres, s. Mittelsatz, Stehendes Gewerbe.
Zettel, s. Anmeldung.
Zetteleträger, s. Schauspieler.
Zeuge aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, dürfen nicht mehr umherziehend verkauft werden und findet hierbei keine Ausnahme Statt. (Gewerbesteuergesetz; 30. Mai 1,820: §. 38. Gesetzsammlung; 1,820; Seite 153.)
Zeuge aus Baumwolle und Leinen, s. Gewebe.
Zeugen, s. Angehende Beamte, Beamten, Denunzianten, Kontravenzionen, Untersuchungen.
Zeugnisse und Verhandlungen wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben sind stempelfrei, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen. (Stempelgesetz; 7. März 1,822. Gesetzsammlung; 1,822; Seite 58.)
Zeugschmiede, s. Handelsgewerbesteuer.
Zichorien ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Ziegelei- und Dachsteinfabrik-Anlagen innerhalb einer Stadt sind schon an und für sich in polizeilicher Hinsicht für unzulässig zu erachten, theils wegen der damit, auch bei den besten Vorkehrungen, verbundenen, schon durch den starken Verbrauch von Brennmateriale herbeigeführten Feuersgefahr, theils wegen des, davon unzertrennlichen starken Rauches, welcher die Bewohner der nahegelegenen Häuser belästigt und das Bebauen der noch nicht bebauten benachbarten Grundstücke, wenn nicht verhindert, doch gewis erschwert, mithin die Eigenthümer in der für städtische Grundstücke vorzugsweise geeigneten Art der Nuzzung ihres Eigenthumes beschränkt. Bereits bestehende Anlagen dieser Art sind von Polizei wegen auch ferner zu gestatten. Ziegeleien sind übrigens der Gewerbesteuer unterworfen, wie Kalkbrennereien. S. lezere.

(Ministerium des Innern; 9. Junius 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 396.)

Ziegelofenfezzer, s. Grenzbezirk.

Ziehmühlen bedürfen, wie Dampf- und Tret-Mühlen, bei Herstellung, Verlegung und Verwandlung einer besondern landespolizeilichen Konzession auf Stempel, jedoch ohne Gebühren. S. Mühlen-Anlagen. (Ministerium des Innern; 28. Januar 1,828. v. Kamptz; 1,828; Seiten 166—168.)

Zimmer, s. Vermiethen.

Zimmergewerbe können auch Baukondukteure betreiben, welche durch die architektonische Prüfung ihre Befähigung zu Königlichen Banbeamtenstellen nachgewiesen haben.

(Ministerium des Innern; 15. Julius 1,829. v. Kamptz; 1,829; Seite 621.)

Zimmerleute, vor dem Jahre 1,811 qualifizirt, können, abgesehen von den Innungsartikeln, aus dem Grunde, als im rechtlichen Besizze der Befugnis zum Mühlenbaue sich befindend, angesehen werden, weil das Gewerbe der Zimmerleute mit dem der Mühlenbaumeister damals vereinigt gewesen und der Mühlenbau von den Zimmermeistern ausgeübt worden ist. Es kann daher den betreffenden Individuen die fernere Ausübung dieses Gewerbes in Gemäsheit des §. 95. des Gewerbepolizeigesezzes vom 7. September 1,811 (Seite 273) gestattet werden. S. Flikarbeiten, Gehülfen, Gewerbe (Verwandte), Handwerksgewerbesteuer, Maurer.

(Ministerium des Innern; 22. Jun. u. 8. Aug. 1,827. v. Kamptz; 1,827; S. 750. 751.)

Zimmet, s. Gewürze, Materiel- und Spezerei-Waaren.

Zinkhüttenwerke, wie Eisenhüttenwerke.

Zinngiesser, s. Handwerksgewerbesteuer, Kesselflikker, Umgegend.

Zitronen, s. Citronen.

Züchner, s. Weber.

Zuchthausstrafe, s. Geldbussen.

Zugang, s. Gewerbesteuer nach der Kopfzahl, Gewerbesteuer- Ab- und Zugangslisten.

Zukker ist zum Hausirhandel nicht gestattet.

Zukkerbäkker zahlen Gewerbesteuer als Schank- und Gast-Wirthe oder als Handeltreibende in Klasse B., sobald die feilgestellten Speisen und Getränke nicht auf der Stelle genossen werden. S. Kirchweihfestgewerbesbetrieb. (Gewerbesteuergesez; 30. Mai 1,820; §. 10. d. Gesezsammlung; 1,820; Seite 149. Liegnizzer Regierung; 12. September 1,825.)

Zukkerwaaren sind zum Hausirhandel nicht gestattet.

Zurükzahlung der Gewerbesteuer an Inländer, s. Inländer.

Zuschlag der Gewerbesteuer, s. Bäkker und Fleischer.

Zwillich (Gebleichter, ungebleichter, einfarbiger und bunter) ist Inländern zum Hausirhandel und Aufkaufe gegen Gewerbeschein lösung gestattet. S. Ausländer.

(Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5. 15. Gesezsammlung; 1,824; Seiten 130. 131.)

Zwirn ist zum Hausirhandel und Aufkaufe gestattet und ein Gewerbeschein darauf zu ertheilen, den aber Ausländer nicht erhalten können. S. Ausländer. (Hausirregulativ; 28. April 1,824; §. 14. 5.15. Gesezsammlung; 1,824; S. 130. 131. Liegnizzer Regierung; 6. Septbr. 1,826.)

Zwirnstrümpfe, s. Ausländer.

Zwistenhandel im Umherziehen ist gestattet.

Berichtigungen.

Seite 1 Zeile 17 u. 18 v. u. Abgang zu streichen.
S. 2 Z. 19 u. 20 v. u. Branntweinbrenner zu streichen.
S. 10 Z. 17 u. 18 v. o. und bis werden zu streichen.
S. 11 Z. 28 v. o. l. inländische statt ausländische.
S. 16 Z. 22 v. u. lies also auch.
S. 25 Z. 19 v. o. 4 statt 3.
S. 40 Z. 1 v. o. l. Kreisbaubeamten.
S. 40 Z. 19 v. o. l. ertheilen.
S. 43 Z. 2 v. o. S. Umhertragen.
S. 47 Z. 6 v. u. durch zu streichen.
S. 50 Z. 7 v. u. l. Tanzmusikhalter.
S. 50 Z. 12 v. u. l. sonst sind sie.
S. 52 Z. 17 v. u. l. Beibringung statt Beitreibung.
S. 52 Z. 22 v. u. l. Gewerbebeginnen.
S. 55 Z. 10 v. u. l. von den übrigen.
S. 62 Z. 7 v. o. diese statt dieser.
S. 64 Z. 15 v. o. Schwanken für Schranken.
S. 66 Z. 15 v. u. der für die.
S. 71. 72 ** l. die nicht zu den groben kurzen Waaren gehören.
S. 73 Z. 4 u. 5 v. o. l. Leinengarn.
S. 81 Z. 11 v. u. l. Konditoren, so weit sie hierher gehören.
S. 84 Z. 19 v. u. l. Interimsgewerbescheine.
S. 95 Z. 16 v. o. vor Zeile 15 zu setzen.
Seite 96 Z. 23 v. o. l. Handelsgewerbesteuer.
S. 96 Z. 14 v. u. l. hinter wird: genau bekannt sind.
S. 96 Z. 18 v. u. l. Knochenstampfmühlen und Anlagen.
S. 97 Z. 6 v. u. l. dem Kontravenienten.
S. 104 Z. 23 v. u. l. errichten.
S. 110 Z. 25 v. o. l. Lumpeneinkauf.
S. 115 Z. 4 v. o. sind zu streichen.
S. 118 Z. 5 v. o. l. selbstgewonnen ist.
S. 120 Z. 25 v. o. l. Generalsteuerdirektion.
S. 120 Z. 3 v. u. l. der Gewerbeschein.
S. 121 Z. 27 v. o. l. Gesellschaften.
S. 126 Z. 17 u. 18 v. o. die bis machen zu streichen.
S. 128 Z. 7 v. o. l. S. Gründe.
S. 130 Z. 13 v. o. l. von den.
S. 132 Z. 13 v. o. oder Niederschlagungen zu streichen.
S. 135 Z. 3 v. u. l. Getränken.
S. 137 Z. ½ v. u. l. 1,825. — 928 zu streichen.
S. 144 Z. 2 v. o. l. Landwirthe.
S. 147 Z. 7 u. 18 v. u. l. Strafgelderextrakte.
S. 148 Z. 6 v. u. in Klasse B. zu streichen.
S. 151 Z. 10 v. u. l. 10 Rthlr.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06797 3084

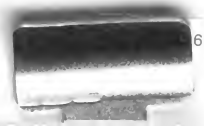

68 DUPL